

Ruhr-Universität Bochum
Juristische Fakultät
Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft

Masterarbeit

Stalking aus Sicht der Polizei

-

Eine Vergleichsanalyse anhand der Polizeipräsidien Köln und Bremen

Von Britta Plath



Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	IV
Zusammenfassung	1
I. Theoretischer Teil	3
1. Einleitung	4
2. Forschungsfeld	9
2.1. Auswahl der Behörden	9
2.2. Aufgaben der Polizei	10
2.2.1. Polizei Köln	11
2.2.2. Polizei Bremen	14
2.3. Beruf und „Berufung“	16
3. Untersuchungsmethoden	18
3.1. Dokumentenanalyse	18
3.1.1. Erhebung der Daten	18
3.1.2. „Grounded Theory“	19
3.1.3. Inhaltsanalyse	22
3.2. Experteninterviews	23
3.2.1. Auswahl der Experten	25
3.2.2. Auswertungsmethode	28

II. Empirischer Teil	30
4. Die Einbindung eines neuen Delikts in die polizeiliche Organisation	31
4.1. Integrationsmöglichkeiten	31
4.1.1. Das Bremer Stalking-Projekt	33
4.1.2. Vor der Gesetzeseinführung	33
4.1.3. Integration in die Kriminalpolizei	35
4.1.4. Integration in die Schutzpolizei	39
4.1.5. Netzwerke	40
4.2. Problembereiche bei der Integration	42
5. Wissensstand zum Stalkingphänomen	45
5.1. Wissensstand	45
5.1.1. Definition	46
5.1.2. Gesetzeslage	52
5.2. Problembereiche beim Wissensstand	54
6. Interne Vermittlung von Wissen	56
6.1. Wissensvermittlung	56
6.1.1. Allgemeines zur Vermittlung	57
6.1.2. Wissensvermittlung - Dokumente	59
6.1.3. Wissensvermittlung - Experteninterviews	66
6.2. Problembereiche bei der Wissensvermittlung	68
7. Ergebnisdarstellung mit Empfehlungen	70
7.1. Zusammenfassung der Ergebnisse	70
7.2. Empfehlungen	72
Literaturverzeichnis	75

III. Anhang	V
Tabellenverzeichnis	VI
A. Abhandlung über Stalking	VII
B. Artikel in „Streife, Ausgabe 3/2007“	XXIII
C. Handreichung Stalking	XXVIII
D. Handlungshinweise für polizeiliche Maßnahmen in Fällen von Stalking	LXXXVI
E. Informationskarte	XCVII
F. Externe Seminarangebote	CI
G. Zentrales Fortbildungskonzept	CX
H. Seminarbeschreibungen Fortbildungsinstitut	CLIII
I. Instrumente der Risikoeinschätzung	CLXI
J. Protokoll eines „Stalking“-Workshops	CLXXII

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organigramm Polizeipräsidium Köln	13
Abbildung 2: Organigramm Polizeipräsidium Bremen . .	14
Abbildung 3: Anzahl der Bearbeitung von Nachstellungen	27

Zusammenfassung

Das Phänomen Stalking wurde zwar schon vielfach wissenschaftlich diskutiert, bislang liegen national und international aber nur wenige Untersuchungen dazu vor, wie die Polizei mit diesem Thema umgeht.

Die Polizei, welche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zur Aufgabe hat, ist ein zentraler Ansprechpartner für Stalking-Opfer und sollte deswegen für das Phänomen besonders sensibilisiert werden. Nach Einführung einer Strafvorschrift „Nachstellung“ im Strafgesetzbuch am 31.03.2007 (§ 238 StGB) rückt der polizeiliche Umgang mit Stalking immer mehr in den Vordergrund des Interesses. Die vorliegende Untersuchung legt ihren Fokus auf die Fragestellung nach der Integration der Bearbeitung von Stalkingfällen in eine Behördenstruktur, dem Wissensstand und dessen Vermittlung in den einzelnen Organisationseinheiten¹ der Polizei in Bezug auf Stalking. Anhand von zwei Beispielbehörden - den Polizeipräsidien Köln und Bremen - werden diese Fragen unter Anwendung einer Dokumentenanalyse und zur Vertiefung durch Experteninterviews wissenschaftlich betrachtet.

Ein zentrales Ergebnis dieser Untersuchung ist die Unsicherheit der Polizeibeamten, die durch die Einführung des § 238 StGB hervorgerufen wurde. Die Definition der enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe des neuen Paragraphen stellt eine Herausforderung für die Konzipierung von Fortbildungen, Erstellung von Informationsbroschüren oder den Wissensaustausch im Netzwerk dar und wird somit unabdinglich zum Thema für die Polizei in der Zukunft. Geeignete Konzepte müssen entwickelt werden, um diesem Problem entgegenzuwirken. Insbesondere steht hierbei die Motivation der einzelnen Polizeibeamten im Vordergrund, die einerseits gefördert und andererseits durch zweckmäßige Möglichkeiten von Seiten der Behörden unterstützt werden müssen.

¹ „Eine Organisationseinheit ist ein Element der Aufbauorganisation, die in der Regel im Organigramm ausgewiesen wird.“<http://www.projektmagazin.de/glossar/g1-0678.html> [09.11.2007]

Des Weiteren konnte im Rahmen der Untersuchung herausgefunden werden, dass das Phänomen Stalking in den Polizeibehörden bekannt ist und auch schon vor Gesetzeseinführung thematisiert wurde. Das Polizeipräsidium Bremen genießt insofern einen Vorteil, dass es sich schon seit dem Jahr 2001 im Rahmen eines Projektes mit Stalking eingehend beschäftigt und die Organisationsstrukturen darauf ausgelegt hat. Diesen Vorsprung gilt es einzuholen, wobei im Vergleich beider Behörden ermittelt wurde, dass die Integration des neuen Delikts in die Organisationsstruktur vollzogen ist und im Rahmen von Netzwerken ein Austausch stattfindet.

Empfehlungen für die Optimierung konnten insbesondere aus den Hinweisen der Experten im Rahmen der Interviews abgeleitet werden. Das Aus- und Fortbildungskonzept sollte in Nordrhein-Westfalen dahingehend überdacht werden, dass der Themenkomplex Stalking in diesem erfasst wird. Insbesondere ist die Konzipierung eines Seminars sowie eine Multiplikatorenfortbildung für die Mitarbeiter des Polizeipräsidiums Köln sinnvoll, um Wissenslücken weitreichend schließen zu können. Des weiteren müssten sowohl in Bremen als auch in Köln die Informationsmaterialien auf den neuesten Stand der Gesetzeslage gebracht und flächendeckend verbreitet werden. Der Vorschlag eines Interviewpartners, einen in die Behördenstruktur integrierten Wissensvermittler, welcher als „Stalking“-Experte und somit Ansprechpartner für die Behörde fungiert, erscheint sinnvoll und machbar. Dieser könnte zum Beispiel die neueste Rechtsprechung verfolgen und in das Netzwerk Polizei - Justiz eingebunden werden.

Teil I.

Theoretischer Teil

1. Einleitung

Stalking ist ein weit verbreitetes Phänomen, das in unterschiedlichen Formen auftritt, zunehmend ins öffentliche Interesse rückt und gesellschaftliche Relevanz besitzt. So zeigt sich in der Opferbetreuung und in der polizeilichen Praxis ein Anstieg in der Zahl der Stalkingfälle.² Der strafrechtliche Schutz von Stalking-Opfern wurde jüngst auch im Bundesgesetzblatt verkündet und trat am 31. März 2007 in Kraft. Der neue Straftatbestand *Nachstellung* ist in § 238 des Strafgesetzbuches (StGB) niedergelegt.³

Im Ausland schon vielfach wissenschaftlich untersucht, gewinnt die Erforschung von Stalking auch hierzulande immer mehr an Bedeu-

² Vgl. http://www.im.nrw.de/pm/221007_1230.html [22.10.2007], „Seit Inkrafttreten des ‚Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellung‘ am 01. April 2007 wurden in Nordrhein-Westfalen bereits 2.629 Fälle bei der Polizei angezeigt.“

³ § 238 *Nachstellung*

(1) *Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich*

1. *seine räumliche Nähe aufsucht,*

2. *unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,*

3. *unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,*

4. *ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht, oder*

5. *eine andere vergleichbare Handlung vornimmt,*

und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) *Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahestehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.*

(3) *Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.*

(4) *In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.*

Vgl. <http://lawgical.jura.uni-sb.de/index.php?/entry/153-Schutz-vor-Stalking-neuer-238-StGB.html> [11.09.2007]

tung.⁴ Ein großes Problem ist jedoch, dass in der wissenschaftlichen Theorie und Praxis keine einheitliche Definition von Stalking Anwendung findet.⁵ Der englische Begriff entstammt der Jagdsprache und bedeutet wörtlich übersetzt „heranschleichen“ oder „anpirschen“. Hoffmann und Voß (2006) versuchen im Buch „Psychologie des Stalking“, die unterschiedlichen Definitionsansätze zusammenzufassen: Demnach ist das Verhalten des Stalkers wiederholter und andauernder Natur, wobei der Handlungsspielraum des Opfers eingeschränkt wird. Dies ist vom Opfer unerwünscht oder wird als belästigend empfunden und kann Angst, Sorge oder Panik auslösen.⁶ Das Verhalten des Stalkers⁷ kann sich unterschiedlich äußern. Überwiegend kommt es zu Telefonanrufen, Herumtreiben in der Nähe des Opfers, E-Mail oder SMS-Versand, aber auch das Eindringen in die Wohnung oder das Beschädigen von Eigentum sind häufig berichtete Handlungen eines Stalkers.⁸

Gerade in Opferstudien stellt sich die gesellschaftliche Relevanz des Phänomens dar, denn Stalking hat feststellbare Auswirkungen auf das Sozialverhalten der Opfer: Rückzug von Freunden, Familienangehörigen oder vom Partner, Vermeidung von sozialen Aktivitäten. Es kommt - neben physischen und psychischen Auswirkungen wie Angst, Schlafstörungen, Magenbeschwerden oder Depressionen - auch oft zum Wechsel des Wohnortes oder des Arbeitsplatzes.⁹ Die Auswirkungen von Stalking auf das gesamte Leben des Opfers sind somit breit gefächert.

Um hervorzuheben, dass sich die deutsche Gesetzgebung an die fortschreitende internationale Entwicklung im Bezug auf das Phänomen Stalking angepasst hat, wird in dem nächsten Abschnitt die geschichtliche Entwicklung des Stalkingbekämpfungsgesetzes aufgezeigt:¹⁰

Im Strafgesetzbuch (StGB) sind einzelne Straftatbestände, die durch das Verhalten des Stalkers erfüllt werden, schon lange enthalten. So

⁴ Vgl. <http://www.stalkingforschung.de/> [12.10.2007]

⁵ Voß/Hoffmann, in: Psychologie des Stalking, 9

⁶ Voß/Hoffmann, in: Psychologie des Stalking, 9

⁷ Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Form als verallgemeinernde Form benutzt, es ist zu berücksichtigen, dass sowohl Männer als auch Frauen subsumiert werden.

⁸ Wondrak/Meinhardt/Hoffmann/Voß, in: Psychologie des Stalking, 49

⁹ Wondrak/Meinhardt/Hoffmann/Voß, in: Psychologie des Stalking, 56-57

¹⁰ Vgl. dazu Fünfsinn, in: Psychologie des Stalking, 293-300

u. a.¹¹ die Körperverletzung (§ 223 StGB)¹², die Nötigung (§ 240 StGB)¹³, die Beleidigung (§§ 185 ff. StGB)¹⁴, die Bedrohung (§ 241 StGB)¹⁵ oder die Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)¹⁶. Allerdings fehlte bislang ein Tatbestand, welcher erstens alle Einzelhandlungen des Stalkers und zweitens das Spezifikum der langfristigen, wiederholten Belästigung umfasst.

Das seit dem 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz (GewSchG) sieht in § 1 zivilgerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung vor. In diesen Fällen hat das Opfer die Möglichkeit, beim Gericht eine vollstreckbare Anordnung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 b) GewSchG zu erwirken. Wenn der Stalker gegen diese Verfügung zuwiderhandelt, kann das Opfer gemäß § 4 GewSchG (Strafvorschriften) Anzeige erstatten. Das eigentliche Verhalten des Täters wird hiermit jedoch nicht unter Strafe gestellt, sondern lediglich die Zuwiderhandlung gegen die gerichtliche Anordnung. Zudem muss das Opfer selbst die Voraussetzungen schaffen, um strafrechtlichen Schutz zu genießen. Man kann demnach festhalten, dass der Schutz für die Opfer aus der Initiative des Staates heraus nicht ausreichend war.

Im Juli 2004 legte das Bundesland Hessen daher dem Bundesrat einen Gesetzesentwurf vor. Nach Modifizierung in einer Arbeitsgruppe des Rechtsausschusses des Bundesrates, wurde in einer Sitzung am 18. März 2005 beschlossen, diesen Entwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Am 30. November 2006 verabschiedete der Bundestag diesen¹⁷ und seit dem 31. März 2007 ist der § 238 StGB „Nachstellung“ in Kraft getreten.

Neben der Einführung in das StGB wurde der § 112a Abs. 1 Nr. 1 Strafprozessordnung (StPO) angepasst. Nach einer Ergänzung dieser Vorschrift durch den Haftgrund der Wiederholungsgefahr wurde nun die Möglichkeit geschaffen, eine Deeskalationshaft gegen gefährliche Täter des Stalking anzuordnen.¹⁸ Als Begründung wurde

¹¹ Gebrauchte werden die üblichen Abkürzungen aus „Duden. Das Wörterbuch der Abkürzungen“

¹² Z. B. jemanden schlagen oder treten

¹³ Z. B. droht der Täter damit, das Opfer zu schlagen, wenn es nicht eine gewünschte Handlung vollzieht

¹⁴ Z. B. Vulgärausdrücke benutzen, um eine Person abzuwerten

¹⁵ Z. B. jemandem gegenüber äußern „Ich töte dich!“

¹⁶ Z. B. jemanden in einem Raum einsperren

¹⁷ Vgl. <http://lawgical.jura.uni-sb.de/index.php?/entry/153-Schutz-vor-Stalking-neuer-238-StGB.html> [02.08.2007]

¹⁸ Vgl. <http://dip.bundestag.de/btd/16/010/1601030.pdf>, Seite 1 [02.08.2007]

angeführt, dass nach Erfahrungen aus der Praxis einem Opfer nur dann geholfen werden kann, wenn der durch den Täter in Gang gesetzte Terror durch dessen Inhaftierung unterbrochen wird.¹⁹ Ob diese Gesetzesänderungen sich in Zukunft bewähren werden, gilt es abzuwarten.

Fragestellungen und Aufbau der Arbeit

In Deutschland gibt es bislang keine Studie, die sich mit dem Umgang mit Stalking aus polizeilicher Sicht befasst²⁰, obwohl das Phänomen als solches schon seit Ende der 90er Jahre²¹ wissenschaftlich diskutiert wird. International liegen nur wenige Untersuchungen zum Thema „Stalking und Polizei“ vor.²²

Grundlegend sollen mit dieser Arbeit die Fragen behandelt werden, wie Stalking als neuer Deliktsbereich in die täglichen Aufgaben der Polizei integriert wird, wie sich der Wissensstand der Polizei zum Phänomen Stalking darstellt und wie dort entsprechendes Wissen vermittelt wird. Im Rahmen einer empirischen Untersuchung wird diesen Fragen anhand von Datenerhebungen beim Kölner Polizeipräsidium (als Beispiel für die nordrhein-westfälische Polizei) und als Vergleich demjenigen des Bundeslandes Bremen nachgegangen.

Neben der Einleitung beinhaltet der theoretische Teil die Skizzierung des Forschungsfeldes (Kapitel 2), welche einerseits die Behördenstrukturen der Polizei allgemein und andererseits die Polizeipräsidien Köln und Bremen im Besonderen behandelt. Daneben wird zu Beginn die Auswahl der Behörden erläutert und abschließend die Position der Verfasserin definiert. Kapitel 3 zeigt die angewendeten Untersuchungsmethoden auf - die Dokumentenanalysen (3.1) und

¹⁹ Vgl. <http://dip.bundestag.de/btd/16/010/1601030.pdf>, Seite 7 [02.08.2007]

²⁰ Rusch, in: „Tendenzen einer Befragung bei 1.000 Polizisten der Stadt Bremen zum Phänomen Stalking“, 2

²¹ Wondrak/Meinhardt/Hoffmann/Voß, in: Psychologie des Stalking, 45

²² Vgl. Kamphuis et al., in: „Stalking - Perceptions an Attitudes Amongst Helping Professions. An EU Cross-National Comparison“. Diese Studie untersucht im Vergleich von vier europäischen Staaten (Belgien, England, Niederlande und Italien), ob und wie Polizeibeamte sowie Allgemeinmediziner einen Stalking-Fall erkennen und ihre Haltung dem Phänomen gegenüber. Des weiteren gibt es eine australische Studie über die Viktimisierung von Stalking-Opfern, welche auch die polizeiliche Reaktion beschreibt. Vgl. Purcell/Pathé/Mullen, in: „The prevalence and nature of stalking in the Australian community“.

die Interviews mit Experten der Polizei (3.2) - und erläutert die Analyse- und Auswerteschritte im Einzelnen.

Der empirische Teil dieser Arbeit stellt die Ergebnisse anhand der drei Forschungsfragen (Kapitel 4-6) dar. Zuletzt wird in Kapitel 7 das Gesamtergebnis der Untersuchung zusammengefasst. Daraus werden abschließend allgemeine Empfehlungen für effektive Strategien im polizeilichen Umgang mit Stalking abgeleitet.

2. Forschungsfeld

2.1. Auswahl der Behörden

Das Polizeipräsidium (PP) Köln ist für die Untersuchung besonders interessant, da es sich als Modellbehörde seit 07.03.2003 neu organisiert²³ und einer aufgabenbezogenen Gliederung zugewendet hat. Diese Aufgaben beziehen sich auf die Kernbereiche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. An der alten Organisation war bemängelt worden, dass zunehmend generalisiert gearbeitet wurde und somit Nachteile für eine Spezialisierung entstanden.²⁴

Der Polizei NRW bzw. dem PP Köln wird die Analyse des Umgangs mit Stalking im Polizeipräsidium Bremen als weiterer Einzelfall gegenübergestellt. Die Polizei in Bremen zeichnet sich dadurch aus, dass sie im bundesweiten Vergleich innerhalb der Polizei als *Vorreiter* im Bereich Stalking gilt, denn bereits im Jahre 2001 wurden in Bremen u. a. Polizeibeamte zu Stalkingbeauftragten „[...] besonders ausgebildet, um den Opfern zukünftig noch intensiver helfen zu können.“²⁵

Um die Frage nach der Integration des neuen Deliktsbereiches „Stalking“ bzw. „Nachstellung“ in eine polizeiliche Organisationsform, dem Wissenstand und die dazugehörige Vermittlung innerhalb einer Behörde zu erforschen, muss zuerst der Aufbau dieser Behörde dargestellt werden. Im weiteren werden daher sowohl die Polizei in Köln als auch in Bremen hinsichtlich ihrer hierarchischen Struktur skizziert, wobei dies auf der Ebene der jeweiligen Bundesländer beginnt und an der Basis²⁶ endet.

²³ Behrendt, in: Vortrag zur Zukunft der Kriminalitätsbekämpfung in NRW, 11

²⁴ Behrendt, in: Vortrag zur Zukunft der Kriminalitätsbekämpfung in NRW, 11

²⁵ Vgl. <http://www.polizei.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen09.c.1901.de> [02.08.2007]

²⁶ Die Basis stellen die Organisationseinheiten dar, die im Alltag mit dem Phänomen umgehen.

Einführend werden die länderspezifischen, gesetzlichen Regelungen der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Bremen dargestellt und im Weiteren die übergeordneten Ebenen bündig zusammengefasst, wohingegen der Fokus auf die Polizeipräsidien selbst gelegt wird. Insbesondere die Aufgabengebiete der Ansprechpartner, die für die vorliegende Arbeit verschiedene Dokumente zur Auswertung zur Verfügung gestellt haben und die Abteilungen, aus denen die Experten stammen, mit denen die Interviews durchgeführt wurden, werden genauer beschrieben. Mögliche Problembereiche werden anhand der Forschungsfragen in Kapitel 4, 5 und 6 dieser Arbeit herausgestellt.

2.2. Aufgaben der Polizei

Die Polizei erfüllt als Exekutivorgan in der Bundesrepublik Deutschland als ausführende bzw. vollziehende Gewalt ihre Aufgaben. Die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt sind die Behörden, die in der gesamten Bundesrepublik agieren. Allerdings sagt man im Polizeijargon „die Polizei ist Ländersache“, d. h. sie untersteht den jeweiligen Innenministerien der Bundesländer. Somit werden die Aufgaben bzw. Zuständigkeiten in sechzehn Polizeigesetzen einzeln geregelt. Im § 1 Abs. 1 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW)²⁷ werden diese für die Polizei in Nordrhein-Westfalen beschrieben, wobei das Bremische Polizeigesetz (BremPolG) die Zuständigkeiten für Bremen in § 1 Abs. 1 BremPolG²⁸ regelt. In beiden Paragraphen wird deutlich, dass Gefahrenabwehr, Vorbeugung und Verhütung von Straftaten als Aufgabengebiete der Polizei zugeschrieben werden. Zusätzlich wird im § 163 Strafprozeßordnung (StPO) der Polizei die Erforschung und Verfolgung von Straftaten zugewiesen.

Aufgrund der gesetzlich geregelten Zuständigkeiten fällt auch der Bereich Stalking in das Aufgabengebiet der Polizei, da die Nachstellung einerseits ein Straftatbestand des StGB ist und sich andererseits in den Handlungen des Täters ein Potential an Gefährdungen für das Opfer verbergen kann.

²⁷ Vgl. <http://www1.polizei-nrw.de/im/Recht/Polizeigesetz/>
[15.09.2007]

²⁸ Vgl. <http://www.umwelt-online.de/recht/allgemei/laender/hb/polg1.htm> [15.09.2007]

2.2.1. Polizei Köln

Polizei in Nordrhein-Westfalen



Die nordrheinwestfälische Polizei beschäftigt ca. 42.000 Polizeibeamte, wobei sie dem Innenministerium des Landes NRW als oberste Aufsichtsbehörde unterstellt ist und die Aufgaben in insgesamt 47 Kreispolizeibehörden (KPB), sowie den drei Landesoberbehörden (LOB) wahrnimmt. In den kreisfreien Städten gehören insgesamt 18 Polizeipräsidien (PP) und in den Kreisen 29 Landrätinnen und Landräte zu den KPB. Zu den Landesoberbehörden zählen das Landeskriminalamt (LKA), das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten (LAFP) und das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD). Letzteres ist u. a. für die technische Ausstattung der Polizei und alle Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständig und somit für die Fragestellung der Untersuchung nicht weiter von Bedeutung.²⁹

Landeskriminalamt NRW



Das LKA NRW ist die Zentralstelle für kriminalpolizeiliche Aufgaben mit Sitz in Düsseldorf. Es unterstützt das Innenministerium in Angelegenheiten der Kriminalitätsbekämpfung und die KPB bei der vorbeugenden Bekämpfung sowie bei der Verfolgung und Aufklärung von Straftaten.³⁰ Der zuständige Ansprechpartner für den Themenbereich Stalking im LKA ist beim Sachgebiet 34.2, „Allgemeine und technische Prävention“ angesiedelt.

²⁹ Vgl. http://www1.polizei-nrw.de/im/Wir_ueber_uns/Organisation/ [10.09.2007]

³⁰ Vgl. http://www1.polizei-nrw.de/im/Wir_ueber_uns/Organisation/ [10.09.2007]

Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten



Das LAFP ist zuständig für die Aus- und Fortbildung der Polizei, soweit die Ausbildung nicht von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV NRW) oder in den KPB als Ausbildungsbehörden wahrgenommen wird. Die Fortbildung in der Polizei NRW umfasst alle Maßnahmen, die nach der Ausbildung/dem Studium für den Polizeiberuf mit dem Ziel der Erhaltung, Anpassung, Verbesserung und Wiedergewinnung der beruflichen Kompetenz (z. B. nach Kindererziehungszeiten) angeboten werden.³¹ Auf der Basis einer landesweiten jährlichen Fortbildungsbedarfserhebung werden Schwerpunkte in verschiedenen Fachbereichen gesetzt. Das zuständige Dezernat für den Themenbereich Stalking ist angegliedert an die Abteilung 2 - Fachbereich Kriminalitätskontrolle, Teildezernat 23.2 (Kriminalprävention und Opferschutz) mit Sitz in Neuss.

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (FHöV NRW) ist Dienstleister in Sachen Verwaltungsmanagement³² und hat die Aufgabe, Beamte des gehobenen Dienstes heranzubilden³³. Es gibt vier Fachbereiche, die an die FHöV NRW angegliedert sind, zu denen u. a. der Polizeivollzugsdienst gehört.

Polizeipräsidium Köln



In der größten KPB des Landes werden im PP Köln ca. 5.000 Mitarbeiter beschäftigt, die in den verschiedenen Organisationseinheiten arbeiten. Hierarchisch steht an oberster Stelle der Polizeipräsident, darunter die vier Direktionen Gefahrenabwehr/Einsatz (GE), Kriminalität (K), Verkehr (V) und Zentrale Aufgaben (ZA). Diese Struktur lässt sich anhand des folgenden Organigramms veranschaulichen:

³¹ Vgl. http://www1.polizei-nrw.de/lafp/Fortbildung/Einfuehrung_FB/ [04.10.2007]

³² Vgl. <http://www.fhoev.nrw.de/> [16.09.2007]

³³ Vgl. <http://www.fhoev.nrw.de/4.0.html> [16.09.2007]

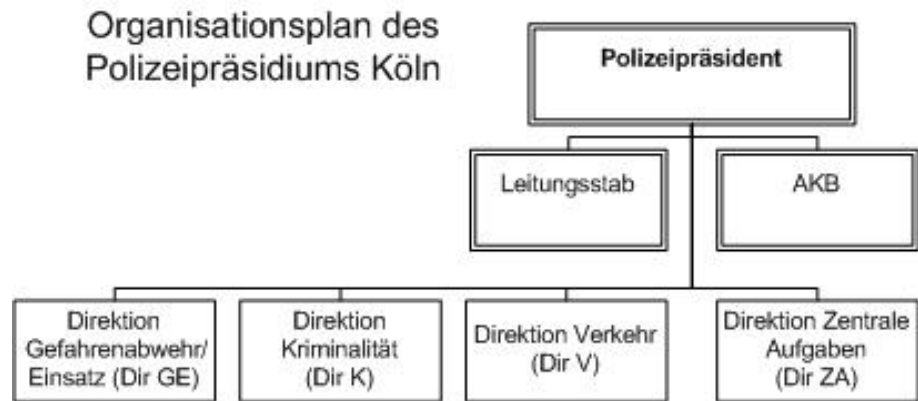


Abbildung 1: Organigramm Polizeipräsidium Köln

Zu der Direktion GE gehören sieben Polizeiinspektionen (PI) mit vierzehn durchgängig besetzten Polizeiwachen, die auf das Stadtgebiet Köln und - seit dem 01.01.2007 - auch auf das Stadtgebiet Leverkusen verteilt sind. Hier arbeiten die Polizeibeamten im Wach- und Wechseldienst, welche Einsätze wahrnehmen, die u. a. über den Notruf bei der Polizei eingehen. Früher nannte man dies „Schutzpolizei“, seit einer Neuorganisation der Polizei Anfang der 90er Jahre wurde die Zweiteilung zwischen Schutz- und Kriminalpolizei jedoch aufgehoben³⁴. Diese veraltete Bezeichnung ist heute noch geläufig und wird daher in den folgenden Ausführungen übernommen.

Die Direktion K ist verantwortlich für die Kriminalitätsbekämpfung der Stadtregion Köln/Leverkusen. Diese Aufgabe wird in sieben Kriminalinspektionen (KI) wahrgenommen. Hervorzuheben sei an dieser Stelle die KI 5 und die KI 6, denn aus diesen Abteilungen wurden für die vorliegende Untersuchung Experten interviewt. Unter die KI 6 fällt der Opferschutz mit zwei beschäftigten Opferschutzbeauftragten und die KI 5 bearbeitet u. a. regionale Delikte, äquivalent zu den Stadtbezirken der Polizeiinspektionen. Die geläufige Bezeichnung „Kriminalpolizei“ wird auch hier im Weiteren verwendet.

Der Bereich „Verkehr“ ist für diese Untersuchung nicht relevant und wird daher nicht weiter erläutert.

Zu der Direktion ZA gehört u. a. die örtliche Fortbildungsstelle des PP Köln, die Seminare in verschiedenen Themengebieten anbietet und so die Polizeibeamten zusätzlich zum LAFP schult.

³⁴ Vgl. <http://www.krimi-homepage.de/Kriminalpolizei/Geschichte/geschichte.html> [12.11.2007]

2.2.2. Polizei Bremen

Polizei im Bundesland Bremen

Die landesweite Polizei Bremen unterteilt sich in das Polizeipräsidium Bremen und die Ortschaftspolizei Bremerhaven. Beide sind dem Senator für Inneres unterstellt, welcher die Fachaufsicht über die Polizei wahrnimmt und darüber hinaus für die strategische Steuerung, Grundsatzangelegenheiten, Organisation und Ausstattung der Polizei verantwortlich ist. Weiterhin nimmt er die Vertretung gegenüber dem Bund und den Ländern wahr.³⁵

Polizeipräsidium Bremen



Die Bremer Polizei ist anders organisiert als die Polizei in Nordrhein-Westfalen. Neben dem Polizeipräsidenten gibt es nachgeordnet acht Direktionen. Zur Anschauung wird den folgenden Erläuterungen ein Organigramm zugrundegelegt:

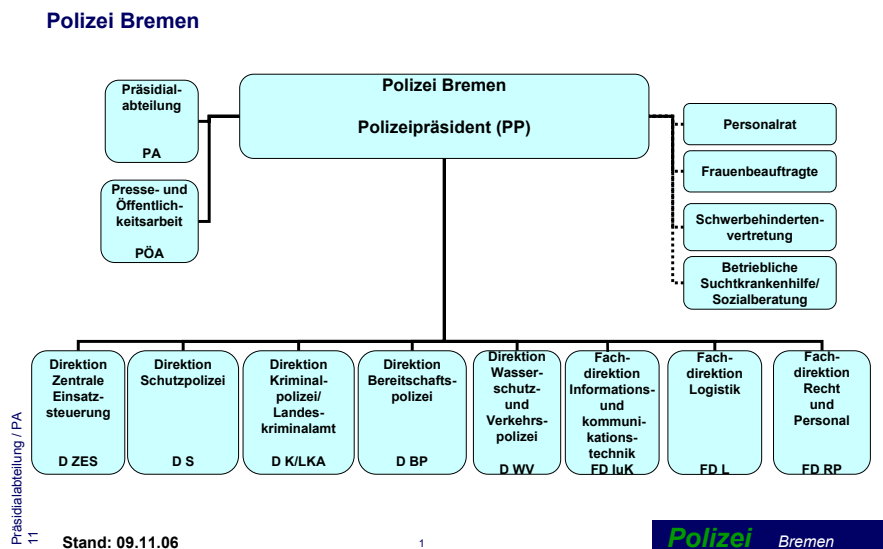


Abbildung 2: Organigramm Polizeipräsidium Bremen

³⁵ Vgl. <http://www.inneres.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen52.c.2149.de> [09.11.2007]

Im folgenden wird in Bezug auf das Organigramm lediglich auf die Direktion Kriminalpolizei/Landeskriminalamt (D K/LKA) und die Direktion Schutzpolizei (D S) eingegangen, da aus diesen Bereichen Ansprech- bzw. Interviewpartner kamen.

Direktion Kriminalpolizei/Landeskriminalamt Bremen

Der Unterschied in der Organisation lässt sich bereits daran erkennen, dass das Landeskriminalamt Bremen (LKA) dem Polizeipräsidium angegliedert ist und zwar im Bereich der Direktion Kriminalpolizei.

Beim LKA Bremen ist der zuständige Ansprechpartner für den Themenbereich Stalking beim K 02 „Zentrale LKA-Aufgaben“ als übergeordnete Stelle angesiedelt. Über diesen wurden Dokumente zur Verfügung gestellt und die Interviews koordiniert. Zusätzlich liegt nach einer Reform seit Anfang 2007 die Phänomenverantwortung³⁶ für Stalking beim K 31 „Zentrale Dienste für Gewaltdelikte“.

Direktion Schutzpolizei

Zu der Direktion Schutzpolizei gehören vier Polizeiinspektionen (Ost, Mitte/West, Süd und Nord) mit achtzehn Polizeirevieren über das Stadtgebiet Bremen verteilt. Die originäre Aufgabe der Polizeibeamten in den Revieren besteht auch hier darin, Einsätze aus Notrufen wahrzunehmen.

Den Inspektionen ist jeweils ein Polizeikommissariat angegliedert, welches die regionalen Delikte bzw. Massenkriminalität bearbeitet (äquivalent den Kommissariaten der KI 5 des PP Köln). In den Polizeikommissariaten arbeiten die Stalkingbeauftragten, dessen Funktion im Zusammenhang mit dem „Bremer Stalking-Projekt“ in Kapitel 4.1.1 näher erläutert wird.

Hochschule für öffentliche Verwaltung



Die Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen (HfÖV) ist zuständig für die Ausbildung von Beamten u. a. im Fachbereich Polizeivollzugsdienst und für die Fortbildung der Polizeibeamten des Landes

³⁶ Strategischer Begriff

Bremen³⁷. Neben diesen Bereichen ist das interdisziplinär ausgerichtete Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPoS) an der HfÖV ansässig, welches Forschung für und über die Polizei betreibt. Die Fortbildung wird vom „Fortbildungsinstitut für die Polizei im Lande Bremen“ selbständig betrieben und wurde in die HfÖV integriert. Zu den Aufgaben zählt die Leitung, Organisation, Planung, Koordination, Bedarfserhebung und Durchführung der gesamten Fortbildung und die Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst.³⁸

2.3. Beruf und „Berufung“

Nachdem die Organisationsstrukturen der Polizei und dessen Aufgaben skizziert und erläutert wurden, wird in diesem Abschnitt meine³⁹ Rolle im Forschungsfeld definiert. Hier trafen mein Beruf (Polizeivollzugsbeamtin) und meine „Berufung“ (Forscherin) aufeinander, welches eine besondere Herausforderung für mich darstellte. Eine Polizeivollzugsbeamtin mit wissenschaftlichem Hintergrund und Interesse stellte sich der folgenden Aufgabe: Einerseits wurden polizeispezifische Gepflogenheiten, Ausdrücke oder Zusammenhänge ohne viele Worte verstanden, andererseits besteht gerade darin die Gefahr, vorschnelle Schlüsse zu ziehen und den Blick durch die „Forscher-Brille“ zu verlieren.

Der Zugang zum Forschungsfeld verlief entweder über eine telefonische oder eine schriftliche Kontaktaufnahme mit den betroffenen Dienststellen, wobei nebensächlich mein Beruf - auf Nachfrage oder in einem Nebensatz - genannt wurde. Im Vordergrund stand der wissenschaftliche Aspekt, welcher in allen Korrespondenzen betont wurde. In vielen Fällen wurde aber durch die gleiche Berufswahl der Kommunikationspartner eine Ebene geschaffen, die den Zugang *vermutlich* vereinfachte: Nach oft kurzen Gesprächen wurde polizeitypisch das „Du“ angeboten und eine kollegiale Stufe erreicht. Inwiefern dies von mir gewünscht oder implizit gefordert wurde, kann auch nach kritischer Introspektion⁴⁰ nicht bestimmt werden.

Um eine fundierte und aussagekräftige Untersuchung anzulegen, ist

³⁷ Vgl. <http://www.hfoev-bremen.de/> [07.10.2007]

³⁸ Vgl. <http://www.hfoev-bremen.de/> [08.10.2007]

³⁹ Durch die gewählte Form der „Ich-Perspektive“ soll die Position verdeutlicht werden.

⁴⁰ Selbstbeobachtung

es wichtig, die Objektivität zu bewahren. Dies ist jedoch konstruktivistisch gedacht nicht möglich, die Subjektivität lässt sich nicht ausgrenzen. Ein Forscher sollte sich diesem Phänomen bewusst sein und versuchen, die persönliche Perspektive und Einflüsse zu verdeutlichen, um diese auch dem Leser bewusst zu machen und um den Gütekriterien einer wissenschaftlichen Untersuchung zu entsprechen.

Bei der vorliegenden Untersuchung handelt es sich um eine empirische, welche Erfahrungen zum Mittelpunkt hat, die auch aus meiner eigenen beruflichen Praxis als Polizeibeamtin mit einfließen. Dies wird beispielsweise in der Analyse der Dokumente, insbesondere bei Rechtsproblematiken, die mir geläufig sind, deutlich sowie bei der Durchführung der Experteninterviews, in denen viele Begrifflichkeiten von Seiten der Interviewpartner nicht erklärt werden mussten. Zusätzlich konnte ich in jeglichen Korrespondenzen polizeispezifische Formulierungen benutzen, um den Kern der Untersuchung zu erschließen. Eine gründliche Vorbereitung in Bezug auf das Forschungsfeld ist von jedem Untersuchenden zu erwarten. In diesem Fall bin ich sogar tagtäglich in das Forschungsfeld eingebunden. Organisationsstrukturen mussten lediglich in Bezug auf die Polizei in Bremen vorbereitend betrachtet werden.

Als Fazit kann abschließend festgehalten werden, dass mein beruflicher Hintergrund sowohl einen Vor- als auch eine Nachteil darstellt.

3. Untersuchungsmethoden

Dieses Kapitel erläutert die wissenschaftlichen Methoden, die bei der vorliegenden Untersuchung angewendet wurden. Neben einer allgemeinen Beschreibung der angewandten Theorien werden die einzelnen Analyse- und Auswerteschritte detailliert aufgeschlüsselt.

3.1. Dokumentenanalyse

Die Dokumentenanalyse umfasst u. a. Schriftstücke, die als Quelle zur Erklärung menschlichen Verhaltens dienen können und Schlüsse auf menschliches Denken, Fühlen und Handeln zulassen, d. h. sie müssen interpretierbar sein. Qualitatives Forschen bietet sich bei dieser Untersuchung an, da es implizit um persönliche Erfahrungen, menschliches Verhalten und Funktionieren geht, die es zu verstehen gilt.⁴¹

Um Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den beiden Beispielbehörden aufzudecken, werden die gleichen Methoden angewendet. Die Auswertung erfolgt zuerst unter Anwendung der „Grounded Theory“ und im weiteren Verlauf im Rahmen einer Inhaltsanalyse.

3.1.1. Erhebung der Daten

Die Erhebung der Daten für die Dokumentenanalyse erfolgte über die einzelnen Fachbereiche der Polizei, welche geeignetes Material zur Verfügung stellten. Die Sammlung der Dokumente wurde über die Polizeipräsidien hinaus auch bei den übergeordneten Landesbehörden vorgenommen, da hier einschlägige Daten zusammengetragen und analysiert sowie Informations- und Schulungsmaterialien erstellt und verbreitet werden. Über Ansprechpartner der einzelnen Behörden wurden mehrere Dokumente auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Bis auf die Handlungshinweise (Anhang D) der Polizei Bre-

⁴¹ Strauss und Corbin, in: „Grounded Theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung“, 4-5

men, die aus Literaturrecherchen über das Bremer Stalking-Projekt (siehe 4.1.1) der Verfasserin bekannt waren, wurden keine direkten Anfragen zu einem bestimmten Dokument gemacht. Die Dokumente sollten im Bezug zum Phänomen Stalking stehen.

Bei der Auswahl, welche Dokumente in die Analyse eingebracht werden, ist zu beachten, dass die subjektive Einschätzung des Forschers eine zentrale Rolle spielt.⁴² Nach eingehender Sichtung und Bewertung flossen nur die Dokumente in die Auswertung mit ein, die für Polizeibeamte erstellt und innerhalb der Behörden verbreitet wurden. Es fielen demnach z. B. Informationsmaterialien weg, die für die Opfer von Stalking erstellt wurden.

Insgesamt wurden zehn Dokumente analysiert und ausgewertet. Es handelt sich dabei im Einzelnen um folgende Dokumente, die im Anhang (Teil III) zu finden sind: Vom LKA NRW wurde die „Abhandlung über Stalking“ (Anhang A), ein „Artikel in ‚Streife, Ausgabe 3/2007‘“ (Anhang B) sowie die „Instrumente der Risikoinschätzung“ (Anhang I) zur Verfügung gestellt. Indirekt wurden noch die „Externen Seminarangebote“ (Anhang F) vom LKA NRW übermittelt, wobei diese an die Opferschützer der einzelnen Behörden des Landes per E-Mail verschickt und über einen Empfänger an die Verfasserin weitergeleitet wurden. Das LAFP schickte auf Anfrage die „Handreichung Stalking“ (Anhang C) und das „Zentrale Fortbildungskonzept“ (Anhang G). In Bremen konnten vom LKA/Direktion Kriminalpolizei die „Handlungshinweise für polizeiliche Maßnahmen in Fällen von Stalking“ (Anhang D) und die „Informationskarte“ (Anhang E) zur Verfügung gestellt werden. Das Fortbildungsinstitut übermittelte u. a. die „Seminarbeschreibungen Fortbildungsinstitut“ (Anhang H) sowie das „Protokoll eines ‚Stalking‘-Workshops“ (Anhang J).

3.1.2. „Grounded Theory“

Die „Grounded Theory“ ist eine qualitative Forschungsmethode, deren Ergebnisse keinen statistischen Verfahren oder anderen Arten der Quantifizierung entspringen.⁴³ Es werden Hypothesen bzw. Konzepte im Verlauf der Anwendung gebildet.

⁴² Vgl. http://www.uni-koeln.de/phil-fak/fs-psych/serv_pro/mayring.html [21.10.2007]

⁴³ Strauss und Corbin, in: „Grounded Theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung“, 3

Diese Studie bedient sich dem „Grounded Theory“-Verfahren in Bezug auf die Erstellung eines Kategoriensystems, um die Daten aus den Dokumenten zu konzeptualisieren. Durch fortgesetzte Analyse und Vergleich der Daten wurden diese thematisch geordnet und unter eine gemeinsame Überschrift (Kategorie) zusammengefasst. Dabei wurde deutlich, dass die Dokumente in drei übergeordnete Kategorien bzw. Typen einzuteilen sind, da die Verfasser unterschiedliche Intentionen verfolgen:

1. **Aufklärungsmaterial:** Der Inhalt des Dokuments zeigt Informationen über das Phänomen Stalking bzw. im Zusammenhang damit auf.
2. **Seminarbeschreibungen:** Das Dokument beschreibt ein Seminar mit seinen Inhalten und soll dadurch Interesse bei Teilnehmern wecken.
3. **Andere Dokumente:** Diese Dokumente lassen sich nicht einer zuvor genannten Kategorie zuordnen.

Diese Typen wurden aus zuvor entwickelten Kategorien gebildet, die anhand der Daten konzeptualisiert wurden. Dabei handelt es sich für alle Dokumente um die Folgenden:

Überschrift, Untertitel, Name der Datei, Datum (der Fertigstellung), Anzahl der Seiten, Quellenangaben und verwendete Literatur, Verfasser, Adressat sowie Gliederung.

Aus der *Überschrift* zusammen mit dem *Untertitel* lässt sich der Inhalt des Dokuments erschließen bzw. sollten diese den Inhalt wiedergeben und den Leser so auf das Dokument aufmerksam machen. Daher wurde diese Kategorie gebildet. Die Kategorie *Name der Datei* wurde verwendet, da sich hier mehrfach das *Datum der Fertigstellung* ableiten lässt. Die *Anzahl der Seiten* soll aufzeigen, ob das Dokument schnell oder mit mehr Aufwand vom Leser zu erschließen ist. Mit der Kategorie *Quellenangaben, verwendete Literatur* sollte erkennbar werden, woher die in dem Dokument dargestellten Informationen kommen, wie z. B. aus wissenschaftlichen Untersuchungen oder Erfahrungswissen. Werden Zahlen oder Fakten genannt? Dies ist wichtig für die Unterscheidung, ob der Inhalt des Textes belegt oder lediglich als Tatsache aufgestellt wird. Dazu zählen auch Angaben über weiterführende Informationen, die dem Leser die Möglichkeit geben, sein Wissen zu erweitern. Der *Adressat* zusammen mit der Angabe des *Verfassers* ist für die inhaltliche

Analyse insofern von Bedeutung, als dass er die Vermittlung von Wissen aufzeigt. An der *Gliederung* eines Dokuments kann man ablesen, welche Themenbereiche in dem Dokument angesprochen werden. Daraus lässt sich im Weiteren ableiten, welche Wichtigkeit den aufgeführten Informationen beigemessen wird.

Diese Kategorien zusammengenommen beziehen sich vorwiegend auf den Aufbau und den vordergründigen Inhalt des Dokuments. Im folgenden werden die konzeptualisierten Inhalte (Kategorien) dargestellt, die die Grundlage für die Typenbildung als Oberkategorie sind.

Aufklärungsmaterial

Aus den Daten der Anhänge A (Abhandlung über Stalking), B (Artikel in „Streife, Ausgabe 3/2007“), C (Handreichung Stalking), D (Handlungshinweise für polizeiliche Maßnahmen in Fällen von Stalking) und E (Informationskarte) wurde der Typ *Aufklärungsmaterial* gebildet.

Alle Dokumente weisen einen informatorischen Charakter für spezielle Themenbereiche des Stalking auf. Bei der vergleichenden Analyse wurden folgende Kategorien geformt: *Definition* und *Phänomenbeschreibung* beziehen sich auf Darstellungen derselben in Bezug auf Stalking. Inhalte, die unter *Gesetzeslage* konzeptualisiert wurden, beziehen sich auf Darstellungen von gesetzlichen Regelungen in Bezug auf den Themenkomplex Stalking. Die *Handlungsempfehlungen* unterscheiden sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Adressaten: werden Empfehlungen für Opfer gegeben oder für Polizeibeamte im Umgang mit dem Opfer bzw. Täter? Häufig finden sich in den Texten auch Aussagen dazu, ob oder inwiefern Stalking im Zusammenhang mit anderen Phänomenen (z. B. Häusliche Gewalt)⁴⁴ steht. Dies wird unter *Vergleich* konzeptualisiert.

Seminarbeschreibungen

Es handelt sich hierbei um Aus- bzw. Beschreibungen von Seminaren unterschiedlicher Anbieter. Zu diesem Typ gehören die Anhänge F (Externe Seminarangebote), G (Seminarbeschreibungen des zentralen Fortbildungskonzeptes) und H (Seminarbeschreibungen Fort-

⁴⁴ Als Häusliche Gewalt werden Gewalttaten im zwischenmenschlichen Beziehungen subsumiert, die in einem Haushalt zusammen wohnen.

bildungsinstitut). Die Verfasser stellen die Inhalte der Seminare dar, d. h. der Leser soll wissen, was in der Veranstaltung vermittelt wird und werden soll sowie auf welche Art und Weise dies getan wird. Um dieser Intention gerecht zu werden, wurden die folgenden Kategorien gebildet: *Inhalt*, *Ziel* und *Methode*. Zusätzlich soll die *Dauer* des Seminars aufzeigen, wie viel Zeit von Seiten der Polizeibeamten investiert werden muss, um sich fortzubilden.

Andere Dokumente

Anhang I (Instrumente der Risikoeinschätzung) beschreibt Modelle und Theorien, die für die Erstellung einer Gefährdeanalyse benutzt werden können. Dies ist auch im Zusammenhang mit Stalking von Bedeutung. Der Anhang J (Protokoll eines „Stalking“-Workshops) fasst die Ergebnisse des Arbeitskreises zusammen. Beide Dokumente behandeln entweder nicht nur das Thema Stalking oder setzen Kenntnisse über Stalking voraus, so dass sie keinem anderen Typ zugeordnet werden können.

Für beide Dokumente wurde eine Kategorie mit *Zweck* betitelt, da hier herauszufinden ist, inwiefern der Inhalt zweckmäßig für die Wissensvermittlung ist. Zusätzlich wurden die Kategorien *Modelle zur Risikoeinschätzung* für Anhang I und *Problemdarstellung und Verbesserungsmöglichkeiten* für Anhang J gebildet, da hier der gesamte Inhalt subsumiert werden kann.

3.1.3. Inhaltsanalyse

Bei der Auswertung der Dokumente stand die Fragestellung „Welche Informationen sind in den Quellen enthalten?“ im Mittelpunkt. Differenziert betrachtet werden folgende Fragen der weiteren Auswertung zugrunde gelegt, die sich bei der Kategorien- und Typenbildung entwickelten:

- Werden die Beamten der verschiedenen Organisationseinheiten mit dem Phänomen Stalking vertraut gemacht und auf welche Weise geschieht dies?
- Gibt es spezielle Seminare zu diesem Bereich? Wenn ja, wer kann an diesen Seminaren teilnehmen?

- Gibt es Experten, die sich mit Stalking beschäftigen? Wie lange tun sie dies bereits?
- Wurde Stalking schon vor Einführung des § 238 StGB innerhalb der Polizei thematisiert? Wenn ja, in welcher Form?
- Hat sich der Umgang mit dem Thema durch die Einführung des Gesetzes geändert?

Es handelt sich im zweiten Schritt um eine Inhaltsanalyse⁴⁵ der vorliegenden Dokumente, die nach den Kapitel 3.1.2 dargestellten Typen ausgewertet werden. Die entwickelten Kategorien werden im Rahmen einer Einzelanalyse auf jedes Dokument angewendet und tabellarisch dargestellt. Diese Tabellen sind jeweils im Anhang hinter dem zugehörigen Dokument zu finden und dienen als Grundlage für die weitere Bewertung.⁴⁶

3.2. Experteninterviews

Um die Ergebnisse der Dokumentenanalyse zu vertiefen und ggf. zu korrigieren, wurden Experteninterviews durchgeführt. Auch hier wird eine qualitative Methode angewendet, um anhand der formulierten Fragestellungen dieser Arbeit die Vermittlung von Informationen bzw. den Wissensstand von Polizeibeamten zu erheben und in dem organisatorischen Gesamtgebilde zu verstehen. Es geht hierbei um die subjektive Sichtweise der einzelnen befragten Polizeibeamten.

Das Experteninterview ist nach Bortz und Döring (1995) ein „Sammelbegriff für offene oder teilstandardisierte Befragungen von Experten zu einem vorgegebenen Bereich oder Thema“, wobei „Experten Personen (sind), die eine Sache besonders gut kennen, weil sie sich beruflich damit beschäftigen, weil sie sich sehr dafür interessieren oder schon oft damit befasst haben.“⁴⁷ Im Vordergrund steht hier, dass sich die interviewten Polizeibeamten beruflich mit dem Phänomen Stalking auseinandersetzen.

⁴⁵ „Inhaltsanalyse ist eine Methode zur Erhebung sozialer Wirklichkeit, bei der von Merkmalen eines manifesten Textes auf Merkmale eines nicht-manifesten Kontextes geschlossen wird.“<http://www.inhaltsanalyse.de/> [12.11.2007]

⁴⁶ Siehe Tabellenverzeichnis

⁴⁷ Vgl. <http://www.koerber-stiftung.de/wettbewerbe/geschichtswettbewerb/tipps/lehrer/experteninterview.pdf> [25.11.2007]

Um eine gewisse Vergleichbarkeit zu erzielen, wird ein Leitfaden entwickelt, welcher als roter Faden in die Interviews einbezogen wird und als Hilfestellung dient, falls der Gesprächsverlauf ins Stocken gerät. Es wird demnach eine teilstandardisierte Befragung durchgeführt. Ein Leitfadeninterview ist eine „allgemeine Technik des Fragens anhand eines vorbereiteten, aber flexibel einsetzbaren Fragenkatalogs“⁴⁸.

Der Vorteil eines teilstandardisierten Verfahrens ist, dass die Fragestellung einer Untersuchung fokussiert wird, aber auch genug Freiraum für den Interviewpartner gelassen wird, um neue Aspekte anzusprechen.

Der Leitfaden wurde von der Verfasserin der Einfachheit halber in Fragen ausformuliert. Nach Erstellung wurde ein „Pre-Test“, d. h. ein Probelauf, mit zwei Polizeibeamtinnen durchgeführt. Im Ergebnis wurden Fragen umformuliert, so dass der folgende Leitfaden den Interviews zugrunde liegt:

- Ist Ihnen das Phänomen „Stalking“ bekannt? Was haben Sie bzw. Ihre Abteilung damit zu tun? Welche Rolle spielen Sie?
- Beschreiben/definieren Sie Stalking (auch in Bezug auf typische Opfer/Täter/Handlungen).
- Woher stammen die gerade dargestellten Informationen? Fühlen Sie sich ausreichend informiert?
- Mit welchen Stellen innerhalb Ihrer Behörde wird zusammengearbeitet (Stichwort: Informationsaustausch)?
- Sind Ihnen Informationsquellen bekannt?⁴⁹ Reichen diese Quellen aus? Was fehlt?
- Wissen Sie, welche Fortbildungs- bzw. Informationsveranstaltungen es gibt? Haben Sie Seminare besucht? Nimmt man freiwillig teil?
- Wie häufig begegnen Sie dem Thema Stalking in der täglichen Arbeit?
- Erläutern Sie mir den Weg der Bearbeitung eines Stalkingfalls.
- Kennen Sie andere Experten, die zu Rate gezogen werden können?
- Wenn Sie ein Informationsdokument für Ihre Kollegen erstellen müssten, wie würde dieses aussehen?

⁴⁸ Bortz/Döring, in: Forschungsmethoden und Evaluation für Sozialwissenschaftler, 313, Tafel 33

⁴⁹ Hier wird nach Bundesland und Organisationseinheit unterschieden und die zutreffenden Informationsdokumente aus der Dokumentenanalyse sollen bei Bedarf vorgelegt werden.

- Bitte antworten Sie spontan, wer steht im Mittelpunkt: Täter oder Opfer? Warum?
- Ist Ihnen die gesetzliche Regelung geläufig, wenn ja, wie sieht diese aus? Hat sich nach Einführung des § 238 StGB etwas geändert (Anzeigeverhalten)? Wie wurde zuvor mit Stalking umgegangen? Hat sich die Einführung des § 238 StGB bewährt?
- Gibt es Probleme bzw. Optimierungsbedarf?

3.2.1. Auswahl der Experten

Die Auswahl der Experten erfolgte aufgrund der polizeilichen Organisation (siehe Kapitel 2) auf drei Ebenen, um die Basiselemente abzudecken: der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung mit den Stalkingbeauftragten als spezielle Funktion in Bremen, der Opferschutzbeauftragten im Bereich der Prävention und auf der Ebene der Schutzpolizei. Stalking-Fälle werden von den zuvor beschriebenen Organisationseinheiten bearbeitet. Daher wurden diese Elemente als Basis bezeichnet und als Experten für die Interviews ausgewählt. Für die Untersuchung wurde geplant, insgesamt 12 Interviews durchzuführen, jeweils zwei in Bezug auf die Basiselemente pro Behörde.

Es wird an dieser Stelle hervorgehoben, dass die Interviews eine Momentaufnahme darstellen, die weder Kritik an der polizeilichen Arbeit üben, noch geht es um Kontrolle der einzelnen Organisationseinheiten. Dies wurde auch insbesondere bei den Korrespondenzen mit den Ansprechpartnern deutlich gemacht. Neben diesen Vorgaben wurde auch die Freiwilligkeit und die Anonymisierung der Daten betont.

„Gespräche sind - im Gegensatz zu schriftlichen Dokumenten - flüchtige Ereignisse. Sie müssen eigens durch Aufzeichnung konserviert werden [...]“⁵⁰ Die durchgeführten Experteninterviews wurden demnach mit Einverständnis der Beteiligten mittels eines digitalen Aufnahme Gerätes aufgezeichnet.

Die individuelle Auswahl der Experten in den einzelnen Behörden wird nachfolgend dargestellt.

⁵⁰ Deppermann, in: Gespräche analysieren, 21

Experten des Polizeipräsidiums Köln

Neben den Opferschutzbeauftragten im Bereich der Prävention wurde nach einem Kriterium für die Selektion der Interviewpartner im Bereich Schutzpolizei und Sachbearbeitern der Kriminalpolizei gesucht. Wünschenswert wäre, dass das Phänomen Stalking im Rahmen einer Anzeigenerstattung bzw. Bearbeitung dieser Anzeige bekannt ist. Um eine Übersicht über die Häufigkeit einer Nachstellungsanzeige zu erhalten, wurde eine Auswertung von Daten vorgenommen. Als Grundlage dient das Vorgangsbearbeitungssystem der nordrhein-westfälischen Polizei, genannt „IGVP“ (Integrationsverfahren Polizei). IGVP besteht aus drei Hauptkomponenten: der Vorgangsverwaltung (VWV), der Vorgangsbearbeitung bzw. Polizeivorgangsprogramm (PVP) sowie der Auskunft und Recherche (IGWEB).⁵¹ Mittels IGWEB konnte für den Bereich des PP Köln die gefertigten Anzeigen mit dem Straftatbestand „Nachstellung“ ausgewertet werden. Dafür wurde der Tatzeitraum 01.01.2006 bis 17.08.2007 gewählt. Die Auswertung lag darin, die eingetragenen Sachbearbeiter den jeweiligen Kommissariaten zuzuordnen und in einer Tabelle zu erfassen.

Es konnte somit die Anzahl der bearbeiteten Anzeigen für die einzelnen Sachbearbeiter ermittelt werden. Diese Tabelle wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht, diente jedoch als Grundlage für die Auswahl der Interviewpartner im Bereich der Kriminalpolizei. Über den Leiter der Regionalkommissariate wurde nun eine Anfrage bezüglich der geplanten Interviews gestellt. Dazu wurde die Einzeltabelle vorgelegt und gebeten, zwei freiwillige Gesprächspartner zu finden.

Für den Bereich der Schutzpolizei wurden die Daten insgesamt ausgewertet. Die folgende Grafik zeigt die Gesamtanzahl in den sechs Kommissariaten für den genannten Tatzeitraum:⁵²

⁵¹ Vgl. <http://www1.polizei-nrw.de/streife/stepone/data/downloads/13/00/00/Streife0104.pdf>, Seite 11 [06.11.2007]

⁵² Aufgrund des Datenschutzes wurden die eigentlichen Bezeichnungen der Kommissariate mit A-F zufällig ausgetauscht

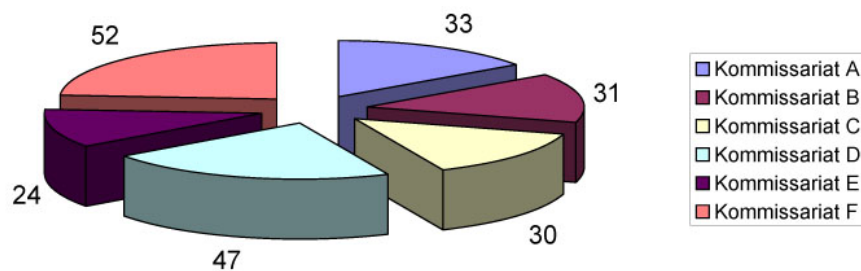


Abbildung 3: Anzahl der Bearbeitung von Nachstellungen für den Tatzeitraum 01.01.2006 - 17.08.2007

Die Kommissariate D und F zeigen die höchsten Werten auf. Die äquivalenten Polizeiinspektionen zu diesen Kommissariaten wurden in Absprache mit einem Verantwortlichen für die Direktion GE als Organisationseinheit für jeweils einen Interviewpartner ausgewählt. Über die Leitung der beiden Inspektionen wurde nun angefragt, ob sich freiwillige Gesprächspartner finden lassen. Weitere Vorgaben wurden nicht gemacht.

Es konnten für die drei Bereiche Opferschutz, Kriminal- und Schutzpolizei lediglich vier freiwillige Gesprächspartner gefunden werden. Ein Interview musste nach sieben Minuten abgebrochen werden und ging nicht in die Auswertung ein, da keine relevanten Daten erhoben werden konnten. Für dieses geplante Interview sprang kurzfristig ein anderer Experte der gleichen Dienststelle ein. Aus den insgesamt vier verwertbaren Gesprächen konnte somit 02:46:22h Datenmaterial aufgezeichnet werden.

Experten des Polizeipräsidiums Bremen

Nach Kontaktaufnahme per Fax⁵³ wurde über einen Ansprechpartner des LKA Bremen die Interviewpartner gesucht. Gewünscht war, dass sechs Interviews gemacht werden sollten. Aufgrund nur einer freiwilligen Meldung aus einem der Bereiche und des Umstandes, dass die Stalkingbeauftragten sowohl präventive Arbeit als auch die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung übernehmen, wurden lediglich drei Experteninterviews durchgeführt. Zusätzlich wurde ein Interview mit drei Experten geführt, welche allgemeine Informationen über die derzeitige und zukünftig geplante Bearbeitung von Stalkingfällen gaben. Insgesamt wurden 04:02:36h an Datenmate-

⁵³ Die Erstkontakte wurden von dem privaten Anschluss der Verfasserin geführt.

rial aufgezeichnet. Neben der digitalen Aufzeichnung wurden während der Interviews Stichpunkte notiert, welche ebenfalls mit in die Analyse einfließen.

3.2.2. Auswertungsmethode

Im Rahmen der Auswertung wurde die Methode der „Fokussierten Fallanalyse“ insofern angewendet, als dass das Vorgehen teilweise übernommen wurde, wobei die Intention dieser Untersuchung eine andere ist. Die „Fokussierte Fallanalyse“ untersucht Gesprächsmaterial mit dem Ziel, die Gesprächskonstitution des jeweiligen Beispielfalls zu rekonstruieren.⁵⁴ Es geht bei der vorliegenden Arbeit jedoch nicht um eine Inhaltsanalyse, um Wechselwirkungen zwischen dem Interviewten und dessen Äußerungen zu erforschen, sondern darum, anhand der zugrundeliegenden Fragestellungen die Interviews auszuwerten. Es sollen Ergebnisse mit der Dokumentenanalyse verglichen werden.

Die Interviews wurden folgendermaßen ausgewertet, wobei das Vorgehen der „Fokussierten Fallanalyse“ ähnelt:

1. Auswahl und Voranalyse des Datenmaterials:

Hier wurde bewertet, inwiefern die Daten für die weitere Analyse gebraucht werden können. Im Rahmen der Voranalyse fiel das abgebrochene Interview mit einem Experten des PP Köln heraus, da keine für die Fragestellung relevanten Bereiche angesprochen wurden. Über eine Einleitung kam das Material kaum hinaus.

2. Grobanalyse/Segmentierung des Gesprächsverlaufs anhand der Fragestellungen:

Welche Äußerungen können im Vergleich mit den Dokumenten verwendet werden? Welche Abweichungen werden festgestellt? Wie werden Integration, Wissensstand und Vermittlung von den Experten bewertet?

⁵⁴Vgl. <http://gais.ids-mannheim.de/information/glossar.html>
[25.11.2007]

3. **Feinanalyse der ausgewählten Sequenz** mit handschriftlicher Transkription⁵⁵ bzw. Paraphrasierung⁵⁶ der Daten.

Die Auswahl der zentralen Abschnitte stellt die eigentliche Auswertung der Interviews dieser Untersuchung dar.

4. **Interpretation** der verschriftlichten Daten im Vergleich zur Dokumentenanalyse anhand der Fragestellungen.

Um den Datenschutz zu gewährleisten, wurden die Daten anonymisiert, d. h. keine Personen-, Orts-, Datumsangaben oder Berufsbezeichnungen sind wiederzufinden. Dazu wurden Decknamen⁵⁷ zugeteilt, die keinen Rückschluss auf die Identität der aufgenommenen Personen zulassen.⁵⁸ Diese Decknamen werden nach den Behörden getrennt und lauten z. B. „**KB**“ für „Interview in **K**öln, **B** als Zuweisung für eine Person“ oder „**BC**“ für „Interview in **B**remen, **C** für die Person“.

Die Kategorien- und Typenbildung aus der Dokumentenanalyse wurde in der Auswertung der Interviews erweitert. Zu den entwickelten Kategorien wurden Fundstellen in den Interviews gesucht, d. h. es wurde versucht, bestimmte Wissensbestände, Problemlagen, Handlungsweisen und organisatorische Hintergründe zu finden. Neben dem beschriebenen Vorgehen wurde das Kategoriensystem des „Grounded-Theory“-Verfahrens der Dokumentenanalyse weiterentwickelt, wobei am Schluss keine Theorie gebildet wird, sondern die Fragestellungen im Vordergrund stehen und im Weiteren einzeln thematisiert werden. Dies stellen die Kapitel 4 - 6 der Untersuchung dar.

⁵⁵ „Die Verschriftung von akustischen oder audiovisuellen Gesprächsprotokollen nach festgelegten Notationsregeln“, Deppermann, in: Gespräche analysieren, 39

⁵⁶ Dies bedeutet, etwas mit anderen Worten wiederholen. <http://www.miteinander-reden.de/index.php?paraphrasieren> [28.10.2007]

⁵⁷ Maskierung

⁵⁸ Vgl. Deppermann, in: Gespräche analysieren, 31

Teil II.

Empirischer Teil

4. Die Einbindung eines neuen Delikts in die polizeiliche Organisation

4.1. Integrationsmöglichkeiten

Die Forschungsfrage nach der Einbindung des neuen Deliktbereiches „Nachstellung“ in eine polizeiliche Organisationsform lässt sich anhand der in Kapitel 2 dargestellten Behördenstrukturen erklären. Zu untersuchen ist, wo und wie Stalking bearbeitet wird und welche Probleme dabei möglicherweise auftreten.

Zu unterscheiden ist hierbei, dass es bei der Frage um die Integration nicht um das Phänomen Stalking an sich gehen kann, sondern ausschließlich um die Einbindung der Bearbeitung von „Nachstellungen“ nach § 238 StGB. Beide Begrifflichkeiten werden zumeist gleichbedeutend verwendet, wobei es einen Unterschied gibt. Stalking ist als Phänomen weitreichender, denn unter Nachstellungen nach dem StGB werden nur die Handlungen verstanden, die tatbestandsmäßig sind. Das bedeutet, die Stalking-Handlung muss verschiedene Merkmale aufweisen: Die Handlung muss erstens „unbefugt“, zweitens „beharrlich“ und drittens muss „dadurch die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend beeinträchtigt“ werden. Nur dann wird ein Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.⁵⁹ Beim Gewaltschutzgesetz reicht es aus, dass eine Handlung, die in der Schutzanordnung beschrieben ist, vom Täter vollzogen wird (z. B. Kontaktaufnahme über Telekommunikationsmittel). In Kapitel 1 wurde Stalkig definiert, daraus lässt sich der Unterschied zwischen Stalking und Nachstellung ableiten: In der Definition wird z. B. von der „Einschränkung des Handlungsspielraums des Opfers“ gesprochen, wohingegen der Gesetzestext eine „schwerwiegende Beeinträchtigung“ fordert. An diesem Beispiel

⁵⁹ Vgl. <http://lawgical.jura.uni-sb.de/index.php?/entry/153-Schutz-vor-Stalking-neuer-238-StGB.html> [11.09.2007]

wird deutlich, dass die Nachstellung zu dem Phänomen Stalking gehört, aber nicht gleichbedeutend ist.

Dies wird auch von einem Interviewpartner unterstrichen: „Die meisten Stalking-Fälle, die hier behandelt werden, sind Nachstellungen“ [KB 00:02:14h]. Zur Erklärung sei anzubringen, dass Stalking auch im Zusammenhang mit Tötungsdelikten auftritt oder im Rahmen von Sexualdelikten wie Vergewaltigung. Diese Delikte werden jedoch in speziellen Kommissariaten (z. B. KK 11 für Tötungsdelikte beim PP Köln oder K 33 für Straftaten gegen das Leben beim PP Bremen) bearbeitet. Diese Integration ist bei der Fragestellung nicht gemeint, denn im Vordergrund steht das schwerwiegendere Delikt und nicht die Nachstellung.

Zur Beantwortung der Frage werden im folgenden aus dem Bereich der Dokumente die „Handlungshinweise für polizeiliche Maßnahmen in Fällen von Stalking“ (Anhang D) hinzugezogen, da sie einen Überblick darüber geben, wie die Bearbeitung von Nachstellungen in Bremen vorgesehen ist. Des weiteren kann das „Protokoll eines ‚Stalking‘-Workshops“ (Anhang J) Problembereiche identifizieren, die bereits im Jahr 2003 diskutiert wurden. Als Vergleich dienen die Angaben der Experten in den Interviews. Die Auswertung der Experteninterviews stellt somit neben der Behördenstruktur die Grundlage dieses Kapitels dar.

Einführend wird das Bremer Stalking-Projekt vorgestellt, welches die Besonderheiten der Bremer Polizei im Umgang mit Stalking erläutert. Nachfolgend werden Ausführungen dazu gemacht, wie das Phänomen Stalking bearbeitet wurde, als es die Nachstellung als Paragraph des StGB noch nicht gab. Anschließend wird die aktuelle Integration in die Kriminalpolizei (4.1.3) und die Schutzpolizei (4.1.4) dargestellt und eventuelle Problembereiche herausgearbeitet, die in Kapitel 4.2 zusammengefasst werden. Zusätzlich wird das Thema „Netzwerke“ im Zusammenhang mit der Integration angesprochen.

4.1.1. Das Bremer Stalking-Projekt

Bereits am 01.01.2001 wurde das Projekt „Stalking“ bei der Bremer Polizei eingeführt.⁶⁰ Die Intention bestand darin, „[...] die verschiedenen Behörden und Institutionen zu beteiligen, um Standards für ein einheitliches Vorgehen zu entwickeln und zentrale Ansprechpartner für die Opfer auf unterschiedlichen Ebenen zu benennen.“⁶¹ Die Basis stellten die „Handlungshinweis für polizeiliche Maßnahmen in Fällen von Stalking“, sowie die Ernennung von Beamten zu Stalking-Beauftragten und die geänderte Funktionszuweisung bei Sachbearbeitern der Kriminalpolizei zu festen Ansprechpartnern für Opfer von Stalking dar.⁶² Zudem wurde bei der Staatsanwaltschaft eine Sonderzuständigkeit „Stalking“ geschaffen, die dem Sonderdezernat „Gewalt gegen Frauen“ angegliedert war.⁶³

Die Aufgabe der Stalkingbeauftragten⁶⁴ liegt darin, Vermittler für die Sachbearbeitung zu sein. Alle registrierten Stalking-Fälle werden den Stalkingbeauftragten zugewiesen, welcher nun die Hinweise bzw. Anzeigen bewertet und darüber entscheidet, wie weiter vorgegangen wird: Abgabe des Falls an einen Sachbearbeiter im Polizeikommissariat oder an ein spezielles Kommissariat bei der Direktion Kriminalpolizei. Des Weiteren steht der Stalkingbeauftragte als Ansprechpartner für die Opfer zur Verfügung, um über geeignete Maßnahmen aufzuklären und ggf. an andere Stellen wie z. B. Hilfsorganisationen zu vermitteln.

4.1.2. Vor der Gesetzeseinführung

Wie in Kapitel 1 bereits ausgeführt, konnte ein Stalker nicht wegen der Nachstellungshandlung als solches, d. h. der Belästigung strafrechtlich verfolgt werden. „Das Phänomen war schon bekannt, aber es war genauso bekannt, dass die Polizei da nichts machen kann“ [KA 00:26:19h], aber es „wurde dann auch aufgenommen, nur unter anderen Tatbeständen: Körperverletzung, Bedrohung, Hausfriedensbruch.“ [KC 00:10:30h] Eine Beleidigung war „dann oftmals so der rettende Anker“ [BB 00:16:55h], um das Opfer nicht „in der

⁶⁰ Bettermann, in: Psychologie des Stalking, 237

⁶¹ Oehmke, in: Stalking, 201

⁶² Oehmke, in: Stalking, 201

⁶³ Bettermann, in: Psychologie des Stalking, 238

⁶⁴ Auf das im Anhang D, Seite 6 dargestellte Ablaufdiagramm wird an dieser Stelle verwiesen.

Luft hängen“ [BB 00:16:08h] zu lassen.

Bezeichnend für das Empfinden von Seiten der Polizeibeamten sind folgende Aussagen: „Vorher war man ziemlich allein gelassen mit dem Problem“ [BB 00:15:54h], denn wenn keine Straftat vorhanden war, waren die Möglichkeiten von Seiten der Polizei eingeschränkt. Das führte zu einer „Riesenfrustration“ [KA 00:27:18h] beim Bürger, aber auch zu Unzufriedenheit bei den Polizeibeamten [KA 00:28:37h].

In Bremen wurde mit dem Stalking-Projekt eine „Berichtserstattungspflicht“⁶⁵ eingeführt. Auch bei Nichtvorliegen von anderen Straftatbeständen wie Beleidigung oder Körperverletzung, musste ein formloser Bericht gefertigt werden, der an die Stalkingbeauftragten zur weiteren Prüfung abgegeben wurde. „Probleme bei der Sachbearbeitung gab es bisher vereinzelt im Bereich der Erfassung.“⁶⁶

Die Bearbeitung von Delikten wie Körperverletzung oder Bedrohung lag im Aufgabengebiet der Regionalkommissariate. Die Aufgabe des Stalkingbeauftragten war „damals Führungsaufgabe“, d. h. die stellvertretenden Kommissariatsleiter wurden dafür ausgewählt, weil eine Entscheidungsgewalt hinter dem Verteilen der Vorgänge/Fälle liegt. [BD 0:09:34h] Die Benennung verlief „unfreiwillig“ [BA 00:01:14h]. Nachdem die Arbeit zu viel wurde, konnte in zwei Kommissariaten durchgesetzt werden, dass ein zusätzlicher Sachbearbeiter diese Aufgabe mit übernimmt. [BD 00:51:26h] Beide Bereiche, Freiwilligkeit und Entlastung, wurden auch in dem Stalking-Workshop angesprochen (vgl. Anlage J, Seite 3).

Mehr Schutz für die Opfer war die grundlegende Intention für die Einführung des § 238 StGB neben dem Gewaltschutzgesetz (vgl. Kapitel 1). Die Meinungen, ob das Opfer vor der Gesetzesänderung ausreichend Schutz hatte, werden in den Interviews unterschiedlich thematisiert. Ein Interviewpartner führte aus, dass mit dem Gewaltschutzgesetz in Verbindung mit den Landesgesetzen (gefahrenabwehrende Maßnahmen nach dem Polizeigesetz der Länder) ein „Optimum erreicht wurde“ [KD 01:03:13h]. Aber andererseits wird angemerkt, dass „allein das Aufgeben einer Anzeige für eine unglaubliche Befriedigung beim Bürger (sorgt)“ [KA 00:11:33h]. Inwiefern sich der Schutz für das Opfer wirklich verbessert hat, soll und kann an dieser Stelle nicht geklärt werden, da dies nicht Fragestellung der Untersuchung ist.

⁶⁵ Anhang D, Seite 3

⁶⁶ Anlage J, Seite 3

4.1.3. Integration in die Kriminalpolizei

Unter den Aufgabenbereich der Kriminalpolizei lässt sich sowohl die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung der Kommissariate als auch die Präventionsarbeit der Opferschutzbeauftragten subsumieren. Obwohl das Polizeikommissariat, in denen die Stalkingbeauftragten in Bremen arbeiten, organisations(un)typisch⁶⁷ an die Schutzpolizei angegliedert ist, ändert sich nichts an der Tätigkeit als Kriminalbeamter. Somit wird auch diese Funktion unter dem Begriff der Kriminalpolizei zusammengefasst.

Das Bremer Modell wurde bereits dargestellt. In Köln werden Stalkingfälle, d. h. Anzeigen, die aufgrund des Verdachtes der Nachstellung nach § 238 StGB gefertigt wurden, bei der KI 5 bearbeitet. Die Nähe zur Schutzpolizei wird dadurch gewährleistet, dass die Kommissariate in Räumlichkeiten der Polizeiwachen untergebracht sind.

Es wurden Zuständigkeiten verändert, denn normalerweise werden Anzeigen nach dem „Tatortprinzip“ bearbeitet, was bedeutet, dass eine Anzeige dem Kommissariat zugeteilt wird, in dem der Tatort liegt. In Bremen wurde dies im Zusammenhang mit dem Projekt dahingehend geändert, dass das Auswahlkriterium nun der Wohnort der Geschädigten ist. [BD 01:07:19h] Diese Zuständigkeitsänderung von Tatort- in „Geschädigtenwohnortprinzip“ [KB 00:34:30h] wurde auch in Köln zuerst für Fälle nach häuslicher Gewalt und nun für Stalking geändert. Dies ist ein „wichtiger Aspekt“ [BD 01:07:25h], die Regelung „ist auch sinnvoll, weil man hat schneller einen Einstieg in das Verfahren“ [KB 00:35:02h] und „die Geschädigte müsste sonst für eine Vernehmung immer 50 Kilometer reisen“ [BD 01:07:15h]. Es handelt sich hierbei um eine interne Regelung, die nicht auf die umliegenden Behörden ausgeweitet ist. Gerade bei Beziehungsdelikten wie Häusliche Gewalt, aber auch oftmals bei Stalking-Fällen, ist es wichtig, sich ein Gesamtbild machen zu können, d. h. alle Taten und Lebensumstände zu kennen. Nach der neuen gesetzlichen Regelung kann ein Haftbefehl für den Stalker beantragt werden. Für dessen Begründung sind diese Informatio-

⁶⁷ Die Frage, ob die gewählte Organisationsform praktikabel bzw. typisch ist, wird im Weiteren erörtert.

nen wichtig. Unabhängig davon, dass man auch den Täter besser einschätzen kann, wenn alle Anzeigen vorliegen [KB 00:35:22h]. Das folgende Zitat eines Interviewpartners beschreibt dies bezeichnend: „Stalking ist keine regionale Kriminalität, sondern es ist Zufall, wo Opfer gerade wohnt.“ [BD 01:06:31h]

Neben dem Zuständigkeitsprinzip, die die Zuweisung zu den Kommissariaten regelt, werden innerhalb der Kommissariate die Vorgänge nach bestimmten Kriterien verteilt. Einem Interviewpartner wurde das Sachgebiet „Häusliche Gewalt“ zugeteilt, weil er noch kein anderes hatte und Stalking wurde darunter subsumiert. In einem anderen Kommissariat wird zwischen Diebstahls-, Betrugs- und Rohheitsdelikten⁶⁸ unterschieden, wobei Stalking unter letztere Kategorie fällt und von der Hälfte aller Sachbearbeiter des Kommissariats bearbeitet wird. [KC 00:17:42h] Es gibt demnach eine grobe Zuteilung, wobei nicht ein Sachbearbeiter speziell zuständig ist. In Bremen treffen die Stalkingbeauftragten die Entscheidung, wer den Vorgang weiter bearbeitet.

Unterschiede gibt es in der Bearbeitung eines Falls. „Ich mache alles.“ [BC 00:21:10h] Entgegen der Handlungshinweise, die den Stalkingbeauftragten als Vermittler ausweist und für den Erstkontakt mit dem Opfer zuständig ist, kann der Fall auch komplett bearbeitet werden (mit Vernehmungen der Opfer, Täter, Zeugen usw.). Die Stalkingbeauftragten sind auch Kriminalbeamte, dann können diese auch von Anfang an die Sachbearbeitung übernehmen. [BC 00:20:15h, BC 00:21:05h] Ein anderer Interviewpartner handelt entsprechend der Handlungshinweise und verteilt die Vorgänge. Die Frage: „Wie stark identifiziere ich mich mit meiner Aufgabe?“ [BA 00:01:47h] steht im Vordergrund. Dies zeigt sich auch an anderen Beispielen: „Die einen sagen, dass musst du so bearbeiten, die anderen sagen, das musst du so bearbeiten. [...] Manche sagen, da kannst du auch einen Anhörungsbogen⁶⁹ rausschicken, weil das ist ja nur ein Privatklage- und Antragsdelikt⁷⁰.“ [KB 00:35:37h] Aber es sollte besser „traditionell“ bearbeitet werden [KB 00:36:26h], d.h. die Geschädigte und der Täter werden grundsätzlich vorgeladen, um

⁶⁸ Unter dem Begriff werden u.a. Körperverletzung, Nötigung und Bedrohung subsumiert.

⁶⁹ „Sinn und Zweck des Anhörungsbogens ist [...], dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.“ http://www.ra-hartmann.de/start.html?03-aktue11/2003-05_anhoerungsbogen.html [14.11.2007]

⁷⁰ Die Straftat wird nur auf Antrag des Geschädigten verfolgt.

persönlich vernommen zu werden. „Es sei denn, dass die Anzeige so ausführlich ist, dass alle Infos, die ich brauche, schon drinstehen.“ [KC 00:13:57h]

Die Aufgabe in Bezug auf den Opferschutz ist unterteilt. In Bremen gibt es eine „Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle“, die u. a. „verhaltensorientierte Beratungen für jedermann“ anbietet.⁷¹ Im Rahmen der Handlungshinweise kann an diese auch verwiesen werden, um „Hinweise zu technischen Sicherungsmaßnahmen und Empfehlungen zu einem deeskalierenden und vor Gefahren schützendem Verhalten“⁷² zu bekommen. Die Stalkingbeauftragten als Ansprechpartner übernehmen zumeist den letzten Teil, da es in Bezug auf Stalking spezielle Verhaltensregeln gibt. Auf die Verhaltensweisen der Opfernachsorge, d. h. „dem Opfer sensibel gegenüberzutreten“⁷³, wird in den Handlungshinweisen explizit hingewiesen. Wieso muss ein Polizeibeamter auf Sensibilität im Umgang mit dem Opfer hingewiesen werden? Leider hat sich in der Vergangenheit aus der persönlichen Erfahrung heraus, oft die Vermutung bestätigt, dass nicht jeder Polizist ein „Freund und Helfer“ ist und die entsprechenden sozialen Kompetenzen besitzt, mit einem Opfer entsprechend umzugehen. Der Umgang mit Opfern hat „was mit Einfühlungsvermögen und auch mit Hinterfragen zu tun“ [BB 00:15:27h].

Es gibt in Köln eine „Dienstanweisung Opferschutz“, welche vorsieht, dass Hilfe dezentral erfolgen muss. [KD 01:11:24h] „Alle Polizeibeamten [...] haben die Aufgabe, ganz dezentral Hilfe zu leisten und nur in bestimmten Fällen, in denen sie nicht weiterkommen, [...] dann sollen sie sich bitte an die Opferschutzbeauftragten wenden.“ [KD 01:11:41h] Anders ist das aufgrund der Masse nicht zu leisten. Bei Stalking wurde hier insofern eine Ausnahme gemacht, da das Thema „so neu ist.“ [KD 01:12:44h] Das Problem der Opferbetreuung liegt darin, dass das Opfer für seinen Schutz selbst verantwortlich ist [KB 00:08:53h], man kann geeignete Möglichkeiten vorschlagen, aber umsetzen muss es das Opfer selbst. „Viel helfen kann man nicht.“ [KB 00:39:28h] ist eine Aussage gewesen, die sich auch von Seiten der Schutzpolizei im folgenden bestätigen wird.

⁷¹ Vgl. <http://www.polizei.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen09.c.1623.de> [13.11.2007]

⁷² Anhang D, Seite 5

⁷³ Anhang D, Seite 3

Eine Integration des Deliktsbereiches Nachstellung ist im Bereich der Kriminalpolizei vollzogen. Es wurden mit Einführung des § 238 StGB kaum Veränderungen vorgenommen. Die Nachstellung wird bei den begleitenden Delikten wie Körperverletzung o. ä. bearbeitet und zeichnet sich lediglich dadurch aus, dass ein neuer Straftatbestand hinzugekommen ist. Gibt es Probleme? „Eigentlich nicht, ich kann das so wegarbeiten.“ [KB 00:29:57h] bzw. das „ist schon in Ordnung so“ [KC 00:31:28h], denn die Aufgabe der Regionalkommissariate liegt darin, „diese Massenkriminalität zu bearbeiten“ [KC 00:31:28h].

In Bremen haben sich die Fallzahlen nach der Gesetzeseinführung nicht geändert, da ein Stalking-Fall schon vorher bearbeitet wurde. In Köln ist eine Zunahme im Anzeigeverhalten aufgefallen: „Es wird jetzt eher angezeigt“ [KB 00:24:34h], denn die Bereitschaft des Bürgers hat sich geändert bzw. das höhere Anzeigenaufkommen ist allgemein darauf zurückzuführen, dass „immer mehr Opfer sich trauen, zur Polizei zu gehen.“ [KD 00:58:02h] Eine statistische Auswertung hat jedoch nicht stattgefunden, es handelt sich demnach um subjektive Einschätzungen der Interviewpartner.

Die Frage, warum in Bremen die kriminalpolizeitypische Arbeit der Stalkingbeauftragten der Direktion Schutzpolizei zugewiesen und in Köln die Nähe zur Schutzpolizei dadurch gewährleistet wird, dass die Regionalkommissariate in den Räumlichkeiten der Wachen untergebracht sind, kann folgendermaßen beantwortet werden: In Kapitel 2.2 wurde bereits ausgeführt, dass die Polizeien den Ländern unterstehen. Demnach werden die Zuständigkeiten und die Organisationsformen einzeln von den Innenministerien vorgegeben. Die Nähe zur Schutzpolizei kann dadurch begründet werden, dass gerade in den Regionalkommissariaten die Massenkriminalität⁷⁴ aufgefangen und bearbeitet wird. Gleichwohl übernehmen in einem ersten Schritt die Beamten des Streifendienstes diese Aufgabe. Für einen einfacheren Austausch ist es sinnvoll, die Nähe durch Unterbringung in den gleichen Räumlichkeiten zu gewährleisten, als auch die Entscheidung zu treffen, die Polizeikommissariate - wie in Bremen - sofort bei der Direktion Schutzpolizei anzugliedern.

⁷⁴ Die Straftatbestände wie Körperverletzung, Beleidigung usw. fallen unter diese Bezeichnung und gehen mit Stalking einher.

4.1.4. Integration in die Schutzpolizei

Die Aufgabe der Schutzpolizei beinhaltet u. a. die Einsatzwahrnehmung von Notrufen, die über die Einsatzleitstelle („110“) eingehen. „Wir haben keinen speziellen Auftrag“ [BB 00:01:20h], sondern werden über Funk zu den entsprechenden Einsätzen entsendet. „Vor Ort sind wir darauf angewiesen, das richtig einzuschätzen“ [BB 00:01:24h], d. h. es werden Entscheidungen über zu treffende Maßnahmen gefällt, wie „Platzverweise, ggf. Durchsetzung des Platzverweises“ [KA 00:02:04h] und eine rechtliche Einstufung wird vorgenommen (handelt es sich bei dem geschilderten Sachverhalt um eine strafbare Handlung?). Das Fertigen von Anzeigen und Berichten schließt sich an. Dabei wird in Bezug auf die Nachstellung ausgeführt, dass die Aufgabe der Schutzpolizei „nicht weiter (geht), als das Erkennen zu müssen und eine entsprechende Strafanzeige vorzulegen“ [KA 00:06:55h]

Der Opferschutz ist auch eine Aufgabe der Schutzpolizei. Hinweise auf zivilrechtliche Möglichkeiten für ein Stalking-Opfer werden vermittelt („Bitte bei Gericht auch selbst was machen.“ [BB 00:26:13h]) und Broschüren mit Ansprechpartnern werden an die Opfer verteilt. Ein Interviewpartner sieht seine Aufgabe „eher darin, zu helfen als zu maßregeln.“ [KA 00:25:40h] Die Initiative liegt jedoch beim Opfer selbst und der Weg zum Gericht wird vom Opfer meist gescheut. [BB 00:26:15h, KA 00:12:27h] „Der Gang zum Gericht ist etwas sehr abstraktes für den Bürger,“ [KA 00:12:32h] wohingegen der Weg zur Polizei einfach ist.

An die Kollegen der Schutzpolizei werden hohe Erwartungen gesetzt („peinlich genaue Situationsaufnahme, fast wie bei einem Kapitaldelikt im ersten Angriff“ [BA 00:07:50h]). Aber gerade diese Kollegen „brauchen wir, niemand anderes stellt die ersten Weichen, macht die ersten Schritte“ [BA 00:56:16h] und „wenn der erste Angriff⁷⁵ nicht sitzt, dann fahren wir zig Mal wieder hin und kriegen die Qualität immer noch nicht rein“ [BA 00:08:36h]. Die Grundlage für ein vollständiges und gerichtsverwertbares Strafverfahren wird von der Schutzpolizei gelegt. Dies stellt den Beginn der Bearbeitung dar und im Rahmen der Organisation ist die Schutzpolizei

⁷⁵ Taktischer Begriff für das Erfassen und Analysieren eines Sachverhaltes als erste Maßnahme bei Vorliegen einer Straftat.

dementsprechend der Ausgangspunkt.

Als Schutzpolizist kann man sich den Einsatzanlass „nicht aus-suchen“ [BB 00:01:44h]. Es ändert sich durch die Einführung der „Nachstellung“ nichts an der Organisationsform. Auch vorher wurden Schutzpolizisten zu Einsätzen mit Stalking-Hintergrund gerufen (siehe 4.1.2), nur die Maßnahmen ändern sich. Interessant waren die Ausführungen zu Vorgaben bzw. Handlungsanleitungen, die beachtet werden sollen: „Auch wenn es da eine Checkliste gibt, da bin ich mir mehr als sicher, da würde keiner draufgucken draußen.“ [BB 00:15:35h]

4.1.5. Netzwerke

Bei der Frage zur Intergration eines neuen Deliktsbereiches in eine polizeiliche Organisationsform spielen auch Netzwerke zu anderen Institutionen und Einrichtungen eine Rolle. Hier soll aufgezeigt werden, welche Ansprechpartner in den Interviews benannt wurden und welche Funktionen diese haben.

Im Netzwerk der Kölner Polizei sind „über 120 Institutionen“ eingebunden [KD 00:27:36h], die nicht einzeln aufgelistet werden können. Als wichtigste Ansprechpartner wurde mehrfach der Weiße Ring benannt [KA 00:07:25h, KA 00:35:31h, KD 00:41:20h], dazu noch die Interventionsstellen der Stadt Köln mit ihren Sozialarbeitern [KA 00:07:26h, KB 00:08:09h, KC 00:12:51h, KD 00:41:05h] sowie Staatsanwaltschaft [KB 00:12:53h, KD 00:40:54h] und Gerichte [KA 00:35:21h, KD 00:40:55h].

Die Internetseite des „Weißen Ring“ beschreibt ihre Hilfsangebote für Opfer folgendermaßen: „von der persönlichen Betreuung nach der Straftat über Hilfestellungen im Umgang mit den Behörden, Erholungsprogramme, einem Beratungsscheck für die kostenlose Erstberatung bei einem frei gewählten Anwalt, Rechtsschutz, einem Beratungsscheck für eine kostenlose psychotraumatologische Erstberatung bei Belastungen in Folge einer Straftat, Begleitung zu Gerichtsterminen sowie der Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen.“⁷⁶ Meistens steht hier jedoch die finanzielle Unterstützung nach einer Straftat im Vordergrund.

⁷⁶ Vgl. http://www.weisser-ring.de/bundesgeschaeftsstelle/so_helfen_wir/opferhilfe/index.php [14.11.2007]

Die Interventionsstellen der Stadt Köln wurden auf Hilfe nach häusliche Gewalt ausgerichtet, wobei auch Stalking-Opfer betreut werden. Sie „bieten [...] Beratung und Hilfe nach einer akuten Gewaltsituation an“, durch ein „persönliche(s) Gespräch wird Ihre psychosoziale Situation geklärt“⁷⁷ und weitere Maßnahmen besprochen, die sich auf den Schutz des Opfers beziehen oder um die eine eventuelle medizinische Betreuung zu gewährleisten.

Die Wichtigkeit des Netzwerkes „Polizei - Staatsanwaltschaft - Gericht“ bzw. „Polizei - Justiz“ wurde hervorgehoben, wobei die einzelnen Aufgabengebiete im Rahmen der dreigliedrigen Gewaltenteilung (Legislative, Exekutive und Judikative) zugewiesen werden. Das Protokoll des Stalking-Workshops (vgl. Anhang J, Seite 2 und 4) zeigt in Bezug auf dieses Netzwerk, dass von beiden Seiten (Polizei - Justiz) Mängel bestanden. Einerseits wünschten sich die juristischen Vertreter „generell eine sehr sorgfältige Beweissicherung“ und andererseits äußerte ein Stalkingbeauftragter den Wunsch nach „einem besseren Austausch.“

In Bremen wird die Zusammenarbeit mit dem Sozialpsychiatrischen Notdienst⁷⁸ hervorgehoben, welcher Tag und Nacht erreichbar ist. Dieser wird bei psychisch auffälligen Personen hinzugezogen und die Entscheidung, ob diese Person im Notfall in eine psychiatrische Klinik zwangseingewiesen wird, obliegt dieser Institution. [BB 00:10:53h] Eine Einweisung stellt somit eine gefahrenabwehrende Maßnahme dar [BB 00:10:19h], welche in Fällen von Suizidankündigungen seitens des Täters oder des Opfers einem Polizeibeamten auch die Verantwortung nimmt, denn „Ich bin kein Psychologe“ [BC 00:13:32h] Als weitere Netzwerke wurden der Weiße Ring und eine Selbsthilfegruppe, der Verein „Isis“ („Initiative Selbstschutz und individuelle Hilfe bei Stalking“), benannt. [BC 00:29:35h und BD 00:53:07h] Letzterer wurde von einem Stalking-Opfer gegründet. In dem Stalking-Workshop (vgl. Anhang K) war bemängelt worden, dass die Opferbetreuung neben den Strafverfolgungsbehörden nicht ausreichend gewährleistet ist. Durch „Isis“ wird dies nun umgesetzt und der Verein hat sich seit 2003 bewährt.

Die Handlungshinweise, die als Grundlage für die Intergration dienen, werden aktuell überarbeitet. Im Mittelpunkt steht hierbei die

⁷⁷ Vgl. http://www.stadt-koeln.de/stadtinitiativ/gleichstellung/gegen_gewalt/beratung/artikel/07058/ [14.11.2007]

⁷⁸ „SPD“ genannt, heißt jetzt aber „Behandlungszentrum“

Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden und Einrichtungen (z.B. Gerichte, Staatsanwaltschaft, soziale Einrichtungen) - auch länderübergreifend. Mit einem Erlass von Senator des Inneren würde eine Gewichtung erreicht werden, an die sich alle Behörden zu halten haben.[BA 00:46:10h] Ausschlaggebend für die Überarbeitung waren die Umstrukturierung der Polizei Bremen und die dadurch geschaffenen neuen Verantwortlichkeiten, die wissenschaftliche Entwicklung, die umgesetzt werden soll, die Erfahrungen aus den bisherigen Netzwerken sowie das Einstellen auf gesetzliche Änderungen. [BA 00:09:17h] „Dadurch dass wir so früh angefangen sind, ist es jetzt einfach an der Zeit unser Konzept auch anzupassen, sonst sind die anderen auf einmal wesentlich weiter als wir.“[BA 00:47:35h]

Die Funktion einer Netzwerkarbeit liegt darin, in Zusammenarbeit den größtmöglichen Erfolg zu erzielen. Die verschiedenen Bereiche wie Opferhilfe und -nachsorge im Rahmen von Stalking können nicht gänzlich von der Polizei abgedeckt werden. Dazu müssen Spezialisten hinzugezogen werden, welche die zuvor benannten Ansprechpartner darstellen.

4.2. Problembereiche bei der Integration

Die Integration des neuen Deliktsbereiches wird in beiden Beispielbehörden ähnlich umgesetzt, wobei es auch an der Einstellung des Polizeibeamten liegt, wie intensiv der Einzelfall bearbeitet wird. Würde man mit Anleitungen, die das Handeln vorgeben, die Einstellung ändern können? Darauf antwortete ein Interviewpartner: „Man kann noch so viele Handlungsanweisungen geben von Seiten der Behörde, der Fall ist so und so zu bearbeiten, aber ob der letztendlich so bearbeitet wird, dass weiß man ja nie.“ [KB 00:32:22h] In den Interviews wurde explizit nach Problemen gefragt, die im Rahmen der Bearbeitung auftreten bzw. nach Empfehlungen oder Optimierungsvorschlägen, wie sich Stalking in die Organisationsform eingliedern könnte. Es wurden z. B. Konzepte für zentrale oder dezentrale Bearbeitungen vorgetragen, die im folgenden neben Anregungen zur Netzwerkarbeit anhand der Aussagen dargestellt werden:

Anregungen zur Netzwerkarbeit

Gewünscht wurde eine größere personelle Ausstattung bei der Justiz, um kürzere Verfahrenszeiten zu haben [KD 00:06:05h]. Des Weiteren wäre ein einfacherer Informationsaustausch in den Netzwerken sinnvoll [KD 01:08:22h]. Es bestehen gerade in Bezug auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten an private Organisationen rechtliche Einschränkungen, die überarbeitet werden müssten, um dem Opfer schneller helfen zu können.

„Die Behörde sollte dahinterbleiben, was aus den Verfahren wird“ [KA 00:31:00h] und eine entsprechende Rückmeldung geben in Bezug auf „Ist das gut, was wir schreiben oder müssen wir bestimmte Punkte beachten?“ [KA 00:31:52h] Überhaupt sollte von Seiten der Staatsanwaltschaft eine Rückmeldung gegeben werden. [KC 00:21:48h] Wenn die Verfahren aufgrund von schlechter Vorbereitung seitens der Polizei eingestellt werden, ist eine Reaktion sinnvoll, um die Arbeit in Zukunft zu verbessern.

Ein Interviewpartner schlug vor, Experten als Vermittler und Ansprechpartner zu haben. [KC 00:29:24h] Aber nicht wie die Stalkingbeauftragten, die alle Anzeigen bewerten und dann verteilen. Eine Vorauswahl treffen, „ginge zu weit“ [KC 00:30:31h]. Es sollte eine spezielle Person in der Behörde geben, welche durch E-Mails die Mitarbeiter in Bezug auf Änderungen oder ergangene Urteile „auf dem Laufenden hält“ [KC 00:29:54h]. Das würde einem Netzwerkkonzept entsprechen, d. h. Austausch von Informationen zwischen Justiz und Polizei.

Zentrale vs. dezentrale Bearbeitung

Grundsätzlich muss gewährleistet werden, dass die Masse bearbeitet werden kann, in welcher Form auch immer. Problematisch wird es, wenn das Zeitnahe verlorn geht. [KB 00:42:44h]

Es wurde sich mehrfach für eine zentrale, aber auch mehrfach für eine dezentrale Bearbeitung ausgesprochen, wobei letztere aktuell in beiden Polizeipräsidien umgesetzt ist. Eine zentrale Umsetzung mit Spezialisten ist „wünschenswert, aber auf welchem Rechtsgebiet ist (es) das nicht?“ [KA 00:33:12h] Eine zentrale Bearbeitung wurde bereits 2003 gewünscht, jedoch abgelehnt.⁷⁹ Ob dies notwendig ist, wird sich erst in Zukunft zeigen, „wenn man feststellt: (Stal-

⁷⁹ Anhang J, Seite 3

king) ist ein Massenphänomen“ [KA 00:33:23h]. Ein Vorteil wäre, dass „wesentlich mehr Informationen gebündelt werden könnten.“ [BD 01:07:52h] Vorschlag: Ein Zentralkommissariat „Gewalt“, indem Häusliche Gewalt und Stalking bearbeitet wird sowie geschultes Personal zusammen mit Psychologen bzw. Soziologen arbeitet. [BD 01:06:21h, BD 01:10:29h]

Gegenteilig wird argumentiert, dass „wir keine speziellen Sachbearbeiter (brauchen), [...] denn mit diesen Tatbeständen müssten eigentlich alle Polizeibeamten klarkommen.“ [KD 01:15:17h] „Was soll das bringen?“ [KB 00:37:10h] Über einen längeren Zeitraum kann man diesen Bereich ausschließlich nicht machen, denn „das kann schonmal an die Nerven gehen“ [KB 00:45:40h], wenn man tagtäglich in die intimen Sphären eines Opfers eingebunden wird. Eine Mischung zwischen zentral und dezentral wäre, in den Kommissariaten nur einen Sachbearbeiter „mit dieser Aufgabe zu betrauen.“ [KA 00:34:09h] „Je mehr das nur einer in der Hand hat, umso besser ist das für die Aufarbeitung der nachfolgenden Fälle.“ [KB 00:31:15h]

Es wird betont, dass bei dem Bremer Konzept eines Stalkingbeauftragten pro Kommissariat nicht an Vertretungsregelungen gedacht wurde. [BD 01:07:31h] „Ein Stalkingbeauftragter pro Inspektion ist einfach zu wenig.“ [BD 01:07:36h]

Schwerwiegende Problembereiche konnten durch die Untersuchung nicht ermittelt werden. Das Problem der Vertretungsregelung der Stalkingbeauftragten, wurde bereits gelöst. Wünschenswert wäre, dass Organisationsformen mehr auf Freiwilligkeit gestützt werden und versucht wird, die Masse an Fällen, unabhängig von dem einzelnen Delikt, mitarbeiterfreundlich zu bewältigen. Ein Netzwerk in beiden Behörden ist aufgebaut und es findet Austausch statt: Der Stalking-Workshop wird zwei Mal im Jahr oder bei Bedarf durch die Fortbildungsstelle der Bremer Polizei organisiert und es gibt eine „Steuerungsgruppe zur Häuslichen Gewalt“⁸⁰ [KD 00:44:36h], in der Stalking thematisiert wird.

Empfehlungen werden auf Grundlage der Problemidentifizierung in Kapitel 7 angeregt.

⁸⁰ Die Steuerungsgruppe besteht aus Vertretern des PP Köln, der Stadtverwaltung, der Staatsanwaltschaft Köln, des Amtsgerichts Köln, des Diakoniewerks und dem Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) http://www.tagungsteam.com/doku_veranstaltungen/18_gewalt/Vortrage/AG6_Voellmecke.pdf [14.11.2007]

5. Wissensstand zum Stalkingphänomen

5.1. Wissensstand

Bei der Forschungsfrage nach dem Wissensstand über das Phänomen Stalking wird aus der Dokumentenanalyse der Zustand bestimmt, der den Wissensstand wiedergibt, wie er in den Behörden sein sollte. Die Auswertung der Interviews sowie ein Themengebiet des Stalking-Workshops (Anhang J) werden vergleichend hinzugezogen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, wer Adressat der Dokumente ist, d. h. vorher ist zu klären, ob die Organisationseinheit, aus der die Experten herangezogen wurden, überhaupt von den Inhalten der Dokumente erfahren haben konnten:

Die Seminarbeschreibungen (Anhänge F-H) werden im Rahmen der Wissensvermittlung (Kapitel 6) bewertet, da die Inhalte umschrieben, aber nicht dargelegt sind. Die Handreichung Stalking (Anhang C) wurde zum Zeitpunkt der Interviews noch nicht veröffentlicht und wird dementsprechend nicht in die Bewertung mit einfließen. Die Instrumente der Risikoeinschätzung (Anhang I) wurden im Interview mit Opferschutzbeauftragten, an welche das Dokument als Information gerichtet war, nicht thematisiert, so dass ein Vergleich nicht möglich ist und demgemäß die Verwendung unterbleibt.

Folgende Dokumente gehen in den Vergleich ein (mit Nennung des Adressaten):

- Anhang B: Artikel in „Streife, Ausgabe 3/2007“ (alle Organisationseinheiten des PP Köln)
- Anhang D: Handlungshinweise für polizeiliche Maßnahmen in Fällen von Stalking („einschreitende Beamte“, „Stalkingbeauftragte“)
- Anhang E: Informationskarte (alle Mitarbeiter des PP Bremen, die Zugriff auf das „Intrapol“ haben)

- Anhang A: Abhandlung über Stalking (Opferschutzbeauftragte des PP Köln)

Im weiteren wird anhand von zwei Themenkomplexen, die sich auf Stalking und im einzelnen auf die „Definition“ (5.1.1) mit Phänomenologie und der Abgrenzung zu häuslicher Gewalt sowie die aktuelle „Gesetzeslage“ (5.1.2) beziehen, der Wissensstand im Vergleich dargestellt.

5.1.1. Definition

Eine wissenschaftliche Definition des Phänomen Stalkings wurde eingangs in Kapitel 1 dargestellt. In den Dokumenten wurde Stalking auf verschiedene Weisen definiert. Zwei Dokumente (Anhang A und B) beziehen die sprachliche Bedeutung bzw. Übersetzung des Begriffs aus dem Englischen in die Definition mit ein. Dies wird auch von einem Interviewpartner übernommen („[...] die Ableitung aus dem englischen Jagdgebrauch wird (in Dokumenten) zitiert, was zunächst überhaupt nichts verwerfliches ist.“ [KD 00:01:15h]). Des weiteren wird in den Dokumenten ausgeführt, dass unter Stalking „das wiederholte Belästigen, Verfolgen, Terrorisieren oder Bedrohen einer Person gegen deren Willen bis hin zu körperlicher Gewalt“ (Anhang A) zu verstehen ist bzw. es handelt „sich um das beabsichtigte, böswillige und wiederholte Verfolgen und Belästigen eines Menschen, das dessen Sicherheit bedroht“ (Anhang D).

Auch psychologische (Anhang A) bzw. wissenschaftliche (Anhang B) Definitionen werden eingebunden, um den Begriff zu erläutern, in einem anderen Dokument wird versucht, Stalking anhand von wesentlichen Charakteristika (Anhang A) zu beschreiben.

Es lässt sich erkennen, dass mal mehr und mal weniger versucht wird, das Phänomen Stalking zu definieren. Die Abhandlung (Anhang A) beschreibt Stalking anhand der englischen Übersetzung, stellt eine Definition auf - auch unter Anwendung der Psychologie - und beschreibt Charakteristika, während die Informationskarte (Anhang E) gar keine Definition enthält, die Handlungshinweise (Anhang D) eine Definition darlegen und der Artikel (Anhang B) den englischen Sprachgebrauch mit einer wissenschaftlichen Definition kombiniert.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Definitionen von Stalking verfasst wurden. Im Rahmen der Dokumentenanalyse wurde deutlich, dass der Begriff „Stalking“ den Polizeibeamten geläufig ist, denn sonst hätte man diesen nicht in allen Dokumenten in der Überschrift bzw. im Untertitel verwendet.

In den Interviews stellte sich heraus, dass nur selten eine Definition gegeben werden konnte. Definieren bedeutet, einen Begriff eindeutig zu bestimmen. Diesem Anspruch konnten zwei Interviewpartner gerecht werden: 1. Stalking ist „das absichtliche Nicht-in-Ruhe-lassen, um Macht auszuüben“ [KD 00:01:35h] und 2. „wenn eine Person andauernd gegen den Willen der oder des Geschädigten immer wieder den Kontakt sucht, egal auf welche Art und Weise“ [BC 00:06:20h]. Andere Versuche reichten über „das macht sich fest an verschiedenen Parametern, wie über einen längeren Zeitraum, ständig, nachhaltig eine Person in ihrer Lebensplanung, ihrem Lebensumfeld einschränkt, belästigt, bedroht.“ [KA 00:02:30h] über „rein theoretisch kann das alles sein“ [KB 00:02:46h] oder „das ist nicht so ganz fassbar, weil es so ein neuer Tatbestand“ [KC 00:00:54h] und „das gerade eine subjektive Sache ist“ [KC 00:01:27h] bis hin zu „grob im Bereich Beziehungsgewalt, Nachstellung, sicherlich auch Krankheitsbild des Täters und anschließend auch des Opfers“ [BB 00:04:48h]. Ein Interviewpartner sagte: „das ist kein Delikt, das ist ein reines Phänomen, eine Erscheinungsform, eine Verhaltensform“ [BD 00:03:39h], da „Stalking ja erstmal nicht unbedingt negativ behaftet (ist)“ [BD 00:19:47h], es kann frühzeitig anfangen und dann in der Straffälligkeit münden.

Interessant waren die Ausführungen eines Interviewpartners: „Auch der Gesetzgeber tat sich ja schwer mit der Formulierung des Paragraph 238. Wenn es einfach wäre, dann hätte man gesagt: ‚Wer Stalking ausübt, der wird bestraft.‘“ [KD 00:25:33h] Das Problem bestünde in der Tatsache, dass „das Lebenssachverhalte (sind), die kann man nicht so einfach erfassen.“ [KD 00:26:04h] Demnach ist es wohl auch schwierig für die Polizeibeamten, Stalking zu definieren.

Im weiteren Verlauf der Interviews wurde deutlich, dass das Phänomen als solches bekannt war, obwohl zuvor (teilweise) keine Definition gegeben werden konnte. „Mit dem Begriff Stalking an sich konnte ja auch jeder was anfangen.“ [KA 00:05:49h] Gerade im Bereich der Phänomenologie konnten typische Stalking-Handlungen

benannt werden. Im folgenden wird dies näher betrachtet.

Phänomenologie

Die Phänomenologie des Stalking wird unterschiedlich intensiv in den Dokumenten behandelt. In der Abhandlung (Anhang A) werden eingangs Stalking-Handlungen dargestellt und mit Beispielen untermalt, dazu werden Motive für diese Handlungen beschrieben sowie psychologische Charakteristika aufgezeigt. Auch Täterprofile und Täterttypen werden dargestellt, sowie die Beziehung zwischen Täter und Opfer erläutert. Interessant ist der Hinweis auf Täter-Typologien. Wissenschaftlich betrachtet sollte nach Sheridan und Blaauw aus einer Studie über Stalkertypologien und der Implikation in ein Fallmanagement folgendes beachtet werden: „[...] bei bestimmten Stalkertypen [...] (dauert) das belästigende und bedrohliche Verhalten nach einer polizeilichen Intervention eher noch an bzw. kann in seiner Intensität oder Häufigkeit sogar noch ansteigen.“⁸¹ Dem entgegnet jedoch ein Interviewpartner aus der praktischen Erfahrung: „Täterttypen helfen uns nicht weiter.“ [BC 00:10:28h] „Das ist interessant“ [KC 00:10:34h] und erklärt Verhaltensweisen, aber die Sachbearbeitung ändert sich dadurch nicht. Gerade hier stellt sich für den Leser wahrscheinlich die Frage: Was hilft denn weiter, wenn Typologien des Stalkers dies nicht leisten? In Kapitel 5.1.2 wird deutlich werden, dass insbesondere das Wissen über die Gesetzeslage für einen Polizeibeamten ausschlaggebend ist. In dem Artikel in der Streife (Anhang B) werden typische Handlungen des Stalkers beschrieben, auch die Gefährlichkeit wird betont („Mitunter können Stalking-Handlungen auch in gefährliche körperliche Übergriffe in Form sexualisierter Gewaltakte sowie versuchter oder vollendeter Tötungsdelikte eskalieren.“ vgl. Anhang B, Seite 1 und 2). Daneben werden Aussagen über Täter und Motive sowie den Auswirkungen auf die Opfer gemacht („überwiegend auftretenden Angst- und Panikgefühlen bis hin zu psychosomatischen Folgen, wie z.B. Schlafstörungen, Herz-Kreislauf- und Magenproblemen und Depressionen.“ vgl. Anhang B, Seite 2). Die Handlungshinweise (Anhang D) beschreiben die Tat, das Opfer und den Täter, während die Informationskarte (Anhang F) lediglich Angaben über „belastende Verhaltensweisen“⁸² macht.

⁸¹ Sheridan und Blaauw, in: Psychologie des Stalking, 86-87

⁸² Anhang E, siehe Problembeschreibung, Seite 1

In den Interviews bestätigte sich, dass die in den Dokumenten aufgelisteten Handlungsweisen des Stalkers beschrieben werden konnten. Beispielsweise wurden dies Handlungen folgendermaßen dargestellt: „Telefonterror, Klingelstreich, Auftauchen an der Wohnung“ [BB 00:05:50h] bis hin zu übler Nachrede, Beleidigung und endet in Bedrohung oder Körperverletzung. „Der klassische Stalkingfall baut sich auf“ [BC 00:43:54h], es beginnt mit dem Einsatz von Telekommunikationsmitteln, geht über Beleidigung, Bedrohung oder Sachbeschädigung, wobei bei letzterem die Taten „sehr variabel“ [BC 00:06:58h] sind. Es wurde ausgeführt, dass Stalking „durchweg ein gesellschaftliches Problem (ist), [...] alle Schichten“ [BB 00:05:16h] sind betroffen. Ein typischer Stalker ist „ein Täter mit viel Freiraum und angeknickstem Selbstbewußtsein, auf der Suche, sein Selbsbewußtsein zu stärken“ [KD 00:07:27h], wohingegen auch angemerkt wurde, dass „ich (nicht) glaube, dass jede Person auch Stalker sein kann“ [KA 00:0336h] und somit auch Täter. In Bezug auf die Beziehung zwischen Täter und Opfer wird beschrieben, dass „in den meisten Fällen sich Täter und Opfer bekannt (sind)“ [KB 00:18:27h], was die Sachbearbeitung erleichtert. Bei der Tat an sich führte ein Interviewpartner aus, „dass man nicht wirklich von einer kriminellen Energie sprechen kann wie bei einem Serieneinbrecher“ [KA 00:37:51h]. Das macht das Phänomen so untypisch.

Es zeigt sich, dass das Phänomen bekannt ist, wobei sich die meisten Ausführungen auf Erfahrungswissen begründen und nicht auf wissenschaftliche Studien. Anhand des Vergleichs lässt sich jedoch erkennen, dass dabei selten Unterschiede im Ergebnis auftreten. Die Phänomenologie ist wichtig für den Umgang mit dem Opfer. In den Interviews wurde die Frage gestellt, wer im Mittelpunkt steht: Der Täter oder das Opfer. Entweder wurde geantwortet, dass es beide sind oder (in der Mehrzahl) das Opfer:

„Das Opfer ist mir zunächst mal das wichtigste“ [KB 00:22:31h], „denen wurde was angetan“ [KC 00:26:01h]. „Auf jeden Fall (steht) das Opfer (im Mittelpunkt)“ [KD 00:52:00h], „mit Tätern beschäftige ich mich aus der Motivation heraus, dem Opfer zu helfen“ [KD 00:52:21h]. „Beide (Täter und Opfer) brauchen Hilfe, aber das Opfer wird konkret beeinträchtigt.“ [KC 00:27:02h] „Wir müssen viel mehr für die Opfer tun.“ [BD 01:01:098h] „Ich glaube fast, dass wir soweit sind: das Opfer“ [BC 00:36:45h]), „aber der Täter natürlich auch“ [BC 00:36:50h]. Es „hält sich die Waage [...] beim Täter (wird

eine) härtere Schiene (gefahren).“ [BB 00:34:10h]

Schwierigkeiten zeigten sich oftmals in der Abgrenzung zu häuslicher Gewalt. In einem Interview musste mehrfach nachgefragt werden, zu welchem Phänomen die gemachten Ausführungen gehören. Der nächste Abschnitt behandelt diese Abgrenzung.

Abgrenzung zu häuslicher Gewalt

Wissenschaftlich gesehen ist nach Küken, Hoffmann und Voß häusliche Gewalt von Stalking zu trennen bzw. zumindest „[...] ist [...] nicht davon auszugehen, dass (Ex-Partner-Stalker und häusliche Gewalttäter) sich problemlos zu einem Typ vereinigen lassen.“⁸³

Ein Vergleich zwischen den beiden Phänomenen wird in der Abhandlung (Anhang A), den Handlungshinweisen (Anhang D) und in der Informationskarte (Anhang E) vorgenommen. Dies begründet sich zumeist darin, dass die häufigste Form des Stalking unter Ex-Partnern auftritt.⁸⁴ Die Abhandlung zielt darauf ab, „inwieweit die vorangegangene Beziehung bereits durch physische Gewalt geprägt war bzw. ob auch schon Stalking-Handlungen innerhalb der Beziehung stattgefunden haben“ (vgl. Anhang A, Seite 6). Die Handlungshinweise beziehen sich auf die Schwierigkeit, einen Stalking-Fall mit vorangegangener häuslicher Gewalt einzuschätzen („machen es schwer, zwischen einer akuten Krisen- oder Notsituation des Opfers oder der vorschnell herangezogenen Erfahrung: ‚Pack schlägt sich, Pack verträgt sich!‘ zu unterscheiden“, vgl. Anhang D, Seite 2). An der Formulierung erkennt man typischen Polizeijargon, der in einem behördeninternen Dokument zwar angebracht ist, aber dennoch fraglich bleibt, ob eine andere Wortwahl angemessener gewesen wäre.

Die Informationskarte erwähnt: „häufig kommt es nach Fällen von häuslicher Gewalt zu Stalking-Phänomenen.“ (vgl. Anhang E, Problembeschreibung, Seite 1) Erkennbar wird, dass zwar ein Bezug zwischen den beiden Phänomenen hergestellt wird, allerdings eine Abgrenzung deutlich gemacht wird. Wie sehen das die Interviewpartner?

Dazu wurden unterschiedliche Aussagen gemacht. Ein Interviewpartner sah eine klare Trennung, denn die Hintergründe sind ver-

⁸³ Küken, Hoffmann, Voß in: Psychologie des Stalking, 186

⁸⁴ „Es zeigte sich, dass der Stalker in fast jedem zweiten Fall der Ex-Partner war.“ Wondrak/Meinhard/Hoffmann und Voß, in: Psychologie des Stalking, 53

schieden: Bei Häuslicher Gewalt spielen „andere Probleme“ [BB 00:06:30h] wie Alkohol oder Drogen eine Rolle, wohingegen Stalking „etwas mit psychischer Belastbarkeit oder Störung“ [BB 00:06:38h] sowie mit der gesellschaftlichen Entwicklung hin zu „Arbeitslosigkeit, Langeweile“ [BB 00:19:53h] zu tun hat. Daneben wurde argumentiert, dass bei Stalking die Partner schon länger getrennt leben, „es ist ja dann schon keine häusliche Gewalt mehr.“ [KC 00:03:41h] Klare Stellung dazu nahmen weitere Interviewpartner: „Stalking ist jetzt nicht das gleiche wie häusliche Gewalt, gleichwohl sind die Ansprechpartner weitgehend die selben aus dem Hilfebereich“ [KD 00:24:18h] und dabei ist wichtig, dass Stalking immer dann los geht, wenn eine Trennung der Partnerschaft vorliegt. [BC 00:52:36h] Zuerst ist es häusliche Gewalt, „die sich dann aber irgendwann im Laufe der Zeit zu einer Nachstellung entwickelt.“ [KB 00:03:57h] Dies sah ein anderer Interviewpartner anders: „Unter Umständen ist ja ein Stalking-Fall auch Häusliche Gewalt“ [KB 00:0:39h], denn „die Linie zwischen Häuslicher Gewalt und Stalking“ ist nicht klar zu erkennen. [KB 00:31:11h] Weiterhin wurde ausgeführt, dass „das für mich ein einfach zusammen (hängt)“ [KB 00:04:20h].

Eine Meinung, die zwischen einer klaren Trennung und Zusammengehörigkeit liegt, wird folgendermaßen dargestellt: „Häusliche Gewalt ist sicherlich ein Vorreiter von Stalking, (wobei) [...] Stalking findet ja nicht erst nach Beendigung einer Beziehung statt, sondern Stalking findet schon während der Beziehung statt.“ [BD 00:26:09h] Hier werden die Indikatoren Macht und Kontrolle in den Vordergrund gerückt.

Unabhängig von der Beziehung, die einen Indikator zwischen häuslicher Gewalt und Stalking darstellt, gibt es „aber auch Nachstellungen in einer anderen Form, [...] (sogenannte) reine Stalking-Fälle.“ [KB 00:05:00h]

Abschließend lässt sich noch anmerken, dass man dieses Thema auch ganz pragmatisch betrachten kann: „das eine ist häusliche Gewalt, das andere ist Stalking, (aber) alles ist strafbar.“ [BC 00:53:52h] Diese letzte Äußerung ist die wahrscheinlich treffendste im Rahmen dieses Abschnittes, denn die Polizei muss einschreiten, sobald eine Straftat vorliegt und die Geschädigte und der Täter „nicht mehr in der Lage sind, miteinander umzugehen“ [BC 01:07:52h].

Wie auch immer Stalking definiert wird oder inwiefern sich das Phänomen von häuslicher Gewalt unterscheidet, liegt gerade die

Grundlage für polizeiliches Handeln in der Gesetzeslage. Das Wissen darüber ist ausschlaggebend und wird im nächsten Abschnitt thematisiert.

5.1.2. Gesetzeslage

In Kapitel 1 wurde die aktuelle Gesetzeslage zu Stalking bzw. Nachstellung erörtert. Auch in den analysierten Dokumenten wird dies behandelt. Die Abhandlung (Anhang A) stellt den § 238 StGB in seinem Wortlaut dar und erläutert jedes einzelne Tatbestandsmerkmal. Der Artikel (Anhang B) enthält ebenfalls den Gesetzestext zum neuen Paragraphen und paraphrasiert diesen im Text. Die Handlungshinweise (Anhang D) legen den „gegenwärtigen Stand“ dar, welcher jedoch veraltet ist, denn die neue Gesetzgebung ist nicht enthalten. Es werden das Gewaltschutzgesetz und die Strafprozessordnung sowie das Strafgesetzbuch benannt, dazu Landesgesetze (BremPG und PsychKG footnoteGesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten), sowie eine interne Dienstanweisung. Die Informationskarte (Anhang E) umfasst das Gewaltschutzgesetz.

Neben allgemeinen Ausführungen wurde die Gesetzeslage von den Interviewpartnern auch bewertet. Einige Aussagen wurden schon in 4.1.2 eingebunden, so dass in Bezug auf darin enthaltene Wertungen verwiesen wird.

Die Gesetzeslage war den Interviewpartnern allgemein bekannt, allerdings ist der neue Nachstellungsparagraph „noch recht schwammig“ [BB 00:21:27h] und noch durch keine gerichtlichen Urteile definiert worden. Eine mit der Einführung des Gesetzes herausgebrachte Kommentierung oder eine „entsprechende Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe“ [BC 00:08:12h] hätten hier Abhilfe schaffen können. Die Informationen wurden von einem Interviewpartner selbst „zusammengesucht“ [BC 00:08:19h] „Was mir fehlt sind Erfahrungswerte.“ [BD 01:03:21h] Diese letzte Aussage ist beispielhaft für drei der geführten Interviews. In diesen wurde eben dieser Faktor erwähnt, d.h. es ist abzuwarten, ob sich die Gesetzgebung bewähren wird.

Unabhängig davon, wie sich die Gesetzgebung im weiteren entwickeln wird, stellt sich hier die Frage, wie die Beamten aktuell mit dem mangelnden Wissen umgehen bzw. wie weit sie bei der

Verfolgung der Straftat gehen? Grundsätzlich ist hervorzuheben, dass - wie bereits bei der „Phänomenologie“ ausgeführt - für die interviewten Polizeibeamten das Opfer im Vordergrund steht. Die polizeilichen Maßnahmen werden somit auf die Gefahrenabwehr fokussiert. Die Überbrückung des mangelnden Wissens wird durch die Erfahrung ausgeglichen. Bei einem Anfangsverdacht einer Straftat gemäß § 152 Abs. 2 StPO sind die Beamten zur Aufnahme von Ermittlungen verpflichtet,⁸⁵ so dass eine Strafanzeige aufgenommen werden muss, wenn ein Opfer von einer Nachstellung berichtet.

In den Interviews wurden des Weiteren Vor- aber auch Nachteile in Bezug auf die Stalking-Gesetzgebung genannt:

„Wir haben einen Paragraph ‚Nachstellung‘, mehr aber auch nicht“. [BD 00:06:31h] Das soll heißen, dass unter die neue gesetzliche Regelung das Stalking subsumiert wird, genauso wie unter das Gewaltschutzgesetz Stalking subsumiert wird. Eine eigene Stalkinggesetzgebung ist das nicht. [BD 00:06:26h] „Das ist das große Problem, dass man schnell was tun wollte, einen Paragraphen ins Leben gerufen hat - was sicherlich auch nicht von Nachteil ist - aber noch nicht zu Ende gedacht hat.“ [BB 00:42:40h]

Der Vorteil der Einführung des § 238 StGB liegt darin, dass es vorher „natürlich immer ein paar Fälle (gab), wo (der Täter) sich immer im unteren Bereich der Straftaten aufgehalten hat und wo zu wenig passiert ist“ [BC 00:46:44h]. Das Gewaltschutzgesetz hat in den Fällen versagt, in denen der Täter nicht aufhört, aber die gesetzlichen Mittel ausgeschöpft waren. [BC 00:48:08h]

Obwohl die gesetzlichen Regelungen bekannt sind, stellte sich heraus, dass es Probleme gab. Insbesondere die Tatbestandsmerkmale des § 238 StGB bereiten Unsicherheiten. Dies wird im folgenden zusammenfassend dargestellt. Außerdem wird man durch die Einführung „nun gezwungen zu handeln“ [BD 01:01:56h], wobei das Opfer nur will, dass der Stalker aufhört.

⁸⁵ Vgl. Wortlaut des § 152 Abs. 2 StPO: „... sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen“ <http://dejure.org/gesetze/StPO/152.html> [10.05.2008]

5.2. Problembereiche beim Wissensstand

Erfahrungswissen und die dazugehörige persönliche Einstellung lassen sich schlecht von außen beeinflussen und vor allem nicht bewerten. Stalking und die Nachstellung als Straftatbestand sind den Interviewpartnern bekannt. Eine allgemeine Aussage über den Wissensstand der Polizei kann anhand dessen nicht getroffen werden. Die erste Frage, die sich stellt, ist, ob die Polizeibeamten ausreichend informiert sind? Dazu wurde geäußert, dass „ich behaupte, ich bin in der Lage zu erkennen, wann es strafrechtlich Stalking ist und wann nicht.“ [KA 00:06:44h] Außerdem sollte das „eigentlich jeder Schutzmann wissen“ [KB 00:20:46h], es handelt sich um „kriminalistisches Alltagswissen“ [KB 00:21:10h]. Stalking ist ein „alltägliches Problem“ [BB 00:18:56h] und sollte eigentlich von jedem Schutzpolizisten erkannt werden können, „das hat was mit Einfühlungsvermögen und auch mit Hinterfragen zu tun“ [BB 00:15:27h]. Im Anhang K (Protokoll eines Stalking-Workshops) werden jedoch Ausbildungsdefizite von Seiten der Schutzpolizei im Erkennen von Stalking-Fällen bemängelt.

Sinnvoll wäre, „vernünftige Definitionen für jedes einzelne Tatbestandsmerkmal - mit Praxis gefüllt“ zu entwickeln. [KC 00:27:47h] Diese Tatbestandsmerkmale müssen einerseits der Schutzpolizei bekannt sein, um zu entscheiden, ob eine Nachstellung vorliegt und andererseits müssen diese im Rahmen einer Vernehmung der Sachbearbeiter in den Kommissariaten herausgearbeitet werden können. Die Entscheidung, ob aufgrund von Nachstellung ein Strafverfahren eingeleitet wird, obliegt der Staatsanwaltschaft, die sich wiederum auf die Vorarbeit durch die Polizei stützt. Momentan herrscht darüber noch Unsicherheit und dadurch werden viele Anzeigen geschrieben, die im Verlauf eingestellt werden müssen. Das alles bedeutet jedoch Mehrarbeit für die Sachbearbeiter, die trotzdem den Fall bearbeiten müssen.

Diese Wissenslücken müssen durch geeignete Wege geschlossen werden. Dazu zählen Fortbildungen, Seminare, Informationsblätter oder allgemeiner Wissensaustausch mit Experten. Diese Vorschläge werden im Rahmen der Empfehlungen (Kapitel 7) näher beleuchtet. Die Frage nach der bisherigen Vermittlung von Wissen und deren Problembereiche wird nachfolgend behandelt.

Erste Ergebnisse zum Wissenstand deutscher Polizisten zum Thema Stalking am Beispiel der Polizei Bremen liefert eine nicht-repräsentative Studie⁸⁶ von Kriminalhauptkommissar Rusch („Tendenzen einer Befragung bei 1.000 Polizisten der Stadt Bremen zum Phänomen Stalking“, 2007). Diese wurde mir für die vorliegende Arbeit durch den Autor zur Verfügung gestellt.

Anhand von vier Beispielfällen sollte in dieser Studie untersucht werden, inwiefern Beamte der Bereitschafts- und Schutzpolizei Stalking erkennen, akzeptieren und als eigene Zuständigkeit anerkennen.⁸⁷ Die Interpretation der Ergebnisse fällt dabei offenbar schwer. So titelte der Bremer „Weser Kurier“ am 19.06.2007 „Polizei übersieht oft Stalking-Warnsignale“ und bezog sich dabei u. a. auf zwei der Beispielfälle in der Studie, die von etwa einem Drittel der Befragten nicht als Stalking erkannt wurden. Dabei wurde außer Acht gelassen, dass immerhin zwei Drittel der Befragten den Fall richtig einschätzten - und es sich vor allem bei einem der Fallbeispiele tatsächlich um einen eher fraglichen Fall handelte.

Zwar äußerte sich auch der Autor selbst in dem Zeitungsartikel zu den Ergebnissen kritisch, in der Studie selbst werden jedoch vor allem deren positiven Aspekte dieser Ergebnisse in den Vordergrund gestellt: so beispielsweise, dass die befragten Polizeibeamten „tendenziell Stalking als solches erkennen [...] Ein ausgeprägtes Gefühl, Hilfe leisten zu müssen (besteht), was für ein hohes Empathievermögen [...] spricht. Die Beamten (sehen) für sich selbst eine Zuständigkeit bei Stalking-Fällen und akzeptieren diese.“⁸⁸ Gleichwohl wurde auch hier auf die Notwendigkeit weiterer Fortbildungen verwiesen. Da es sich hierbei um eine keine repräsentative Studie handelt, wird diese nicht als Vergleich in die Untersuchung eingebracht, zeigt aber auf, dass Interesse am Wissensstand der Polizeibeamten besteht.

⁸⁶ Von 1004 angeschriebenen Beamten nahmen 105 an der Studie teil.

⁸⁷ Rusch, in: „Tendenzen einer Befragung bei 1.000 Polizisten der Stadt Bremen zum Phänomen Stalking“, 4

⁸⁸ Rusch, in: „Tendenzen einer Befragung bei 1.000 Polizisten der Stadt Bremen zum Phänomen Stalking“, 24

6. Interne Vermittlung von Wissen

6.1. Wissensvermittlung

Dieses Kapitel soll abschließend die Frage nach der Vermittlung von dem aufgezeigten Wissen klären. Darin sind die organisations-typischen Strukturen mit inbegriffen, um aufzuzeigen, wer an der Weitergabe von Informationen beteiligt ist und über welche Wege die Wissensvermittlung gewährleistet wird. Zunächst wird auf die Auswertung der Dokumente Bezug genommen, über die eine Wissensvermittlung stattfinden kann. Die Auswertung der Interviews trägt darüber hinaus zur Beantwortung der Fragen bei, wie und ob Wissen bei den Beamten ankommt und wie diese Vermittlung bewertet wird. Es ist davon auszugehen, dass mehr Dokumente als die vorliegenden in den Behörden vorhanden sind. Es kann somit kein reales Abbild geschaffen werden.

Im Vordergrund der Betrachtung stehen bei den Dokumentenanalysen die Verbindung zwischen Verfasser und Adressat, welches den Weg der Vermittlung beschreibt. Zusätzlich kann über die Seminarbeschreibungen (Anhang G-I) ein Weg aufgezeigt werden. Schon auf der Internetseite der Polizei NRW wird für den Polizeiberuf ausgeführt, dass „ein Polizeibeamter [...] Fortbildungsmöglichkeiten, die auf Funktion und Aufgabe abgestimmt sind (erwarten)“ kann.⁸⁹ Ob sich dies bestätigen lässt, ist eine Fragestellung dieses Kapitels.

Zuerst werden allgemeine Informationen zur Vermittlung (6.1.1) gegeben, die u. a. von verschiedenen Ansprechpartnern während der Kontaktaufnahme aufgezeigt wurden und weder der Dokumenten- noch der Interviewauswertung entspringen. Danach werden anhand der Analyse der Dokumente (6.1.2) und der Experteninterviews (6.1.3) der Wissenstransfer im einzelnen dargelegt.

⁸⁹ Vgl. http://www1.polizei-nrw.de/im/Aktuelles/article/Polizeiberuf,_jetzt_bewerben!.html [10.09.2007]

6.1.1. Allgemeines zur Vermittlung

Welche Wege der Vermittlung von Wissen nutzen die Behörden, die nicht anhand der Dokumente bzw. Interviews ersichtlich sind?

In Nordrhein-Westfalen wurde vom Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten (LAFP) anlässlich der Einführung des § 238 StGB im Mai 2007 eine zweitägige Tagung zum Thema Stalking organisiert, an der aus allen KPB je ein Opfer-schutzbeauftragter sowie je ein Verantwortlicher der örtlichen Fortbildungsstellen teilgenommen haben (insgesamt ca. 130 Teilnehmer).

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV) hat im Gegensatz dazu, dass Thema (noch) nicht im Curriculum aufgenommen, so dass dieses in der Ausbildung der Polizeibeamten in NRW nicht behandelt wird. Auch im Rahmen der örtlichen Fortbildung des PP Köln existierte zum Zeitpunkt der Untersuchung kein Seminar zu Stalking, wobei ein solches konzipiert wurde und im Jahr 2008 für die Polizeibeamten angeboten wird. Im Mai 2008 wurden an zwei Tagen je ein Seminar von der örtlichen Fortbildungsstelle angeboten⁹⁰. Knapp 100 Anmeldungen auf die nur 24 vorhandenen Teilnehmerplätze wurden gezählt, das Interesse seitens der Beamten ist groß und konnte für die ausgewählten Teilnehmer auch vollstens befriedigt werden.

In Bremen sieht es folgendermaßen aus: Nach Angaben eines Ansprechpartners der Hochschule für öffentliche Verwaltung (HfÖV) wird Stalking im Rahmen der Ausbildung thematisiert, ein Modul wird z. B. mit „Häuslicher Gewalt/Stalking“ betitelt. Nähere Angaben bzw. die Bereitstellung von Dokumenten wurden bejaht, jedoch auch nach mehrfachen Anfragen (leider) nicht beantwortet.

Im Rahmen der Fortbildung der Bremer Polizei wurde über einen Ansprechpartner der Dienststelle ermittelt, dass regelmäßig Seminare für die Polizeibeamten aus Bremen und Bremerhaven zum Thema Stalking stattfinden. Diese Veranstaltungen werden von den Stalkingbeauftragten der Region begleitet und sind mit dem Thema Häusliche Gewalt verbunden, da von Seiten des Instituts eine kriminologische Nähe gesehen wird (insbesondere in Bezug auf die von den Opfern einzuleitenden Maßnahmen). Im Rahmen von Ar-

⁹⁰ Die Verfasserin nahm ebenfalls teil und konnte sich im Nachhinein mit der Seminarleiterin austauschen.

beitskreisen, sogenannte „Workshops“, tauschen sich die Netzwerkpartner aus (vgl. 4.1.5). Als weiterer Teilaspekt wird Stalking in einigen Seminaren des Fortbildungsinstituts thematisiert. Darunter fällt die Darstellung der Rechtsproblematik, sowie das Üben eines angemessenen Umgangs mit Opfern und Tätern in Verhaltenstrainings.

Neben den Angeboten der Behörden können die Polizeibeamten andere Quellen zur Information nutzen. Dazu gehören z. B. Informationsblätter und -broschüren, die für die Opfer von Stalking erarbeitet wurden und u. a. auf den Polizeiwachen ausliegen. Es gibt ein Merkblatt des „Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK)“⁹¹ zum Thema Stalking, welches eine Definition des Phänomens und Handlungsempfehlungen für das Opfer enthält. Vom LKA NRW wurde zusätzlich im Jahr 2003 ein Handzettel für Opfer entwickelt, in dem Handlungsempfehlungen gegeben werden und die damalige Gesetzeslage in Auszügen dargestellt wurde. Das PP Köln erarbeitete ein Leporello⁹² für die Opfer, in welchem allgemeine Informationen zu verschiedenen Deliktsbereichen gegeben und auch entsprechende Ansprechpartner genannt werden (auch für den Bereich Stalking). Die Bremer Polizei stellte eine Broschüre für Stalking-Opfer her, in denen Verhaltensratschläge gegeben werden. All diese Informationen werden den Opfern zur Verfügung gestellt, wobei dies - neben den öffentlichen Auslagen auf den Wachen - auch von den Polizeibeamten eigens ausgehändigt werden sollten. Vor Aushändigung an ein Opfer ist es für Beamten selbstverständlich ratsam, selbst einen Blick in die Materialien zu tun und deren Inhalte zu kennen.

Es lässt sich festhalten, dass verschiedene Wege genutzt werden können, um Wissen zu vermitteln. In Bremen ist anscheinend aufgrund des Projektes der Themenbereich Stalking schon stärker institutionalisiert, wohingegen in Köln erst Seminare konzipiert wurden. Eine Möglichkeit zur Vermittlung wichtiger Informationen ist das Erstellen und Verbreiten schriftlicher Materialien, wie Faltblätter oder Informationsbroschüren. Dies wird im folgenden Abschnitt näher betrachtet.

⁹¹ Vgl. http://www.polizei-beratung.de/mediathek/merkblaetter/index/content_socket/merkblaetter/display/91 [17.11.2007]

⁹² Faltheft

6.1.2. Wissensvermittlung - Dokumente

Die Dokumente zeigen verschiedene Konzepte der Informationsvermittlung auf. Einerseits lässt sich ein Konzept anhand der Anzahl der Seiten erkennen, wobei man über die Länge eines Dokuments kein Rückschluss auf den Inhalt ziehen sollte. Als Extrembeispiel werden hier die Handreichung (Anhang D) mit der Informationskarte (Anhang E) gegeneinander abgewogen. Ein Polizeibeamter kann sich anhand der Informationskarte einen schnellen und prägnanten Überblick über die gesetzlichen Regelungen des Gewaltschutzgesetzes verschaffen. Dies ist auf einer Seite problemlos abzubilden. Die Handreichung, die 55 Seiten umfasst, dient als Nachschlagewerk bei spezifischen Problemen, die in dem Dokument näher erläutert werden können.

Andererseits können die genutzten Quellen des Verfassers, soweit sie ausgewiesen sind, ein Konzept darstellen. Werden wissenschaftliche Quellen genutzt oder handelt es sich um Erfahrungswissen? Zudem stellt sich die Frage, ob genannte Zahlen/Fakten überhaupt belegt werden. Die eigentliche Frage, die man sich im Rahmen dessen stellen muss, ist: Wie wissenschaftlich muss ein Dokument für einen Polizeibeamten sein? Bei der vergleichenden Betrachtung der verschiedenen Dokumente, die im Bereich der Polizei verfügbar sind oder eingesetzt werden, wird deutlich, dass hier vor allem eine zügige und überblicksartige Information zum Thema Stalking angestrebt wird, eine wissenschaftliche Fundierung beispielsweise über Zitate oder gar einzelne wissenschaftliche Befunde finden sich nur selten. Vielleicht gehen die Verfasser davon aus, dass tiefgreifende Informationen nicht interessant genug sind oder dass Polizeibeamte keine weiteren Quellen zum Nachlesen benötigen. Es handelt sich hierbei nur um Vermutungen, die nicht überprüft werden können. Es lässt sich jedoch festhalten, dass wissenschaftliche Literatur bzw. Studien als Quellen genutzt werden.

Um weitere Wege der Wissensvermittlung anhand der Dokumente aufzuzeigen, wird zwischen Seminarbeschreibungen und sonstigen Dokumenten unterschieden.

Seminarbeschreibungen

Neben internen Seminaren bzw. Fortbildungsmöglichkeiten werden auch externe Anbieter in Anspruch genommen bzw. die Möglichkeit gegeben, an solchen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Seminar-ausschreibungen (Anhang F) des (externen) „Instituts Psychologie und Sicherheit (IPS)“ wurden vom LKA NRW per E-Mail an die Opferschützer des Landes gesendet. Das zentrale Fortbildungskonzept (Anhang G) wurde vom LAFP und die Seminarbeschreibungen (Anhang H) vom Fortbildungsinstituts der Polizei Bremen verfasst und zur Verfügung gestellt.

Externe Seminarangebote - Anhang F

Insgesamt wurde drei angebotene Seminare des IPS ausgewertet, die der Einfachheit halber in eine Analyse subsumiert wurden. Diese Seminare werden vom IPS mit Sitz in Aschaffenburg angeboten⁹³, welches sich zum Ziel gesetzt hat, Wissenschaft und Praxis im forensischen Bereich zu verbinden und den neuesten Stand der Wissenschaft für die praktische Anwendung bereit zu stellen.⁹⁴ Zu den Begründern gehören u. a. Dr. Jens Hoffmann und Isabel Wondrak, die zusammen verschiedene Veröffentlichungen im Bereich Stalking verfasst haben.

Auf den Inhalt der Seminarbeschreibungen bezogen konnte in der Auswertung dieser Dokumente festgestellt werden, dass einen Großteil der enthaltenen Beschreibung die Darstellung der Referenten beinhaltet, um die Wissenschaftlichkeit zu untermauern. Alle drei Seminare werden von Dr. Jens Hoffmann geleitet, wobei er bei „Therapie von Stalkern“ von Dr. med. Werner Tschan unterstützt wird, der über die psychologischen Auffälligkeiten referiert.

Grundsätzlich wurden diese Seminare für Praktiker angeboten, aus polizeilicher Sicht wären die beschriebenen Inhalte der Seminare „Gewaltvorhersage & Risikomanagement bei Stalking“ sowie „Stalking - Umgang & Beratung“ für Opferschützer besonders interessant, da ein Themenschwerpunkt bei Risikoanalysen und Prävention liegt. Problematisch ist jedoch der Kostenpunkt, welcher zwischen 315 € und 445 € für die Seminare in Frankfurt/Main liegt, wo-

⁹³ Vgl. <http://www.institut-psychologie-sicherheit.de/> [03.10.2007]

⁹⁴ Vgl. http://www.institut-psychologie-sicherheit.de/index.php?article_id=1 [03.10.2007]

bei Übernachtungskosten noch zusätzlich aufgebracht werden müssen.

Sich externer Veranstalter zu bedienen ist allerdings in sofern von Vorteil, da im Rahmen solcher Veranstaltungen auch neue und Aspekte aus anderen Arbeitsgebieten zum Themenbereich Stalking vermittelt werden können. Die Referenten haben im Bereich Stalking geforscht und können ihr Wissen weitergeben. Unabhängig davon würde ein Austausch unter den Seminarteilnehmern stattfinden, d. h. es wären wahrscheinlich nicht nur Polizeibeamte anwesend, was die Interdisziplinarität fördern würde. Im Rahmen der Experteninterviews wurde insbesondere Kritik an den Kosten geäußert [KD 00:36:39h bzw. BD 00:23:18h]. Die Kosten für die Seminare werden von den Behörden nicht übernommen, wobei sich die Kritik von einem Interviewpartner nicht gegen die Behörde richtete, sondern gegen den Veranstalter, denn die Qualität wurde angezweifelt, zu welcher der Preis in keiner Relation stehen würde.

Zentrales Fortbildungskonzept - Anhang G

Der Bericht zur Neukonzeption der Fortbildung (Anhang G) umfasst den Bereich „Kriminalprävention und Opferschutz“ und stellt „[...] als Teil der Gefahrenabwehr [...] eine polizeiliche Kernaufgabe [...]“⁹⁵ dar. Im Mai 2004 wurde durch das IM NRW die Neuausrichtung der polizeilichen Kriminalprävention mit Einberufung einer Arbeitsgruppe eingeleitet.⁹⁶ Die Umsetzung beim LAFP erfolgte durch Erarbeitung eines Entwurfes mit dem Ziel, „[...] ein an den Praxisbedürfnissen ausgerichtetes, zielgruppenspezifisches wie auch funktions- und aufgabengerechtes Fortbildungskonzept zu entwickeln, welches das in der Kriminalprävention eingesetzte Personal befähigt, die Anforderungen optimal zu bewältigen.“⁹⁷ Zusätzlich zu den Experten im Bereich der Prävention (die Kommissariate Vorbeugung), „[...] müssen (kriminalpräventive Handlungen und Maßnahmen) deutlicher zum selbstverständlichen Alltagshandeln eines jeden Polizeibeamten werden“⁹⁸, dies ist Führungsaufgabe.

Für die Anforderungen der speziellen Funktionen wie Beamter des Wach- und Wechseldienstes (Schutzpolizei) oder als Bezirksdienst-

⁹⁵ Vgl. Anhang G, Seite 2

⁹⁶ Vgl. Anhang G, Seite 2

⁹⁷ Anhang G, Seite 3

⁹⁸ Vgl. Anhang G, Seite 4

beamter⁹⁹ wurden Anforderungsprofile entwickelt, welche „[...] die erforderlichen Kompetenzen des Mitarbeiters ausweist, um diese Funktion optimal ausfüllen zu können.“¹⁰⁰ Dies ist die Grundlage für die Neukonzeption.

In vier Seminaren wird laut einem Ansprechpartner des LAFP das Thema Stalking behandelt. In welchem Umfang dies geschieht, ist unklar. Festzustellen ist, dass Stalking im Rahmen von Vermittlung von Grundlagenwissen (Einführungsfortbildungen)¹⁰¹ und zur Spezialisierung (Anpassungsfortbildung) thematisiert wird.

Die verschiedenen Zielgruppen (z. B. Opferschutzbeauftragte, Bezirksdienstbeamte sowie Dienststellenleiter bei der Schutz- oder Kriminalpolizei) verdeutlichen die breite Relevanz des Themas, wobei die Ausbildung von Multiplikatoren, die das erworbene Wissen an die zugehörige Organisationseinheit weitergeben, eine Streuung der Informationen gewährleistet. Da es sich um polizeiinterne Bildungsmaßnahmen handelt, werden keine Gebühren für die Teilnehmer erhoben.

Seminarbeschreibungen Fortbildungsinstitut - Anhang H

Bei den Seminarbeschreibungen wird deutlich, dass ein Augenmerk auf Interdisziplinarität gelegt wird. Die Referenten sind aus den unterschiedlichsten Bereichen, z. B. Staatsanwaltschaft, vom Amt für soziale Dienste der Stadt Bremen, Stalkingbeauftragte, sogar vom LAFP wurde eine Referentin entsandt. Die unterschiedlichen Referenten vermitteln Fachwissen aus ihrem Bereich. Dieser Ansatz spiegelt sich in anderen Veranstaltungen des Fortbildungsinstituts wieder (z. B. der Workshop, vgl. Anhang J). Zudem werden auch verschiedene Zielgruppen angesprochen: zum einen für Führungskräfte (DGL) und zum anderen für die Polizeibeamten der Schutzpolizei. Ein Ziel lässt sich aus dem Konzept einer Fortbildungsstätte ableiten: die Teilnehmer sollen lernen und das Gelernte in der Praxis umsetzen können (Stichwort: Sensibilisierung). Dies wird augenscheinlich in Bremen erreicht, da einerseits das Thema Stalking in das Fortbildungskonzept integriert ist und verschiedene Angebote auf spezielle Funktionen ausgerichtet sind.

⁹⁹ Auch bekannt als „Dorfsheriff“, der als Ansprechpartner für die Stadtbezirke dient - meist ältere und erfahrenere Beamte

¹⁰⁰ Anhang G, Seite 6

¹⁰¹ Dies sind Kategorienbezeichnungen für das schrittweise aufgebaute Konzept der Fortbildung

Sonstige Dokumente

Auf die anderen Dokumenten wird im folgenden eingegangen, da sich die Vermittlung an jedem einzelnen ableiten lässt. Es wird nach Zielgruppen unterteilt.

Opferschutzbeauftragte PP Köln

Zu den Dokumenten, die den Opferschutzbeauftragten zur Verfügung gestellt wurden, gehören die Abhandlung über Stalking (Anhang A) und die Instrumente der Risikoeinschätzung (Anhang I). Es ist zu erkennen, dass die Informationen in den Dokumenten, die vom LKA zusammengestellt wurden, sehr umfangreich sind. Gerade in Bezug auf die Definition der Tatbestandsmerkmale, Tätertypologien und Handlungsempfehlungen für das Opfer wird in Anhang A ein Fokus gesetzt. Zusammen mit den Modellen zur Risikoeinschätzung aus Anhang I werden effektive Strategien für den Schutz der Opfer aufgezeigt. Dies ist die primäre Aufgabe der Zielgruppe. Allerdings sollten die Definitionen des § 238 StGB auch anderen Organisationseinheiten zur Verfügung gestellt werden, weil sich an die Erfüllung der Tatbestände weitere rechtliche Schritte knüpfen. Der Opferschutzbeauftragte ist Ansprechpartner, kann aber (wie in 4.1.3 dargestellt) nicht alle Opfer betreuen, so dass Wissen gestreut werden muss.

Polizeibeamte in NRW

Für die Polizeibeamten in NRW wurden verschiedene Dokumente erstellt. Dazu gehören - vom LKA - der „Streife“ - Artikel (Anhang B) sowie vom LAFP die Handreichung Stalking (Anhang C). Zu erkennen ist, dass die Verfasser jeweils Vertreter der Landesoberbehörden sind.

Als Informationsmedium wurde bei dem Artikel eine Mitarbeiterzeitschrift gewählt. Die „Streife“ ist die offizielle Mitarbeiterzeitung der nordrhein-westfälischen Polizei. Die Redaktion der „Streife“ versteht sich mit Ihren Angeboten als Serviceleister für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei in NRW und setzt Schwerpunkte in der internen Öffentlichkeitsarbeit.¹⁰² Diese wird in den Behörden

¹⁰² Vgl. <http://www1.polizei-nrw.de/streife/Start/> [03.10.2007]

zur Verfügung gestellt und kann von den Polizeibeamten als Quelle genutzt werden.

Mit dem Erlass des Innenministeriums NRW vom 01.10.2007 (46-27.29.07 Stalking) wurde die vom LAFP NRW entwickelte Handreichung „STALKING – Phänomenologie, Intervention und Prävention“ zur Veröffentlichung freigegeben. Diese wurde für die polizeiliche Fortbildung und Praxis entwickelt und liefert aufbauend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen grundlegende Basisinformationen zum Thema häusliche Beziehungsgewalt und Stalking.

Auf dem Deckblatt wird der Inhalt des Dokuments in Stichworten zusammenfassend wiedergegeben und die Zielsetzung verdeutlicht: „Die Inhalte können im Rahmen der regionalen und örtlichen Fortbildung genutzt werden, um die Polizeibeamtinnen und -beamten für das Phänomen Stalking zu sensibilisieren, ihren Kenntnisstand auszubauen und die (neue) rechtliche Situation sowie Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Opfern zu vermitteln.“ Dieses Dokument diene als Grundlage für die Seminarkonzeption des PP Köln. Von einem Ansprechpartner des LAFP wurde mitgeteilt, dass zudem diese Handreichung im Intranet veröffentlicht wird, um Polizeibeamten bei Bedarf als Informationsquelle zu dienen. Zum Zeitpunkt der Interviews war dies noch nicht eingestellt, so dass lediglich allgemein über ein solches Konzept gesprochen werden konnte. Im letzten Abschnitt der Handreichung werden Empfehlungen für Schulungsmaßnahmen“ gegeben. Hierbei wird vorangestellt, dass „[...] der polizeiliche Umgang mit Stalking ein umfangreiches und verantwortungsvolles Zusammenwirken von [...] Mitarbeitern unterschiedlicher Organisationseinheiten aus den Bereichen Repression und Prävention erforderlich macht. Neben einer hohen Sensibilität im Umgang mit Opfern ist Sicherheit in der Rechtsanwendung eine notwendige Voraussetzung für die mit dem Phänomen Stalking befassten Polizeibeamten [...]“¹⁰³ Dies fasst die Intention der gesamten Handreichung zusammen.

Dieses 55 DIN A4 - Seiten lange Dokument hat seinen Anspruch gänzlich erfüllt. Es werden u. a. tiefgreifend die Rechtsproblematiken geschildert, welche sich als fehlend im Umgang mit Stalking im Rahmen dieser Arbeit herauskristallisierte (vgl. Kapitel 5.1.2).

¹⁰³ Vgl. Anhang C, Seite 36

Polizeibeamte in Bremen

In Bremen wurde das Phänomen Stalking anhand von drei vorliegenden Dokumenten vermittelt. Zu den Materialien zählen die Handlungshinweise (Anhang D), die Informationskarte (Anhang F) und zum Teil das Protokoll des Workshops (Anhang F). Letzteres wurde als Zusammenfassung an die Teilnehmer versandt. Da dies bereits in dem Arbeitskreis besprochen wurde, kann man hier nicht von einer Vermittlung von Wissen ausgehen. Es ist im Allgemeinen üblich, die zentralen Ergebnisse einer Besprechung (hier: Workshop) zusammenfassend den Teilnehmern zur Verfügung zu stellen. Inwiefern dieses Besprechungsprotokoll auch anderen bereitgestellt wurde, ist nicht ersichtlich. Daher geht dieses nicht in die folgenden Ausführungen mit ein.

Sowohl die Handlungshinweise als auch die Informationskarte wurden vom LKA bzw. der Direktion Kriminalpolizei erstellt. Erkennbar wird hier der Hintergrund, d. h. die Zuständigkeit für Informationsvermittlung im PP Bremen.

In den Handlungshinweisen werden neben Definition und Phänomenbeschreibung klare Handlungsanleitungen für die Polizeibeamten vorgegeben. Dies wird als „Konfliktmanagement“ betitelt. Obwohl es sich dem Namen nach um Hinweise handelt, wird auf die Einhaltung dieser sehr viel Wert gelegt. Dies ging aus Korrespondenzen mit verschiedenen Ansprechpartnern hervor. Zusätzlich soll anhand einer entwickelten Checkliste Stalking erkannt werden. Diese lag jedoch nicht vor. Bei der Analyse des Inhalts war jedoch schwierig zu erkennen, wer die weitere Bearbeitung wie in 3.4 der Anlage D dargestellt übernimmt: die Kriminalpolizei oder der Stalkingbeauftragte selbst. Die Handlungshinweise werden überarbeitet, d. h. an verschiedene Entwicklungen angepasst, so dass abschliessend festzuhalten ist, dass die Methode erhalten bleibt, aber die Inhalte erneuert werden.

Die Informationskarte bedarf einer Überarbeitung, da die neuen gesetzlichen Regelungen nicht enthalten sind. Am Weg der Vermittlung ändert sich jedoch auch hier nichts. Abgeleitete Intention ist, dass diese Informationskarten einen Überblick verschaffen und z. B. von Schutzpolizisten im Einsatz mitgeführt und bei Bedarf genutzt werden können.

6.1.3. Wissensvermittlung - Experteninterviews

Im Rahmen der Interviews wurden einerseits die vorliegenden Dokumente thematisiert und andererseits wurde gefragt, inwiefern und auf welche Art und Weise die Experten mit Informationen von den Behörden versorgt werden. Es wird versucht, das Wissen über verschiedene Medien zu transportieren, wobei nicht vorhersehbar ist, wieviel dieses Wissen von den Beamten vor Ort angenommen wird. [BA 00:55:13h] Allerdings wurde z. B. in Bremen bemängelt, dass die Informationsvermittlung „learning by doing“ [BC 00:02:44h] heißt bzw. dass man „autodidaktisch“ [BD 00:31:35h] Informationen bekommt. Zudem liegt der größte Bestandteil im „Erfahrungswissen“ [BD 00:59:02h], den niemand vermitteln kann. Bei der Erlangung von Informationen „nutze (ich) alle Quellen“ [KD 00:27:30h] führte ein Interviewpartner aus.

Die verschiedenen Ergebnisse werden, nachfolgend in „Seminare und Fortbildungsmöglichkeiten sowie in Bezug auf die „Gesetzeseinführung“ unterteilt.

Seminare/Fortbildungsmöglichkeiten

Ein Seminar wurde in Köln vielseitig angesprochen [KC 00:08:40h], insbesondere im Interesse der Mitarbeiter, die „große Unsicherheiten und Schwächen haben“ [KA 00:14:42h] und auch in Bezug auf das Opfer, dem geholfen werden soll und das geht nur, „wenn die Kollegen ordentlich arbeiten“ [KA 00:15:00h]. Ein Interviewpartner führte in Bezug auf Seminare jedoch aus, dass er gerne eins besuchen würde, wenn jemand anderes dann für den Zeitraum seine Arbeit übernehmen würde. [KB 00:14:13h] In Bremen werden zwar Seminare angeboten, diese werden jedoch in Eigeninitiative besucht. Darin besteht ein Problem, denn die, die sich freiwillig melden, „haben sowieso Interesse daran“ [BC 00:11:43h].

Gesetzeseinführung

Zur Informationsvermittlung im Rahmen der Gesetzeseinführung Ende März 2007 wurden gegensätzliche Meinungen vertreten: Die Einführung des § 238 StGB wurde „seinerzeit über geeignete Wege“ [KA 00:05:23h] von Seiten der Behörde verbreitet. Zu den Quellen zählen „Veröffentlichung im Intranet, Rundschreiben, E-Mails,

[...] man kam nicht umhin, das mitzukriegen, dass dieser Paragraph jetzt existiert.“ [KA 00:05:40h] Weitere genannte Methoden waren z. B. das polizeiinterne Intranet, in welchem Neuerungen bekannt gegeben werden, die nachzulesen sind [BB 00:07:05h]. „Man kann einiges auch aus dem Bereich Presse erfahren“ [BB 00:07:55h], zudem gibt es Ansprechpartner bei den Polizeikommissariaten, der Kriminalpolizei [BB 00:08:50h] oder aber die Stalkingbeauftragten [BB 00:28:31h], auch untereinander [BC 00:32:06h].

Gegenteilig wurde erwähnt, dass „da noch gar nichts passiert ist“ [KB 00:07:53h] bzw. „richtige Infos haben wir diesbezüglich noch nicht gekriegt“ [KC 00:07:14h]. Auch in Bremen „haben wir (Informationen) nicht bekommen, ich hätte es mir sehr gewünscht“ [BC 00:08:03h].

Eigenständig wurden das Intranet anderer Behörden oder Mitarbeiterzeitschriften als Informationsquellen genutzt, sowie das Internet. [KB 00:05:29h, KC 00:06:30h, KD 00:27:14h, BC 00:08:46h] Weitere Quellen bzw. tieferegreifende Informationen würden dann gesucht und genutzt werden, wenn der Anlass dafür gegeben wird. [KA 00:10:28h]

Deutlich wird, dass vielfach eigenständig nach Informationsquellen gesucht wurde. Intern sind unterschiedliche Wege aufgezeigt worden, wobei auch deutlich wurde, dass bei einigen Stellen keine ausreichenden Informationen angekommen sind. In beiden Behörden kamen bei der Schutzpolizei jedoch im Vergleich mehr Informationen an als bei der Kriminalpolizei. Ein Grund dafür ist nicht ersichtlich bzw. kann nur vermutet werden: Die interne Vermittlung liegt in verschiedenen Händen. Die Schutzpolizei hat eine übergeordnete Stelle im Rahmen des Organigramms, die Neuerungen für ihren Bereich bekannt gibt, genauso wie die Kriminalpolizei. Dort liegt es jedoch wieder an den einzelnen Mitarbeitern, welche sich im Rahmen der Informationsvermittlung verantwortlich fühlen und die Mitarbeiter auf dem Laufenden halten.

6.2. Problembereiche bei der Wissensvermittlung

Das erste Problem besteht darin, dass nicht alle Dokumente, die für die speziellen Zielgruppen von den Behörden entwickelt wurden, den interviewten Polizeibeamten bekannt waren. Die folgenden Ausführungen können nicht anhand von Zitaten aus der Interviewauswertung belegt werden, sonst wäre ein Rückschluss auf die einzelnen Personen möglich. Die interviewten Stalkingbeauftragten kannten die Handlungshinweise (Anhang D), setzen diese aber unterschiedlich um (z. B. in Bezug auf die Vermittlerrolle vs. eigene Sachbearbeitung). Ein Interviewpartner aus dem Bereich Schutzpolizei in Bremen hatte von den Handlungshinweisen gehört, selber nie gelesen, wandte jedoch aus der beruflichen Erfahrung heraus das dargestellte „Konfliktmanagement“ an.

In Köln waren gegenteilig einem Interviewpartner aus dem Bereich Opferschutz alle Dokumente, die für diese Zielgruppe verfasst wurden, bekannt. Dies liegt an dem regen Austausch zwischen LKA NRW und dem Opferschutz. Die Handreichung (Anhang C) konnte bislang von keinem Interviewpartner im PP Köln gelesen werden, da diese zum Zeitpunkt der Interviews noch nicht veröffentlicht war. Interesse wurde jedoch bekundet. Der „Streife-Artikel“ war den Interviewpartnern nicht geläufig, wobei es andere Veröffentlichungen in Mitarbeiter- oder Fachzeitschriften gegeben hat, welche nicht bei der Dokumentenanalyse zur Verfügung standen.

Wie kann man Abhilfe schaffen? In einem Interview wurde hervorgehoben, dass es „in erster Linie Einstellungssache und auch Eigenmotivation (ist), (um) sich weiter auf dem Laufenden zu halten“ [BB 00:36:04h]. „Manchen liegt das Thema, manche befassen sich damit, manche waren sogar vielleicht schon selbst betroffen, manche möchten sich auch gar nicht damit befassen“ [BB 00:36:16h] und die Beamten, die sich mit dem Thema nicht beschäftigen wollen, die wird man mit keiner Methode erreichen können [BB 00:36:35h].

Unabhängig davon sollten von Seiten der Behörde solche Informationen, die für die Beamten konzipiert werden, auch zeitgerecht überarbeitet und wieder verbreitet werden. [BC 00:08:33h] Wie ein Interviewpartner hervorhob: Die Umsetzung ist alles „eine Frage der Fortbildung.“ [KD 01:14:38h]

Neben Fortbildungen wurde aber auch die Ausbildung der zukünftigen Polizeibeamten von einem Interviewpartner thematisiert: Es

fehlen Kommunikationsseminare, die über die normalen Vernehmungstechniken hinausgehen [BD 00:36:22h]. Der Bereich Stalking ist sehr sensibel, es werden die intimen Sphären der Opfer betreten. Eine spezielle Ausbildung würde hier hilfreich sein können.

Wünschenswert (bzw. als Problembereich zu benennen) wäre, dass die Behörde sich mehr bemüht, Wissen zu vermitteln und auch die Motivation der Mitarbeiter fördert, sich fortbilden zu wollen. Letzteres ist womöglich schwierig umzusetzen. Wobei in den Interviews von einem Experten angemerkt wurde, dass die Zeit, um z. B. ein Seminar zu besuchen, nicht vorhanden ist.

Geeignete Wege wurden von den Interviewpartnern aufgezeigt. In den Interviews wurden die Experten gefragt, wie sie selbst ein Informationsdokument entwerfen würden. Ein Interviewpartner würde eine prägnante („nicht länger als 10 Seiten“) Informationsbroschüre für die Arbeitskollegen folgendermaßen gestalten: Den Gesetzestext darstellen mit einer Definition von Stalking sowie der Auflistung von Maßnahmen und Möglichkeiten für die Opfer und die Polizeibeamten. [KA 00:22:00h] An oberster Stelle würde folgende Frage für einen anderen Interviewpartner stehen: „Liegt tatsächlich eine persönliche Beeinträchtigung (beim Opfer) vor?“ [KB 00:15:01h] Darin besteht noch große Unsicherheit bei den Kollegen. [KB 00:08:27h]. Die Frage, die man sich zu Beginn eines Entwurfs stellen muss ist: „Was will ich erreichen?“ [KD 00:47:30h] Weiter wurde von dem Experten ausgeführt, dass es drei Alternativen gibt: 1. das polizeiliche Einschreiten verbessern, 2. den Schutz für die Opfer verbessern oder 3. will man die Kollegen handlungssicherer machen [KD 00:47:40h]. Diese Vorschläge könnten von den Behörden übernommen werden bzw. als Anregung verstanden werden. Die Nutzung der Informationen liegt sowieso bei jedem Polizeibeamten selbst und ist schwer zu kontrollieren.

7. Ergebnisdarstellung mit Empfehlungen

7.1. Zusammenfassung der Ergebnisse

Anhand der Auswertung und Analyse von Dokumenten, die von einzelnen Polizeibehörden oder Organisationseinheiten erstellt wurden und der Befragung von Experten, die mit dem Phänomen Stalking in ihrer täglichen Arbeit konfrontiert werden, können Ergebnisse formuliert werden. Zu beachten ist, dass keine allgemeingültige Aussage gemacht werden kann, sondern lediglich einzelne Aspekte dargestellt werden, die im Rahmen einer qualitativen Analyse zu den folgenden Erkenntnissen führten.

Grundlage für diese Untersuchung waren die Fragestellungen nach der Integration eines neuen Deliktbereiches in eine polizeiliche Behördenstruktur, dem Wissensstand der Polizeibeamten, die sich mit dem Phänomen Stalking auseinandersetzen sowie den verschiedenen Möglichkeiten, Informationen an Mitarbeiter zu vermitteln.

Im Vergleich der beiden Polizeipräsidien Köln und Bremen ist festzustellen, dass Stalking in Bremen schon vielfach thematisiert wurde, da dort schon seit Beginn des „Stalking“-Projektes im Jahre 2001 dieser Bereich in die Behördenstruktur integriert ist und auch das Aus- und Fortbildungsprogramm dementsprechend angepasst wurde. Obwohl Stalking in Bremen schon längere Zeit Bestandteil der polizeilichen Aufmerksamkeit ist, bestehen mit Einführung des § 238 StGB die gleichen Unsicherheiten wie im PP Köln. Die unbestimmten Rechtsbegriffe, die in dem Gesetzestext enthalten sind, bereiten allen interviewten Beamten - mal mehr und mal weniger - Probleme und müssen daher definiert werden.

Die Integration des neuen Delikts „Nachstellung“ in die polizeiliche Organisation wurde in beiden Polizeipräsidien ähnlich gestaltet: Die Bearbeitung von Seiten der Kriminalpolizei findet in den Regionalkommissariaten statt, welche die Massenkriminalität auffangen. Die Besonderheit liegt in Bremen bei den Stalkingbeauftragten, die für

das Phänomen als besondere Experten fungieren und Ansprechpartner sind. Diese Funktion wird im PP Köln in gewisser Weise durch die Opferschutzbeauftragten übernommen, die sich eingehend mit dem Thema beschäftigt haben. Für die Schutzpolizei hat sich nichts verändert, ausser dass bei Vorliegen von Nachstellungs-Sachverhalten nun eine Anzeige gegen den Täter geschrieben werden kann. Bei der Integration spielt auch die Netzwerkarbeit eine große Rolle. Aus den Interviews wurde deutlich, dass Netzwerke nach außen zu Institutionen und Einrichtungen bestehen und diese auch im Austausch genutzt werden. Die Netzwerke innerhalb der Polizei werden im Rahmen der Vermittlung als Ergebnis zusammengefasst.

Der Wissensstand der Polizeibeamten erschließt sich zu größten Teilen aus Erfahrungswissen. Problematisch ist dabei, dass in Köln weniger Erfahrungen im Zusammenhang mit Stalking gesammelt werden konnten als im Vergleich zu Bremen. Allerdings bleibt festzuhalten, dass im Rahmen der Interviews allen Experten das Phänomen Stalking bekannt war. Probleme wurden - wie bereits eingangs angemerkt - lediglich im Umgang mit der neuen gesetzlichen Regelung deutlich, obwohl dies natürlich einen Großteil der polizeilichen Arbeit in Anspruch nimmt.

Bei der Vermittlung von Wissen stehen Seminare, Informationsbroschüren und Wissensaustausch im Vordergrund. Dabei wurde in der Untersuchung deutlich, dass viele Dokumente mit sinnvollen und informativen Inhalten erstellt wurden, diese aber nicht unbedingt zu den Adressaten gelangten. Hier steht insbesondere die eigene Motivation der Polizeibeamten im Vordergrund, sich informieren zu wollen und die vorgegebenen Wege zu nutzen. Seminare werden freiwillig besucht und der Austausch mit Experten oder z. B. Institutionen im Netzwerk kann ebenfalls nur durch Eigeninitiative erfolgen. Zusätzlich wurde bei der Vermittlung von Wissen von Seiten der Verfasser der Informationsdokumente nicht ausreichend viele Wege benutzt, um Wissen zu streuen.

Diese zentralen Ergebnisse konnten aus der Untersuchung ermittelt werden. Abschließend soll nun die Beseitigung der ermittelten Problembereiche bzw. die Umsetzung der Ideen, welche die Experten im Rahmen der Interviews angeregt haben, thematisiert werden.

7.2. Empfehlungen

Wie können Stalking-Fälle in Zukunft bearbeitet werden? Wie können Wissenslücken geschlossen werden? Welche Möglichkeiten bestehen dazu? Dies sind die Fragen, auf sich die Empfehlungen beziehen. Hierfür wurden die vorgefundenen Problemlagen und die in der Organisation üblichen Lösungs- und Vermeidungsstrategien in den beiden untersuchten Fällen typisiert, um die Empfehlung konkret fundieren zu können. Als Grundlage dienen die behördlichen Strukturen, die bereits in Kapitel 2 erörtert wurden und die dazu angeregten Wünsche und Vorschläge der interviewten Experten.

Angesprochene Wissensdefizite müssen schon in der Ausbildung der Polizeibeamten geschlossen werden. In Bremen wird das Thema Stalking bereits während des Studiums an der Hochschule für öffentliche Verwaltung behandelt, die nordrhein-westfälische Fachhochschule für öffentliche Verwaltung sollte diesen Komplex im Curriculum aufnehmen. Der Bereich Stalking liesse sich sicherlich in die Studienfächer Kriminologie, Psychologie sowie Straf- oder Eingriffsrecht¹⁰⁴ integrieren. Schon in der Einleitung (Kapitel 1) wurde deutlich, dass Stalking ein weitreichendes Phänomen ist und in den Dokumenten wurden z. B. bei der Definition auch psychologische Aspekte dargestellt. Gerade auch der Problembereich der unbestimmten Rechtsbegriffe würde im Fach Strafrecht thematisiert werden können.

Die Problematik der Freiwilligkeit in Bezug auf Seminarbesuche ist womöglich schwer zu beseitigen. Wobei in einem Interview darauf hingedeutet wurde, dass mitunter die Zeit für einen Besuch nicht gegeben ist. Eine Entlastung wäre über die Vorgesetzten möglich, zumindest für die Dauer des Seminars. Der Kostenfaktor, der bei externen Seminaren angesprochen wurde, könnte im Rahmen von Multiplikatorenkonzepten eingeschränkt werden. Zusätzlich würde ein solches Konzept die Möglichkeit eröffnen, auch die Beamten zu erreichen, die nicht willens sind, selbst ein Seminar zu besuchen.

Informationsbroschüren, die erstellt wurden, müssen an neue Gegebenheiten zeitnah überarbeitet werden. Problematisch ist, dass nach über einem halben Jahr nach Einführung des § 238 StGB nur wenige Dokumente zur Verfügung stehen, die diesen Bereich abdecken.

¹⁰⁴ Studieninhalte der FHöV aus <http://www.fhoev.nrw.de/301.0.html>
[26.11.2007]

Der Vorschlag eines Interviewpartners, einen Vermittler in die Behördenstruktur einzubinden, um einerseits das Netzwerk zwischen Justiz und Polizei zu verbessern und andererseits die Rechtssprechung zu verfolgen und diese Informationen an die Mitarbeiter zu verbreiten, ist sicherlich sinnvoll und machbar. Gerade weil die größten Probleme darin bestehen, dass die Theorie noch nicht mit Praxis gefüllt ist, könnte man diese Lücke in der Anfangszeit durch eine solche Funktionszuweisung füllen. Dabei erscheint es unwichtig, ob dieser „Experte“ aus den Reihen der Schutz- oder der Kriminalpolizei stammt, denn die Aufgabe würde beide Bereiche abdecken können. Somit wird auch ein Austausch zwischen Kriminal- und Schutzpolizei angeregt.

Weiterhin wurde im Rahmen der Interviews diskutiert, ob eine zentrale Bearbeitung von Stalking wünschenswert wäre. Dazu wurden unterschiedliche Ausführungen gemacht (siehe Kapitel 4.2). Die Verfasserin schließt sich hier einem Interviewpartner an, der anregt, die weitere Entwicklung abzuwarten. Momentan gestaltet sich die Bearbeitung in Bezug auf die bereits angesprochenen Unsicherheiten schwierig, jedoch wird sich dies womöglich in Zukunft ändern, so bald die Gerichte Urteile gefällt haben und somit der Tatbestand greif- und anwendbarer wird. Diese Lücke müsste aktuell insbesondere durch Fortbildungen geschlossen werden. Die Konzeption von Fortbildungen sollte wohl durchdacht werden. Womöglich ist eine Trennung zwischen Schutz- und Kriminalpolizei wünschenswert, dies wurde zumindest von einem Interviewpartner angeregt, da die Sachbearbeitung über das Schreiben der Anzeige hinausgeht.

Zur möglichen Entlastung der Arbeit im Bereich der Schutzpolizei sei zum Schluss noch ein Modell aus Bremen vorzustellen: Ein Konzept im Bereich der Schutzpolizei ist die Verteilung der Streifenwagenbesatzung. Eine Polizeiwache in Bremen besetzt vorzugsweise einen Streifenwagen mit drei Polizeibeamten. Es findet in Laufe der gemeinsamen Schicht eine Rotation statt, so dass der beifahrende Beamte nach einem Einsatz seine Berichterstattung sofort auf der Wache erledigen kann, während die anderen beiden Kollegen weiterhin Einsätze wahrnehmen können. Der Beamte, der den Bericht oder eine Anzeige fertigen muss, verbleibt auf der Wache und wird später wieder abgeholt, während ein anderer Kollege der Streifenwagenbesatzung wiederum seinen zwischenzeitlich aufgenommenen Bericht fertigen kann. So bleibt der Streifenwagen immer im Ein-

satz und die Beamten werden entlastet, da sie während der Schicht die Schreibarbeiten fertigen können und dies nicht nach Arbeitsende tun müssen.

Wie und ob diese Empfehlungen umgesetzt werden, obliegt den Behörden selbst. Die aufgeführten Beispiele sind als Anregungen zu verstehen, wobei sie sich auf eine wissenschaftliche Untersuchung stützen. Es hat sich gezeigt, dass die Polizeibeamten, die im Berufsalltag mit dem Phänomen konfrontiert werden, nach ihrer Meinung gefragt werden sollten, da sich hier die Problembereiche ermitteln lassen.

Literaturverzeichnis

- Behrendt, Rolf „Zukunft der Kriminalitätsbekämpfung in NRW“, Vortrag an der DHPol Münster am 11.09.2006
- Best, Dominique „Stalking im Kontext mit den Betroffenen“, 2007, ISBN: 978-3-927923-99-1, <http://www.felix-verlag.de>
- Bettermann, Julia: „Polizeiliche Intervention in Fällen von Stalking“, in: Psychologie des Stalking. Grundlagen - Forschung - Anwendung, hrsg. von Hoffmann, Jens und Voß, Hans-Georg W., Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt 2006, ISBN: 3-935979-54-1, S. 235-269
- Bortz, Jürgen und Döring, Nicola „Forschungsmethoden und Evaluation für Sozialwissenschaftler“, 3. Auflage, 1995, Springer Verlag, Berlin, Heidelberg, ISBN: 3-540-59375-6
- Deppermann, Arnulf „Gespräche analysieren - Eine Einführung in konversationsanalytische Methoden“, 1999, Leske + Budrich, Opladen, ISBN: 3-8100-2172-5
- Fünfsinn, Helmut: „Bedarf es eines strafrechtlichen Stalking-bekämpfungsgesetzes?“, in: Psychologie des Stalking. Grundlagen - Forschung - Anwendung, hrsg. von Hoffmann, Jens und Voß, Hans-Georg W., Frankfurt 2006, S. 291-302
- Hoffmann, Jens und Voß, Hans-Georg W. „Psychologie des Stalking - Grundlagen, Forschung, Anwendung“, 2006, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt, ISBN: 3-935979-54-1

- Kamphuis, Jan H./Galeazzi, Gian M./De Fazio, Laura/ Emmelkamp, Paul M.G./Farnham, Frank/Groenen, Anne/James, David und Vervaeke, Geert: „Stalking Perceptions and Attitudes amongst helping Professionals. An EU Cross-national comparison“, *Clinical Psychology &*, Volume 12, Issue 3, 2005, Seite 215 - 225
- Küken, Heike/Hoffmann, Jens und Voß, Hans-Georg W.: „Die Beziehung zwischen Stalking und häuslicher Gewalt“, in: *Psychologie des Stalking. Grundlagen - Forschung - Anwendung*, hrsg. von Hoffmann, Jens und Voß, Hans-Georg W., Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt 2006, ISBN: 3-935979-54-1, S. 177-191
- Oehmke, Rolf: „Das Stalking-Projekt der Polizei Bremen“, in: *Stalking - Möglichkeiten und Grenzen der Intervention*, hrsg. von Bettermann, Julia und Feenders, Moetje, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt 2004, ISBN: 3-935979-36-3, Seite 201-208
- Purcell, Rosemary/Pathé, Michele und Mullen, Paul E.: „The prevalence and nature of stalking in the Australian community“, in: *Australian and New Zealand Journal of Psychiatry*, Volume 36, Number 1, February 2002, Seite 114-120
- Rusch, Stephan: „Tendenzen einer Befragung bei 1.000 Polizisten der Stadt Bremen zum Phänomen Stalking“, in: *Tageband zum 2. Internationalen Stalking-Symposium*, hrsg. von Stephan Rusch, niebank-rusch-fachverlag (in press), Bremen 2007
- Sheridan, Lorraine und Blaauw, Eric: „Stalkertypologien und Interventionsstrategien“, in: *Psychologie des Stalking. Grundlagen - Forschung - Anwendung*, hrsg. von Hoffmann, Jens und Voß, Hans-Georg W., Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt 2006, ISBN: 3-935979-54-1, S. 73-91

- Strauss, Anselm und Corbin, Juliet, „Grounded Theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung“, 1996, Psychologie Verlags Union, Weinheim, ISBN: 3-621-27265-8
- von Steinhauer, Anja, „Duden. Das Wörterbuch der Abkürzungen“, 5. Auflage, 2005, Bibliographisches Institut, Mannheim, ISBN: 978-3411050154
- Voß, Hans Georg W. und Hoffmann, Jens: „Zur Phänomenologie und Psychologie des Stalking“, in: Psychologie des Stalking. Grundlagen - Forschung - Anwendung, hrsg. von Hoffmann, Jens und Voß, Hans-Georg W., Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt 2006, ISBN: 3-935979-54-1, S. 9-26
- Wondrak, Isabel/Meinhardt, Beate/Hoffmann, Jens und Voß, Hans-Georg W.: „Opfer von Stalking - Ergebnisse der Darmstädter Stalkingstudie“, in: Psychologie des Stalking. Grundlagen - Forschung - Anwendung, hrsg. von Hoffmann, Jens und Voß, Hans-Georg W., Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt 2006, ISBN: 3-935979-54-1, S. 45-61

Teil III.

Anhang

Tabellenverzeichnis

Auswertung Anhang A: Abhandlung über Stalking . . .	XXI
Auswertung Anhang B: Artikel in „Streife, Ausgabe 3/2007“	XXVI
Auswertung Anhang C: Handreichung Stalking	LXXXIV
Auswertung Anhang D: Handlungshinweise für polizeiliche Maßnahmen in Fällen von Stalking	XCIII
Auswertung Anhang E: Informationskarte	XCIX
Auswertung Anhang F: Externe Seminarangebote	CVIII
Auswertung Anhang G: Seminarbeschreibungen des zentralen Fortbildungskonzeptes	CL
Auswertung Anhang H: Seminarbeschreibungen Fortbildungsinstitut	CLVIII
Auswertung Anhang I: Instrumente der Risikoeinschätzung	CLXXI
Auswertung Anhang J: Protokoll eines „Stalking“-Workshops	CLXXVII

A. Abhandlung über Stalking

Stalking

Was ist „Stalking“?

Stalking ist der englische Begriff für „Pirschjagd“ und bezeichnet somit das typische Anpirschen und Anschleichen als Stalking-Handlung.

Darunter versteht sich das wiederholte Belästigen, Verfolgen, Terrorisieren oder Bedrohen einer Person gegen deren Willen bis hin zu körperlicher Gewalt.

Psychologisch wird Stalking als „obsessive Fixierung auf eine andere Person, die sich in einer gedanklichen und häufig auch emotionalen Besessenheit manifestiert“ beschrieben.

Im Wesentlichen weist Stalking folgende Charakteristika auf:

1. Wiederholte Handlungen der Kontaktaufnahme, Annäherung oder Belästigung,
2. die sich über einen längeren Zeitraum hinweg ziehen,
3. die die implizierten Regeln sozialer Interaktion überschreiten,
4. die sich auf eine spezifische Person richten,
5. die von der Zielperson zumindest teilweise wahrgenommen werden,
6. die von der Zielperson direkt nur eingeschränkt oder gar nicht beeinflussbar sind.

Stalking-Handlungen:

Stalker agieren in vielfältiger Weise, z. B. durch unerwünschte und wiederholte

- Telefonanrufe, SMS, Nachrichten auf dem Anrufbeantworter, E-Mails oder Briefe zu allen Tages- und Nachtzeiten

- „Liebesbezeugungen“ durch Liebesbriefe, Geschenke, Blumen

- Warenbestellungen unter dem Namen des Opfers und Auslieferung an dieses

- Beobachtungsverhalten durch Anwesenheit, Auflauern und Verfolgen, z. B. vor der Wohnung, am Arbeitsplatz, auf Wegstrecken, bei Erledigungen

- Informationsgewinnung über Opferaufenthalte/-verhalten durch akribische Recherche in dessen Bekanntenkreis und sonstigem Umfeld, nicht selten unter geschicktem Vorwand

- Verleumdungen gegenüber dem Umfeld und dem Arbeitgeber

- Sachbeschädigungen

- Beleidigung, Bedrohung und Nötigung

Mitunter eskalieren Stalking-Handlungen bis hin zu gefährlichen körperlichen Übergriffen, Tötungsdelikten oder sexualisierten Gewaltakten.

Stalking-Handlungen erstrecken sich nicht selten über Monate oder Jahre – eine Opferstudie der Universität Darmstadt weist eine durchschnittliche Nachstellungsdauer von ca. 28 Monaten bei den Befragten aus.

Motive für Stalking-Verhalten:

Der Stalker handelt nicht selten aus wechselnden bzw. mehreren Motiven, die zugleich eine Rolle für sein Verhalten spielen können:

- Das (Wieder-) Eingehen einer Beziehung, die (Zurück-) Gewinnung des Partners, weil dieser z. B. für sie schicksalhaft bestimmt sei, weil sie überzeugt sind, das Opfer habe noch Interesse an ihnen oder sie müssen für dieses sorgen
- Die Macht- und Kontrollausübung über die Lebensführung des Opfers durch Ausspionieren
- Wut- und Rachegeanken, weil sie die Trennung, die Ablehnung ihres Begehren nach Nähe nicht akzeptieren und ertragen können
- Verlustängste
- Sexuelle Phantasien
- Identitätssuche und Wunsch nach Ruhm sowie Aufmerksamkeitsbedürfnis
- Fehlwahrnehmung der Realität und des Opferverhaltens (sie hat mich angelächelt, angeschaut, sie will mich eigentlich auch) durch mögliche psychische Störungen

Betrachtet man die psychologischen Charakteristika von Stalkern, so

- wollen sie wahrgenommen werden (im Guten wie im Schlechten)
- sind sie leicht kränkbar (labiles Selbstwertgefühl, narzisstische Kompensation)
- sind sie unglückliche Menschen (leiden häufig unterseelischem Unwohlsein, Depressionen, Angstgefühlen)
- sind sie „Wiederholungstäter“ (Wiederholungszwang bei Trennung)
- fühlen sie sich in ihren Handlungen berechtigt (weil füreinander bestimmt, Opfer doch Interesse hat, Sorge für's Opfer)

- sind sie ausdauernd (Kreislauf innerer Fixierung, Isolation vom sozialen Umfeld, kreative Vorgehensweise)
- gehen Eskalationen nicht selten eine Phase der Interaktion voraus (Trennung/Wiederversöhnen, Opfer kann nicht „Nein“ sagen, Abhängigkeiten des Opfers)

Täterprofile und Tätertypen:

Durch Betrachtung verschiedener typologischer Systeme der Stalkingliteratur lassen sich im Wesentlichen fünf Stalker-Typen resümieren:

- 1) Der zurückgewiesene oder verlassene Stalker, bei dem es sich oftmals um den Ex-Partner handelt, der mit der Trennung nicht zurecht kommt und versucht die Beziehung wieder herzustellen, eine Versöhnung herbeizuführen oder durch die Ausübung von Psychoterror und Rache seine Ohnmacht in Macht zu verwandeln.

Hierbei gibt es den Untertypen, der bereits Gewalt in der Beziehung ausgeübt hat (etwa 40 % der Stalker) und durch die Stalking-Handlungen sein Opfer weiter durch Eifersucht und Kontrolle isolieren und dominieren möchte, dieses egozentrisch herabwürdigt, der Bewunderung egozentrisch bedarf und den Kreislauf der Gewalt fortsetzen zu gedenkt.

Der Untertyp ohne Gewalt in der Beziehung wird von der Angst verlassen zu werden, ohne den Partner nicht leben zu können vordergründig um eine neue Chance bittend motiviert.

- 2) Der beziehungssuchende Stalker, der eine persönliche Bindung anstrebt, die nicht unbedingt intimer Natur sein muss, und durch seine Fehlwahrnehmung von Beziehung das Verhalten des Opfers ignoriert oder uminterpretiert, ist meist überzeugt, das Opfer erwidere seine Gefühle. Nicht selten geht dieses mit einer Idealisierung des Opfers einher, das als Partner, Freund oder Elternfigur gewünscht wird, auch weil der Täter mitunter isoliert mit wenigen Sozialkontakten lebt.
- 3) Der rachemotivierte Stalker, dem es vordergründig um Vergeltung vermeintlichen Unrechts geht, das er durch das Opfer erfahren zu haben

glaubt. Die -aus seiner Sicht berechtigten- Stalking-Handlungen dienen ihm dazu, das Opfer in Angst und Schrecken zu versetzen sowie leiden zu lassen, Psychoterror auszuüben und seine Ohnmacht in Macht zu verwandeln.

- 4) Der wahnhafte Stalker glaubt, dass zwischen ihm und dem Opfer eine Beziehung besteht. Hierbei sind psychotische Erkrankungen wie Erotomanie, Schizophrenie oder Borderline-Persönlichkeitsstörungen in der Regel ursächlich, die ihn u. a. glauben lassen, dass das Opfer ihm geheime Zeichen der Verbundenheit o. ä. zukommen lässt.

- 5) Der sadistische Stalker, der sehr selten zu finden ist, hat im Regelfall eine psychopathische antisoziale Persönlichkeitsstörung, die ihn dazu bewegt, obsessiv Kontrolle und Dominanz über das Leben seines Opfers zu erlangen, dieses als „Jagdobjekt“ zu betrachten und dessen Leben zumeist subtil und verdeckt zu überwachen (z. B. durch angedeutete Drohungen, Veränderungen in der Wohnung des Opfers). Er genießt dabei seine Machtausübung und die seelische Gewalt über sein Opfer.

Täter-Opfer-Beziehung:

Etwa 90 % der überwiegend weiblichen Opfer (90,6 %) kannten den Stalker, der zu etwa 50 % im Ex-Partner, gefolgt von Personen aus dem unmittelbaren Umfeld (ca. 28 %) zu finden war.

Die durchschnittliche Beziehungsdauer betrug knapp vier Jahre (47,44 Monate) und wurde in über 90 % von der Partnerin beendet.

Die Beziehungskonstellationen zwischen Stalkern und Opfern im Detail:

- Ex-Partner: 48,5 % (davon 19,6 % verheiratet und 21,1 % mit gemeinsamen Kindern)
- Bekannter: 12,3 %
- Fremder: 9,3 %
- Sonstige (z.B. Nachbar): 8,9 %
- Arbeitskollege: 6,4 %
- Freund: 5,1 %
- Professionelle Beziehung (z.B. Klient, Kunde, Patient, Schüler): 4,5 %

- Ex-Partner vom Partner: 3,4 %
- Familienmitglied: 1,6 %

In Fällen von Ex-Partner-Stalking gaben 73,3 % der Opfer an, dass bereits die Partnerschaft durch Eifersucht des Ex-Partners geprägt war. 85,1% der Ex-Partner zeigten in der Partnerschaft bereits Kontrollverhalten, so dass es stets wichtig war, immer zu wissen, was das Opfer tut, wo es sich aufhält, was es vorhat etc.

Außerdem gaben 68,6 % der Opfer an, dass der Ex-Partner während der Beziehung häufiger die Sorge hatte, dass die Beziehung zerbrechen könne.

Nach Einschätzung der Opfer wurden beim Ex-Partner-Stalking die Gründe des Stalking-Verhaltens überwiegend darin gesehen, dass dieser die Beziehung wieder aufnehmen wolle (80,1 %), gefolgt von Motiven der persönlichen Verletztheit (74,8 %) und Rache (57,9 %) sowie Eifersucht (56 %).

Beim Stalking durch Bekannte, die in der Vorbeziehung von einer durchschnittlichen Dauer von 2,5 Jahren jeweils zur Hälfte als flüchtig bzw. gut eingestuft wurden, löste überwiegend das Ablehnen einer Beziehungsaufnahme (31,3 %), falsch verstandene Hilfsbereitschaft (18,8 %), eine kurze Affäre (10,4 %) oder Kränkung (10,4 %) das Stalking-Verhalten aus.

Ähnlich waren die Ergebnisse des Stalkings durch Freunde, die nach durchschnittlicher Freundschaftsdauer von 3,6 Jahren, auch überwiegend durch eine Beziehungsablehnung (35 %), ungerechtfertigte Eifersucht (20 %) und Freundschaftsbeendigung (20 %) zu Stalking-Handlungen geführt haben.

Beim Arbeitskollegen-Stalking war nach einer durchschnittlichen Kontaktzeit von 1,5 Jahren die nicht erwiderte Liebe zu 58,8 % hauptsächlich ursächlich für späteres Stalking-Verhalten, das sich in fast allen Fällen auch auf den Privatbereich ausdehnte.

Bei Stalkern aus einer professionellen Beziehung stammten die Opfer zu 40 % aus helfenden Berufen (Arzt, Therapeut etc.) oder Lehrtätigkeiten (36 %) sowie aus dem Dienstleistungsgewerbe (16 %) und dem Polizeiberuf (8 %), wobei die Opfer überwiegend mehrmals beruflichen Kontakt mit dem späteren Stalker hatten.

Die Gründe für die Stalking-Handlungen lagen überwiegend im (Liebes-) Beziehungswunsch (60 %), gefolgt von persönlicher Verletztheit (40 %).

Die Familienmitglied-Stalker stammen zu 44,4 % aus der angeheirateten Verwandtschaft, aber auch zu einem Drittel aus der mütterlichen Beziehung. Hierbei fühlten sich Stalker vorwiegend zurückgewiesen, verletzt, vernachlässigt oder waren besorgt um das Opfer.

Beim Stalking durch Fremde wurde der Stalker ca. 4 Monate zuvor im Internet (Chatforen, Foren), in der Freizeit (Party, Park, Cafe), Unterwegs (Bus, Bahn, Bahnhof), am Arbeitsplatz, in der Schule etc. wahrgenommen. Durch den Wunsch der (Liebes-) Beziehungsaufnahme, Gekränktheit, aber auch Missinterpretationen von Hilfsbereitschaft kann es hier zu Stalking-Handlungen kommen.

Bei sonstigen Stalkern handelt es sich überwiegend jeweils zu einem Drittel um Personen aus dem Wohn- oder Arbeitsumfeld des Opfers. Zu jeweils 10 % stammen sie auch aus dem Umfeld der Familie, der Ex-Partner, Bekannten oder aus einer Affäre. Aus Opfersicht dürfte das Stalking-Verhalten durch Rachegeanken oder Wut, Ablehnung einer Beziehungsaufnahme oder die Missinterpretation von Hilfsbereitschaft und Sympathie ausgelöst worden sein.

Stalking und häusliche Gewalt:

Da die größte Gruppe der Stalking-Fälle sich zwischen Ex-Partnern abspielen, stellt sich die Frage, inwieweit die vorangegangene Beziehung bereits durch physische Gewalt geprägt war bzw. ob auch schon Stalking-Handlungen innerhalb der Beziehung stattgefunden haben.

In einer Studie im deutschsprachigen Raum fand sich, dass etwa drei Viertel der Ex-Partner-Stalker sowohl während als auch nach der Beziehung körperlich aggressiv gegenüber dem Opfer waren (Voß, Hoffmann & Wondrak, 2005). Vergleichbare Ergebnisse erbrachte auch die National Violence Against Women Study in den USA (Tjaden & Thoennes, 1998): 81 % der weiblichen Opfer von Ex-Beziehungsstalking erfuhren bereits im Verlauf der Beziehung physische Gewalt; weitere 31 % wurden sexuell missbraucht.

Von befragten Ex-Beziehungsstalkern gaben 50 – 65 % an, bereits in der Beziehung gewalttätig gewesen zu sein (Douglas und Dutton, 2001).

Weiterhin ist auffällig, dass Ex-Partner-Stalking häufig von gewalttätigen Handlungen seitens des Stalkers begleitet wird (Mullen et al., 2000). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es in der vorherigen Paarbeziehung bereits zu häuslicher Gewalt kam.

Auswirkungen von Stalking auf die Betroffenen:

Das Forschungsprojekt der „Arbeitsgruppe Stalking“ (Institut für Forensische Psychologie der TU Darmstadt, 2002) ergab, dass neun von zehn Betroffenen während der Verfolgung unter Angst gelitten haben, zwei Drittel davon sogar unter starken bis panikartigen Angstgefühlen.

Als Folge wirkte sich Stalking sowohl körperlich durch

- Schlafstörungen und Alpträume (69 %)
- Magenprobleme (45 %)
- Kopfschmerzen (37 %)

als auch psychisch durch

- Gefühl der inneren Unruhe (82 %)
- Nervosität und Schreckhaftigkeit (72 %)
- Angst (72 %)
- Misstrauen gegenüber anderen Menschen (69 %)
- Wut, Reizbarkeit und Aggression (68 %)
- Depression (49 %)
- Panikattacken (33 %)

auf die Opfer aus.

Zudem bewirkte die Verfolgungssituation ein enormes Ausmaß an Veränderungen im sozialen Leben. In 90 % der Fälle führte das Stalking zu einem geänderten Verhalten gegenüber den Mitmenschen und in 70 % ergaben sich private Veränderungen. Über die Hälfte der Betroffenen veränderte ihr Freizeitverhalten, indem sie bestimmte Orte (z.B. Sportstätten, Restaurants, Kneipen) aus Furcht, dem Stalker zu begegnen, nicht mehr aufsuchten. Beinahe jedes fünfte Opfer wechselte den Arbeitsplatz und nahm zum Teil auch Umzüge auf sich, um sich dem Einflussbereich des obsessiven Verfolgers zu entziehen.

Die neue gesetzliche Regelung: § 238 StGB „Nachstellung“

Mit Inkrafttreten des strafrechtlichen Schutzes für Stalking-Opfer vom 31.03.2007 (Bundesgesetzblatt 354, Jahrgang 2007 Teil I Nr. 11) schließen sich bisherige Strafbarkeitslücken und ermöglichen zugleich einen effektiveren Opferschutz. Der Gesetzgeber setzt dadurch ein eindeutiges Zeichen: Stalking ist keine Privatsache, sondern strafwürdiges Unrecht zum Nachteil des Opfers. Täter können nun mit den Mitteln des Strafrechts für ihre Handlungen belangt werden.

Der neue Straftatbestand hat folgenden Wortlaut:

- (1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich
1. seine räumliche Nähe aufsucht,
 2. unter Verwendung von Kommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
 3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,
 4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder
 5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt

und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung bringt.
- (3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

- (4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Erläuterungen:

- „Nachstellen“ i.S.v. **Abs. 1 Nr. 1** umfasst die physische Annäherung durch Aufsuchen, Anschleichen, Auflauern, verfolgen, Anlocken etc. und umschreibt damit Handlungen, die mittelbar oder unmittelbar darauf gerichtet sind, in den Lebensbereich des Opfers einzugreifen und seine Handlungs- und Entschließungsfreiheit zu beeinträchtigen.
- Das Nachstellen muss „unbefugt“ und „beharrlich“ sein:
„Unbefugt“ meint, dass ein ausdrückliches oder konkludentes Einverständnis (z.B. durch geschmeichelt fühlen oder den Täter gewähren lassen) des Opfers den Tatbestand ausschließen. Ebenso gilt dieses für amtliche oder privatrechtliche Befugnisse, wie z.B. Gerichtsvollzieher, der die Gewohnheiten des Schuldners beobachtet, Polizeibeamte bei der Observation eines Verdächtigen, Pressereporter, die auf Interview oder Pressefoto lauern. Der Begriff „beharrlich“ (vgl. § 184 d StGB) bedeutet wiederholtes Handeln oder andauerndes Verhalten zum Nachteil des Opfers, wobei eine Wiederholung nicht genügt. In der Tatbegehung muss eine besondere Hartnäckigkeit und gesteigerte Gleichgültigkeit des Täters gegenüber dem gesetzlichen Verbot zum Ausdruck kommen, als Indiz für die Gefahr der Fortsetzung seiner Stalking-Handlungen.
Zudem müssen auch die zeitlichen Abstände der Teilhandlungen berücksichtigt werden, um bei einer Gesamtwürdigung festzustellen, ob es sich um tatbestandmäßiges Handeln oder nur lästiges, aber noch sozial adäquates Verhalten handelt.
- Die Nachstellungen des Täters nach Abs. 1 Nr. 1 - 5 müssen eine „schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“ des Opfers kausal zur Folge haben. Dieses ist gegeben, wenn die Tathandlungen ein „Nur-Belästigen“ objektiv und erheblich übertreffen und das Opfer in Angst, Panik

oder psychischer Bedrängnis vor der ständigen Beobachtung oder Kontaktaufnahme versetzt wird. Auch ein Belästigungsgrad, der so intensiv ist, dass das Opfer sein Ausgehverhalten, seine Erreichbarkeiten wesentlich verändert bzw. Örtlichkeiten meidet, fällt darunter.

- Nachstellungshandlungen i.S.v. **Abs. 1 Nr. 2** erfasst unbefugte und beharrliche Nachstellungen durch Anrufe, E-Mails, SMS, Briefe oder Botschaften anderer Art durch den Täter oder von ihm beauftragte oder missbrauchte Dritte.
- **Abs. 1 Nr. 3** erfasst die Fälle, in denen der Täter unbefugt und beharrlich Warenbestellungen oder Dienstleistungen für das Opfer vornimmt oder dieses veranlasst.
- **Abs. 1 Nr. 4** beinhaltet das unbefugte und beharrliche Bedrohen des Opfers oder einer ihm nahe stehenden Person, ihn zu töten (§ 212 StGB), in seiner körperlichen Unversehrtheit oder Gesundheit zu verletzen (§ 223 StGB) oder in seiner Bewegungsfreiheit (§ 239 StGB) einzuschränken.
- **Abs. 1 Nr. 5** dient als Auffangtatbestand für solche Stalking-Handlungen, die in Nr. 1 - 4 nicht erfasst bzw. gegenwärtig noch nicht konkret erkennbar sind, aber vergleichbar mit den beschriebenen Handlungsalternativen sind.
- **Gefährdungsqualifikation nach Abs. 2:**
Die in Abs. 1 beschriebenen Tathandlungen müssen ursächlich das Opfer, einen Angehörigen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) oder eine ihm sonst nahe stehende Person in die konkrete Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung gebracht haben, wobei Letztere weiter gefasst ist als der Begriff der schweren Körperverletzung nach § 226 StGB (z.B. lange arbeitsunfähig).
- **Erfolgsqualifikation nach Abs. 3:**
Diese setzt voraus, dass der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines seiner Angehörigen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) oder einer anderen ihm nahe

stehenden Person (z.B. Freundin) verursacht hat. Hier ist zum Beispiel denkbar, dass das Opfer Suizid begeht, um den Nachstellungen zu entkommen oder auf der Flucht vor dem nacheilenden Täter durch einen Verkehrsunfall oder Sturz sich tödlich verletzt.

Möglichkeiten der Prävention: Was können Betroffene tun?

Da Stalking-Handlungen kein einmaliges Geschehen, sondern ein sich über längere Zeit anhaltender, aufbauender und vielfach nicht vorhersehbarer Prozess sind, ist die oberste Maxime, dass der Stalker sein Interesse am Opfer verliert.

Dem Opfer sollten demzufolge folgende Verhaltenshinweise gegeben werden:

- Dem Stalker sollte einmal und unmissverständlich klar gemacht bzw. gesagt werden, dass jetzt und in Zukunft keinerlei Kontakt gewünscht ist und unbedingt unterbleiben sollte.

Das Opfer sollte sich hierbei konsequent auch auf keinerlei Diskussionen oder „letzte klärende Gespräche“ einlassen sowie sonst Kontakt aufnehmen, indem es auf Briefe, SMS, Emails oder Anrufe eine Reaktion zeigt. Denn jegliche Reaktion – auch völlig negativer Art mit Erklärungen, Ausspracheversuchen oder Ankündigung rechtlicher Schritte - wertet der Stalker als Interessensbeweis für sich. Er erfährt dadurch, dass er sich nur lange und intensiv bemühen muss, damit sich das Opfer mit einer Reaktion ihm zuwendet und intensiviert unter Umständen sein Verhalten noch.

- Eine frühzeitige Information über die Nachstellung seitens des Stalkers an Nachbarn, Familie und Kollegen unterbindet, dass der Stalker diese benutzt, um an Informationen über das Opfer zu gelangen bzw. über diese mit dem Opfer in Kontakt treten kann. Bei akuten Bedrohungen (z.B. wenn der Stalker das Opfer verfolgt, in die Wohnung eindringt oder möglicherweise ein Angriff bevorsteht) sollte das Opfer die Polizei über den Notruf 110 alarmieren und andere Personen auf die Notsituation aufmerksam machen, da Öffentlichkeit schützen kann.
- Die Dokumentation aller Stalking-Handlungen, -Mitteilungen und -Sendungen (z.B. SMS, Emails, Briefe, Anrufe, Geschenksendungen, herbeigeführte Treffen und Besuche) sollten in einem Stalking-Tagebuch detailliert und ggf. fotografisch untermauert festgehalten werden, um später als Beweismittel für

die strafbare Handlung fungieren zu können. Gleichmaßen sollte auch das Umfeld die Handlungen des Stalkers dokumentieren, um als Zeugen die Stalking-Handlungen bestätigen zu können.

- Bei Telefonterror bietet es sich an, eine Geheimnummer zu beantragen (ohne die bisherige Nummer abzumelden, um den Stalker in die Irre zu führen). Gleichmaßen besteht auch die Möglichkeit einer Fangschaltung über den Telefon-Provider sowie weiterer technischer Schutzmöglichkeiten des PC-Kontakts über den Internet-Provider, die vom Opfer beantragt werden können.
- Das Opfer sollte sich zudem an die Polizei (Kommissariate Vorbeugung und Opferschutzbeauftragte der zuständigen Kreispolizeibehörde) und Opferhilfeeinrichtungen wenden, um Unterstützung, Verhaltenssicherheit und Hinweise über Abwehrmöglichkeiten, Selbstschutz und Einbruchschutz zu erlangen.
- Bei Gesundheitsproblemen sollte eine ärztliche und/oder psychotherapeutische Hilfeinrichtung aufgesucht werden und zugleich ein ärztliches Attest, aus dem die gesundheitliche Beeinträchtigung hervorgeht, eingeholt werden. Dieses dient auch später als Beweismittel für das Ermittlungsverfahren.
- Das Opfer sollte auch Strafanzeige bei der Polizei erstatten. Denn nicht zuletzt hat sich vielfach gezeigt, dass schnelles und konsequentes Einschreiten der Polizei gegen den Stalker Wirkung gezeigt und die Belästigung nach der Anzeige aufgehört hat. Bei der Anzeigenerstattung bzw. Vernehmung darf das Opfer auch von einer Person ihres Vertrauens begleitet werden.
- Das Opfer kann auch beim Amtsgericht eine „Einstweilige Verfügung/Schutzanordnung“ über Näherungsverbote nach dem Gewaltschutzgesetz beantragen, bei dessen Missachtung sich der Stalker strafbar macht und die darüber informierte Polizei und Gerichtsbarkeit entsprechend eingreifen kann.

Verfasst von:

Birgit Drießen
Kriminalhauptkommissarin
LKA NRW, SG 34.2

Quellen:

- Hoffmann, Jens & Voß, Hans-Georg W. (2006): „Psychologie des Stalking“
- Bettermann, Julia & Feenders, Moetje (2004): „Stalking – Möglichkeiten und Grenzen der Intervention“
- Voß, Hans-Georg W. & Hoffmann, Jens & Wondrak, Isabel (2006): „Stalking in Deutschland – Aus Sicht der Betroffenen und Verfolger“
- Lübke, Wolfram (2007): „'Stalking' kommt ins Strafgesetzbuch“; in: Deutsche Polizei 2/2007
- Programm Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK): „Stalking“; in: www.polizei-beratung.de
- LKA NRW (2007): „Stalking“; in: www1.polizei-nrw.de/lka/Vorbeugung/Aktuelles

Auswertung Anhang A: Abhandlung über Stalking

Überschrift	Stalking
Untertitel	nicht vorhanden
Name der Datei	Stalking_2007.pdf
Datum	keine Angabe
Anzahl Seiten	13 DIN A4-Seiten
Quellenangaben, verwendete Literatur	keine Fußnoten, Literaturverzeichnis am Ende des Dokuments (drei Bücher, 1 Aufsatz und 2 Internetquellen Im gesamten Dokument werden Zahlen und Fakten genannt, die aus der am Ende aufgelisteten Literatur stammen, insbesondere der Abschnitt "Auswirkungen von Stalking auf die Betroffenen" in Bezug auf physische und psychische Folgen, sowie die Veränderungen im sozialen Leben wird mit Häufigkeitsangaben in Prozent belegt.
Verfasser	letzte Seite: Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle
Adressat	nicht vorhanden
Gliederung	9 Kapitel Kapitel 1-5, siehe Kategorie Phänomenbeschreibung 6. Kapitel "Stalking und häusliche Gewalt" 7. Kapitel "Auswirkungen von Stalking auf die Betroffenen" 8. Kapitel "Die neue gesetzliche Regelung: § 238 StGB 'Nachstellung'" 9. Kapitel "Möglichkeiten der Prävention: Was können Betroffene tun?"
Definition	= Stalking ist der englische Begriff für "Pirschjagd" und bezeichnet somit das typische Anpirschen und Anschleichen als Stalking-Handlung. Darunter versteht sich das wiederholte Belästigen, Verfolgen, Terrorisieren oder Bedrohen einer Person gegen deren Willen bis hin zu körperlicher Gewalt. Psychologisch wird Stalking als "obsessive Fixierung auf eine andere Person, die sich in einer gedanklichen und häufig auch emotionalen Besessenheit manifestiert" beschrieben.

Phänomen- beschreibung	<p>die Beschreibung des Phänomens unterteilt sich in diesem Dokument in mehrere Abschnitte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Definition (s.o.) + Darstellung wesentlicher Charakteristika 2. Stalking-Handlungen, die näher definiert und mit Beispielen aufgelistet werden 3. Motive für Stalking-Verhalten sowie die psychologischen Charakteristika von Stalkern werden aufgezeigt 4. Im Abschnitt "Täterprofile und Tätertypen" werden fünf Stalker-Typen beschrieben: <ul style="list-style-type: none"> - der zurückgewiesene oder verlassene Stalker - der beziehungssuchende Stalker - der rachemotivierte Stalker - der wahnhafte Stalker und - der sadistische Stalker 5. Die Beziehung zwischen Täter und Opfer wird erläutert
Gesetzeslage	<p>Der achte Abschnitt handelt vom § 238 StGB mit Darstellung des Wortlauts und den Erläuterungen der einzelnen Tatbestandsmerkmale</p>
Handlungs- empfehlungen	<p>Das letzte Kapitel handelt von den "Möglichkeiten der Prävention" und zeigt Verhaltensempfehlungen für das Opfer auf, die von den Polizeibeamten vermittelt werden sollen.</p>
Vergleich	<p>Ein Bezug zwischen häuslicher Gewalt und Stalking wird im sechsten Abschnitt hergestellt</p>

B. Artikel in „Streife, Ausgabe 3/2007“



LKA NRW.

Stalking – die neue gesetzliche Regelung



Lang erwartet – und nun ist er da: Der am 31. März 2007 in Kraft getretene § 238 StGB „Nachstellung“ bietet der Polizei endlich eine Handhabe, frühzeitig und konsequent gegen Stalker vorzugehen. Typische Stalkinghandlungen, wie ständige Telefonanrufe oder das Auflauern, ein Psychoterror, der bisher nur schwer oder gar nicht zu ahnden war, stehen nun unter Strafe.

Was ist „Stalking“? Der englische Begriff aus der Jägersprache für „Pirschjagd“ bzw. „Anpirschen“ symbolisiert recht treffend die penetranten unerwünschten Kontaktversuche der Stalker zu ihren Opfern. Sie lauern diesen am Wohn- und Arbeitsumfeld auf, verfolgen es und üben zermürbenden Psychoterror durch stetige Telefonanrufe, SMS, E-Mails, Briefe, Geschenksendungen bis hin zu Warenbe-

stellungen unter dem Namen des Opfers aus. Stalker sind durch ihre Fixierung auf das Opfer sehr erfindungsreich und beharrlich, um Informationen über die Aufenthaltsorte und Verhaltensweisen des Opfers zu gewinnen – sei es um ständig in dessen Nähe sein zu können oder um Macht und Kontrolle durch Verfolgen, Beobachten, Überwachen bis hin zu Drohungen auszuüben. Mitunter können Stalking-Handlungen auch in gefährliche körperliche Übergriffe in Form sexualisierter Gewaltakte sowie versuchter oder vollendeter Tötungsdelikte eskalieren. Eine Definition: Von Stalking ist auszugehen, wenn eine Person wiederholt und fortdauernd versucht, mit einer Zielperson gegen deren Willen in Kontakt bzw. Kommunikation zu treten, sodass diese durch den aufdringlichen Charakter der dauerhaften Kontakte mit Furcht oder

Angstgefühlen reagiert (Mullen et al. 2000).

§ 238 StGB „Nachstellung“ hat explizit die klassischen Stalking-Handlungen des andauernden, unbefugten und nicht gewünschten Auflauerns, Kontaktaufnehmens über diverse Kommunikationsmittel (auch über das Internet), die missbräuchliche Datenverwendung für Warenbestellungen etc. sowie Gewaltdrohungen gegenüber dem Opfer oder ihm nahe stehender Personen unter Strafe gestellt, wenn dadurch die Lebensgestaltung des Opfers durch Angst, Panik oder psychischer Bedrängnis beeinträchtigt wird. Ebenso werden vergleichbare, gegenwärtig noch nicht erkennbare Handlungen als Auffangtatbestand erfasst. Ohne die dargelegte Gefährdungsqualifikation der Todesgefahr (Abs. 2) oder der Erfolgsqualifikation der Todesverursachung (Abs. 3) ist der Grundtatbestand ein Antragsdelikt, sofern nicht wegen besonderem öffentlichen Interesses von Amts wegen anders entschieden wird.

Stalker und Opfer kommen aus allen gesellschaftlichen Schichten und Altersgruppen, wobei etwa 80 % der Stalker Männer, überwiegend im Alter zwischen 30 und 40 Jahren, sind. Vor dem Hintergrund gescheiterter Beziehungen, dessen Aufrechterhaltung oder Wunsch des Neubeginns sowie sonstige inadäquate Versuche der Kontakt- und Beziehungsaufnahme, sind Stalker überwiegend unter Ex-Partnern oder im unmittelbaren Umfeld des Opfers zu finden. Nach einer Studie des Zentralinstituts für seelische Ge-

§ 238 StGB Nachstel- lung

sundheit in Mannheim werden rund 12 % der deutschen Bevölkerung – das sind ca. zehn Millionen Menschen – mindestens einmal in ihrem Leben Opfer von Stalking. Diese nicht unterrepräsentierte Anzahl leidet unter Folgesymptomen vergleichbar zu Opfern anderer Gewaltdelikte. Diese reichen von überwiegend auftretenden Angst- und Panikgefühlen bis hin zu psychosomatischen Folgen, wie z. B. Schlafstörungen, Herz-Kreislauf- und Magenproblemen und Depressionen.

Wie gehe ich mit dem Stalking- Opfer um?

Auch wenn jeder Stalking-Fall und sein veränderliches Gefahrenpotenzial individuell sein dürften, gibt es doch ein stets gemeinsam anzustrebendes Ziel: Der Stalker sollte sein Interesse am Opfer verlieren, das Opfer und ggf. Angehörige sollten geschützt werden, Strafverfolgungsmaßnahmen und konsequentes Vorgehen gegen den Stalker müssen durchgeführt sowie das Opfer zur Stabilisierung ggf. an Beratungseinrichtungen weitervermittelt werden.

Tipps der Polizei für Stalking-Opfer: Es gibt Möglichkeiten, sich gegen den Psychoterror des Stalkers durch zielstrebiges Verhalten zu wehren:

- Machen Sie dem Stalker sofort, einmal konsequent und ganz unmissverständlich klar, dass jetzt und auch in Zukunft keinerlei Kontakt gewünscht wird. Lassen Sie sich auch auf keinerlei Diskussionen oder „klärende Gespräche“ ein, da jede (auch negative) Reaktion als Interessensbeweis vom Stalker gewertet werden wird.
- Dokumentieren Sie alle Stalking-Handlungen (z. B. in einem Stalking-Tagebuch) für eine spätere Beweisführung und motivieren Sie auch Zeugen aus Ihrem Umfeld dazu, um die hartnäckig-

- (1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich
 1. seine räumliche Nähe aufsucht,
 2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln der sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
 3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,
 4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder
 5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmtund dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an

ge Wiederholung seines Handelns darlegen zu können.

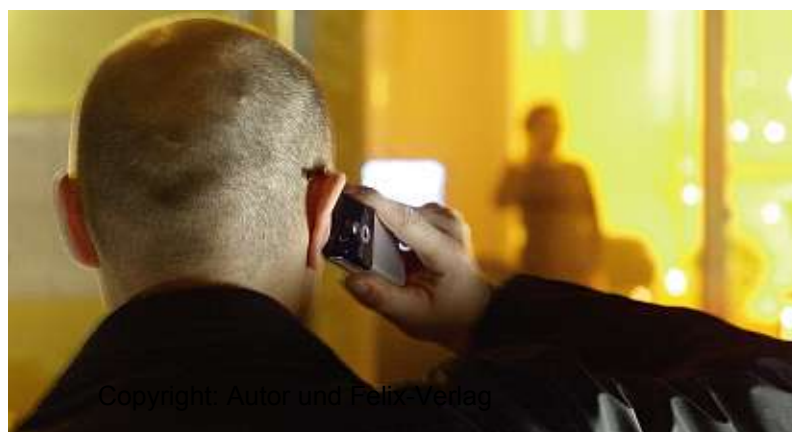
- Lassen Sie bei Telefon- oder E-Mail-Terror Ihre Telefonnummer bzw. E-Mail-adresse ändern und beantragen Sie ggf. eine Geheimnummer (ideal ohne die bisherige abzumelden, um den Stalker in die Irre zu führen).
- Informieren Sie Ihr Umfeld frühzeitig über Ihr Stalking-Problem, da Öffentlichkeit schützen kann und auch so eine gutgläubige Informationsweitergabe an den Stalker erschwert wird.
- Erstellen Sie Strafanzeige bei der Polizei, wenden Sie sich ggf. über die

Opferschutzbeauftragten an Opferhilfeeinrichtungen und lassen Sie sich von den Fachberatern der Kommissariate Vorbeugung über geeignete Schutzmaßnahmen für Ihr Wohnobjekt und Wegstrecken sowie sonstige Abwehrmöglichkeiten beraten.

Weitere Informationen:

- www1.polizei-nrw.de/lka/Vorbeugung/Aktuelles
- www.polizei-beratung.de
- www.stalkingforschung.de
- www.weisser-ring.de

Birgit Drießen, LKA NRW, SG 34.2



Auswertung Anhang B: Artikel in „Streife, Ausgabe 3/2007“

Das Dokument wurde der Verfasserin in der Entwurfsfassung zur Verfügung gestellt. Der Anhang B beinhaltet die Originalfassung, die in der Ausgabe 3/2007 der „Streife“ gedruckt wurde.

Überschrift	Stalking - die neue gesetzliche Regelung
Untertitel	nicht vorhanden
Name der Datei	nicht ausgewiesen
Datum	März 2007
Anzahl Seiten	2 DIN A4-Seiten
Quellenangaben, verwendete Literatur	<ul style="list-style-type: none"> - im Text sind Quellenangaben enthalten - im Abschnitt über die Täter-Opfer-Beziehung wird auf eine Studie des Zentralinstituts für seelische Gesundheit in Mannheim hingewiesen - am Ende des Artikels Nennung von verschiedenen Internetadressen als weiterführende Informationen
Verfasser	<ul style="list-style-type: none"> - Kopfzeile: LKA NRW - Ende: Name, Dienststelle
Adressat	Polizeibeamte des Landes NRW
Gliederung	<ul style="list-style-type: none"> neben der Einleitung 5 Absätze - "Was ist Stalking" mit Phänomenbeschreibung - Definition - Gesetzeslage - Täter-Opfer-Beziehung und Folgen für Opfer - Handlungshinweise - weiterführende Informationen
Definition	Von Stalking ist auszugehen, wenn eine Person wiederholt und fortdauernd versucht, mit einer Zielperson gegen deren Willen in Kontakt bzw. Kommunikation zu treten, sodass diese durch den aufdringlichen Charakter der dauerhaften Kontakte mit Furcht oder Angstgefühlen reagiert.
Phänomenbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - auflauern am Wohn- und Arbeitsumfeld - Verfolgung und Ausübung von zermürbenden Psychoterror durch stetige Telefonanrufe, SMS, E-Mails, Briefe, Geschenksendungen bis hin zu Warenbestellungen unter dem Namen des Opfers

Gesetzeslage	neben dem Gesetzestext im Kasten auf der zweiten Seite folgende Ausführung: § 238 StGB Nachstellung hat explizit die klassischen Stalking-Handlungen des andauernden, unbefugten und nicht gewünschten Auflauerns, Kontaktaufnehmens über diverse Kommunikationsmittel (auch über das Internet), die missbräuchliche Datenverwendung für Warenbestellungen etc. sowie Gewaltdrohungen gegenüber dem Opfer oder ihm nahe stehender Personen unter Strafe gestellt, wenn dadurch die Lebensgestaltung des Opfers durch Angst, Panik oder psychischer Bedrängnis beeinträchtigt wird. Ebenso werden vergleichbare, gegenwärtig noch nicht erkennbare Handlungen als Auffangtatbestand erfasst. Ohne die dargelegte Gefährdungsqualifikation der Todesgefahr (Abs. 2) oder der Erfolgsqualifikation der Todesverursachung (Abs. 3) ist der Grundtatbestand ein Antragsdelikt, sofern nicht wegen besonderem öffentlichen Interesses von Amts wegen anders entschieden wird.
Handlungsempfehlungen	im letzten Teil werden "Tipps der Polizei für Stalking-Opfer" dargestellt
Vergleich	nicht vorhanden

C. Handreichung Stalking



LAEP NRW
Abt. 2 – FB Kriminalitätskontrolle
Dezernat 23

Arbeitsberichte Nr. 3

S t a l k i n g

Phänomenologie, Intervention, Prävention

Handreichung für die polizeiliche Fortbildung und Praxis

Diese Handreichung beinhaltet:

- eine Zusammenstellung wichtiger Hintergrundinformationen zum Phänomen Stalking,
- einen Überblick über polizei-, straf- und zivilrechtliche Möglichkeiten bei Stalking,
- die Vorstellung der neuen Rechtslage i.S.d. 40. StrÄndG (§ 238 StGB),
- eine Darstellung polizeilicher Interventions- und Präventionsmaßnahmen sowie
- Empfehlungen für den Umgang mit Stalking-Opfern.

Die Inhalte können im Rahmen der regionalen und örtlichen Fortbildung genutzt werden, um die Polizeibeamtinnen und -beamten für das Phänomen Stalking zu sensibilisieren, ihren Kenntnisstand auszubauen und die (neue) rechtliche Situation sowie Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Opfern zu vermitteln.

Neuss, im September 2007

EINLEITUNG.....	3
1 STALKING: PHÄNOMENOLOGIE.....	5
1.1 DEFINITION.....	5
1.2 VERHALTENSWEISEN VON STALKERN	5
1.3 AUFTRETENSHÄUFIGKEIT VON STALKING	6
1.4 ERKENNTNISSE ÜBER TÄTER	7
1.5 ERKENNTNISSE ÜBER OPFER.....	7
1.5.1 Folgen für Opfer.....	7
1.5.2 Kinder als Opfer.....	8
2 RECHTLICHE INSTRUMENTE ZUR INTERVENTION UND PRÄVENTION... 8	
2.1 DER STRAFRECHTLICHE ZUGANG	10
2.1.1 Das Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen.....	10
2.1.2 Erläuterung der Tatbestandsmerkmale des § 238 StGB	12
2.1.3 Voraussetzungen für eine Deeskalationshaft.....	15
2.2 POLIZEILICHE INTERVENTION UND PRÄVENTION	15
2.2.1 Projektbericht des AK II zur Verhinderung von Gewalteskalationen.....	16
2.2.2 Polizeiliche Gefährdungsanalysen	18
2.2.3 Gefährderansprachen.....	22
2.2.4 Weitere eingriffsrechtliche Handlungsmöglichkeiten	24
2.2.5 Hinweise für die Sachbearbeitung im Ermittlungsverfahren	26
2.3 ZIVILRECHTLICHER SCHUTZ – GEWALTSCHUTZGESETZ	28
2.3.1 Regelungsbereich des Gewaltschutzgesetzes.....	28
2.3.2 Schutzanordnungen (§ 1 GewSchG).....	30
2.3.3 Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung (§ 2 GewSchG).....	30
2.3.4 Zuständigkeiten, Antragsweg und Kosten	31
2.3.5 Strafandrohung bei Verstößen gegen Schutzanordnungen (§ 4 GewSchG).....	32
3 EMPFEHLUNGEN FÜR DEN UMGANG MIT STALKING-OPFERN.....	33
4 EMPFEHLUNGEN FÜR SCHULUNGSMABNAHMEN.....	36
4.1 ZIELGRUPPEN	36
4.2 ZIELE.....	36
4.3 INHALTE	37
4.4 DAUER UND UMFANG.....	37
4.5 BETEILIGUNG DRITTER.....	37
4.6 METHODISCHER HINWEIS	38
LITERATUR	39
ANLAGENVERZEICHNIS	40
ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS	40

Einleitung

Das Phänomen „Stalking“ ist seit einigen Jahren sehr stark in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses gerückt. Für Deutschland liegen erste Untersuchungen zum Ausmaß und zu Täter- und Opferaspekten vor.¹ Man versteht darunter das beharrliche Verfolgen und Nachstellen einer Person gegen deren Willen. Hintergrund sind oftmals gescheiterte Beziehungen, deren Aufrechterhaltung auf diese Weise erreicht werden soll oder inadäquate Versuche der Kontakt-Beziehungsaufnahme. In einigen Fällen spielen psychische Erkrankungen oder Wahnvorstellungen der Täter eine Rolle.

Man kann grob zwischen zwei Hauptformen differenzieren: dem eher milden Stalking, das in unerwünschter Kommunikation sowie Beobachten und Verfolgen besteht, und dem eher gewalttätigen Stalking, das von Beschimpfungen und Bedrohungen hin zu tätlichen Übergriffen (bis hin zu Tötungsdelikten) reichen kann.²

Einige der von Stalkern gezeigten Verhaltensweisen erfüllen Straftatbestände,³ viele sind für sich genommen jedoch nicht strafbewehrt. Sie können gleichwohl ein Opfer massiv in seiner gesamten Lebensführung beeinträchtigen. Die Folgen des mitunter monate- oder jahrelangen Stalkings sind beträchtlich und ähneln denen bei körperlichen Gewalterfahrungen.

Einen Stalker zu stoppen bedarf der sehr konsequenten Intervention. Diese **Konsequenz muss von den Strafverfolgungsbehörden und vom Opfer in gleichem Maße getragen** werden. Mit Blick auf die Intervention lassen sich einige Grundprinzipien ausmachen, die für alle Fallkonstellationen gleichermaßen gelten. Darüber hinaus muss sich das Fallmanagement immer an den **Besonderheiten des Einzelfalls** orientieren: Was in dem einen Fall gut und richtig ist, kann sich in einem anderen Fall als weniger geeignet erweisen.

Um sich gegen einen Stalker zur Wehr zu setzen, können Opfer eine **strafrechtliche Verfolgung der Einzeldelikte** anstreben oder **zivilrechtliche Schutzanordnungen** nach dem Gewaltschutzgesetz erwirken, die bei Verstoß eine strafrechtliche Ahndung nach sich ziehen.

Am 01.04.2007 ist die Strafvorschrift des § 238 StGB in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten dieses **Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen**⁴ wurde nun eine Weiche gestellt, bei Stalking auf Antrag des Opfers, am besten unter Vorlage aller gesammelten Beweismittel, direkt ein Strafverfahren und ggf. strafprozessuale Maßnahmen einzuleiten.

Damit sind nun Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte in besonderem Maße gefordert, die rechtlichen Möglichkeiten umzusetzen, um eine effektive Gefahrenabwehr und Strafverfolgung auch auf diesem Gebiet zu gewährleisten, den Opfern verbesserten Schutz zu gewähren und ihnen das sichere Gefühl zu geben, mit ihrem Problem nicht allein zu sein, wie auch ein deutliches Signal für Stalker zu setzen, dass ihr Verhalten gesellschaftlich unerwünscht ist.

¹ Dressing & Gass 2005; Voß, Hoffmann & Wondrak 2006

² vgl. Löbmann 2002

³ z. B. Sachbeschädigung § 303 StGB, Hausfriedensbruch § 123 StGB, Nötigung § 240 StGB, Bedrohung § 241 StGB, Beleidigung/üble Nachrede/Verleumdung § 185 ff. StGB, sexuelle Nötigung § 178 StGB, Körperverletzung § 223 StGB, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs § 203 StGB

⁴ Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellung vom 22.03.07, Inkrafttreten 01.04.07, BGBl. Teil I Nr. 11

Flankierend zu dieser Gesetzgebung sind Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen für alle Beteiligten der Ermittlungsbehörden und der Justiz sowie auch für die Öffentlichkeit dringend erforderlich, um die Akzeptanz des Gesetzes und das Wissen um die rechtlichen Möglichkeiten zu erhöhen.

Ein umfassendes und langfristig wirksames Fallmanagement bei Stalking kann nur durch **koordinierte Interventionen verschiedener Institutionen** gewährleistet werden. Je nach den Besonderheiten des konkreten Einzelfalls sollten daher gezielt weitere Institutionen, Beratungs- und Unterstützungsangebote einbezogen werden. Die Polizei ist hier aufgefordert, eine Mittlerfunktion zur professionellen Beratung durch Rechtsanwältinnen und -anwälte, Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen sowie insbesondere zu Beratungsstellen wahrzunehmen.⁵

Stalking stellt die Strafverfolgungsbehörden vor eine **große Herausforderung**: Die Beweisführung in Fällen von Stalking gestaltet sich aufgrund deliktspezifischer Besonderheiten oftmals sehr schwierig. Zudem ist für die Strafverfolgung und zum Schutz der Opfer vor weiterer Verfolgung und Nachstellung in der Regel ein hohes Maß an Mitwirkungsbereitschaft bei den Opfern erforderlich. Die mit der Sachbearbeitung einhergehenden hohen Anforderungen an die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten setzen nicht nur Rechtssicherheit, sondern auch ein elementares Wissen um die Phänomenologie des Stalking voraus.

Die Abteilung 2 des LAFP NRW⁶ (vormals Fachbereich 2 des IAF NRW) wurde vom IM NRW beauftragt, ein Manual für die örtliche Fortbildung vorzulegen. Insbesondere sollten darin Grundinformationen zu den rechtlichen Möglichkeiten bei Stalking erörtert werden. Das nunmehr vorliegende Manual wird unter Mitzeichnung des LKA NRW auftragsgemäß als elektronisches Nachschlagewerk für die Fortbildung und zum Selbststudium im **Intranet** zur Verfügung gestellt.

Aufbauend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und orientiert an praktischen Erfahrungen mit bereits etablierten behördenspezifischen Handlungskonzepten zum Themenfeld häusliche Beziehungsgewalt/Stalking liefert die vorliegende Handreichung **Basisinformationen** über die Phänomenologie des Stalking, über polizei- straf- und zivilrechtliche Möglichkeiten, über Ansatzpunkte für polizeiliche Gefährdungsanalysen und Empfehlungen zum Umgang mit Stalking-Opfern. Diese Basisinformationen müssen fortgeschrieben werden, zumal sie lediglich den aktuellen Sachstand wiedergeben. **Behördenspezifische Besonderheiten und Verfahrensabläufe** (inkl. Formular- und Dokumentationswesen) müssen bedarfsgerecht in die Konzeption integriert werden.

⁵ Sieverding 2006

⁶ Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW, Abteilung 2 – Fachbereich Kriminalitätskontrolle, Dezernat 23 (Kriminalstrategie, kriminalwissenschaftliche Unterstützung, Kriminalprävention), Bildungszentrum Neuss

1 S T A L K I N G: Phänomenologie

Der Begriff „Stalking“ etablierte sich in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts in den USA. Er ist von dem englischen Verb "to stalk" abgeleitet, das in der Jägersprache "anpirschen/sich anschleichen" bedeutet. Zunächst wurde „Stalking“ nahezu ausschließlich als Synonym für das exzessive Verfolgen und Belästigen prominenter Personen und Personen des öffentlichen Lebens verwendet. Mittlerweile ist bekannt, dass nahezu alle Personengruppen davon betroffen sein können.

1.1 Definition

Eine Definition: Von Stalking ist auszugehen, wenn eine Person wiederholt und fortdauernd versucht, mit einer Zielperson gegen deren Willen in Kontakt bzw. Kommunikation zu treten, so dass diese durch den aufdringlichen Charakter der dauerhaften Kontakte mit Furcht oder Angstgefühlen reagiert (n. Mullen et al. 2000).

„Stalking“ stellt ein Delikt „**mit vielen Gesichtern**“ dar, das sich niemals als Momentaufnahme beobachten lässt. Es handelt sich nicht um eine klar beschreibbare Tathandlung, sondern um einen **Verhaltensprozess** über die Zeit. Dieser dynamische Prozess vollzieht sich in **Interaktion** zwischen dem Stalker und seinem Opfer. Er kann ein sehr breites Spektrum an Verhaltensweisen umfassen. Dabei sind diese Verhaltensweisen erst im Zusammenhang mit den Opferreaktionen (Angst und Furcht) als „Stalking“ zu bezeichnen (Greuel & Petermann 2005).

Der gesamte Prozess kann ganz unterschiedliche **Dynamiken** entwickeln: Es kann zum Abbruch kommen, das Stalkingverhalten kann im Ausdruck und in der Frequenz über die Zeit stabil bleiben, es kann sich **quantitativ** und/oder **qualitativ** verändern und es kann im Einzelfall eskalieren bis hin zur Tötung. Das Stalking kann auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt sein, kann sich aber auch über Jahre erstrecken. Dressing & Gass (2005) berichten für Deutschland, dass für 68% der Stalking-Opfer die Verfolgung und Belästigung länger als einen Monat anhielt, bei 24% sogar länger als ein Jahr.

1.2 Verhaltensweisen von Stalkern

Die Verhaltensweisen von Stalkern reichen von unerwünschten Telefonanrufen, schriftlichen Mitteilungen über Verfolgung, Beobachtung und Überwachung bis hin zu Drohungen, Sachbeschädigungen sowie physischen und sexuellen Gewalthandlungen.

Durchschnittlich realisieren Stalker fünf verschiedene Verhaltensweisen (Dressing, Kuehner & Gass 2005). Am häufigsten tritt die Kombination „Telefonanrufe – Bedrohung – Verfolgung“ auf. Es sind aber auch vielfältige andere Variationen beobachtbar.

Die von Stalkern gezeigten Verhaltensweisen lassen sich grob **fünf übergeordneten Gruppen und zwei Verhaltensthemen** zuordnen (vgl. Tabelle 1).⁷

⁷ nach Greuel & Petermann 2005, S. 67; vgl. Groves, Salfati & Elliot 2004 und Spitzberg & Cupach 2003

Tabelle 1: Verhaltensthemen von Stalkern (zit. nach Greuel & Petermann 2005, S. 67)

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hyperintimität: darunter fallen alle Verhaltensweisen, die man unter „normalen“ Umständen als Werbungsverhalten bezeichnen könnte (Liebesbekundungen, Telefonate, Verabredungen, Geschenke, etc.) ▪ Verfolgung: darunter fallen Verhaltensweisen, die dem Aufbau von Nähe dienen (Beobachtungen, Besuche, Annäherungen, Auflauern, Herumtreiben im Wohn-Arbeitsumfeld) ▪ Eindringen: Eindringen in die Privatsphäre (Wohnungseinbruch, Belästigung von Bezugspersonen, Telefonterror, Überwachung, Diebstahl persönlicher Gegenstände) 	<p>Nähe - Distanz</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einschüchterung: Belästigung, Verstoß gegen gerichtliche Anordnungen/Kontaktverbote, Sachbeschädigung, Drohungen, Wutausbrüche ▪ Gewalt: Freiheitsberaubung, Gewalt gegen Haustiere, körperliche Gewalt gegen Opfer und Dritte, Suizid(drohungen), (versuchte) Tötung. 	<p>Macht - Kontrolle</p>

Bei den ersten drei Gruppen dominiert im Täterverhalten das Thema „**Nähe - Distanz**“. Bei den beiden letzten Gruppen dominiert das Thema „**Macht - Kontrolle**“. Letzteres ist eng mit Gewalt bzw. einem **erhöhten Gefährdungsrisiko** verbunden. Handelt es sich bei dem Täter um einen Ex-Partner des Opfers, so finden sich nahezu immer Verhaltensweisen aus dem Themenfeld „Macht - Kontrolle“. In Fällen ohne enge Täter-Opfer-Vorbeziehung tritt derartige Macht- und Kontrollverhalten erheblich seltener auf.

Bei Stalking durch **Ex-Partner** ist von einem **erhöhten Gewaltpotential** auszugehen, insbesondere vor dem Hintergrund einer gewaltgeprägten Vorgeschichte. Allerdings kann aus der Erkenntnis, dass jemand bisher nicht offen gewalttätig agiert hat, nicht abgeleitet werden, dass kein erhöhtes Gewaltpotential vorliegt (Greuel & Petermann 2005, 2007).

In seltenen **Extremfällen** gipfelt das Stalking in einem versuchten oder vollendeten Tötungsdelikt. Nach derzeitiger Forschungslage ist davon auszugehen, dass Stalking für sich *allein* genommen das Tötungsrisiko nicht erhöht, sondern erst im Zusammenwirken mit weiteren Faktoren, insbesondere einer gewaltgeprägten und/oder von Macht- und Kontrollverhalten geprägten Vorbeziehung. Dabei zeigt sich, dass bei tödlichen Verläufen keineswegs immer von einer äußerlich sichtbaren, stetigen Gewaltsteigerung auszugehen ist (Greuel & Petermann 2005, 2007; Goebel & Lapp 2003; Herbers, Lütgert & Lambrecht 2007).

1.3 Auftretenshäufigkeit von Stalking

„Stalking“ ist ein relativ häufiges Phänomen, wobei **Frauen** wesentlich **häufiger Opfer** werden als Männer. Je nach zugrunde liegender Definition von „Stalking“ zeigt sich in internationalen Studien, dass 8-17% aller Frauen und 2-7% aller Männer mindestens einmal im Leben Opfer eines Stalkers werden. Für Deutschland berichten Dressing, Kuehner & Gass (2005) eine Rate von 17% für Frauen und 4% für Männer.

1.4 *Erkenntnisse über Täter*

Stalker kommen aus **allen sozialen Schichten und Altersgruppen**. Etwa 80% der Stalker sind **Männer**, überwiegend im Alter zwischen 30 und 40 Jahren. Stalker können sowohl Ex-Partner, ein Freund oder Kollege, ein Nachbar, ein professioneller Kontakt (z. B. ein Patient) oder ein völlig Unbekannter sein. **Die meisten Fälle von Stalking entwickeln sich aus einer früheren Beziehung oder Bekanntschaft**. Nur in etwa jedem **fünften Fall** ist der Täter eine dem Opfer gänzlich **fremde Person**. Den größten Teil macht die Gruppe der sogenannten Ex-Partner-Stalker aus (Dressing & Gass 2005).

Den „typischen Stalker“ gibt es nicht. Vielmehr handelt es sich bei den Stalkern um eine sehr **heterogene Gruppe**. Man kann davon ausgehen, dass bei einer (kleinen) Gruppe das Stalking-Verhalten mit einer behandlungsbedürftigen psychischen/psychiatrischen Erkrankung im Zusammenhang steht.

Die weitaus größere Gruppe zeigt zwar ein psychisch auffälliges Verhalten und ist u. U. uneinsichtig im Hinblick auf ihr Fehlverhalten; nicht selten zeigen sich ausgeprägte Realitätsverzerrung und Tendenzen, die Schuld beim Opfer zu suchen. Das ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einer psychischen Erkrankung. „Eine Verhaltensänderungen bei dieser Gruppe ist weniger von einer zwangsweisen Therapie in der psychiatrischen Klinik zu erwarten, sondern eher von einer frühzeitigen und empfindlichen Strafe durch das Rechtssystem.“ (Dressing & Gass 2005, S. 25).

In der Literatur werden, insbesondere im Kontext der psychiatrischen/psychologischen Diagnostik und Intervention, verschiedene *Stalker-Typologien* beschrieben. Diese orientieren sich oftmals an der Beziehung zwischen Täter und Opfer oder heben auf die Motivation der Täter ab.⁸ Derartige typologischen Ansätze bergen, insbesondere in der Hand von Laien, die Gefahr vorschneller Typisierungen in sich, z. B. aus Unkenntnis oder aufgrund der Nicht-Verfügbarkeit aller insgesamt zu berücksichtigenden Faktoren. Dadurch kann im Einzelfall der Blick für wichtige Detailinformation verstellt sein („Schubladendenken“). Typologien sind daher für polizeiliche Interventions- und Präventionsbemühungen nur bedingt hilfreich. Hier erscheint es weitaus sinnvoller, das *Hauptaugenmerk* auf das konkret beobachtbare Verhalten des Täters zu richten (vgl. die in Kapitel 1.2 beschriebenen Verhaltensthemen; siehe auch die Ausführungen zum Thema polizeiliche Gefährdungsanalyse in Kapitel 2.2.2).

1.5 *Erkenntnisse über Opfer*

Praktisch jeder kann Opfer von Stalking werden, unabhängig von Alter, Geschlecht, Beruf oder Religion. Nationale und internationale Studien zeigen allerdings, dass Frauen häufiger davon betroffen sind: **Etwa 80% der Opfer sind Frauen**. Allein lebende bzw. vom Partner getrennt lebende Personen unterliegen ebenfalls einem größeren Risiko, Opfer von Stalking zu werden.

Ein erhöhtes Risiko besteht auch für Personen in exponierten Berufen, z. B. Stars, Politiker, Nachrichtensprecher und für Personen, die beruflich häufiger in engen Kontakt mit anderen Menschen kommen, z. B. Ärzte, Krankenschwestern, Lehrer, Rechtsanwälte, Professoren (Dressing & Gass 2005).

1.5.1 *Folgen für Opfer*

Stalking-Opfer fühlen sich zunächst oftmals „nur“ belästigt. Hält das Stalking an oder verändert sich in der Qualität oder Frequenz, so fühlen viele sich zunehmend macht- und hilflos.

⁸ vgl. z. B. Dressing, Maul-Backer & Gass 2007; Hoffmann 2005; kritisch zu Typologien in der Diagnostik: Gebauer 2007

Nicht selten sind die gesamten **Tagesroutinen** der Betroffenen erheblich **beeinträchtigt**. Unter Umständen leben sie fortdauernd in der Angst, dass ihr Leben oder das Leben ihrer Angehörigen in Gefahr ist.

Stalking-Opfer zeigen **vergleichbare Symptome wie Opfer anderer Gewaltdelikte**, bis hin zu posttraumatischen Belastungsreaktionen. Sie leiden z. B. unter erhöhter Schreckhaftigkeit, Panikattacken, Konzentrationsproblemen, Alpträumen, usw. Häufig treten psychosomatische Beschwerden wie Schlafstörungen, Herz-Kreislauf- und Magenprobleme auf. Auch Depressionen, Gereiztheit und Aggressivität gehören zu den Folgeerscheinungen. Es kann zu Krankschreibungen und u. U. zu Problemen am Arbeitsplatz kommen. Einige kündigen ihren Arbeitsplatz oder sehen sich gezwungen ihren Wohnort zu wechseln und erhebliche wirtschaftliche und soziale Probleme in Kauf zu nehmen. Bei einem Teil der Stalking-Opfer besteht als Reaktion auf die starke psychische Belastung die Gefahr des sekundären Substanzmissbrauchs. Als Folge gewalttätiger Übergriffe sind körperliche Verletzungen möglich. In (seltenen) Extremfällen sehen Stalking-Opfer einen Ausweg nur in einem Suizid (Dressing & Gass 2005).

1.5.2 Kinder als Opfer

Hochproblematisch sind jene Fallkonstellationen zwischen Ex-Intimpartnern, bei denen (gemeinsame) **Kinder** involviert sind. Diese Kinder erleben die Geschehnisse oftmals sehr unmittelbar mit und reagieren ebenfalls mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und evtl. längerfristig wirksam werdenden **Folgeschäden** (z. B. Schulproblemen, Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsverzögerungen). Hinzu kommt, dass die Kinder u. U. vom Täter **instrumentalisiert** werden. Insbesondere bestehende oder angestrebte Sorge- und Umgangsregelungen stehen einem konsequenten Kontaktabbruch im Wege und bieten vielfältige Anlässe zur **Manipulation und Einflussnahme**. Bei der Beratung und Sicherheitsplanung sollte das „Thema Kinder“ unbedingt ausdrücklich Berücksichtigung finden.

Nachfolgend wird dargelegt, welche polizei-, straf- und zivilrechtlichen Möglichkeiten es im Umgang mit Stalking gibt und welche Implikationen sich daraus für die polizeiliche Praxis ergeben. Unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse werden Empfehlungen für die polizeiliche Sachbearbeitung und für den Umgang mit dem Phänomen Stalking gegeben.

2 Rechtliche Instrumente zur Intervention und Prävention

Der Schutz vor Gewalthandlungen und unzumutbaren Belästigungen sowie die konsequente Verfolgung von Straftaten erfordert einen kombinierten Einsatz **polizeirechtlicher, strafrechtlicher** und **zivilrechtlicher** Instrumente.

Im Rahmen der **Gefahrenabwehr** und der **Strafverfolgung** erfolgen Maßnahmen der Ermittlungsbehörden (Polizei/Staatsanwaltschaft) auf gesetzlicher Grundlage des Polizeirechts bzw. der Strafprozessordnung. Im **Zivilverfahren** hingegen ist das Opfer gefordert eigeninitiativ bei dem zuständigen Gericht unter Vorbringung einer entsprechenden Beweislage einen Antrag auf Anordnung von Schutzmaßnahmen zu stellen. Die notwendigen Beweise für das Verfahren muss das Opfer selbständig vorbringen. Verstößt der Täter gegen eine vom Opfer erwirkte gerichtliche Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz, liegt ein Straftatbestand vor, der von den Ermittlungsbehörden (Polizei/StA) verfolgt und im Falle einer Klageerhebung vor dem Strafgericht verhandelt wird (vgl. Kapitel 2.3).

In Abbildung 1 sind die für Stalking relevanten Rechtsbereiche gegenübergestellt. Eine dezierte Erörterung erfolgt im nachfolgenden Text.⁹

Abbildung 1: Stalking: Die Rechtsbereiche im Überblick

Polizeirecht	Strafrecht	Zivilrecht
<p>Ziel: Gefahrenabwehr/ Verhütung und vorbeugende Bekämpfung von Straftaten</p> <p>Vorliegen von Gefahrensituationen</p> <p>Initiative: Polizei</p> <p>Maßnahmen/Rechtsfolgen Gefahrenabwehrende Maßnahmen der Polizei (Eingriffsbefugnisse nach dem PolG NRW);</p> <p>Sicherheitstechnische u. verhaltenensorientierte Beratung des Opfers;</p> <p>Gefährdungsanalyse;</p> <p>Bei Bedrohungsdelikten Einschätzung der Gefährdungsstufe i.S. der PDV 129 – Anordnung/Umsetzung pol. Schutzmaßnahmen</p> <p>Dem Opfer entstehen keine Kosten.</p> <p>Rechtsweg: Verwaltungsgericht</p>	<p>Ziel: Strafverfolgung/ Sanktionierung</p> <p>Verstöße gegen StGB (§ 238 StGB u.a.) und § 4 GewSchG</p> <p>Initiative: Polizei/StA</p> <p>Maßnahmen/Rechtsfolgen Strafprozessuale Maßnahmen i.R.d. Ermittlungsverfahrens</p> <p>u. a. (Deeskalations-)Haft; Unterbringung;</p> <p>Opfer kann im Gerichtsverfahren als Nebenkläger auftreten § 395 I StPO;</p> <p>Dem Opfer entstehen keine Kosten.</p> <p>Rechtsweg: Strafgericht</p>	<p>Ziel: Schutz privater Rechte</p> <p>Verletzung persönlicher Rechte/Familienrecht</p> <p>Initiative: Geschädigte Person muss bei Gericht Antrag stellen</p> <p>Maßnahmen/Rechtsfolgen Zivilrechtliche Schutzanordnungen, Unterlassungsansprüche, befristete Wohnungszuweisung (GewSchG)</p> <p>Schadenersatzansprüche (BGB)</p> <p>Bei Verstoß kann das Opfer einen Gerichtsvollzieher mit der Durchsetzung des Rechtsanspruchs beauftragen (Ordnungsgeld/Ordnungshaft)</p> <p>bzw.</p> <p>bei der StA oder der Polizei <u>Strafanzeige</u> wegen Verstoßes gegen gerichtlich angeordnete Schutzmaßnahmen (§ 1 GewSchG) erstatten.</p> <p>Kosten trägt das Opfer - Prozesskostenhilfe möglich.</p> <p>Rechtsweg: Amts- oder Familiengericht</p>

⁹ Für Anregungen und Anmerkungen danken wir Herrn Dr. Holger Nimtz, Dozent an der FHöV NRW (Köln).

2.1 *Der strafrechtliche Zugang*

In Fällen von Stalking ist eine strafrechtliche Verfolgung der Einzeldelikte möglich. Oftmals sind in diesem Zusammenhang allgemeine Straftatbestände des StGB mit geringem Strafmaß verwirklicht die nicht selten zu Einstellungen oder lediglich zu Verurteilungen von Einzeltaten führen (z. B. Sachbeschädigung § 303 StGB, Hausfriedensbruch § 123 StGB, Nötigung § 240 StGB, Bedrohung § 241 StGB, Beleidigung/üble Nachrede/Verleumdung § 185 ff. StGB, sexuelle Nötigung § 178 StGB, Körperverletzung § 223 StGB, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen § 201a, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs § 203 StGB). Einzelne Stalking-Episoden können oftmals durch die Polizei nicht ohne weiteres als strafbare Handlung klassifiziert werden bzw. rechtfertigen nicht die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Es bleibt dem Opfer dann nur die Möglichkeit, über den Zivilrechtsweg gerichtlich Anordnungen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen (GewSchG)¹⁰ zu beantragen. Verstöße gegen diese Anordnungen stellen gemäß § 4 GewSchG Straftaten dar, die zur Anzeige gebracht werden können (vgl. Kapitel 2.3).

2.1.1 **Das Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen**

Mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen“¹¹ zum 01.04.2007 werden nunmehr Handlungen unter Strafe gestellt, durch die Personen durch „unbefugtes“ und „beharrliches Nachstellen“ die räumliche Nähe des Opfers aufsuchen, durch Verwendung von Kommunikationsmitteln oder über Dritte Kontakt zu ihm herstellen oder z. B. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen oder Dienstleistungen in Auftrag geben. Damit ist erstmals im deutschen Strafrecht ein Straftatbestand geschaffen worden, der auf das Phänomen Stalking explizit eingeht und die vielfältigen Erscheinungsformen in ihrer Komplexität beachtet.

Eine typische Folge von Stalking-Handlungen ist die massive Beeinträchtigung der Freiheitsphäre des Opfers. Daher ist der neue Tatbestand (§ 238 StGB) im 18. Abschnitt des Strafgesetzbuches (Abschnitt mit Straftaten gegen die persönliche Freiheit) eingegliedert worden. Das Grunddelikt (§ 238 Abs. 1 StGB) ist ein Privatklage- und Antragsdelikt (§ 374 StPO). D. h. die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, die Staatsanwaltschaft hält wegen des besonderen öffentlichen Interesses eine Strafverfolgung von Amts wegen für geboten. Der Strafrahmen des Grunddelikts liegt bei einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Bei den Qualifizierungstatbeständen (§ 238 Abs. 2 u. 3 StGB) handelt es sich um Officialdelikte.

Einhergehend mit dem neuen Gesetz ist für die Anwendung qualifizierter Fälle nach § 238 Abs. 2 und 3. StGB der Katalog der Anlasstaten in § 112a Abs. 1 Nr.1 StPO (Haftgrund der Wiederholungsgefahr) erweitert worden. Damit wird in bestimmten Gefährdungssituationen eine Deeskalationshaft für den Täter möglich (s. u.) (Wortlaut § 238 StGB, siehe Anlagen).

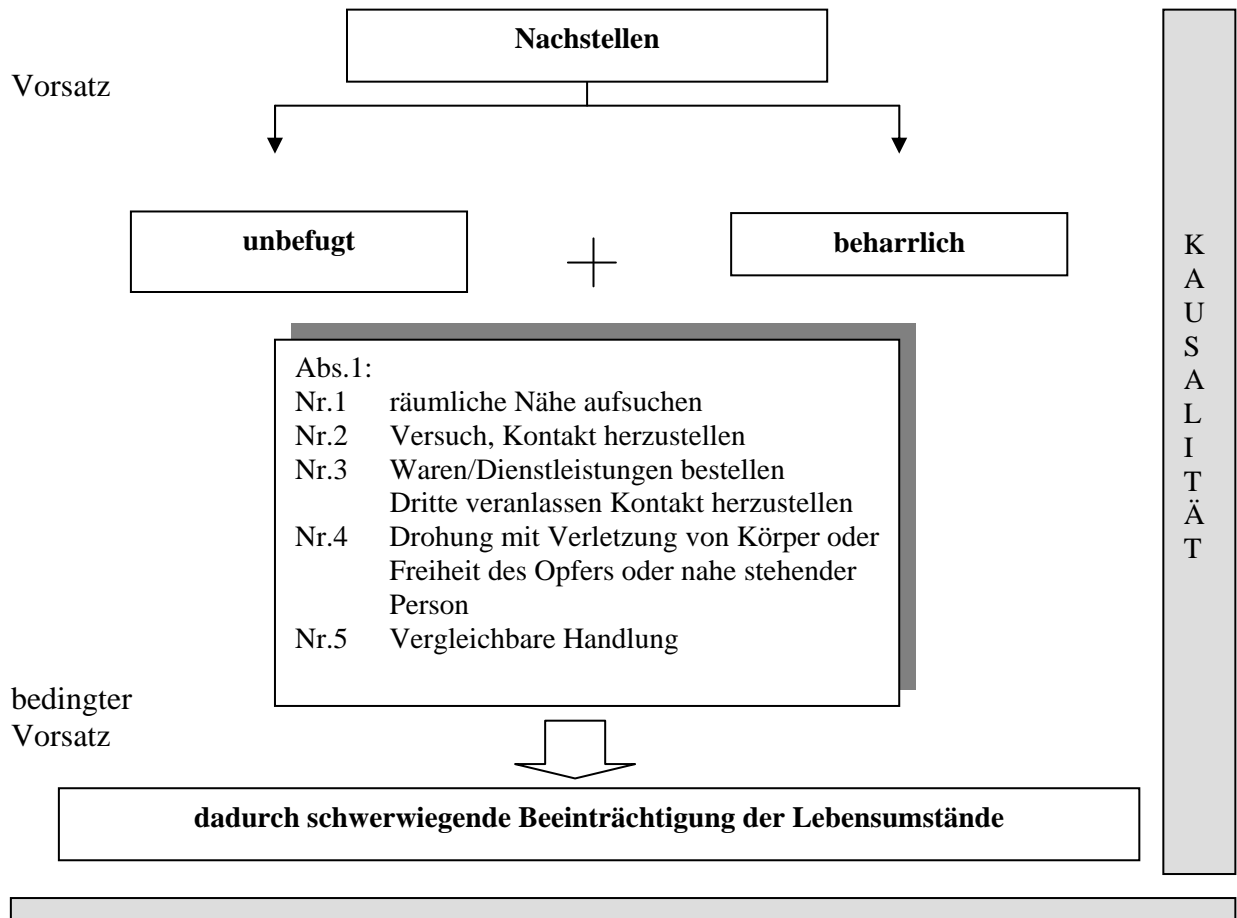
Weiterhin ist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes den Opfern beharrlicher Nachstellungen die Möglichkeit eröffnet worden, sich dem Strafverfahren als Nebenkläger anzuschließen (§ 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e StPO). Das Opfer erhält mit dieser Rechtsstellung eine umfassende Beteiligungsbefugnis in dem Verfahren und bekommt Gelegenheit, seine schutzwürdigen Interessen wahrzunehmen, darzustellen und zu verteidigen (z. B. durch Akteneinsicht über anwaltliche Vertretung, Beantragung eigener Beweismittel, Fragerecht an den Angeklagten, Anwesenheitsrecht während der Verhandlungen, etc.). Abbildung 2 skizziert den Straftatbestand § 238 StGB. Im nachfolgenden Text erfolgt eine ausführliche Erörterung.

¹⁰ Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz - GewSchG) vom vom 01.01.2002 – siehe Kapitel 2.3.

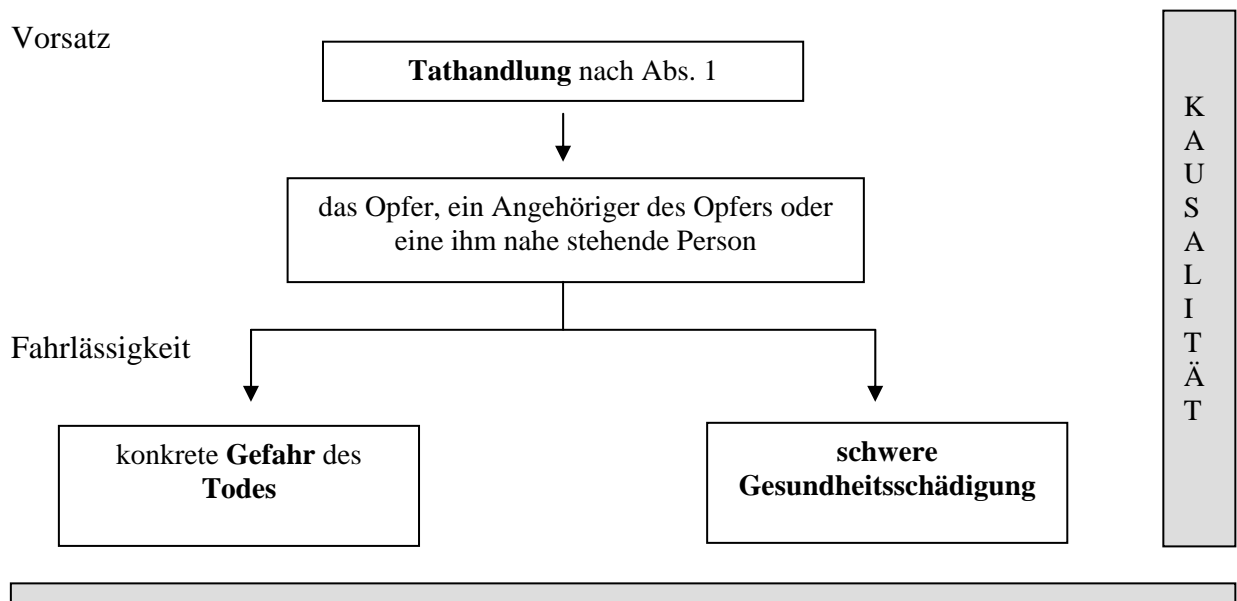
¹¹ 40. StrÄndG, Veröffentlichung im BGBl. Teil 1 Nr.11 vom 30. März 2007, Seite 354 – Inkrafttreten am 01.04.07

Abbildung 2: Der neue Straftatbestand: § 238 StGB - Nachstellung

Grundtatbestand



Gefährdungsqualifikation nach Abs. 2



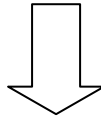
Erfolgsqualifizierung nach Abs. 3

Vorsatz

Tathandlung nach Abs. 1



das Opfer, ein Angehöriger des Opfers oder eine ihm nahe stehende Person



Fahrlässigkeit

Verursachung des Todes

K
A
U
S
A
L
I
T
Ä
T

2.1.2 Erläuterung der Tatbestandsmerkmale des § 238 StGB

„Nachstellen“

Der Begriff des Nachstellens ist bereits aus dem Gewaltschutzgesetz bekannt. Er umfasst mittelbare und unmittelbare Handlungen bzw. Drohungen des Täters, die darauf ausgerichtet sind, sich dem Opfer zu nähern, in dessen persönlichen Lebensbereich einzugreifen und dadurch seine freie Handlungs- und Entschlussfreiheit zu beeinträchtigen.

Beispiele: Heranschleichen, Anwesenheit, Anlocken, Treiben, Verfolgen, Beobachten, Observieren, Auflauern (z. B. vor der Wohnung, vor dem Arbeitsplatz, vor dem Supermarkt), Anrufe, SMS, E-Mails, Sendungen zu jeder Tages- und Nachtzeit usw.

„unbefugt“

Der Begriff „unbefugt“ ist als Hinweis auf das allgemeine Deliktsmerkmal der *Rechtswidrigkeit* zu verstehen. Unbefugt sind die Handlungen des Täters, wenn sie **ohne amtliche** bzw. **rechtliche** oder **privat-autonome Befugnis** bzw. **Erlaubnis** und **gegen den ausdrücklichen Willen** des Opfers erfolgen. Damit sollen Fälle ausgeschlossen werden, in denen eine Befugnisnorm zugunsten des Täters greift oder das Opfer einwilligt.

Diese Bedingungen setzen voraus, dass das Opfer dem Stalker durch eine deutliche Haltung bzw. Handlung ein sogenanntes „STOP-Signal“ setzt. Fühlt sich das Opfer durch die Handlungen des Stalkers „geschmeichelt“ oder lässt es ihn „gewähren“, so wird dies als Einverständnis gewertet und schließt eine Tatbestandsmäßigkeit aus.

Eine **amtliche Befugnis** kann zum Beispiel bei Gerichtsvollziehern vorliegen, die Schuldner beobachten oder bei Polizeikräften, die im Rahmen eines dienstlichen Auftrags Personen observieren. Eine **privat-rechtliche Befugnis** kann vorliegen, wenn ein Elternteil das Besuchsrecht für das gemeinsame Kind wahrnimmt und bei einer Übergabe zwangsläufig Kontakt zum Opfer aufnehmen muss.

„beharrlich“

Mit der zugrunde liegenden Strafnorm will der Gesetzgeber die persönliche Freiheit der Person schützen. Folglich darf sich das Merkmal „beharrlich“ nicht nur auf einzelne in dem Gesetzestext aufgezählte Tathandlungen beziehen. Beharrlichkeit liegt somit bei bloßer Wiederholung noch nicht vor. Dieser Aspekt ist vielmehr unter Gesamtwürdigung der verschiedenen Handlungen des Täters zu bewerten.

Die **zeitlichen Abstände** der Teilhandlungen bzw. der **Zeitraum** der Handlungen und ihr **innerer Zusammenhang** sowie die Missachtung des entgegenstehenden **Willens des Opfers** müssen bei der Gesamtwürdigung berücksichtigt werden, um tatbestandsmäßiges Verhalten zu erkennen. Liegt bei den Handlungen eine **besondere Hartnäckigkeit** und **gesteigerte Gleichgültigkeit** des Täters gegenüber dem gesetzlichen Verbot vor, so ist dies ein Indiz für die Gefahr weiterer Begehung.

Abs.1, Nr. 1: Räumliche Nähe aufsuchen

Der Täter sucht die räumliche Nähe zum Opfer durch Distanzverringern (**physische Nähe**). Dies ist beispielsweise beim Auflauern, Verfolgen oder „Vor-dem-Haus-Stehen“ gegeben. Erforderlich ist ein gezieltes Aufsuchen der räumlichen Nähe zum Opfer, zufällige, zeitgleiche Anwesenheit zu anderen Zwecken genügt nicht.

Abs.1, Nr. 2: Versuch, Kontakt herzustellen

Durch Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte versucht der Täter Kontakt zum Opfer aufzunehmen (**psychische Nähe**). Z. B. per SMS, E-Mails, Anrufe, Briefe, Ausfragen des sozialen Umfeldes des Opfers, Hinterlassen von Botschaften anderer Art. Hier ist nicht die körperliche Nähe ausschlaggebend sondern vielmehr die psychische Komponente der „Anwesenheit“.

Abs. 1, Nr. 3: Waren/Dienstleistungen bestellen, Dritte veranlassen Kontakt herzustellen

Es werden Fälle erfasst, in denen der Täter Waren oder Dienstleistungen bestellt oder Dritte dazu veranlasst. Beispiele: Abonnieren von Zeitschriften, Schalten von Annoncen/Kontaktanzeigen/Angebot sexueller Handlungen im Namen des Opfers, Bestellen von Waren, Beauftragung von Serviceunternehmen usw.

Abs. 1, Nr. 4: Drohung mit Verletzung des Opfers oder ihm nahe stehender Person

Erfasst wird das **unbefugte** und **beharrliche Bedrohen** eines Menschen (**Opfer** oder **eine ihm nahe stehende Person**) mit der Verletzung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit. Hier wurde bewusst die Bedrohung einer dem Opfer nahestehenden Person aufgenommen, weil bei Stalking auch Personen aus dem sozialen Umfeld des eigentlichen Opfers betroffen sein können.

Hier kann es zur Tateinheit mit Bedrohung (§ 241 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), versuchter Körperverletzung (§ 223 ff StGB), versuchter Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), versuchtem Totschlag (§211StGB), usw. kommen. Auch die Drohung mit einem **Vergehen** erfüllt den Tatbestand (anders in § 241 StGB, hier wird ein Verbrechen gefordert).

Abs. 1 Nr. 5: Vergleichbare Handlungen

Dieser **Auffangtatbestand** wurde eingefügt, weil vielfältige, häufig wechselnde und immer neue Angriffsformen, die nicht in den zuvor konkret erwähnten Alternativen (Nr. 1-4) erfasst bzw. derzeit noch nicht erkennbar sind, für das Phänomen Stalking typisch sind (vergleichbar zu § 315 Abs. 1 Nr.4 StGB). Ihre Auslegung hat sich an den in Nr. 1-4 konkret beschriebenen Handlungsalternativen zu orientieren (innertatbestandliche Analogie), d. h. sie müssen sowohl quantitativ als auch qualitativ eine vergleichbare Schwere aufweisen und in ihrem Handlungs- und Erfolgsunwert mit diesen gleichzusetzen sein.

“schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensumstände”

Die zuvor beschriebenen Tathandlungen müssen kausal die schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensumstände des Opfers zur Folge haben, d. h. durch die Nachstellungshandlungen ist der Belästigungsgrad des Opfers so intensiv, dass es sich dadurch zur Änderung bisheriger Lebensgewohnheiten gezwungen sieht. Es muss sich dabei um **gravierende** und **ernstzunehmende Beeinträchtigungen** handeln, die über durchschnittliche und zumutbare Beeinträchtigungen erheblich und objektivierbar hinausgehen.

Eine „Nur-Belästigung“ muss hier objektiv überschritten sein. Das Opfer muss vielmehr durch die Handlungen des Täters in Angst, Panik und psychische Bedrängnis versetzt worden sein (Beispiele für erhebliche Beeinträchtigungen: Wohnort- Arbeitsplatzwechsel, Reduzierung sozialer Kontakte, Änderung des Ausgehverhaltens, Meidung bestimmter Örtlichkeiten usw.).

Subjektiver Tatbestand

Hinsichtlich der Tathandlungen des Grundtatbestands ist ein vorsätzliches Handeln des Täters gefordert (§ 15 StGB). Es muss ihm bewusst sein („Handeln mit Wissen und Wollen“), dass er unbefugt und beharrlich jemandem nachstellt, wobei er zumindest in Kauf nimmt, dass er die Lebensumstände des Opfers dadurch schwerwiegend beeinträchtigt (**bedingter Vorsatz**).

Gefährdungsqualifikation nach Abs. 2 (Erfolgsdelikt)

Eine Qualifizierung des Grundtatbestands liegt vor, wenn durch die in Abs. 1 beschriebenen Tathandlung **ursächlich**, das **Opfer**, ein **Angehöriger** des Opfers oder eine ihm **nahe stehende Person**, in die konkrete Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht worden ist.

Der Begriff der schweren Gesundheitsschädigung geht über die schwere Körperverletzung i. S. des § 226 StGB hinaus und erfasst bereits Beeinträchtigungen der Gesundheit durch langwierige ernste Krankheit, insbesondere durch erhebliche Beeinträchtigung im Gebrauch der Sinne, der körperlichen Leistungsfähigkeit und der Arbeitsfähigkeit (vgl. Tröndle/Fischer zu § 330 Abs. 1 StGB, Rd.8, 54. Auflage, 2006). Die Gefährdungsqualifikation kann durch die Tathandlung selbst oder als deren Folge eingetreten sein. Bei diesem erfolgsqualifizierten Delikt muss die Folge zumindest fahrlässig herbeigeführt worden sein (§ 18 StGB). Aufgrund des gegenüber dem Grundtatbestand (Abs. 1) gesteigerten Unrechts- und Schuldgehalts wird hier der Strafraum erhöht (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu 5 Jahren).

Beispiel: Das Opfer flieht, als es den Stalker zum wiederholten Mal in einem schwer einsehbareren Straßenbereich dicht hinter sich wahrnimmt. Aus Angst vor erneuten tätlichen Übergriffen und in Panik versetzt flüchtet das Opfer auf die andere Straßenseite, wird von einem herannahenden PKW erfasst und schwer verletzt.

Erfolgsqualifikation nach Abs. 3 (Verursachung des Todes)

Eine weitere Qualifizierung des Grundtatbestands wird in Abs. 3 normiert, wenn durch die Tathandlung des Stalkers (gem. Abs. 1) der Tod des Opfers, eines Angehörigen oder einer anderen ihm nahe stehenden Person verursacht wurde.

Der Täter muss die **Tathandlungen vorsätzlich** begangen haben. Hinsichtlich der eingetretenen **Folge** (Tod des Opfers) reicht es jedoch aus, wenn ihm **Fahrlässigkeit** (§ 18 StGB) vorgeworfen werden kann. Die Strafandrohung beträgt hier Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren.

Beispiel: Das Opfer wird durch die Tathandlungen in den Selbstmord getrieben oder das Opfer (oder eine ihm nahe stehende Person) kommt auf der Flucht vor den Nachstellungen des Täters zu Tode (z. B. durch plötzlichen Herzstillstand oder einen Verkehrsunfall). [Abgrenzung zum Totschlag - § 212 StGB: Hat der Täter hinsichtlich der eingetretenen Folge (Tod) vorsätzlich gehandelt (bedingter Vorsatz reicht aus), so liegt die Tatbestandmäßigkeit des Totschlags vor.]

2.1.3 Voraussetzungen für eine Deeskalationshaft

Der Haftgrund der Wiederholungs- bzw. Fortsetzungsgefahr (§ 112a StPO) wurde um die Möglichkeit der Deeskalationshaft erweitert (Abs. 1 Nr.1). Damit wird in potentiell eskalierenden Fallkonstellationen mit dem § 238 Abs. 2 u. 3 StGB die Möglichkeit eröffnet, **besonders gefährliche Täter in Haft** zu nehmen, um dadurch vorhersehbaren schweren Straftaten gegen Leib und Leben vorzubeugen. Ein Haftgrund in diesem Sinne liegt vor, wenn der **Beschuldigte dringend verdächtig** ist, eine Straftat nach § 238 Abs. 2 oder Abs. 3 StGB begangen zu haben und bestimmte **Tatsachen** die Annahme rechtfertigen, dass er vor rechtskräftiger Aburteilung weitere **erhebliche Straftaten gleicher Art begehen** oder die **Straftat fortsetzen** werde und die Haft zur Abwendung der **drohenden Gefahr** erforderlich ist.

Nach dem bisherigen Haftrecht konnten erst dann strafrechtliche Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, wenn bereits schwerwiegende Verletzungshandlungen zum Nachteil des Opfers eingetreten waren. Nach dem neuen Haftrecht kann bereits interveniert werden, wenn eine konkrete **Gefahr** (gem. § 238 Abs. 2 StGB) eingetreten ist.

2.2 Polizeiliche Intervention und Prävention

Die Polizei ist oftmals die erste Kontaktstelle für Opfer und Betroffene in Gefahrensituationen und somit die erste staatliche Institution, die Hilfe und Unterstützung bieten und eine akute Gefahrensituation unterbrechen kann. Darüber hinaus wird der Täter häufig erstmals durch die Polizei ernsthaft mit dem Unrecht seines Handelns konfrontiert. Von herausragender Bedeutung ist es, dass nach bekannt werden eines Stalking-Sachverhalts **unverzüglich und konsequent** reagiert wird (dies gilt entsprechend auch bei häuslicher Beziehungsgewalt).

Fälle von Stalking und Beziehungsgewalt stellen sich für die Polizei rechtlich als **Gemengelage** dar. Neben den gefahrenabwehrenden Maßnahmen zum Schutz des Opfers muss die Sicherung eines beweisheblichen Strafverfahrens gewährleistet werden. Diese Doppelfunktion ergibt sich aus dem gesetzlich verankerten Auftrag zur Gefahrenabwehr (§ 1 PolG NRW) und zur Strafverfolgung (§ 163 StPO).

In der Praxis überschneiden sich in der Regel Maßnahmen zur Gefahrenabwehr mit Maßnahmen zur Strafverfolgung. Dabei gilt immer der Grundsatz: **Gefahrenabwehr geht vor Strafverfolgung**. Die unverzügliche Beurteilung der Lage und die Entscheidung, ob und nach welcher Rechtsgrundlage Maßnahmen getroffen werden, ist maßgeblich für den weiteren Verlauf bzw. das Initiieren von Interventionen zum Schutz des Opfers und weiterer Betroffener.

Die wesentlichen Elemente der polizeilichen Intervention lassen sich in folgende Bereiche unterteilen:

Gefahrenabwehr

- Verhinderung einer fortgesetzten Begehung von Gewalt und/oder unzumutbaren Belästigungen durch den Täter,
- Erkennen und Bewerten von Gefährdungslagen (polizeiliche Gefährdungsanalyse),
- Durchführung gefahrenabwehrender (Schutz-)Maßnahmen.

Opferschutz und Opferhilfe

- Hohe Sensibilität im Umgang mit dem (traumatisierten) Opfer,
- Beratung und Unterstützung des Opfers sowie Weiterleitung an Fachstellen und Hilfeeinrichtungen,
- Sicherheitstechnische und verhaltensorientierte Beratung des Opfers durch Berater/innen des Kommissariats Vorbeugung,
- Unterhaltung einer engen Kooperation mit allen beteiligten Institutionen.

Strafverfolgung

- Durchführung strafprozessualer Maßnahmen,
- Gerichtsverwertbare Beweisführung im Ermittlungsverfahren.

2.2.1 Projektbericht des AK II zur Verhinderung von Gewalteskalationen

Eine bundesweite Projektgruppe des AK II hat 2005 in Anlehnung an ein seit Jahren von der KPB Unna durchgeführtes Konzept Handlungsempfehlungen¹² zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen vorgelegt.

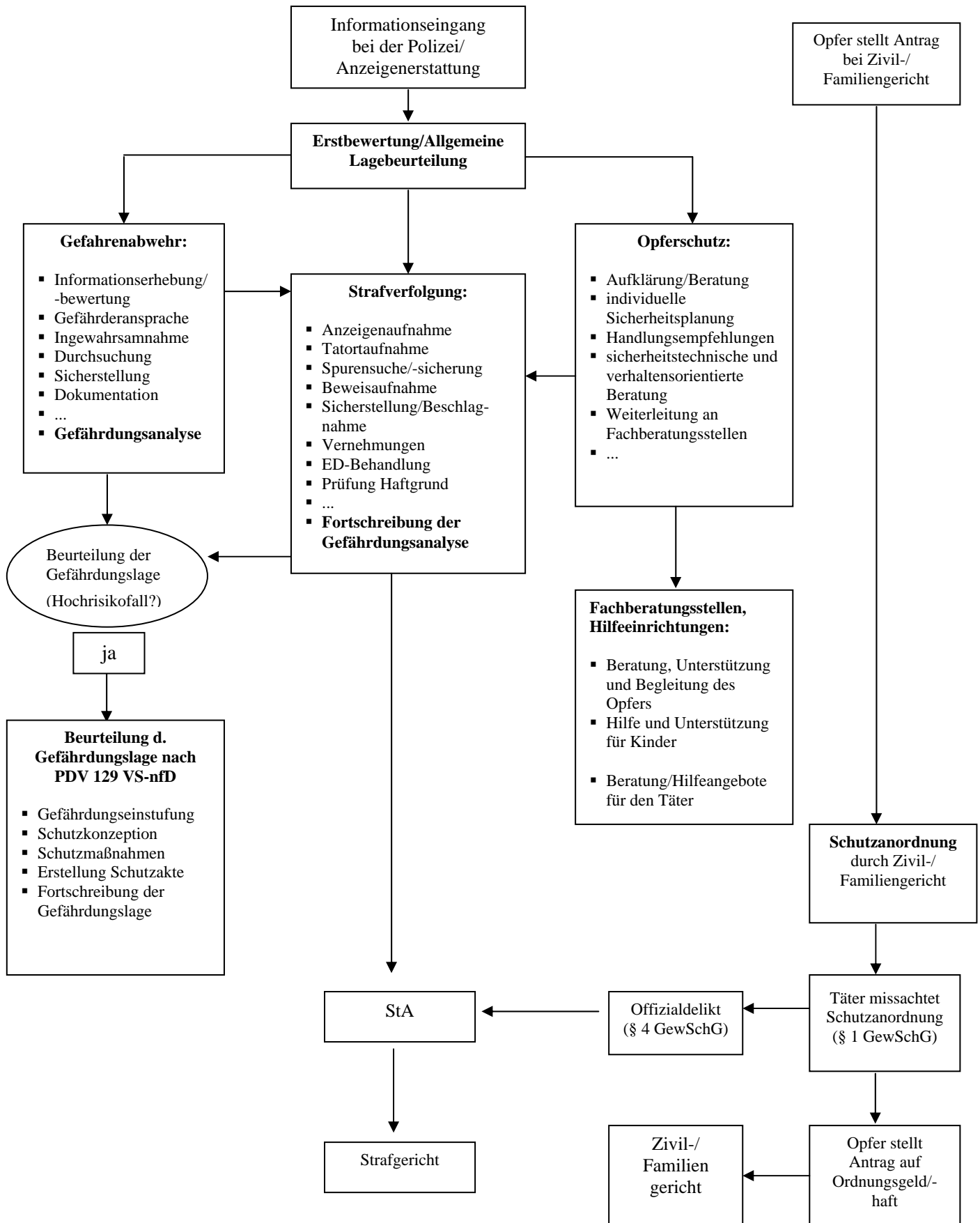
Die Empfehlungen beziehen sich dabei auf den Bereich der Gewalteskalationen in Paarbeziehungen mit **besonderem Gefährdungsgrad** sowie **vergleichbare Bedrohungslagen/Stalkingfälle**. In dem AK II-Projektgruppenbericht (2005) werden zur Verhinderung von Gewalteskalationen folgende Handlungsempfehlungen für die polizeiliche Praxis ausgesprochen:

- zeitnahe systematische Situations- und Gefährdungsanalysen bei polizeilich bekannten Bedrohungsfällen,
- konsequente Gefährderansprachen,
- flankierende Interventionsmaßnahmen gegen den Gefährder,
- sicherungstechnische und verhaltensorientierte Beratung von Opfern,
- Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Vernetzung aller örtlichen Verantwortungsträger.

Auf die Maßnahmen **polizeiliche Gefährdungsanalyse** und **Gefährderansprache** soll nachfolgend ausführlicher eingegangen werden. Abbildung 3 illustriert zunächst zusammenfassend den Ablauf des polizeilichen Interventionsprozesses. Eine ausführliche Erörterung ausgewählter Aspekte folgt im anschließenden Text.

¹² Projektgruppenbericht des AK II, „Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten“, 2005

Abbildung 3: Schematischer Ablauf eines (polizeilichen) Interventionsprozesses



2.2.2 Polizeiliche Gefährdungsanalysen

Das Innenministerium NRW hat die Handlungsempfehlungen des AK II mit Erlass vom 29. September 2005¹³ in der Polizei verankert (vgl. Kapitel 2.2.1). Damit wurden die Kreispolizeibehörden in NRW verpflichtet, die polizeilichen Interventionsmaßnahmen „**Gefährdungsanalyse**“ und „**Gefährderansprache**“ sowie weitere täterorientierte Maßnahmen (z. B. Prüfung der Verfügbarkeit von Waffen, Sicherstellung des Fahrzeugschlüssels, Inge-wahrsamnahme des Gefährders, etc.) in bestehende **Behördenkonzepte** zur häuslichen Beziehungsgewalt zu integrieren bzw. spezielle **Interventionskonzepte** zu entwickeln.

Die konkrete Durchführung und ablauforganisatorische Einbindung von polizeilichen Gefährdungsanalysen und Gefährderansprachen in polizeiliche Arbeitsabläufe variieren von Behörde zu Behörde. Daher können an dieser Stelle keine verbindlichen Empfehlungen ausgesprochen bzw. Vorgaben gemacht werden. Viele Behörden sehen ein **gestuftes Vorgehen** vor, bei dem durch verschiedene Selektionsprozesse potentielle Hochrisikofälle herausgefiltert werden.

Derzeit werden im Auftrag des IM NRW zwei Untersuchungen zum Themenfeld „Gewalteskalationen in Paarbeziehungen“ durchgeführt:

- In einem **Forschungsprojekt** werden die Einflussfaktoren und Entstehungszusammenhänge von Partnergewalt vertiefend analysiert. Dabei werden einerseits Kriterien erarbeitet, die das möglichst frühzeitige Erkennen einer drohenden Gewalteskalation erlauben (Risikofaktoren). Andererseits werden diejenigen Aspekte von Paarbeziehungen untersucht, die eine gewaltfreie Konfliktlösung erleichtern (Schutzfaktoren).
- Im Rahmen einer wissenschaftlichen **Evaluationsstudie** werden die Umsetzung und die Wirkungen der polizeilichen und außerpolizeilichen Interventionsmaßnahmen in sechs ausgewählten Kreispolizeibehörden in NRW untersucht.

Ziel der Studien ist es, der Polizei und den anderen beteiligten Institutionen fundierteres Wissen zur Verfügung zu stellen und letztlich die Handlungssicherheit im Umgang mit Partnergewalt zu erhöhen. Die beiden komplementär zueinander angelegten Untersuchungen werden durch das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung in Bremen (IPoS) in enger Abstimmung mit dem LKA NRW und den beteiligten Kreispolizeibehörden realisiert. Erste Ergebnisse werden im zweiten Halbjahr 2008 (im Evaluationsprojekt) bzw. Anfang 2009 (im Forschungsprojekt) vorgelegt.

Die nachfolgenden Ausführungen können als **Orientierung** für die Durchführung von polizeilichen **Gefährdungsanalysen** dienen und müssen den örtlichen Gegebenheiten und Verfahrensabläufen angepasst werden.

¹³ Erl. IM NRW vom 29.09.05, 42 - 62.03.07

Empfehlungen für die polizeiliche Gefährdungsanalyse bei Stalking-Fällen

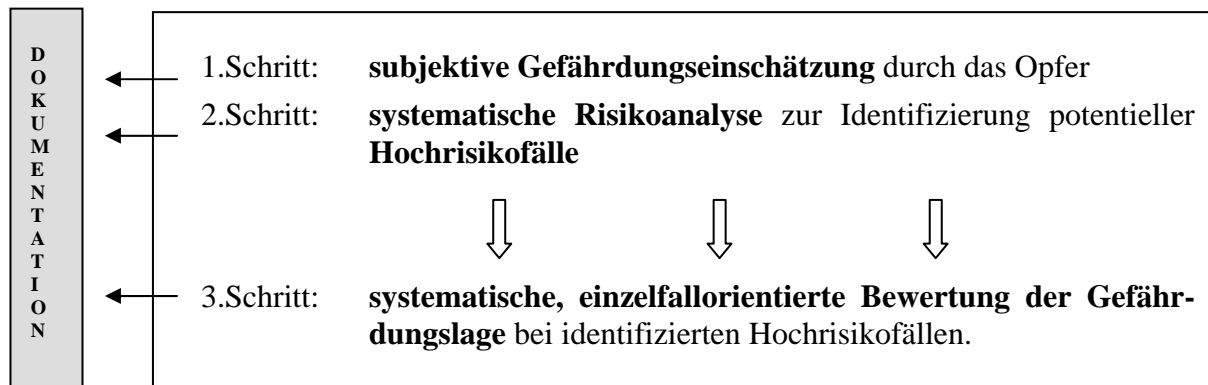
Für die Gesamtbeurteilung eines Stalking-Falls und die Bewertung der Gefährdungslage ist es erforderlich, die komplexen **Wechselwirkungen** zwischen statischen und dynamischen Faktoren¹⁴ auf Täter- und Opferseite über die Zeit und über verschiedene Situationen hinweg zu berücksichtigen. Um der **Dynamik** der Fallentwicklung Rechnung tragen zu können, sind bei bekannt werden neuer Erkenntnisse fortlaufend Aktualisierungen und ggf. Neubewertungen erforderlich (dies gilt entsprechend auch für Fälle häuslicher Beziehungsgewalt). Insofern stellen polizeiliche Gefährdungsanalysen keine statischen Momentaufnahmen dar. Sie sind vielmehr als **Prozess** zu verstehen.

Jeder Fall stellt sich anders dar und bedarf einer **individuellen Analyse**. Einfache Checklisten zur treffsicheren Gefährdungsanalyse kann es daher nicht geben. Gleichwohl lassen sich auf der Basis verschiedener Studien Faktoren benennen, die das Risiko für gewalttätige Übergriffe erhöhen *können* (= Risikoanalyse). Grundsätzlich sollten **alle verfügbaren Informationen** genutzt und **einzelfallbezogen gewertet** werden.

Eine umfassende und von Zufallseinflüssen möglichst freie Bewertung der Opfergefährdung setzt voraus, dass neben einer ersten *unsystematischen Einschätzung (erster Eindruck)* eine *systematische Analyse* erfolgt. Die Analyseschritte können nicht zeitgleich im laufenden Einsatzgeschehen oder während einer Anzeigenaufnahme von den eingesetzten Polizeikräften erfolgen. Zudem sind nicht in allen Fällen alle Schritte erforderlich.

Für die **polizeiliche Gefährdungsanalyse** empfiehlt sich ein **mehrstufiges Vorgehen**¹⁵ bei dem die beiden ersten Schritte **immer** durchlaufen und alle Analyseergebnisse fortlaufend dokumentiert werden sollten.

Abbildung 4: mehrstufiges Vorgehen bei polizeilichen Gefährdungsanalysen



1. Schritt: Die subjektive Gefährdungseinschätzung durch das Opfer

Bei der Gefährdungsanalyse ist, sofern der Stalker bekannt ist, der subjektiven Gefährdungseinschätzung durch das Opfer besonderes Gewicht beizumessen. Diese sollte immer strukturiert erhoben, dokumentiert und bei der Sicherheitsplanung angemessen berücksichtigt werden. Für den Bereich der (Ex-) Partnergewalt weiß man, dass viele **Frauen** ihre (kurzfristige) **Gefährdungslage** recht **zuverlässig einschätzen** können. Fehleinschätzungen treten eher in Richtung einer Unterschätzung des persönlichen Risikos auf (d. h. einige Frauen trauen ihren Ex-Partnern massive Gewalt oder gar Tötungsabsichten nicht zu). Eine gemein-

¹⁴ d. h. z. B. zwischen unveränderlichen Merkmalen (z. B. Geschlecht, Alter, Kinder im Haushalt) und situativ auftretenden (veränderlichen) Merkmalen wie z. B. akuten Stressoren (z. B. Arbeitsplatzverlust, endgültige Trennung)

¹⁵ in Anlehnung an Greuel & Petermann 2007; Greuel 2007, die noch differenziertere Analyseschritte beschreiben

sam mit dem Opfer erstellte dezidierte Rekonstruktion des Stalking-Verlaufs kann zu einer realistischeren Einschätzung beitragen (vgl. Kapitel 3, Umgang mit Stalking-Opfern).

2. Schritt: Die systematische Risikoanalyse

Risikoanalysen zielen darauf ab zu prüfen, ob im Einzelfall empirisch gesicherte Risikofaktoren für (Stalking-)Gewalt vorliegen, d. h. Faktoren, die sich über mehrere wissenschaftliche Studien als potentiell risikoerhöhend herausgestellt haben. Kann im Einzelfall das Vorliegen entsprechender Risikofaktoren bejaht werden, so ist dies nicht gleichzusetzen mit einer akuten, real bestehenden Gefahr. Vielmehr klassifiziert das Vorliegen von **Risikofaktoren** einen Fall als potentiellen **Hochrisikofall**, der unverzüglich einer eingehenderen Betrachtung bedarf (>> 3. Schritt: systematische Beurteilung der Gefährdungslage). Die Risikoanalyse dient damit dem **Herausfiltern** von potentiellen Hochrisikofällen aus der Vielzahl aller bekannt gewordenen Fälle.

Risikofaktoren für Stalking-Gewalt

Am häufigsten kommt es in der Gruppe der Ex-Partner-Stalker zu offen gewalttätigem Handeln. Bei einem Teil dieser Fälle war bereits die Beziehung gewaltgeprägt. Eine **von Beziehungsgewalt geprägte Vorgeschichte** stellt einen wichtigen Risikomarker für ein erhöhtes Gewaltpotential dar. Allerdings darf daraus im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden, dass bei einer nicht gewaltgeprägten Vorgeschichte kein Risiko für spätere gewalttätige Übergriffe besteht! (vgl. die Ausführungen in Kapitel 1.2)

Nachfolgend wird eine vom FBI¹⁶ zusammengestellte Liste mit potentiell risikoerhöhenden Faktoren für Stalking-Gewalt dargestellt. Dabei handelt es sich um ungewichtete Indikatoren. Die relative Bedeutung dieser Faktoren variiert von Einzelfall zu Einzelfall. Sie sind zudem immer auch vor dem Hintergrund der Dynamik des Einzelfalls zu werten.

FBI-Indikatoren für eine erhöhte Gefährdung von Stalking-Opfern¹⁷

- Vordelikte des Täters (insbesondere Gewaltkriminalität),
- Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch,
- Kinder als Druckmittel (da sie konsequenten Kontaktabbruch erschweren),
- symbolische, verbale oder physische Gewalt,
- extreme Kontrollausübung (z. B. ständige Observationen, Rechtfertigungsdruck),
- besondere Stressoren für den Täter (z. B. Arbeitslosigkeit, Scheidungsverfahren),
- Gewaltanwendung in der Öffentlichkeit,
- Waffenbesitz,
- sinkende Konzentration/Depression des Täters,
- Verzweiflung auf Seiten des Täters,
- mangelnde Einsicht und Schuldzuweisung an Andere,
- psychische Erkrankung des Täters,
- Mord- oder Selbstmordankündigungen,
- inkonsequentes Verhalten des Opfers.

¹⁶ Federal Bureau of Investigation

¹⁷ zit. nach Goebel & Lapp 2003

Neben den aufgeführten Risikofaktoren gibt es auch Faktoren, die das Gewaltrisiko im Einzelfall minimieren können. Dazu zählen frühzeitige, konsequente, strafrechtliche Interventionen und ein konsequenter Kontaktabbruch.

Die Erhebung und Bewertung der zuvor beschriebenen Risikofaktoren kann im Zuge der sachverhaltsbezogenen Ermittlungen (Vernehmungen, Befragungen, Überprüfung vorhandener Erkenntnisse aus internen und externen Datenquellen usw.) durch die ermittelnden Beamtinnen und Beamten erfolgen.

Ergeben sich auf der Basis der subjektiven Gefährdungseinschätzung durch das Opfer und/oder im Rahmen der Risikoanalyse im Ermittlungsverfahren Hinweise auf eine besondere Gefährdungslage für das Opfer (= *Hochrisikofall*), so sind die in den jeweiligen **Behördenkonzepten** geregelten Verfahrensabläufe einzuhalten. Es sollte dann durch qualifizierte Fachkräfte umgehend eine **systematische, einzelfallorientierte Beurteilung der Gefährdungslage** mit entsprechender Ableitung/Anordnung von **Schutzmaßnahmen** erfolgen.

3. Schritt: Die einzelfallorientierte Bewertung der Gefährdungslage

Dieser Analyseschritt erfolgt nur bei den **identifizierten Hochrisikofällen**. Es werden dazu **alle verfügbaren Erkenntnisse** zusammengeführt und **einzelfallorientiert** bewertet. Die Beurteilung der Gefährdungslage erfolgt gemäß den **behördeninternen Regelungen**. Es sollten auf übergeordneter Ebene **systematisch** die Gefährdungslage beurteilt, eine Schutzkonzeption erstellt und erforderliche Schutzmaßnahmen angeordnet und umgesetzt werden (vgl. **PDV 129 VS-NfD**). Dabei kann im Einzelfall die **Mitwirkung anderer Behörden** oder Einrichtungen angezeigt sein (z. B. im Sinne von Fallkonferenzen). „Auszuloten wären zudem Möglichkeiten, forensisch-psychiatrischen und/oder psychologischen Sachverstand möglichst frühzeitig einzuholen und durch die Staatsanwaltschaft im Rahmen eines – dann allerdings einzuleitenden – Ermittlungsverfahrens [...] eine frühzeitige Täterbegutachtung zu veranlassen.“ (Greuel & Petermann 2007, S. 34).

Dokumentation und Fortschreibung der Gefährdungsanalyse

Von großer Bedeutung für die gesamte Sachbearbeitung ist die **Dokumentation** aller erhobenen Informationen (auf allen Analyseebenen) und ggf. **Fortschreibung** der Gefährdungsanalyse. Dies setzt einen funktionierenden Informationsfluss zwischen den beteiligten Kräften innerhalb der Polizei und eventuell involvierten Institutionen voraus.

Für die gesamte Vorgangsbearbeitung und fortlaufende Dokumentation kann die vom dezentralen Entwicklerteam Ostwestfalen-Lippe (DezEnt OWL) entwickelte und mittlerweile in einigen Behörden für den Einsatzbereich häusliche Beziehungsgewalt bereits erfolgreich eingesetzte „Software zur Unterstützung bei Vorgängen mit häuslicher Gewalt“ (HGVP - HG) sinnvolle Dienste leisten (Infos im Intranet unter: <http://dezent.zpd.polizei.nrw.de/owl/DesktopDefault.aspx>). Eine ausdrückliche Ausweitung der Software auf Stalking-Fälle erscheint auch aufgrund der nicht trennscharfen Abgrenzung zwischen häuslicher Beziehungsgewalt – Trennungsgewalt – Stalking sinnvoll.

Zur Unterstützung einer systematischen Informationserhebung kann der in der Anlage beige-fügte Orientierungsrahmen zur Unterstützung der Sachbearbeitung genutzt werden. Die In-formationen und gewonnenen Erkenntnisse dienen

- zur Durchführung und Fortschreibung der polizeilichen Gefährdungsanalyse,
- zum Nachweis der Tat(en),
- zur Prüfung eines Haftgrundes

und bieten damit zugleich wichtige Anhaltspunkte für die subjektive Beweislage im Ermitt-lungsverfahren (vgl. Tabelle 2, S. 41).

2.2.3 Gefährderansprachen

In den in Kapitel 2.2.1 aufgeführten polizeilichen Handlungsempfehlungen ist neben der Gefährdungsanalyse die **Gefährderansprache** als weitere polizeiliche Interventionsmaß-nahme aufgeführt. Eine Gefährderansprache ist die in einem konkreten Fall an einen poten-tiellen Gefahrenverursacher gerichtete Ermahnung, Störungen der öffentlichen Sicherheit zu unterlassen. Eine einheitliche Definition bzw. eine spezialgesetzliche Regelung für Gefährde-ransprachen gibt es nicht. Ziel der Maßnahme ist es u. a. bereits im Vorfeld einer Gefahr oder einer (weiteren) strafbaren Handlung initiativ tätig zu werden und dem Gefährder deutlich zu signalisieren, dass die Gefährdung bekannt ist und ggf. alle erforderlichen rechtlichen Schritte gegen ihn eingeleitet werden.

Gefährderansprache sollten in *allen* bekannt gewordenen Fällen von Stalking (und entspre-chend bei häuslicher Beziehungsgewalt) erfolgen. Sie umfassen das *unverzügliche*, persönli-che Aufsuchen des Gefährders durch die Polizei (je nach Behördenkonzept entweder durch die Einsatzkräfte und/oder durch speziell ausgewiesene Sachbearbeiter und Sachbearbeiterin-nen). Im Rahmen einer **individuellen Ansprache** werden rechtliche und tatsächliche Konse- quenzen aufgezeigt und dem Gefährder wird konfrontativ vor Augen geführt, dass alle not-wendigen (Schutz-)Maßnahmen zur Verhinderung einer ggf. angedrohten Tatausführung konsequent durchgeführt werden (Null-Toleranz). Zugleich sollen potentielle Gefahrensitua-tionen entschärft und konkrete Konfliktlösungsmöglichkeiten lageangepasst, ggf. auch unter Mitwirkung anderer Behörden, Institutionen und Personen aufgezeigt werden.

(Polizei-) rechtliche Einordnung der Maßnahme Gefährderansprache

Sofern die Gefährderansprache über einen beratenden/aufklärenden Charakter hinausgeht (liegt bereits vor, wenn Folgemaßnahmen angedroht werden) muss eine rechtliche Eingriffsbefugnis für die Maßnahme vorliegen. Rechtlich ist zu unterscheiden zwischen der allgemeinen Befragung und Informationserhebung zur Erkenntnisgewinnung (§ 9 Abs. 1 PolG – Befragung, Datenerhebung) und dem an den Gefährder gerichteten Appell, mit dem Effekt einer Einsicht bzw. Einschüchterung (§ 8 Abs. 1 PolG – Allgemeine Befugnisnorm). Für die allgemeine Befugnisnorm nach § 8 PolG NRW ist das Vorliegen einer konkreten Ge-fahr erforderlich. Relevante Anhaltspunkte dafür sind:

- rechtskräftige Verurteilung einer auf den Anlass der Gefährderansprache bezogenen Tat,
- zeitlich nahe staatsanwaltschaftliche Ermittlungen in sachlichem Zusammenhang mit der in der Gefährderansprache genannten Tat,
- tatrelevante Verhaltensweisen des Täters,
- polizeiliche Erkenntnisse zum Täter.

Für eine Befragung und Informationserhebung nach § 9 Abs. 1 PolG NRW reichen Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben (Gefahrenabwehr) machen kann. Der Betroffene hat in diesem Fall **keine** gesetzliche Auskunftspflicht. Somit ist die Gefährderansprache im (engeren) rechtlichen Sinne lediglich ein Appell – das darüber hinausgehende Gespräch zur Erkenntnisgewinnung ist rechtlich eine Befragung/Datenerhebung zur Gefahrenabwehr.

Abgrenzung zur strafprozessualen Vernehmung

Die Gefährderansprache ist als **polizeirechtliches Instrument in die Zukunft** gerichtet und dient der Gefahrenabwehr.

Zielrichtung **strafprozessualer Maßnahmen** ist dagegen die Ermittlung/Aufklärung einer bereits begangenen Tat. Erfolgt eine Täterbefragung oder Informationserhebung zu den **zurückliegenden Tatumständen und Tathandlungen**, so handelt es sich um eine Zeugen- oder Beschuldigtenvernehmung nach §§ 51/163a StPO. Folglich sind hier die Rechte aus §§ 52 ff / §§136, 136a StPO (Zeugnis- bzw. Aussageverweigerungsrechte/Belehrungspflichten) zu beachten.

Dokumentation des Gesprächsverlaufs und -inhalts der Gefährderansprache

Der Gesprächsverlauf, die gewonnenen Erkenntnisse und die (subjektiven) Eindrücke vom Tatverdächtigen bieten wichtige Anhaltspunkte für die Durchführung und Fortschreibung der Gefährdungsanalyse. Daher ist die **Dokumentation des Gesprächsverlaufs und -inhalts der Gefährderansprache** unverzichtbar.

Folgende Aspekte sollten in der Dokumentation der Gefährderansprache enthalten sein:

- Ort/Zeit/Teilnehmende,
- Verhalten des Gefährders während des Gesprächs,
- angedrohte Konsequenzen,
- Reaktionen auf polizeiliche Verhaltensanweisungen,
- Einschätzung über die Einsichtsfähigkeit des Gefährders,
- Einschätzung zur Gefahrenlage,
- Inhalt des Gesprächs.

Hinweise für die Gesprächsführung mit Stalkern:¹⁸

- Klare und höfliche Ansprache des Gefährders.
- Dem Gefährder sollte unmissverständlich klar gemacht werden, dass sein Verhalten polizeilich bekannt ist, nicht geduldet und entsprechend verfolgt wird.
- Klare und verständliche Formulierungen wählen. „Wenn-Dann-Bedingungen“, einfach formulieren.
- Mögliche Rechtfertigungen des Täters nicht thematisieren/diskutieren. Stalker sind häufig „rückwärtsgerichtet“; sie versuchen im Gespräch (Rechtfertigungs-) Gründe für zurückliegendes Tatverhalten zu thematisieren, um damit die Gesprächsführung zu beeinflussen und das Gespräch zu lenken und ggf. das Gesprächsziel zu manipulieren.
- Keine Konsequenzen androhen, die nicht eingehalten werden können.
- Die Opfersituation nicht ansprechen, d. h. das Opfer möglichst „unsichtbar“ lassen – es nicht namentlich erwähnen, denn das könnte den Konflikt weiter anheizen.

¹⁸ Inhalt der Fortbildung „Gewaltvorhersage und Risikomanagement in Fällen von Stalking“, Institut für Psychologie und Sicherheit, Referent: Dr. Jens Hoffmann – Dez. 2006

- Zukunftsgerichtete Ansprache – verhaltensorientiert durch Androhung von Konsequenzen und lösungsorientiert durch Hinweise auf Täterhilfe und fachliche Beratung. Hinweis auf die Täter-Hotline für den deutschsprachigen Raum: Tel.: 0180/439258 oder <http://www.euline.net/> (ggf. Vermittlung an Beratungsstelle).

2.2.4 Weitere eingriffsrechtliche Handlungsmöglichkeiten

Betreten und Durchsuchen von Wohnungen

Nach §§ 41, 42 PolG NRW kann die Polizei zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, ohne richterliche Anordnung Wohnungen betreten und durchsuchen, u. a. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

- sich in ihr eine Person befindet, die nach (§ 35 PolG NRW) in Gewahrsam genommen werden darf oder
- dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist.

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens (Strafverfolgung) kann eine Durchsuchung von Privaträumen erfolgen, wenn dies zur Ergreifung des Täters oder dem Auffinden von Beweismitteln dient (§§ 102, 110 StPO). Es muss eine Erfolgsaussicht bestehen und die Beweismittel müssen für das spätere Verfahren von Bedeutung sein. Hier ist der Richtervorbehalt (§ 105 StPO) zu beachten. Zum Beispiel können (beschädigte) Gegenstände oder Waffen in der Wohnung Aufschluss über den genauen Tathergang und die Täterschaft geben und somit als wichtige Beweismittel dienlich sein.

Durchsuchung von Personen oder Sachen

Flankierende gefahrenabwehrende Maßnahmen können die Durchsuchung von Personen (§ 39 PolG NRW) und Sachen (§ 40 PolG NRW) sein. Im Rahmen von §§ 102–110 StPO und §§ 94, 98 ff StGB können Durchsuchungen von Personen und Sicherstellung/Beschlagnahme von Beweismitteln im Strafverfahren in Betracht kommen.

Platzverweisung

Zur Abwehr einer konkreten Gefahr kann eine Person vorübergehend von einem Ort verwiesen oder es kann ihr das Betreten eines Ortes verboten werden (§ 34 I PolG NRW). Darüber hinaus kann einer Person der Zugang zu und der Aufenthalt in einem bestimmten Bereich (Gebietsteil innerhalb einer Gemeinde) für die Dauer von bis zu 3 Monaten untersagt werden, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person in dem Bereich eine Straftat begehen bzw. zur Begehung beitragen wird (§ 34 II PolG).

Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot

In Fällen von häuslicher Gewalt (bei Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben und Freiheit einer Person) kann bei positiver Gefahrenprognose eine Wohnungsverweisung und ein Rückkehrverbot gegen den Gefährder (für einen Zeitraum von 10 Tagen) ausgesprochen werden (§ 34a PolG NRW). Das Rückkehrverbot wird von der Polizei überprüft.

Ingewahrsamnahme

Eine Person kann gem. § 35 PolG NRW zeitlich befristet (§38 PolG NRW) in Gewahrsam genommen werden, u. a. wenn es unerlässlich ist, um eine unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern oder um eine Platzverweisung nach § 34 PolG NRW oder eine Wohnungsverweisung bzw. ein Rückkehrverbot nach § 34a PolG NRW durchzusetzen.

Psychisch kranke Personen können in Schutzgewahrsam genommen werden. Bis zum Eintreffen der örtlichen Ordnungsbehörde kann die psychisch kranke Person nach **§ 35 Abs.1 Nr.1 PolG NRW** in Gewahrsam genommen werden. Die Unterbringung kann nach **§ 14 PsychKG** erfolgen. Diese Ermächtigung gilt nur für die örtlich zuständige Ordnungsbehörde.

Datenerübermittlung an öffentliche Stellen

In einer akuten Gefahrensituation und auch im Rahmen der Ermittlungen können sich Erkenntnisse ergeben, die es aus Gründen der Gefahrenabwehr erforderlich machen, weitere Stellen von dem Sachverhalt zu informieren. Z. B. Ordnungsbehörde, Jugendamt, Ausländerbehörde, Waffenbehörde, Fahrerlaubnisbehörde (**§ 28 ff PolG NRW**). Die Verständigung ist aktenkundig zu machen.

Erkennungsdienstliche Behandlung

Erkennungsdienstliche Behandlungen der Beschuldigten sind sowohl zu Zwecken der Durchführung des Strafverfahrens (Identifizierung des Täters/der Täterschaft) als auch für die Zwecke des Erkennungsdienstes möglich (**§ 81b 2. Alt. StPO**). Diese letztgenannte (Präventiv-) Maßnahme dient nicht der Überführung des Beschuldigten in einem bestimmten Verfahren, sondern der *vorsorglichen Bereitstellung von sachdienlichen Hilfsmitteln für die Erforschung und Aufklärung von Straftaten*. Diese präventiv-polizeiliche Maßnahme kommt in erster Hinsicht gegen gewohnheitsmäßig handelnde Täter oder Wiederholungstäter in Betracht, sofern sie in ähnlicher Weise wieder straffällig werden könnten und die Unterlagen zur Förderung der dann zu führenden Ermittlungen geeignet erscheinen. Bei Bagatelldelikten ist die Maßnahme nicht anwendbar (vgl. Meyer-Goßner 2007, zu § 81b Rdnr. 3).

Körperliche Untersuchung des Opfers

Für die Beweisaufnahme kann es sinnvoll und erforderlich sein, neben einer Befragung des Opfers eine körperliche Untersuchung zur Dokumentation von Verletzungen durchzuführen. Neben einer fotografischen Sicherung sind ärztliche Atteste sinnvoll (insbesondere Befunddokumentation durch die rechtsmedizinische Abteilung eines Krankenhauses). Das Opfer kann nicht zu dieser Maßnahme gezwungen werden (**§ 81 c III, V StPO**). Bei Einverständnis des Opfers ist die schriftliche Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht einzuholen.

Körperliche Untersuchung des Täters – Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters

Sofern beweiserhebliche Tatsachen für das Ermittlungsverfahren festgestellt werden müssen (z. B. Überprüfung Alkoholgehalt), können die Entnahme einer Blutprobe oder andere körperliche Eingriffe bei dem Beschuldigten angeordnet werden (**§ 81a StPO**).

Dem Beschuldigten können zur Identitätsfeststellung und zur Vorbeugung künftiger Taten von erheblicher Bedeutung (darunter fallen auch sonstige Delikte, die im Unrechtsgehalt einer Straftat von erheblicher Bedeutung gleichstehen, z. B. Einbruchsdelikte, gefährliche Körperverletzung, etc.) zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters Körperzellen entnommen werden (**§ 81 g StPO**). Die Voraussetzungen dafür liegen vor, wenn die Art und Ausführung der Tat, die Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstige Erkenntnisse Grund zur Annahme bieten, dass gegen ihn zukünftig Strafverfahren wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung zu führen sind.

Ohne schriftliche Einwilligung des Beschuldigten darf die Maßnahme nur durch das Gericht (bei Gefahr im Verzuge durch die StA und ihre Ermittlungspersonen, § 152 GVG) angeordnet werden. Die Daten dürfen beim BKA gespeichert werden (DAD).

Vorläufige Festnahme

Gem. § 127 II StPO sind Polizeibeamtinnen und -beamte zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen zum Erlass eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge besteht. Die Voraussetzungen für einen Haftbefehl liegen vor, wenn ein dringender Tatverdacht besteht und ein Haftgrund vorliegt. In diesem Kontext wurde mit dem Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen der Haftgrund der Wiederholungs- und Fortsetzungsgefahr (§ 112a Abs.1, Nr. 1 StPO) in Fällen der qualifizierten Tatbegehungen nach § 238 Abs. 2 und 3 StGB erweitert.

Die Voraussetzungen für diese Deeskalationshaft in Fällen von Stalking wurde bereits in Kapitel 2.1.1 beschrieben.

Einstweilige Unterbringung – § 126a StPO, § 63 StGB

Sofern Gründe bekannt werden, dass der Täter die rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit i.S. d. §§ 20, 21 StGB begangen haben könnte und Anhaltspunkte vorhanden sind, die eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nahe legen, so kann das Gericht mit einem Unterbringungsbefehl die einstweilige Unterbringung in einer dieser Anstalten anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit dies erfordert (§ 126 a StPO).

Die Unterbringung kann allerdings nur angeordnet werden, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist (§ 63 StGB).

2.2.5 Hinweise für die Sachbearbeitung im Ermittlungsverfahren

Die Umsetzung der neuen Gesetzeslage stellt hohe Anforderungen an die Arbeit der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Justiz. Die sachverhaltsbezogene Prüfung der Tatbestandsmerkmale mit der geforderten Kausalität sowie die Erhebung des objektiven und subjektiven Befunds erfordern eine präzise Ermittlungsarbeit. Darüber hinaus ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Opfer grundlegend für den Schutz vor potentiellen weiteren Tathandlungen und die Verbesserung der Beweislage im Straf- und einem sich ggf. anschließenden Zivilrechtsverfahren.

Grundsätze für die Ermittlungsführung

Einleitungsphase:

- Anzeigenaufnahme
- Strafantrag (bei Antragsdelikten)
- Belehrung und Aufklärung über Opferrechte (Opferanwalt, Nebenklagebefugnis, Hinzuziehung einer Vertrauensperson bei Vernehmungen, Beratung über zivilrechtlichen Schutz)
- Zeugenermittlung
- Erste Maßnahmen zur Spurensicherung und -dokumentation
- Subjektive Gefährdungseinschätzung durch das Opfer
- Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr
- Ggf. Situation beteiligter Kinder prüfen (vgl. Kapitel 1.5.2 und Kapitel 3)

Ermittlungsphase:

Maßnahmen zur Sicherung des objektiven Befunds:

- Verfahrensverwertbare Aufnahme/Sicherstellung von Spuren/Beweismittel
- Polizeiliche Gefährdungsanalyse (vgl. Kapitel 2.2.2)
- Bei aktuellem Tatort: Dokumentation durch Tatortbefundbericht (ergänzende Fotos)
- Dokumentation von Verletzungen des Opfers (je nach Schwere und Bedeutung der Verletzung unter Hinzuziehung der Rechtsmedizin/fotografische Sicherung/Schweige-pflichtentbindung des Arztes)
- Anforderung von Attesten (medizinisch, therapeutisch, psychologisch – mögliche Er-kenntnisse und Hinweis auf eine gravierende Beeinträchtigung der Lebensumstände des Opfers – Schweige-pflichtentbindung des Arztes).
- Bei aktueller Tathandlung ist im Hinblick auf die Schuldfähigkeit ggf. eine Untersu-chung zur Feststellung des Blutalkoholgehalts beim Täter notwendig.
- Sicherstellung von Tatmitteln/Tatwerkzeugen (z. B.: Gegenstände, die der Täter im Rahmen der Kontaktaufnahmen hinterlassen hat, z. B. Blumen, Fotos; Schriftstücke, SMS, E-Mails, Briefe, Annoncen, sonstige Formen von gegenständlichen oder tele-kommunikativen Kontaktaufnahmen des Täters.) >>Spurenläger!
- Sicherstellung von Aufzeichnungen (Dokumentationen, Video- Ton- Bild- Aufnah-men) des Opfers zum Täterverhalten (mit Datum versehen).
- Hinzuziehung von bereits gerichtlich verfügbaren (Schutz)-Anordnungen.
- Die Beweislage wird in den Fällen, wo Stalking und häusliche Gewalt zusammenfal-len und es bereits zu polizeilichen Einsätzen gekommen ist, durch die **polizeiliche Dokumentation** bzw. durch **Einsatzprotokolle** erleichtert. Sie sind für eine Gefähr-dungsanalyse, das Strafverfahren und darüber hinaus für anstehende (zivil-) gerichtli-che Entscheidungen wichtige Beweismittel.

Maßnahmen zur Sicherung des subjektiven Befunds:

- Dokumentation von Spontanäußerungen der Beteiligten (Erkenntnisgewinnung zur Motivlage bzw. zum Gewaltverhalten des Täters)
- Erkenntnisgewinnung aus der Gefährderansprache (Dokumentation des Gesprächsver-laufs, der Eindrücke zum Täter sowie seiner Reaktionen, s. o.)
- Vernehmung des Opfers (Mitführung einer Vertrauensperson möglich, ggf. Dolmet-scher anfordern)
- Vernehmung von Zeugen (Beachtung des Zeugnis- bzw. Auskunftsverweigerungs-rechts)
- Vernehmung des Täters (Belehrung)
- Anhörung von Kindern/Vernehmung von Jugendlichen (Grundsätze nach PDV 382 beachten. Wenn der gesetzliche Vertreter selber Beschuldigter des Verfahrens ist, so muss die Bestellung eines Vormunds oder Ergänzungspflegers bei mangelnder Vers-tandesreife des Minderjährigen erfolgen, § 52 Abs. 2 StPO, §§ 1908, 1896 BGB. Die Antragstellung zur Bestellung eines Ergänzungspflegers erfolgt über die StA.)
- Gefährderansprache
- Polizeiliche Gefährdungsanalyse - Fortschreibung.

Zur Unterstützung und Strukturierung der notwendigen systematischen Befunderhebung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wird an dieser Stelle nochmals auf das Orientierungsraster (siehe Anlage) verwiesen.

Statistische Erfassung

Mit Wirkung vom 01.04.07¹⁹ werden Delikte nach dem § 238 StGB (Nachstellung) innerhalb der Polizeilichen Kriminalstatistik unter der Schlüsselnummer 2324 gesondert erfasst. Neben Opferdaten werden auch Daten zur Opfer-Tatverdächtigenbeziehung erhoben.

2.3 Zivilrechtlicher Schutz – Gewaltschutzgesetz

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen²⁰ (Gewaltschutzgesetz; vom 01.01.2002) hat der Gesetzgeber erstmals Stalking-Handlungen erfasst und geeignete Schutzmaßnahmen dagegen aufgeführt. Flankierend zu den zuvor beschriebenen Rechtsgebieten der polizeilichen Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung gibt es damit im Bereich des Zivilrechts für Stalking-Opfer die Möglichkeit, zum Schutz privater Rechte gerichtliche Schutzmaßnahmen zu beantragen.

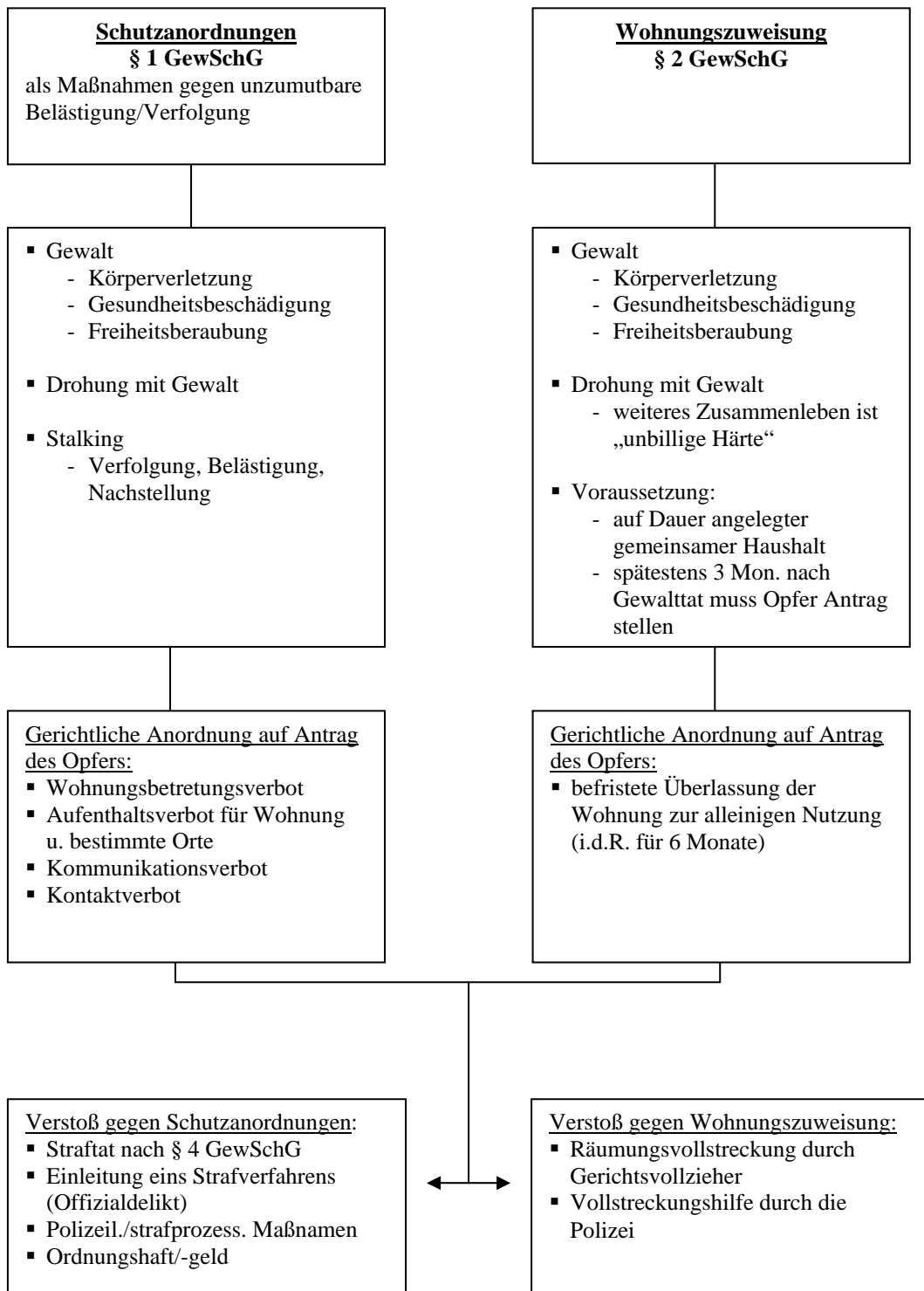
2.3.1 Regelungsbereich des Gewaltschutzgesetzes

In Anwendung des Gewaltschutzgesetzes kann das Zivilgericht auf Antrag des Opfers bestimmte Verhaltensweisen des Stalkers untersagen und Maßnahmen wie Kontakt- und Näherungsverbote zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen sowie Wohnungszuweisungen anordnen (vgl. Abbildung 5).

¹⁹ Änderungsmitteilung zu den Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik vom 04.04.07, LKA NRW, Az.: 32.2 – 62.05.02

²⁰ Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemohnung bei Trennung (GewSchG)

Abbildung 5: Regelungsbereich des Gewaltschutzgesetzes



2.3.2 Schutzanordnungen (§ 1 GewSchG)

§ 1 GewSchG regelt die Befugnis der Zivilgerichte, bei vorsätzlichen und widerrechtlichen **Verletzungen des Körpers**, der (physischen und psychischen) **Gesundheit** oder der **Freiheit** einer Person, die zur Abwendung weiterer Verletzungen notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Im Absatz 2 wird sichergestellt, dass der Erlass von **Schutzanordnungen** auch bei **Drohungen** mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit möglich ist oder wenn eine Person widerrechtlich

- in die Wohnung/oder befriedetes Besitztum einer anderen Person eindringt oder
- eine andere Person dadurch **unzumutbar belästigt**, dass sie ihr gegen ihren ausdrücklichen Willen wiederholt **nachstellt** oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln **verfolgt**.

Die Belästigung muss gegen den ausdrücklichen und unmissverständlich ausgedrückten Willen des Opfers geschehen (zu empfehlen sind hier schriftliche, per Einschreiben/Rückschein übermittelte Unterlassungsaufforderungen). Die Anwendung erfasst sowohl Fälle häuslicher Gewalt und Stalking durch (Ex-) Partner als auch Bereiche, in denen zwischen Täter und Opfer keine persönliche Beziehung besteht oder bestanden hat.

Abs. 1 Nr. 1– 5 beinhaltet einen (nicht abschließenden) Katalog von möglichen Schutzanordnungen. Darüber kann das Gericht je nach Einzelfall auch andere Schutzanordnungen erlassen, um den vielfältigen Gefährdungs- und Bedrohungssituationen der Opfer Rechnung zu tragen.

Beispielsweise darf der Stalker:

- keinen Kontakt mehr zu der betroffenen Person aufnehmen, weder persönlich, noch per SMS oder Telefon oder E-Mail etc.,
- sich nur bis auf einen festgelegten Mindestabstand in die Nähe des Opfers/dessen Wohnung begeben,
- sich nicht mehr an vom Opfer häufig besuchten Orten aufhalten (z. B. Fitnessstudio, Arbeitsplatz, Kinderspielplatz, etc.).
- ...

Die Anordnung muss grundsätzlich vom Opfer beantragt werden, ein Eingreifen von Amts wegen ist nicht möglich. Schutzanordnungen sind im Regelfall zeitlich befristet, unbefristete Anordnungen sind im Einzelfall bei ganz erheblichen Verletzungen möglich.

2.3.3 Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung (§ 2 GewSchG)

§ 2 GewSchG schafft dem Opfer einen einklagbaren Anspruch auf die Überlassung der mit dem Täter gemeinsam genutzten Wohnung. Voraussetzungen dafür sind Gewalthandlungen des Täters (Körperverletzung, Gesundheitsbeschädigung, Freiheitsberaubung) sowie die Drohung mit Gewalt, wobei ein weiteres Zusammenleben für das Opfer eine „unbillige Härte“ darstellen würde. Eine unbillige Härte liegt u. a. vor, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern gefährdet ist (§ 2 VI GewSchG).

Rechtsfolge: Der Wohnungsüberlassungsanspruch gewährt nur im Verhältnis zum Täter eine Nutzungsbefugnis, greift aber nicht in bestehende Miet- oder Nutzungsverhältnisse mit Dritten ein. Bei Miteigentum oder Mitmietern muss eine zeitliche Befristung der alleinigen Wohnungsüberlassung erfolgen (i. d. R. 6 Monate).

§ 1361b BGB: Eine Wohnungszuweisung kann auch nach dem Familienrecht i. S. d. **§ 1361b BGB** beantragt werden. Voraussetzung ist hier allerdings, dass es sich bei den Parteien um Eheleute handelt. Hier ist zu beachten, dass ein Verstoß gegen die familiengerichtliche Anordnung nach § 1361b BGB nicht strafbewehrt ist.

2.3.4 Zuständigkeiten, Antragsweg und Kosten

Das **Familiengericht** ist ausschließlich zuständig, wenn die Parteien einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von 6 Monaten vor der Antragstellung geführt haben (§ 23b I Nr.8a GVG).

Ansonsten sind die **Zivilgerichte** zuständig, abhängig vom Streitwert das Amts- oder Landgericht. Diese Regelung ist bei getrennt lebenden Parteien problematisch, da hier ggf. ein laufendes Scheidungsverfahren beim Familiengericht und das Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz beim Zivilgericht unabhängig voneinander verhandelt werden können.

Antragsweg

Die Inanspruchnahme dieser zivilrechtlichen Möglichkeiten kann nur auf **Initiative des Opfers** erfolgen, d. h. das Opfer muss beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf „Erlass einer Schutzanordnung“ nach § 1 GewSchG (oder Wohnungszuweisung nach § 2 GewSchG) stellen. Es kann den Antrag allein bei der **Rechtsantragstelle** des zuständigen Gerichts oder mit Unterstützung einer Beratungseinrichtung oder mit anwaltlicher Hilfe stellen. Ein Problem für die Betroffenen besteht darin, dass ein Klageverfahren (Klage auf Unterlassung) u. U. mehrere **Monate dauert** bis eine Entscheidung ergeht, so dass sie in dieser Zeit ggf. weiteren Belästigungen und Gewalthandlungen ausgesetzt sind.

Daher kann im Rahmen eines **Eilverfahrens** eine zeitnahe richterliche Entscheidung über Schutzanordnungen (im Rahmen eines Eilverfahrens eine „Einstweilige Anordnung“ beim Familiengericht – mit anschließendem Hauptsacheverfahren oder eine „Einstweilige Verfügung“ beim Zivilgericht ohne Hauptsacheverfahren) herbeigeführt werden.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass Opfer häufig bei der Antragstellung keine oder nicht ausreichende Beweise gegen den Täter vorlegen können. Hier ist die Polizei gefordert, fachkompetent Maßnahmen und Hinweise für eine sachgerechte Beweisführung zu empfehlen (Aufzeichnungen, Stalking-Tagebuch, polizeiliche Dokumentationen, Zeugenangaben, etc.).

Folgt das Gericht dem Antrag des Opfers, so muss die schriftliche Anordnung/Verfügung dem Täter rechtswirksam (im Parteibetrieb durch einen Gerichtsvollzieher) zugestellt werden. Somit ist das Opfer für die wirksame Zustellung (durch Beauftragung eines Gerichtsvollziehers) verantwortlich. Mit dieser beschriebenen Verfahrensweise der Zustellung wird der rechtlich geforderte **Zustellungswille** des Opfers erkennbar. Eine nur mündliche Weitergabe des Inhalts an den Täter oder die Übermittlung durch die Polizei reichen hier nicht aus und stehen der geforderten „Zustellung im Parteibetrieb“ nicht gleich.²¹

In akuten Gefährdungsfällen können die „Einstweiligen Anordnungen“ des **Familiengerichts** bereits bei Übergabe an die Geschäftsstelle, also **vor** der Bekanntgabe an den Täter in Kraft gesetzt werden (z. B. wenn der Aufenthaltsort des Täters nicht bekannt ist). „Einstweilige Verfügungen“ durch ein Zivilgericht werden grundsätzlich erst mit der Zustellung an den Täter gültig.

²¹ Urteil des LG Göttingen vom 15.03.07, BGH 5 StR 536/06, Wirksame Zustellung einer im Beschlusswege ergangenen einstweiligen Verfügung als Voraussetzung für die Strafbarkeit nach § 4 GewSchG

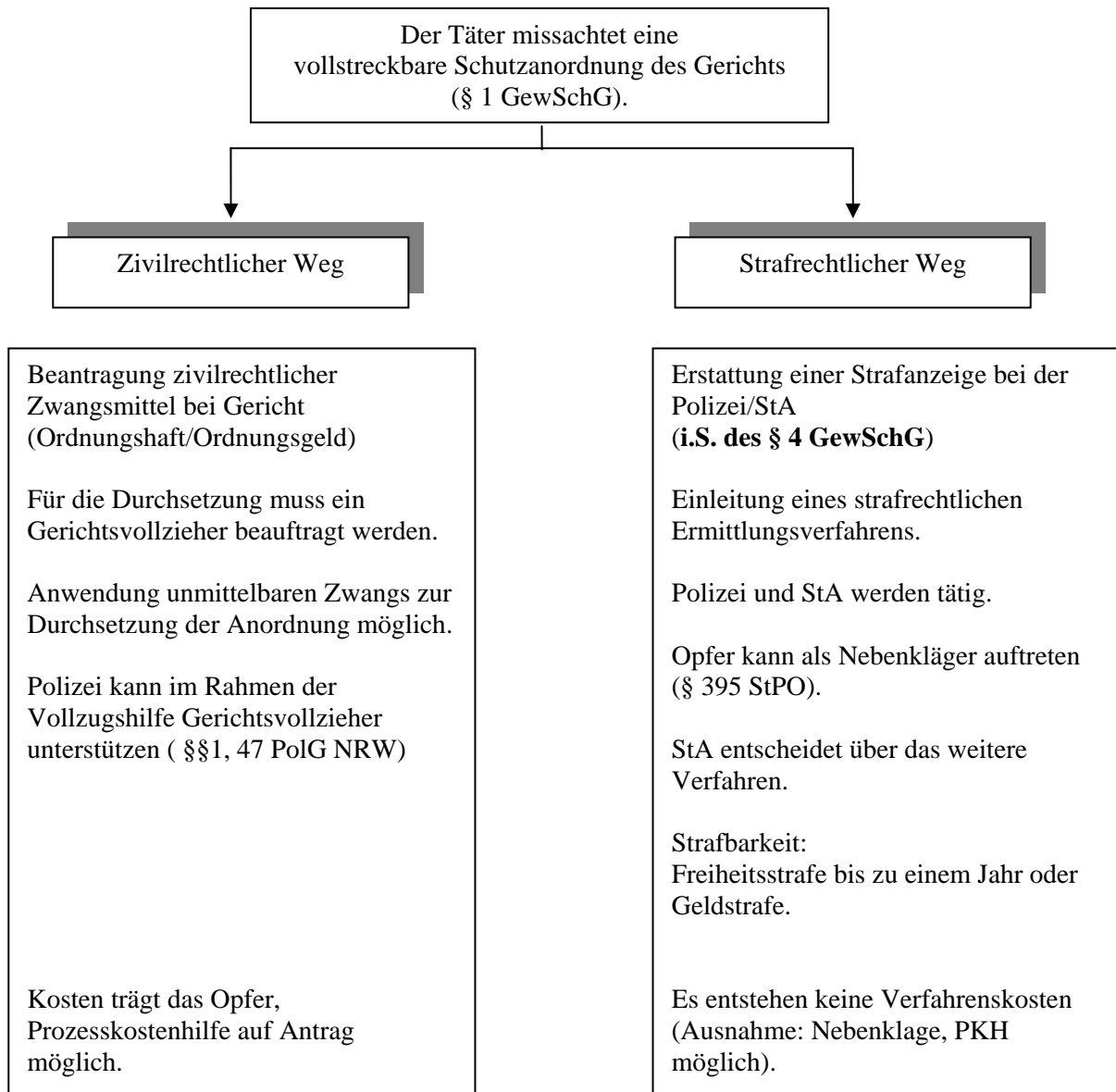
Kosten

Die Beschreitung des Zivilrechtswegs ist für das Opfer (Antragsteller) mit Kosten verbunden. Die Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Streitwert und wird vom Gericht festgelegt. Ist es dem Opfer finanziell nicht möglich die Kosten zu tragen, kann vorab ein Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH gem. § 397a StPO) beantragt werden. Für die Darlegung der finanziellen Situation müssen Nachweise vorgelegt werden, und das Gericht entscheidet danach über die Gewährung einer Prozesskostenübernahme.

2.3.5 Strafandrohung bei Verstößen gegen Schutzanordnungen (§ 4 GewSchG)

Ist eine entsprechende Schutzanordnung (nach § 1 Abs. 1 GewSchG) ergangen und dem Täter zugestellt worden (oder im Eilverfahren in Kraft gesetzt worden), so ist jeder Verstoß gegen die im Beschluss festgelegten Anordnungen eine Straftat nach § 4 GewSchG (Offizialdelikt, Strafandrohung: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe).

Abbildung 6: Handlungsmöglichkeiten bei Missachtung gerichtlicher Schutzanordnungen



Zivilrechtliche Schritte bei Missachtung der Schutzanordnungen:

Wenn ein Stalker die durch das zuständige Gericht verfügte Anordnung missachtet, können zu deren Durchsetzung die zivilprozessualen Zwangsmittel eingesetzt werden (Ordnungsgeld und Ordnungshaft). Zur Durchsetzung der zivilrechtlichen Ansprüche muss das Opfer sich an einen **Gerichtsvollzieher** wenden. Dieser ist gem. §§ 758 und 892a Zivilprozessordnung (ZPO) zur Anwendung unmittelbaren Zwangs und zur Durchsuchung der Wohnung befugt.

Bei diesen Schritten hat die Opferseite grundsätzlich die dadurch entstehenden **Anwalts- und Gerichts(-vollzieher)kosten** zu tragen. Eine Ausnahme gilt dann, wenn das Opfer ein so geringes Einkommen hat, dass es (auf Antrag) Prozesskostenhilfe bewilligt bekommt.

Strafrechtliche Schritte bei Missachtung der Schutzanordnungen:

Eine Missachtung der gerichtlichen Anordnungen nach § 1 GewSchG begründet den Verdacht einer **Straftat** nach § 4 GewSchG. Das Opfer kann eine Strafanzeige erstatten und damit ein Ermittlungsverfahren in Gang setzen. Die Ermittlungstätigkeit, die Beweisaufnahme sowie die Anwendung polizeilicher und strafprozessualer Maßnahmen erfolgt durch die **Polizei**. Die StA entscheidet über den weiteren Verlauf. Das Opfer kann in dem Verfahren als **Nebenkläger** auftreten (§ 395 StPO).

3 Empfehlungen für den Umgang mit Stalking-Opfern

Jeder Fall ist individuell und birgt damit auch ein einzigartiges, sich möglicherweise über die Zeit veränderndes Gefahrenpotential und spezifische Unterstützungsbedarfe in sich. Insofern kann auch das erforderliche Vorgehen/Fallmanagement nur unter Berücksichtigung der **individuellen Besonderheiten des Einzelfalls** erfolgen.

Die mit dem Opfer gemeinsam anzustrebenden Ziele sind:

- **dass der Stalker sein Interesse verliert,**
- **dass das Opfer und ggf. weitere Angehörige geschützt werden (Sicherheitsplanung),**
- **dass Maßnahmen zur Strafverfolgung und Schadenswiedergutmachung ergriffen werden (können),**
- **dass ggf. Kontakte zu spezialisierten Beratungseinrichtungen vermittelt werden.**

Wie im Kapitel 1 ausgeführt wurde, handelt es sich beim Stalking um einen dynamischen Verhaltensprozess, der sich in der **Interaktion zwischen dem Opfer und dem Täter** vollzieht. Dem **Opferverhalten** kommt daher insbesondere mit Blick auf die **Aufrechterhaltung/Beendigung** des Stalking eine wesentliche Bedeutung zu. Problematisch sind in diesem Zusammenhang provozierende Verhaltensweisen der Opfer oder uneindeutige Verhaltensweisen und Botschaften an den Täter. Einige Opfer haben z. B. bei der Beendigung einer Beziehung und evtl. beginnendem Stalking Schwierigkeiten, dem Stalker klar zu verdeutlichen, dass sie keinen Kontakt mehr wünschen. Sie verhalten sich u. U. unsicher und inkonsequent und bestärken dadurch womöglich den Stalker, sein Verhalten beizubehalten. Das bedeutet nicht, dass sie selbst Schuld an ihrer Situation sind. Vielmehr ergeben sich daraus besonders hohe Anforderungen an die Beratung.

Im Umgang mit den Opfern sind folgende Maßnahmen und Hinweise von Bedeutung:

- Im polizeilichen Umgang mit Opfern ist es wichtig, zu Beginn eine Vertrauensbasis aufzubauen und dem Opfer zu vermitteln, dass es mit seinen Ängsten und Befürchtungen absolut Ernst genommen wird.
- Im Gespräch sollte dem Opfer deutlich gemacht werden, dass ein sofortiger und **konsequenter Kontaktabbruch** eine **zentrale Voraussetzung** für eine Verbesserung seiner Situation darstellt (Stichwort: STOP-Signal).
- Gemeinsam mit dem Opfer sollte der Stalking-Verlauf möglichst umfassend rekonstruiert werden. Dem Opfer sollte das Führen eines „**Stalking-Tagebuchs**“ nahegelegt werden. Es erleichtert eine chronologisch aufgebaute Beweisdokumentation. Diese Aufzeichnungen sind sowohl für das Ermittlungsverfahren als auch für ein Zivilverfahren von großer Bedeutung.
- Aufklärung über den Straf- und Zivilrechtsweg, damit zeitnah weitere rechtliche Möglichkeiten, z. B. nach dem Zivil- oder Familienrecht, ausgeschöpft werden können.
- Post, Briefe, Zettel, unerwünschte Geschenke etc. sollten als Beweismittel (mit Datum versehen) aufbewahrt werden.
- Vergängliche Beweismittel sollten im Rahmen von Ton-Bild-Videoaufnahmen oder Computerausdrucken (mit Datum versehen) gesichert werden.

Hinweise und Empfehlungen für die Sicherheit des Opfers:

- Aufklärung des Opfers über mögliche Stalking-Hintergründe, um einen rationalen Umgang mit der Situation zu ermöglichen.
- Vor dem Hintergrund der konkreten Stalkinghandlungen/möglichen Gefährdungslage sollte die **individuelle Sicherheitsplanung** erfolgen. Dazu zählen u. a. individuelle Verhaltensempfehlungen für Konfrontationen, denen das Opfer nicht aus dem Weg gehen kann; pragmatische Tipps wie z. B. die Empfehlung, immer ein aufgeladenes Handy dabei zu haben oder abendliche Sicherheitsanrufe bei Freunden zu vereinbaren, etc.)
- Erkennen offener Konfliktfelder, die das Opfer aktiv umgehen kann (z. B. Besprechung des Anrufbeantworters mit einer fremden Stimme, etc.).
- Information und Einbeziehung des Opfer-Umfeldes: Dies trägt zur Sicherheit des Opfers bei und es kann vermieden werden, dass opferbezogene Informationen unbewusst weitergegeben werden.
- Öffentlichkeit als Schutzfaktor: Das Opfer sollte überzeugt werden, dass es nicht schuldig ist an seiner Situation und dass es seinem Schutz dient, wenn mehrere Leute über die Bedrohungssituation durch den Stalker informiert sind. (Z. B. sollten Kindergärten und Schulen informiert werden. Dadurch kann die Gefahr reduziert werden dass das Kind von der „falschen“ Person abgeholt wird. Zudem werden dadurch auch die pädagogischen Fachkräfte für eventuelle Verhaltensauffälligkeiten des Kindes sensibilisiert.)²²
- Beantragung einer neuen Handynummer oder einer geheimen Telefonnummer (ggf. Fangschaltung beantragen). Bei Telefonterror: alte Rufnummer nicht abmelden sondern für Dokumentation mit Anrufbeantworter versehen.

²² vgl. Friese 2006

- Informationen über technische/verhaltensorientierte Sicherungsvorkehrungen im Rahmen einer Sicherheitsberatung durch das Kommissariat Vorbeugung.
- Hinzuziehung des/der Opferschutzbeauftragten.
- Hinweise auf regionale Beratungs- und Unterstützungsstellen, an die sich das Opfer wenden kann.

Die **Erörterung** eines etwa bestehenden erhöhten **Risikos mit dem Opfer** sollte sehr umsichtig erfolgen: Einerseits sollte dieses *Risiko offen thematisiert* und sollten konkrete Handlungsempfehlungen besprochen werden. Andererseits sollte dem Opfer *nicht „unnötig“ viel Angst* gemacht werden, weil es sich dadurch u. U. in die Defensive gedrängt sieht, auf geeignete Bewältigungsstrategien nicht zugreifen kann und ggf. ein durch Angst geprägtes, ungünstiges Interaktionsverhalten gegenüber dem Täter zeigt.

Es gibt verschiedene Ratgeber und Merkblätter, die man gemeinsam mit dem Opfer erörtern und ihm auch aushändigen kann, z. B. das Merkblatt „Stalking“ von ProPK Im **Intranet** unter: <http://www.propk.extrapol.de/medien> (siehe Anlage).

Mit diesen Empfehlungen und einer damit korrespondierenden sachgerechten Aufklärung kann dem Opfer eine wichtige Hilfestellung gegeben werden. Darüber hinaus sind ganzheitlich ausgerichtete Interventions- und Präventionsbemühungen nur durch **Beteiligung von juristischen, psychologischen und medizinischen Fachkräften** sowie speziellen **Fachberatungsstellen** möglich. Ein langfristiger Schutz und eine zielgerichtete Hilfe für Opfer von Stalking setzt ein vernetztes Zusammenwirken aller involvierten Behörden und Institutionen voraus.

Entsprechende Hinweise über und ggf. eine Weitervermittlung an spezifische und örtlich ansässige Fachkräfte bzw. Fachstellen sollten unter Hinzuziehung der polizeilichen Opferschutzbeauftragten erfolgen. Zu den Aufgaben der Opferschutzbeauftragten gehört es, für spezifische Opfersituationen auf örtlicher Ebene ein interdisziplinär besetztes Hilfenetzwerk zu unterstützen, damit den Opfern bereits im Rahmen des polizeilichen Kontaktes die örtlichen Hilfestrukturen aufgezeigt werden können bzw. mit Einwilligung des Opfers eine Vermittlung an diese Einrichtungen/Fachstellen zeitnah erfolgen kann.

Die Opferschutzbeauftragten beteiligen sich an der interdisziplinären Zusammenarbeit dieser Berufsgruppen und tragen damit wesentlich dazu bei, sowohl die Bevölkerung als auch die betreffenden Berufsgruppen über die rechtlichen Schutzmöglichkeiten aufzuklären.

Beispiele für allgemeine Hilfeeinrichtungen für Stalking-Opfer (nicht ortsbezogen):

- Weisser Ring (Tel.: 01803 – 34 34 34)
- Örtlicher sozialpsychiatrischer Dienst
- Traumaambulanzen
- Allgemeiner sozialer Dienst
- Drogen- und allgemeine Lebensberatung
- Jugendhilfe
- Kinderschutzeinrichtungen
- Frauenberatungsstellen/Frauennotruf
- Männerberatungsstellen
- Kirchliche Beratungsstellen
- Telefonseelsorge (Tel.: 0800 – 111 0 111)
- Rechtsantragsstelle bei Gericht
- Opferhilfeeinrichtungen.

VIKTIM – Informationen zum polizeilichen Opferschutz

In diesem Zusammenhang bietet auch das polizeiliche Computerprogramm VIKTIM umfangreiche Informationen zu Opfersituationen. Neben allgemeinen Informationen zu Beziehungsgewalt, Stalking und zum polizeilichen Opferschutz sind **regionale Hilfeeinrichtungen** und **Beratungsstellen** mit deren **Erreichbarkeiten** in einer Hilfematrix eingestellt. Die Opferschutzbeauftragten der Kreispolizeibehörden besitzen zu dieser Hilfematrix die Administratorrechte und können zeitnah entsprechende Daten einstellen bzw. aktualisieren. Dieses webbasierte Programm ist im polizeilichen **Intranet** abrufbar: <http://viktim.extrapol.de/viktim/>

4 Empfehlungen für Schulungsmaßnahmen

Die in den Kapiteln 1 bis 3 dargelegten Ausführungen zur Phänomenologie und zu den rechtlichen Möglichkeiten bei Stalking machen deutlich, dass der (polizeiliche) Umgang mit Stalking ein umfangreiches und verantwortungsvolles Zusammenwirken von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschiedlicher Organisationseinheiten aus den Bereichen Repression und Prävention erforderlich macht. Neben einer hohen Sensibilität im Umgang mit Opfern ist Sicherheit in der Rechtsanwendung eine notwendige Voraussetzung für die mit dem Phänomen Stalking befassten Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen. Die vorliegende Handreichung liefert dafür einige Basisinformationen.

4.1 Zielgruppen für Schulungsmaßnahmen

Zentrale Fortbildung: Das LAFP NRW bietet zentral weiterhin unter dem Titel „Häusliche Gewalt - Opferschutz- und Opferhilfe“ für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren Seminare an. Im Rahmen dieser dreitägigen Seminare wird auch das Thema Stalking ausführlich erörtert. Die Information der örtlichen Fortbildungsstellen erfolgt auch über die zentrale Fortbildung.

Örtliche Fortbildung: Die örtlichen Schulungsmaßnahmen sollten sich auf den Personenkreis beziehen, der im weitesten Sinne mit dem Phänomen und der Intervention befasst ist. Nur so kann ein einheitliches Verständnis erzeugt und vermittelt werden. Zielgruppen für die Schulungen können sich aus Angehörigen

- des operativen Dienstes (Wachdienst, Kriminalwachen)
- des Bezirksdienstes
- der Ermittlungsdienste, in deren Aufgabenbereich die Bearbeitung der Stalking-Delikte fällt,
- der Stabsdienststellen, die mit der Beurteilung der Gefährdungslage bei Bedrohungen/Durchführung von polizeilichen Gefährdungsanalysen sowie der Ableitung von Schutzmaßnahmen beauftragt sind

bzw.

- der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die beschriebenen Aufgabenbereiche zusammensetzen.

4.2 Ziele der Schulungsmaßnahmen

Ziele der Schulungsmaßnahmen sind einerseits die Sensibilisierung für die deliktspezifischen Besonderheiten des Phänomens Stalking, andererseits die Erhöhung der Handlungssicherheit im Umgang dem Phänomen und den rechtlichen Interventionsmöglichkeiten. Die nachfolgend aufgeführten Kenntnisse sollen durch die Schulungsmaßnahmen vertieft werden:

- Kenntnisse über die Phänomenologie und die Auswirkungen von Stalking,
- Kenntnisse über Anforderungen an die polizeiliche Arbeit und Sensibilität im Umgang mit dem Phänomen,
- Kenntnisse über rechtliche, taktische und organisatorische Interventionsmöglichkeiten,
- Kenntnisse über behördeninterne Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten (Dienstanweisungen/Verfügungen),
- Kenntnisse über die Anforderungen im Umgang mit dem Opfer – Unterstützung der individuellen Sicherheitsplanung,
- Kenntnisse über örtliche Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen.

4.3 *Inhalte der Schulungsmaßnahmen*

- Formen, Facetten und Auftretenshäufigkeit von Stalking,
- Erkenntnisse zum Täter- und Opferverhalten,
- Auswirkungen für Opfer,
- Empfehlungen für den Umgang mit Opfern – Aspekte einer individuellen Sicherheitsplanung,
- Risikofaktoren für eine erhöhte Gefährdung von Opfern,
- Vorgehen bei der Durchführung von polizeilichen Gefährdungsanalysen (Im Rahmen der Fortbildung sollten die diesbezüglich getroffenen behördeninternen Regelungen und Verfahrensabläufe erörtert und vorhandene Vordrucke, Dokumentationsbögen, etc. vorgestellt werden.),
- Zielgerichtete und strukturierte Informationserhebung für die Bewertung der Gefährdungslage sowie die Erhebung des objektiven und subjektiven Tatbefunds,
- Ziel, Durchführung und Dokumentation von Gefährderansprachen,
- polizeirechtliche und strafprozessuale Maßnahmen,
- Möglichkeit der Beantragung zivilrechtlicher Schutzmaßnahmen,
- Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten von regionalen Beratungs- und Unterstützungsstellen.
- Vorstellung des webbasierten Computerprogramms VIKTIM (s. o.).

4.4 *Dauer und Umfang*

Für die Vermittlung der zuvor beschriebenen Inhalte und die Erarbeitung/Vorstellung des behördenspezifischen Interventionsverlaufs wird **ein Fortbildungstag** empfohlen. Falls dieser Zeitanatz nicht möglich ist, so sollten im Rahmen des Dienstunterrichts zunächst die Basisinformationen zu der neuen Gesetzeslage und zu den behördeninternen Verfahrensabläufen zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen und bei vergleichbaren Bedrohungslagen (Stalking) vermittelt werden. In weiteren Einheiten sollten dann die relevanten Hintergrundinformationen zur Phänomenologie, zu den Opferfolgen, zum Umgang mit Opfern sowie zu den rechtlichen Interventionsmöglichkeiten und weiterführenden regionalen Hilfe-Unterstützungsmöglichkeiten erörtert werden.

4.5 *Beteiligung Dritter*

Es ist sinnvoll, die mit dem polizeilichen Opferschutz befassten Beamtinnen und Beamten in die Schulungsmaßnahmen einzubinden. Damit wird sichergestellt, dass die Facetten des polizeilichen Opferschutzes und der Opferhilfe sowie die Vorstellung des örtlichen Hilfenetzwerkes sachgerecht erfolgt. Empfehlenswert ist darüber hinaus die Beteiligung von zuständigen

Staatsanwältinnen/-anwälten oder Opferanwältinnen/-anwälten oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern aus Fachstellen des örtlichen Hilfenetzwerks. Einerseits können sie sich in diesem Rahmen als Ansprechpartner/in vorstellen und andererseits können sie ihr Arbeitsfeld und ihren Zuständigkeitsbereich darstellen.

4.6 *Methodischer Hinweis*

Das Bund-Länder-Gremium Programm Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK) hat zeitnah zur Einführung des Gesetzes zur Bestrafung beharrlicher Nachstellung (§ 238 StGB) einen Lehrfilm zum Thema Stalking erstellt. Es handelt sich dabei um einen Kurzfilm von ca. 12 Minuten. Es wird ein Stalking-Fall vorgestellt, in dem eine junge Frau von ihrem Ex-Partner verfolgt und belästigt wird. Anhand von Teilsequenzen können Opfer- und Täterverhalten und auch Aspekte polizeilichen Einschreitens besprochen und vertieft werden. Diese Filmsequenz bietet sich im Rahmen von Schulungsmaßnahmen als Einstieg und Hinführung zum Thema an. Dieser Film „**Wenn Liebe zur Bedrohung wird**“ kann als DVD kostenlos über das örtliche Kommissariat Vorbeugung beim Landeskriminalamt NRW bestellt werden. Die beschriebene Filmsequenz ist ebenfalls auf der vom ProPK herausgegebenen Lehr-DVD „**Nah dran**“ abgespeichert. Die Lehr-DVD beinhaltet zudem Filmsequenzen zu vier weiteren typischen Einsatzsituationen: Verkehrsunfall, Wohnungseinbruch, Raub unter Jugendlichen sowie häusliche Gewalt. Auch zu dieser DVD wird ein Begleitheft mit der Beschreibung wichtiger Schlüsselszenen mitgeliefert. Sie kann ebenfalls über das Kommissariat Vorbeugung bestellt werden.

„**Wenn Liebe zur Bedrohung wird**“: Filmversion für externe Veranstaltungen der Polizei: Diese Filmversion wurde mit spezifischen Verhaltenstipps und Hinweisen angereichert.

Die Sequenz ist auch im **Internet** unter www.polizei-beratung.de abrufbar.



„**Nah dran**“: Erweiterter Opferschutzfilm „Nah dran“ mit einer Episode „Stalking“ (für den Dienstunterricht, inklusive Filmbegleitheft)

Die Sequenzen des Lehrfilms sind im **Intranet** unter www.viktim.extrapol.de/viktim/fachpublikationen abrufbar.



Literatur

- AK II Projektgruppenbericht (2005). *Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten*. Stuttgart. http://www.bundesrat.de/Site/Inhalt/DE/3_20Konferenzen/3.2_20Innenminister-Konferenz/3.2.5_20Beschl_C3_BCsse_20und_20Berichte/3.2.5.1_20Sitzung_20vom_2021.11.2003/NI/Anlage_20I_20zu_20Nr._2020.property=Dokument.pdf (download Mai 2005).
- Dressing, H. & Gass, P. (2005). *Stalking! Verfolgung, Bedrohung, Belästigung*. Bern: Verlag Hans Huber.
- Dressing, H. Kuehner, C. & Gass, P. (2005). Prävalenz von Stalking in Deutschland. *Psychiatrische Praxis*, 32, 73-78.
- Dressing, H., Maul-Backer, H. & Gass, P. (2007). Forensisch-psychiatrische Begutachtung bei Stalking. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 5, 253-255.
- Friese, T. (2006). Stalking - Anforderungen an die Beratungspraxis. In Landespräventionsrat Niedersachsen (Hrsg.). *Neue Herausforderungen für die Intervention und Prävention häuslicher Gewalt*. (S. 105-109). Hannover: LPR. <http://www.kriminalpraevention.niedersachsen.de> (download Januar 2007).
- Goebel, G. & Lapp, M. (2003). Stalking mit tödlichem Ausgang. Fünf vollendete bzw. versuchte Tötungen von Frauen durch ihre Partner. *Kriminalistik*, 6, 369-377.
- Gebauer, G. (2007). Psychologische Begutachtung bei Stalking-Verhalten. In L. Greuel & A. Petermann (Hrsg.), *Macht - Nähe - Gewalt (?)*. (Sexuelle) Gewalt- und Tötungsdelikte im sozialen Nahraum. (S. 38-54). Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Greuel, L. & Petermann, A. (2005). Gewalt und Stalking. In L. Greuel & A. Petermann (Hrsg.), *Macht - Fantasie - Gewalt (?)*. Täterfantasien und Täterverhalten in Fällen von (sexueller) Gewalt (S. 64-93). Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Greuel, L. & Petermann, A. (2007). „Bis dass der Tod uns scheidet ...“ - Femizid in Partnerschaftskonflikten. In L. Greuel & A. Petermann (Hrsg.), *Macht - Nähe - Gewalt (?)*. (Sexuelle) Gewalt- und Tötungsdelikte im sozialen Nahraum. (S. 11-37). Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Greuel, L. (2007). Eskalation von Beziehungsgewalt. In: C. Lorei (Hrsg.), *Polizei & Psychologie 2006*. (S. 61-86). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Groves, R.M., Salfati, C.G. & Elliot, D. (2004). The Influence of prior offender/victim relationship on offender stalking behaviour. *Journal of Investigative Psychology and Offender Profiling*, 1, 153-167.
- Herbers, K., Lütgert, H. & Lambrecht, J. (2007). Tötungsdelikte an Frauen durch (Ex-) Intimpartner. Polizeiliche und nicht-polizeiliche Erkenntnisse zur Tatvorgeschichte. *Kriminalistik*, 6, 377-385.
- Hoffmann, J. (2005). *Stalking*. Berlin: Springer Verlag.
- Löbmann, R. (2002). Stalking: ein Überblick über den aktuellen Forschungsstand. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 85 (1), 25-32.
- Meyer-Goßner, L. (2007). Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen. 50. Auflage. München: Beck Juristischer Verlag.
- Mullen, P.E., Pathe, M. & Purcell, R. (2000). *Stalkers and their Victims*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Sieverding, A. (2006). Polizeiliche Intervention und Vernetzung in Fällen von Stalking. In Landespräventionsrat Niedersachsen (Hrsg.). *Neue Herausforderungen für die Intervention und Prävention häuslicher Gewalt*. (S. 95-103). Hannover: LPR. <http://www.kriminalpraevention.niedersachsen.de> (download Januar 2007).
- Spitzberg, B.H. & Cupach, W.R. (2003). What mad persuit? Obsessive relational intrusion and stalking related phenomena. *Aggression and Violent Behavior*, 8, 345-375.
- Tröndle, H. & Fischer, T. (2006). *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*. 54. Auflage. München: Beck Juristischer Verlag.
- Voß, H.-G., Hoffmann, J. & Wondrak, I. (2006). *Stalking in Deutschland. Aus Sicht der Betroffenen und Verfolger*. Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoffern, Bd. 40. Baden-Baden: Nomos Verlag.

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Stalking: Die Rechtsbereiche im Überblick	9
Abbildung 2: Der neue Straftatbestand: § 238 StGB - Nachstellung	11
Abbildung 3: Schematischer Ablauf eines (polizeilichen) Interventionsprozesses.....	17
Abbildung 4: mehrstufiges Vorgehen bei polizeilichen Gefährdungsanalysen	19
Abbildung 5: Regelungsbereich des Gewaltschutzgesetzes	29
Abbildung 6: Handlungsmöglichkeiten bei Missachtung gerichtlicher Schutzanordnungen ..	32
Tabelle 1: Verhaltensthemen von Stalkern (zit. nach Greuel & Petermann 2005, S. 67)	6
Tabelle 2: Orientierungsrahmen zur Unterstützung der Sachbearbeitung:	41

Anlagenverzeichnis

- Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellung (§ 238 StGB)
 - Im **Internet** unter: <http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl107s0354.pdf>
- ProPK Merkblatt „Stalking“
 - Im **Intranet** unter: <http://www.propk.extrapol.de/medien>
 - Im **Internet** unter: <http://www.polizei.propk.de/mediathek/merkblaetter/>
- Erlass IM NRW; Az. 42 – 62.03.07 (2761)
- Orientierungsrahmen zur Unterstützung der Sachbearbeitung (Tabelle 2)
- Foliensatz STALKING I und STALKING II

**Gesetz
zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen
(40. StrÄndG)**

Vom 22. März 2007

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 21 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zum 18. Abschnitt des Besonderen Teils wird die Angabe zu den §§ 237 und 238 wie folgt gefasst:

„§ 237 (weggefallen)

§ 238 Nachstellung“.

2. Vor § 239 wird folgender § 238 eingefügt:

„§ 238

Nachstellung

(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

1. seine räumliche Nähe aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,

4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder

5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt

und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.“

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), wird wie folgt geändert:

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 30. März 2007

355

1. In § 112a Abs. 1 Nr. 1 werden nach der Angabe „179“ die Wörter „oder nach § 238 Abs. 2 und 3“ eingefügt.

2. § 374 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. eine Nachstellung (§ 238 Abs. 1 des Strafgesetzbuches) oder eine Bedrohung (§ 241 des Strafgesetzbuches).“.

3. In § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „§ 238 des Strafgesetzbuches und“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. März 2007

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz

Copyright: Autor und Felix-Verlag

Stalking

„Stalking“ bezeichnet das beabsichtigte und wiederholte Verfolgen und Belästigen eines Menschen, so dass dessen Sicherheit bedroht und seine Lebensgestaltung schwer wiegend beeinträchtigt werden.

Im Frühjahr 2007 ist der § 238 StGB „Nachstellung“ in Kraft getreten. Er stellt Stalking unter Strafe und verbessert damit den Schutz der Stalking-Opfer.

Hinter einem Stalker kann sich sowohl der Ex-Partner, ein Freund oder Kollege als auch der Nachbar oder ein völlig Unbekannter verbergen; eine Frau ebenso wie ein Mann. Oftmals hat das Opfer den Stalker zuvor verlassen oder abgewiesen. Der will nun Aufmerksamkeit erregen, sein Opfer hartnäckig zu einer (neuen) Beziehung drängen. Lehnt dieses ab, kann das Verhalten des Stalkers in Hass und Psychoterror umschlagen: Er lauert seinem Opfer auf, beobachtet und verfolgt es. Er terrorisiert es durch Telefonanrufe, schickt ständig SMS, E-Mails, Briefe oder Geschenke (als sogenannte „Liebesbeweise“). Das Ziel des Stalkers: Macht und Kontrolle über sein Opfer zu erlangen. Manche wollen sich rächen, andere handeln aus Liebeswahn. Bei Stalking besteht dabei immer auch die Gefahr körperlicher und sexueller Angriffe.

Nach einer Studie des Zentralinstituts für seelische Gesundheit in Mannheim werden fast zwölf Prozent aller Menschen in Deutschland im Laufe ihres Lebens mindestens einmal gestalkt. Mit einem Anteil von über 80 Prozent sind dabei Frauen als Opfer überrepräsentiert, während die Täter überwiegend männlich sind. Viele Opfer berichten, dass sie in starkem Ausmaß verfolgt und in ihrem Leben massiv beeinträchtigt wurden. Die physischen und psychischen Auswirkungen sind für Opfer häufig erheblich und führen nicht selten zu schweren Traumata.

Unsere Tipps:

■ Machen Sie dem Stalker sofort und unmissverständlich klar, dass Sie jetzt und in Zukunft keinerlei Kontakt wünschen. Lassen Sie sich auch nicht auf ein „abschließendes klärendes Gespräch“ oder Ähnliches ein. Ignorieren Sie den Stalker danach völlig; denn etwaige Reaktionen lassen ihn hoffen und sich nur umso intensiver um Sie bemühen. Gehen Sie auf keine weiteren Versuche des Täters ein, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen. Bleiben Sie – auch wenn es schwer fällt – konsequent! Oberstes Ziel muss sein, dass der Stalker das Interesse an Ihnen verliert.

■ Informieren Sie Ihr gesamtes Umfeld (z. B. Ihre Familie, Freunde, Arbeitskollegen und Nachbarn), wenn Sie Opfer eines Stalkers geworden sind. Bei einer akuten Bedrohung (z. B. wenn der Stalker Sie verfolgt, in Ihre Wohnung eindringt, ein Angriff bevorsteht) alarmieren Sie die Polizei über den Notruf 110 und machen Sie auch andere Personen auf Ihre Situation aufmerksam. Öffentlichkeit kann Sie schützen!

■ Verfolgt Sie ein Stalker im Auto, fahren Sie zur nächsten Polizeidienststelle. Wenn Sie nicht weiterfahren möchten, können Sie auch eine Tankstelle oder ähnliche Orte ansteuern, wo Sie Hilfe erwarten und die Polizei verständigen können.

■ Dokumentieren Sie alles, was der Stalker schickt, mitteilt oder unternimmt in einem Kalender, damit Sie, falls erforderlich, Fakten und Beweismittel haben. Dazu gehört jedes Treffen, das er herbeiführen will, jeder Besuch, jeder Anruf, jeder Brief und jedes Geschenk.

Sichern Sie Anrufe auf Anrufbeantwortern sowie E-Mails auf Diskette oder CD-ROM. Bewahren Sie die Beweismittel möglichst nicht zu Hause auf. Verweigern Sie die Annahme nicht bestellter Warenlieferungen oder Pakete. Informieren Sie darüber auch Ihre Nachbarn.

Bitten Sie Ihr gesamtes Umfeld darum, jegliche Handlung des Stalkers ebenfalls zu dokumentieren.

■ Gehen Sie sorgsam mit Unterlagen um, auf denen sich Ihre persönlichen Daten befinden (z. B. Briefpost, Katalogsendungen, Werbebroschüren, Zeitschriften-Abonnements). Persönliche Daten gehören nicht in den Hausmüll! Vorsicht ist beim Umgang mit privatem Film- und Fotomaterial geboten: Ein Stalker könnte dieses zu Ihrem Nachteil bearbeiten und im Internet veröffentlichen oder an Personen aus Ihrem persönlichen bzw. beruflichen Umfeld weitergeben.

■ Lassen Sie sich bei Telefonterror und anderen Stalking-Handlungen, z. B. via PC (sog. Cyber-Stalking), von der Polizei, Ihrer Telefongesellschaft oder Ihrem Internet-Service-Provider über technische Schutzmöglichkeiten (geheime Rufnummern, Fangschaltung, Anrufbeantworter, Handy, Zweitanschlüsse, E-Mail-Adresse etc.) beraten.



- Wenden Sie sich an eine Einrichtung, die Opfern hilft. Dort erhalten Sie Hinweise, wie Sie sich selbst schützen und wo Sie gegebenenfalls weitere Hilfe in Anspruch nehmen können.
- Teilen Sie Personen Ihres Vertrauens Ihre Sorgen und Ängste mit. Scheuen Sie sich nicht, bei Gesundheitsproblemen ärztliche und/oder psychotherapeutische Hilfeleistungen aufzusuchen.

Unterstützung bei der Suche erhalten Sie auf den Internetseiten des Deutschen Ärztenetzes unter www.arzt.de

sowie bei der Bundespsychotherapeutenkammer unter www.bptk.de/service/psychotherapeutensuche

Bitten Sie Ihren Arzt oder Therapeuten um ein Attest, aus dem die gesundheitliche Beeinträchtigung hervorgeht. Es dient als Beweismittel für das Ermittlungsverfahren.

- Es hilft, Anzeige bei der Polizei zu erstatten! Von wenigen Ausnahmen abgesehen, hat sich gezeigt, dass vor allem schnelles und konsequentes Einschreiten der Polizei gegen den Stalker Wirkung zeigt und die Belästigungen nach einer Anzeige häufig aufhören.

Bei der Anzeigeerstattung bzw. Vernehmung darf Sie eine Person Ihres Vertrauens begleiten.

Der Kontakt mit der Polizei dient in erster Linie Ihrem unmittelbaren Schutz und dazu, dem Täter Grenzen aufzuzeigen.

Auch nach einer Anzeige bei der Polizei sollten Sie jedoch weiter Vorsicht walten lassen. Denken Sie daran, dass die Anzeige bei der Polizei nicht automatisch zu einer Verurteilung oder gar zu einer Freiheitsstrafe des Stalkers führt. Außerdem sollten Sie nicht vergessen, dass auch eine Freiheitsstrafe immer nur zeitlich begrenzt ist.

- Um sich vor Stalking zu schützen, können Sie beim Amtsgericht eine „Einstweilige Verfügung/Schutzanordnung“ nach dem Gewaltschutzgesetz beantragen. Suchen Sie Rat bei einem Rechtsanwalt. Juristischen Beistand finden Sie auch über die Deutsche Anwalts-Hotline unter

www.deutsche-anwalts-hotline.de

Missachtet der Stalker eine gerichtliche Anordnung, macht er sich strafbar (Gewaltschutzgesetz). Informieren Sie das Gericht und die Polizei, sie werden entsprechend eingreifen.

Weitere Informationen rund ums Thema „Stalking“ erhalten Sie im Internet unter:

- www.stalkingforschung.de
- www.weisser-ring.de
- www.stalkingforum.de
- www.zi-mannheim.de
- www.bmj.bund.de



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Polizeibehörden
und -einrichtungen

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **KOK Uebbing**
christian.uebbing@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 **3335**
Fax (0211) 871 **163355**

Aktenzeichen
42 - 62.03.07

nachrichtlich:

29. September 2005

An die
Fachhochschule für
öffentliche Verwaltung
Gelsenkirchen

Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt und vergleichbarer Bedrohungsdelikte; Verhinderung von Gewalteskalation bis hin zu Tötungsdelikten

Gefährdungsanalyse und Gefährderansprache

Erlasse vom 20.12.2001 und 21.3.2002 – 42.1 - 2761 -

Anlage: Bericht der Projektgruppe des AK II „Verhinderung von Gewalt-
eskalation in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten“ (ohne
Anlagen)

Gemessen an der Zahl der registrierten Tötungsdelikte ist der Anteil der Tötungen
und Tötungsversuche in Paarbeziehungen relativ hoch. Die Art des Einschreitens der
Polizei hat entscheidenden Einfluss darauf, ob das Opfer weiterhin bedroht oder
sogar schwerwiegender Gewalt ausgesetzt wird. In mehr als 90 % aller
Tötungsdelikte nach Beziehungskonflikten wird die Tat innerhalb von 48 Stunden
nach einem konfliktbelastenden Ereignis verübt.

Daher ist es Ziel, den Schutz der Opfer durch umfassende unmittelbare polizeiliche
Interventionen wie Gefährdungsanalyse und Gefährderansprache zu verbessern.

1/2

Entsprechende Handlungsempfehlungen können dem beigefügten Projektgruppenbericht entnommen werden.

Aus diesem Grund wird die zurzeit bestehende Verwaltungsvorschrift zum § 34a PolG erweitert. Zukünftiger neuer Wortlaut:

"§ 34 a

**Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt
(zu § 34 a)**

34a.0

Die Broschüre „Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln – Information für die Polizei und andere Beteiligte“ ist als verbindliche Handlungsanweisung zu beachten (RdErl. vom 21.3.2002 – 42.1-2761). Gefährdungsanalyse und Gefährderansprache sind in die örtlichen Konzepte zum polizeilichen Handeln in Fällen häuslicher Gewalt aufzunehmen."


Im Auftrag

gez. Salmon

Tabelle 2: Orientierungsrahmen zur Unterstützung der Sachbearbeitung:²³

<p>Angaben zum Täter</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Biografie (Familie, Beruf, Finanzen, etc.) • Vordelikte, pol. Erkenntnisse, Verurteilungen • Gibt es rechtliche Befugnisse für das Täterverhalten- macht er Ansprüche geltend? • Missachtung von Kontakt- und Näherungsverboten • Nationalität, religiöse, kulturelle Besonderheiten • Alkohol-, Drogenkonsum • Waffenbesitz/Zugang zu Waffen • psychische Auffälligkeiten • soziales Verhalten des Täters/Veränderungen im Verhalten • Aggressionspotential; Art und Frequenz von Gewalt • Stalking-Erkenntnisse aus Vortaten • Mord- oder Selbstmordankündigung/-versuche • Entfernung zum Opfer
<p>Angaben zur Täter-Opfer-Beziehung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Dauer der Beziehung • Macht- und Kontrollverhalten während/nach der Beziehung • Gewalt während der Beziehung (körperlich, sexuell, psychisch) • Trennung(-sabsichten) • Dauer seit einer Trennung • Kinder involviert
<p>Angaben zum Stalking</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Art der Nachstellungshandlungen • Dauer und Intensität/Chronologie • andere betroffene Personen/betroffene Sachen • Drohungen/Art und Inhalt der Drohung • Aufwand des Täters zur Kontaktaufnahme mit Opfer • Gewalt in der Öffentlichkeit • Beobachtungen durch Dritte • Schuldzuweisung an das Opfer, Verleumdung • Attacken gegen das Opfer (verbal/körperlich/sexuell/symbolisch) • Manipulationen des Umfeldes
<p>Akute Stressoren für den Täter</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsplatzverlust • Trennung(-sabsichten) • neue Beziehung des Opfers • Sorge-Umgangsrechtsstreit • Scheidungstermin • mögliche zukünftige Risikofaktoren (Gerichtsentscheide/-termine, Schutzanordnungen durch Opfer beantragt etc.) • letzte Aussprache
<p>Angaben zum Opfer</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Biografie (Familie, Beruf, Finanzen, etc.) • subjektive Gefährdungseinschätzung durch das Opfer • Erreichbarkeit für den Täter • Verhalten gegenüber dem Stalker (konsequent/inkonsequent), Stop-Signal • Versuche des Opfers Hilfe zu erhalten (Beratungsstellen, Polizei, Gerichte, etc.) • Hat das Opfer bestimmte Lebensgewohnheiten/-umstände umgestellt- oder sieht das Opfer sich dazu gezwungen, Änderungen aufgrund des Belästigungsgrades vorzunehmen? (z. B. Erreichbarkeit ändern, Örtlichkeiten meiden, Wohnort-Arbeitsplatzwechsel, Reduzierung sozialer Kontakte, Änderung des Ausgehverhaltens, etc.) • Gibt es dadurch bedingt gesundheitlichen Auswirkungen (physisch/psychisch) für das Opfer oder ihm nahe stehende Personen? In welcher Form, seit wann? (z. B. Angstvorstellungen, Alpträume, Schlafstörungen, Medikamenteneinnahme, etc.) • Können Atteste eingefordert werden?

²³ Gliederung in Anlehnung an Goebel & Lapp 2003




Landesamt für Ausbildung,
 Fortbildung und Personalangelegenheiten
 der Polizei Nordrhein-Westfalen

Abteilung 2 – Dezernat 23

STALKING
Phänomenologie, Intervention, Prävention

Quelle: LAFP (2007)



STALKING: Eine Definition **NRW.**


... von Stalking ist auszugehen,

- wenn eine Person wiederholt und fortdauernd versucht,
- mit einer Zielperson
- *gegen deren Willen* in Kontakt bzw. Kommunikation zu treten,
- so dass diese durch den aufdringlichen Charakter der
- dauerhaften Kontakte
- mit *Furcht oder Angstgefühlen* reagiert (Mullen et al. 2000)

↓ ↓ ↓

Verhaltensprozess – Interaktion – Opferreaktion

Quelle: LAFP (2007)



STALKING: Dynamiken **NRW.**

- kann auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt sein
- kann sich über Monate oder Jahre erstrecken
- es kann zum plötzlichen Abbruch kommen
- Stalkingverhalten kann ...
 - in Ausdruck und Frequenz über die Zeit stabil bleiben
 - sich über die Zeit qualitativ und/oder quantitativ verändern
 - eskalieren, bis hin zu Tötungsdelikten


Quelle: LAFP (2007)



Verhaltensthemen - Stalking-Handlungen **NRW.**
 (nach Greuel & Petermann 2005)

Verhaltensthemen	Verhaltenscluster	Stalking-Handlungen
Nähe - Distanz	Hyperintimität	Verhaltensweisen, die man unter „normalen“ Umständen als Werbungsverhalten bezeichnen könnte (Liebesbekundungen, Telefonate, Verabredungen, Geschenke, etc.)
	Verfolgung	Verhaltensweisen, die dem Aufbau von Nähe dienen (Beobachtungen, Besuche, Annäherungen, Auflauern, Herumtreiben im Wohn- Arbeitsumfeld)
	Eindringen	Eindringen in die Privatsphäre (Wohnungseinbruch, Belästigung von Bezugspersonen, Telefonterror, Überwachung, Diebstahl persönlicher Gegenstände)
Macht - Kontrolle	Einschüchterung	Belästigung, Verstoß gegen gerichtliche Anordnungen /Kontaktverbote, Sachbeschädigung, Drohungen, Wutausbrüche
	Gewalt	Freiheitsberaubung, Gewalt gegen Haustiere, körperliche Gewalt gegen Opfer und Dritte, Suizid(drohungen), (versuchte) Tötung

Quelle: LAFP (2007)




STALKING: Auftretenshäufigkeit **NRW.**

- relativ häufiges Phänomen
- Frauen wesentlich häufiger Opfer
- Internationale Studien:
 - 8-17% aller Frauen und 2-7% aller Männer mindestens ein Mal im Leben Opfer eines Stalkers
- Deutschland:
 - 17% der Frauen und 4% der Männer (Dressing, Kühner & Gass 2005)

↓ ↓ ↓

Opferraten sehr stark von Definition abhängig!

Quelle: LAFP (2007)





STALKING: Täter **NRW.**

- aus allen sozialen Schichten und Altersgruppen
- 80% der Täter sind Männer
- überwiegend im Alter zwischen 30 und 40 Jahren
- meistens frühere Beziehung oder Bekanntschaft (Ex-Partner, Freund, Kollege, Nachbar, professioneller Kontakt – Bsp. Patient)
- größte Gruppe: Ex-Partner-Stalker
- nur in jedem fünften Fall dem Opfer gänzlich fremder Täter
- oftmals ausgeprägte Realitätsverzerrung und psychisch auffälliges Verhalten, ABER:
- nur kleine Gruppe mit behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankungen

vgl. Dressing & Gass 2005



Quelle: LAFP (2007)

 **STALKING: Opfer** 

- aus allen sozialen Schichten und Altersgruppen
- etwa 80% der Opfer sind Frauen
- allein lebende oder vom Partner getrennt lebende Frauen haben höheres Opferrisiko
- erhöhtes Risiko bei Personen in exponierten Berufen
 - z.B. Stars, Politiker, Nachrichtensprecher
- erhöhtes Risiko bei Personen, die beruflich häufig in engen Kontakt mit anderen Menschen kommen
 - z.B. Ärzte, Therapeuten, Krankenschwestern, Lehrer, Rechtsanwälte, Professoren

Quelle: LAFP (2007) vgl. Dressing & Gass 2005



7

 **STALKING: Folgen für Opfer** 

- fühlen sich zunächst u. U. „nur“ belästigt
- zunehmend Gefühle von Macht- und Hilflosigkeit
- fortdauernde Angst (um das eigene und das Leben der Angehörigen)
- Tagesroutinen erheblich beeinträchtigt
- Symptome wie bei Opfern anderer Gewaltdelikte (bis hin zu post-traumatischen Belastungsreaktionen) (z.B. erhöhte Schreckhaftigkeit, Panikattacken, Konzentrationsprobleme, Alpträume; psychosomatische Beschwerden wie Schlafstörungen, Herz-Kreislauf- und Magenprobleme; sekundärer Substanzmißbrauch)
- ggf. Krankschreibungen
- soziale und ökonomische Folgen (z. B. durch Probleme am Arbeitsplatz oder Wohnortwechsel)

Quelle: LAFP (2007) vgl. Dressing & Gass 2005

8

 **STALKING: Kinder als Opfer** 


- erleben die Geschehnisse sehr unmittelbar mit
- reagieren u.U. mit gesundheitlichen Problemen
- u.U. längerfristige Folgeschäden (Schulprobleme, Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsverzögerungen)
- Kinder werden u.U. vom Täter instrumentalisiert
- Sorge- und Umgangsregelungen
 - erschweren konsequenten Kontaktabbruch
 - bieten Anlässe zur Manipulation und Einflussnahme

↓ ↓ ↓

**Kinder bei Beratung und Sicherheitsplanung
ausdrücklich berücksichtigen!**

Quelle: LAFP (2007)

9



 

ggf. ProPK-FILM:

„Wenn Liebe zur Bedrohung wird“

Quelle: LAFP (2007)

10



 **Handlungsempfehlungen AK II zur
Verhinderung von Gewalteskalationen bei
Beziehungsgewalt und Stalking** 

- zeitnahe systematische Situations- und Gefährdungsanalysen bei polizeilich bekannten Bedrohungsfällen
- konsequente Gefährderansprachen
- flankierende Interventionsmaßnahmen gegen den Gefährder
- sicherungstechnische und verhaltensorientierte Beratung von Opfern
- Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit
- **Einbindung polizeilicher Maßnahmen in ein Gesamtkonzept aller örtlichen Verantwortungsträger – Vernetzung**

vgl. Erläss IM NRW vom 29.09.05, 42 - 62.03.07 vgl. AK II Projektgruppenbericht 2005

Quelle: LAFP (2007)

11

**Schematischer Ablauf eines (polizeilichen)
Interventionsprozesses**

(Link zu STALKING II oder Folie)

Quelle: LAFP (2007)

12

Polizeiliche Gefährdungsanalysen - mehrstufiges Vorgehen - **NRW.**

**D
O
K
U
M
E
N
T
A
T
I
O
N**

1. Schritt: **subjektive Gefährdungseinschätzung** durch das Opfer
2. Schritt: **systematische Risikoanalyse** zur Identifizierung potentieller **Hochrisikofälle**
3. Schritt: **systematische, einzelfallorientierte Bewertung der Gefährdungslage** bei identifizierten Hochrisikofällen

Quelle: LAFP (2007) Quelle: LAFP (2007)

Risikofaktoren für Stalking-Gewalt **NRW.**

- am häufigsten kommt es in der Gruppe der Ex-Partner-Stalker zu offen gewalttätigem Handeln
- vormalige Beziehungsgewalt** stellt einen wichtigen Risikomarker für ein erhöhtes Gewaltpotential dar

ABER:

- auch ohne vormalige Beziehungsgewalt besteht u.U. hohes Risiko für Gewalt

Quelle: LAFP (2007) 14

FBI-Indikatoren für eine erhöhte Opfergefährdung bei Stalking **NRW.**

- Vordelikte des Täters (insbesondere Gewaltkriminalität)
- Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch
- Kinder als Druckmittel (da sie konsequenten Kontaktabbruch erschweren)
- Symbolische, verbale oder physische Gewalt
- Extreme Kontrollausübung (z.B. ständige Observationen, Rechtfertigungsdruck)
- Besondere Stressoren für den Täter (z.B. Arbeitslosigkeit, Scheidungsverfahren)
- Gewaltanwendung in der Öffentlichkeit
- Waffenbesitz
- Sinkende Konzentration/Depression des Täters
- Verzweiflung auf Seiten des Täters
- Mangelnde Einsicht und Schuldzuweisung an Andere
- Psychische Erkrankung des Täters
- Mord- oder Selbstmordankündigungen
- Inkonsequentes Verhalten des Opfer

(vgl. Göbel & Lapp 2003)

Quelle: LAFP (2007) 15

Gefährderansprachen bei Stalking I **NRW.**

- sollte in *allen* Fällen unverzüglich erfolgen
- Ziel der Maßnahme ist es u. a.
 - bereits im Vorfeld einer Gefahr oder einer (weiteren) strafbaren Handlung initiativ tätig zu werden und
 - dem Gefährder deutlich zu signalisieren, dass die Gefährdung bekannt ist und
 - dass ggf. alle erforderlichen rechtlichen Schritte gegen ihn eingeleitet werden
- eine einheitliche Definition bzw. spezialgesetzliche Regelung für Gefährderansprachen existiert nicht

Quelle: LAFP (2007) 16

Gefährderansprachen bei Stalking II **NRW.**

umfassen ...

- das *unverzügliche*, persönliche Aufsuchen des Gefährders durch die Polizei

im Rahmen einer individuellen Ansprache ...

- werden rechtliche und tatsächliche Konsequenzen aufgezeigt
- wird dem Gefährder konfrontativ vor Augen geführt, dass alle notwendigen (Schutz)Maßnahmen zur Verhinderung einer angedrohten Tatausführung konsequent durchgeführt werden (Null-Toleranz)
- sollen potentielle Gefahrensituationen entschärft werden
- sollen konkrete Konfliktlösungsmöglichkeiten lageangepasst aufgezeigt werden (ggf. unter Mitwirkung anderer Behörden, Institutionen und Personen)



Quelle: LAFP (2007) 17

(Polizei-) rechtliche Einordnung der Maßnahme Gefährderansprache **NRW.**

rechtlich ist zu unterscheiden zwischen ...

- der allgemeinen Befragung und Informationserhebung zur Erkenntnisgewinnung (§ 9 Abs. 1 PolG – Befragung, Datenerhebung) und
- dem an den Gefährder gerichteten Appell, mit dem Effekt einer Einsicht bzw. Einschüchterung (§ 8 Abs. 1 PolG – Allgemeine Befugnissnorm).
- Abgrenzung zur strafprozessualen Vernehmung!
 - Erfolgt eine Täterbefragung oder Informationserhebung zu den zurückliegenden Tatumständen und Tathandlungen, so handelt es sich um eine Zeugen- oder Beschuldigtenvernehmung nach §§ 51/163a StPO.
 - Folglich sind hier die Rechte aus §§ 52 ff / §§136, 136a StPO (Zeugnis- bzw. Aussageverweigerungsrechte/Belehrungspflichten) zu beachten.



Quelle: LAFP (2007) Quelle: LAFP (2007)

 **Dokumentation des Gesprächsverlaufs- und inhalts der Gefährderansprache** 

- Ort/Zeit/Teilnehmende,
- Verhalten des Gefährders während des Gesprächs,
- angedrohte Konsequenzen,
- Reaktionen auf polizeiliche Verhaltensanweisungen,
- Einschätzung über die Einsichtsfähigkeit des Gefährders,
- Einschätzung zur Gefahrenlage,
- Inhalt des Gesprächs.



Die gewonnenen Erkenntnisse und (subjektiven) Eindrücke vom Tatverdächtigen bieten auch wichtige Anhaltspunkte für die Durchführung und Fortschreibung der Gefährdungsanalyse.

Quelle: LAFP (2007) 19

 **Weitere eingriffsrechtliche Handlungsmöglichkeiten** 

- Betreten und Durchsuchen von Wohnungen
- Durchsuchung von Personen oder Sachen
- Platzverweisung
- Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot
- Ingewahrsamnahme
- Datenerübermittlung an öffentliche Stellen
- Erkennungsdienstliche Behandlung
- Körperliche Untersuchung des Opfers
- Körperliche Untersuchung des Täters – Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters
- Vorläufige Festnahme
- Einstweilige Unterbringung – § 126a StPO, § 63 StGB

Quelle: LAFP (2007) 20



 

Hinweise und Empfehlungen für den Umgang mit Stalking-Opfern

Merkblatt ProPK

(Link zu STALKING II oder Folie)



Quelle: LAFP (2007) 21

Stalking: Die Rechtsbereiche im Überblick



(Link zu STALKING II oder Folie)

Quelle: LAFP (2007) 22

 **strafrechtliche Verfolgung der Einzeldelikte** 

- Sachbeschädigung § 303 StGB,
- Hausfriedensbruch § 123 StGB,
- Nötigung § 240 StGB,
- Bedrohung § 241 StGB,
- Beleidigung/üble Nachrede/Verleumdung § 185 ff. StGB,
- sexuelle Nötigung § 178 StGB,
- Körperverletzung § 223 StGB,
- Verletzung des höchst-persönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen § 201a,
- Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs § 203 StGB.

Quelle: LAFP (2007) 23

§ 238 StGB – Nachstellung



(Link zu STALKING II oder Folie)

Quelle: LAFP (2007) 24




Regelungsbereich des Gewaltschutzgesetzes
(Link zu STALKING II oder Folie)

Quelle: LAFP (2007) 25



**Handlungsmöglichkeiten bei Missachtung
gerichtlicher Schutzanordnungen**
(Link zu STALKING II oder Folie)

Quelle: LAFP (2007) 26



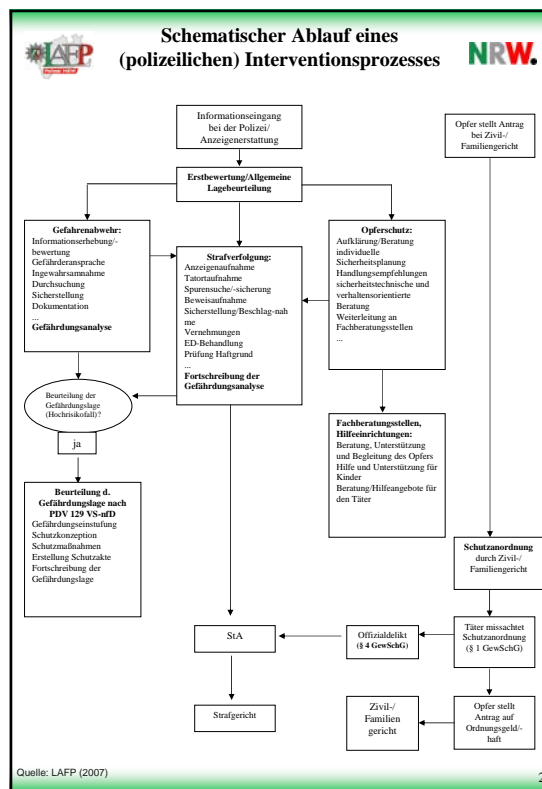
**Landesamt für Ausbildung,
Fortbildung und
Personalangelegenheiten
der Polizei Nordrhein-Westfalen**

Abteilung 2 – Dezernat 23

STALKING

Phänomenologie, Intervention, Prävention

Quelle: LAFP (2007)



Programm Polizeiliche Kriminalprävention INFOBLATT

Stalking

„Stalking“ bezeichnet das beabsichtigte und wiederholte Verfolgen und Belästigen eines Menschen, so dass dessen Sicherheit bedroht und seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt werden.

Im Frühjahr 2007 ist der § 238 StGB „Harassierung“ in Kraft getreten. Er stellt Stalking unter Strafe und verbessert damit den Schutz der Stalking-Opfer.

Hinter einem Stalker kann sich sowohl der Ex-Partner, ein Freund oder Kollege als auch der Nachbar oder ein völlig Unbekannter verbergen; eine Frau ebenso wie ein Mann. Oftmals hat das Opfer den Stalker zuvor verlassen oder abgewiesen. Der will nun Aufmerksamkeit erregen, sein Opfer hartnäckig zu einer (neuen) Beziehung drängen. Lehnt dieses ab, kann das Verhalten des Stalkers in Hass und Psychoterror umschlagen: Er lauert seinem Opfer auf, beobachtet und verfolgt es. Er terrorisiert es durch Telefonanrufe, schickt ständig SMS, E-Mails, Briefe oder Geschenke (als sogenannte „Liebesbeweise“). Das Ziel des Stalkers: Macht und Kontrolle über sein Opfer zu erlangen. Manche wollen sich rächen, andere handeln aus Liebeswahn. Bei Stalking besteht dabei immer auch die Gefahr körperlicher und sexueller Angriffe.

Nach einer Studie des Zentralinstituts für seelische Gesundheit in Mannheim werden fast zwölf Prozent aller Menschen in Deutschland im Laufe ihres Lebens mindestens einmal gestalkt. Mit einem Anteil von über 80 Prozent sind dabei Frauen als Opfer überrepräsentiert, während die Täter überwiegend männlich sind. Viele Opfer berichten, dass sie in starkem Ausmaß verfolgt und in ihrem Leben massiv beeinträchtigt wurden. Die physischen und psychischen Auswirkungen sind für Opfer häufig erheblich und führen nicht selten zu schweren Traumata.

Wichtige Tipps:

- Mischen Sie dem Stalker sofort und unmissverständlich klar, dass Sie jetzt und in Zukunft keinerlei Kontakt wünschen. Lassen Sie sich auch nicht auf ein „abschließen des letzten Gesprächs“ oder Ähnliches ein. Ignorieren Sie den Stalker danach völlig; denn etwaige Reaktionen lassen ihn hoffen und sich nur umso intensiver um Sie bemühen. Gehen Sie auf keine weiteren Versuche des Täters ein, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen. Beben Sie – auch wenn es schwer fällt – konsequent! Oberstes Ziel muss sein, dass der Stalker das Interesse an Ihnen verliert.

Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Zentrale Geschäftsstelle, Taubenhamstraße 65, 70372 Stuttgart, www.polizei-beratung.de

Programm Polizeiliche Kriminalprävention INFOBLATT

Stalking

- Wenden Sie sich an eine Einrichtung, die Opfern hilft. Dort erhalten Sie Hinweise, wie Sie sich selbst schützen und wo Sie gegebenenfalls weitere Hilfe in Anspruch nehmen können.
- Teilen Sie Personen Ihres Vertrauens Ihre Sorgen und Ängste mit. Scheuen Sie sich nicht, bei Gesundheitsproblemen ärztliche und/oder psychotherapeutische Hilfe-einrichtungen aufzusuchen.
- Unterstützung bei der Suche erhalten Sie auf den Internetseiten des Deutschen Arztesnetzes unter www.arzt.de sowie bei der Bundespsychotherapeutenkammer unter www.bptk.de/service/psychotherapeuten-suche.
- Bitte Sie Ihren Arzt oder Therapeuten um ein Attest, aus dem die gesundheitliche Beeinträchtigung hervorgeht. Es dient als Beweismittel für das Ermittlungsverfahren.
- Es hilft, Anzeige bei der Polizei zu erstatten! Von wenigen Ausnahmen abgesehen, hat sich gezeigt, dass vor allem schnelle und konsequente Einschreiten der Polizei gegen den Stalker Wirkung zeigt und die Belästigungen nach einer Anzeige häufig aufhören.
- Bei der Anzeigenerstattung bzw. Vernehmung darf Sie eine Person Ihres Vertrauens begleiten.
- Der Kontakt mit der Polizei dient in erster Linie Ihnen unentbehrlichen Schutz und dazu, dem Täter Grenzen aufzuziehen.
- Auch nach einer Anzeige bei der Polizei sollten Sie jedoch weiter Vorsicht walten lassen. Denken Sie daran, dass die Anzeige bei der Polizei nicht automatisch zu einer Verurteilung oder gar zu einer Freiheitsstrafe des Stalkers führt. Außerdem sollten Sie nicht vergessen, dass auch eine Freiheitsstrafe immer nur zeitlich begrenzt ist.

Um sich vor Stalking zu schützen, können Sie beim Amtsgericht eine „Erstwertige Verfügung/Schutzanordnung“ nach dem Gewaltschutzgesetz beantragen. Suchen Sie Rat bei einem Rechtsanwalt, juristischen Beistand finden Sie auch über die Deutsche Anwalts-Hotline unter www.deutsche-anwalts-hotline.de.

Missachtet der Stalker eine gerichtliche Anordnung, macht er sich strafbar (Gewaltschutzgesetz). Informieren Sie das Gericht und die Polizei, sie werden entsprechend eingreifen.

Weitere Informationen rund ums Thema „Stalking“ erhalten Sie im Internet unter:

- www.stalkingforschung.de
- www.wissenschaft.de
- www.stalkingforum.de
- www.zammannheim.de
- www.konjunkt.de

Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Zentrale Geschäftsstelle, Taubenhamstraße 65, 70372 Stuttgart, www.polizei-beratung.de

Stalking: Die Rechtsbereiche im Überblick

Polizeirecht	Strafrecht	Zivilrecht
<p>Ziel: Gefahrenabwehr/Verhütung und Verfolgung von Straftaten</p> <p>Vorliegen von Gefahrensituationen</p> <p>Initiative: Polizei</p> <p>Maßnahmen/Rechtsfolgen Gefahrenabwehrende Maßnahmen der Polizei (Eingriffsbefugnisse nach dem PolG NRW); Sicherheitstechnische u. verhaltensorientierte Beratung des Opfers; Gefährdungsanalyse; Bei Bedrohungsdelikten Einschätzung der Gefährdungsstufe i.S. der PDV 129 – Anordnung/Umsetzung pol. Schutzmaßnahmen</p> <p>Dem Opfer entstehen keine Kosten.</p> <p>Rechtsweg: Verwaltungsgericht</p>	<p>Ziel: Strafverfolgung/Sanktionierung</p> <p>Verstöße gegen StGB (§ 238 StGB u.a.) und § 4 GewSchG</p> <p>Initiative: Polizei/StA</p> <p>Maßnahmen/Rechtsfolgen Strafprozessuale Maßnahmen i.R.d. Ermittlungsverfahrens u. a. (Deeskalations-)Haft; Unterbringung; Opfer kann im Gerichtsverfahren als Nebenkläger auftreten § 395 I StPO;</p> <p>Dem Opfer entstehen keine Kosten.</p> <p>Rechtsweg: Strafgericht</p>	<p>Ziel: Schutz privater Rechte</p> <p>Verletzung persönlicher Rechte/Familienrecht</p> <p>Initiative: Geschädigte Person muss bei Gericht Antrag stellen</p> <p>Maßnahmen/Rechtsfolgen Zivilrechtliche Schutzanordnungen, Unterlassungsansprüche, befristete Wohnungszuweisung (GewSchG) Schadenersatzansprüche (BGB)</p> <p>Bei Verstoß kann das Opfer einen Gerichtsvollzieher mit der Durchsetzung des Rechtsanspruchs beauftragen (Ordnungsgeld/Ordnungshaft) bzw. bei der StA oder der Polizei Strafanzeige wegen Verstoßes gegen gerichtlich angeordnete Schutzmaßnahmen (§ 1 GewSchG) erstatten.</p> <p>Kosten trägt das Opfer - Prozesskostenhilfe möglich.</p> <p>Rechtsweg: Amts- oder Familiengericht</p>

Quelle: LAFP (2007) 5

§ 238 StGB - Nachstellung

Grundtatbestand

Vorsatz

Nachstellen

unbefugt + beharrlich

Abs. 1:
 Nr.1 räumliche Nähe aufsuchen
 Nr.2 Versuch, Kontakt herzustellen
 Nr.3 Waren/Dienstleistungen bestellen
 Dritte veranlassen Kontakt herzustellen
 Nr.4 Drohung mit Verletzung von Körper oder Freiheit des Opfers oder nahe stehender Person
 Nr.5 Vergleichbare Handlung

bedingter Vorsatz

dadurch schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensumstände

Gefährdungsqualifikation nach Abs. 2

Vorsatz

Tathandlung nach Abs. 1

das Opfer, ein Angehöriger des Opfers oder eine ihm nahe stehende Person

Fahrlässigkeit

konkrete Gefahr des Todes

schwere Gesundheitsschädigung

Quelle: LAFP (2007) 6

§ 238 StGB - Nachstellung

Erfolgsqualifizierung nach Abs. 3

Vorsatz

Tathandlung nach Abs. 1

das Opfer, ein Angehöriger des Opfers oder eine ihm nahe stehende Person

Fahrlässigkeit

Verursachung des Todes

Quelle: LAFP (2007) 7

Regelungsbereich des Gewaltschutzgesetzes

Schutzanordnungen § 1 GewSchG
als Maßnahmen gegen unzumutbare Belästigung/Verfolgung

- Gewalt
- Körperverletzung
- Gesundheitsbeschädigung
- Freiheitsberaubung
- Drohung mit Gewalt
- Stalking
- Verfolgung, Belästigung, Nachstellung

Wohnungszuweisung § 2 GewSchG

- Gewalt
- Körperverletzung
- Gesundheitsbeschädigung
- Freiheitsberaubung
- Drohung mit Gewalt
- weiteres Zusammenleben ist „unbillige Härte“
- Voraussetzung:
- auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt
- spätestens 3 Mon. nach Gewalttat muss Opfer Antrag stellen

Gerichtliche Anordnung auf Antrag des Opfers:

- Wohnangsbetretungsverbot
- Aufenthaltsverbot für Wohnung u. bestimmte Orte
- Kommunikationsverbot
- Kontaktverbot

Gerichtliche Anordnung auf Antrag des Opfers:

- befristete Überlassung der Wohnung zur alleinigen Nutzung (i.d.R. für 6 Monate)

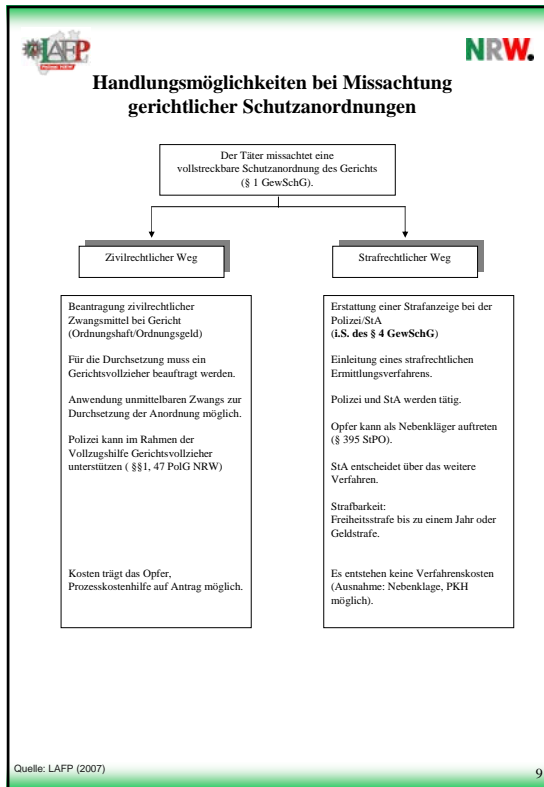
Verstoß gegen Schutzanordnungen:

- Straftat nach § 4 GewSchG
- Einleitung eines Strafverfahrens (Offizialdelikt)
- Polizei-/Strafprozess. Maßnahmen
- Ordnungshaft/-geld

Verstoß gegen Wohnungszuweisung:

- Räumungsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher
- Vollstreckungshilfe durch die Polizei

Quelle: LAFP (2007) 8



Kontaktadresse

Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW (LAFP NRW)

Abteilung 2 – Fachbereich Kriminalitätskontrolle (Dezernat 23)

Hammfelddamm 7a

41460 Neuss

Karin Herbers (Dipl.-Psych.)

02131 – 175 – 253 (CN-Pol: 07 225 253)

karin.herbers@polizei.nrw.de

Claudia Kemper (KHK'in)

02131 – 175 – 222 (CN-Pol 07 225 222)

claudia.kemper@polizei.nrw.de

Auswertung Anhang C: Handreichung Stalking

Überschrift	Stalking
Untertitel	Phänomenologie, Intervention, Prävention
Name der Datei	stalking_handreichung_lafp_01_10_2007-intranet.pdf
Datum	September 2007
Anzahl Seiten	55 DIN A4-Seiten
Quellenangaben, verwendete Literatur	durch Fußnoten und ein Literaturverzeichnis auf Seite 39 Zahlen und Fakten sind enthalten in den Phänomenbeschreibungen (1.2-1.5), sowie der Definition (1.1) weiterführende Informationen werden mit Verweis auf das Infoblatt des ProPK (auch in der Anlage enthalten), sowie "VIKTIM" ¹⁰⁵ (Kapitel 4, Seite 36) gegeben
Verfasser	Kopfzeile: LAFP NRW, Abt. 2 - FB Kriminalitätskontrolle, Dezernat 23, sowie auf der letzten Seite mit Angabe der Kontaktadresse und Ansprechpartnern
Adressat	Polizeibeamtinnen - und beamte (siehe Deckblatt)
Gliederung	1. Stalking: Phänomenologie 2. Rechtliche Instrumente zur Intervention und Prävention 3. Empfehlungen für den Umgang mit Stalking-Opfern 4. Empfehlungen für Schulungsmaßnahmen
Definition	1.1 Definition "Von Stalking ist auszugehen, wenn eine Person wiederholt und fortdauernd versucht, mit einer Zielperson gegen deren Willen in Kontakt bzw. Kommunikation zu treten, so dass diese durch den aufdringlichen Charakter der dauerhaften Kontakte mit Furcht oder Angstgefühlen reagiert (n. Mullen et al. 2000)."

¹⁰⁵polizeiliches Computerprogramm, in dem u.a. Informationen zu Opferhilfeeinrichtungen gespeichert sind

Gesetzeslage	Kapitel 2 "Rechtliche Instrumente zur Intervention und Prävention", unterteilt in den "Strafrechtlichen Zugang" (2.1) mit Ausführungen zum § 238 StGB, die "Polizeiliche Intervention und Prävention" (2.2) mit Darstellung von Gefährdungsanalysen und eingriffsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten, den "Zivilrechtlichen Schutz - Gewaltschutzgesetz" (2.3) mit Erläuterungen zum Regelungsbereich der Gerichtsbarkeit und Zuständigkeiten
Phänomenbeschreibung	Kapitel 1.2 - 1.5
Handlungsempfehlungen	Kapitel 3 (in Bezug auf das Opfer)
Vergleich	Stalking - Häusliche Gewalt (Einleitung, Seite 4/ 2.2, Seite 15/ 2.2.2, Seite 18, 19, 21/ 2.2.3, Seite 22/ 2.2.4, Seite 24/ 2.2.5, Seite 27/ 2.3.2, Seite 30/ 4.1, Seite 36/ 4.6 Seite 38)

D. Handlungshinweise für polizeiliche Maßnahmen in Fällen von Stalking

Handlungshinweise für polizeiliche Maßnahmen in Fällen von *Stalking*

1. Allgemeines

Das Phänomen *Stalking* rückt immer mehr in den Fokus der Öffentlichkeit. Hierbei handelt es sich um das beabsichtigte, böswillige und wiederholte Verfolgen und Belästigen eines Menschen, das dessen Sicherheit bedroht. Wird *Stalking* nach wie vor eher im Zusammenhang mit Prominenten gesehen, zeigen nicht zuletzt die Studien der Technischen Universität Darmstadt und des Zentralinstituts für seelische Gesundheit Mannheim ganz deutlich, dass es sich bei diesem Phänomen tatsächlich um ein Public-Health-Thema handelt.

Das Problemfeld ist im hiesigen Rechtsraum wenig beachtet und in Bezug auf eine spezielle Strafverfolgung und Opferbetreuung ein bisher eher vernachlässigter Bereich.

Nach wie vor gibt es keine ausreichend gesicherten Erkenntnisse über *Stalking* in Deutschland.

Im deutschen Strafrecht gibt es hierfür keine spezielle Rechtsnorm wie dies in den USA, in Kanada und England der Fall ist.

In dem seit dem 01.01.2002 in Kraft getretenen „Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung“, kurz Gewaltschutzgesetz (GewSchG) genannt, ist das Phänomen *Stalking* als „Nachstellung“ umschrieben.

Gegenwärtig können bei der Bearbeitung von *Stalking*-Fällen insbesondere die Bestimmungen des BremPG, PsychKG, der StPO und des StGB sowie die Regelungen der „Dienstweisung über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten“ herangezogen werden.

2. Phänomenologie

2.1 Die Tat

Typische Begehungsweisen, wie sie sich aus der Literatur -insbesondere aus dem angloamerikanischen Sprachraum- ergeben, sind:

- Aufsuchen des Opfers zu Hause, am Arbeitsplatz und anderen Orten, wobei grundsätzlich der **Stalker**¹ den Zeitpunkt bestimmt
- Beobachtung, Verfolgung, gelegentlich auch Ausforschung des Opfers
- Telefonanrufe

¹ Zur vereinfachten Lesbarkeit wird die männliche Bezeichnung gewählt

- Brief- und Geschenksendungen
- Sammlung von (heimlich beschafften) Gegenständen und Fotos des Opfers.

Wehrt sich das Opfer oder entzieht es sich der „Liebeswerbung“, kann sich die Motivlage des *Stalkers* in Richtung Bedrohung, Sachbeschädigung und Nötigung bis hin zum körperlichen Angriff verändern.

Der weitaus größte Teil der in der Literatur aufgeführten Fälle entsteht aus einer vorherigen Täter – Opfer – Beziehung, welche der Täter pathologisch fortzusetzen versucht.

Gerade aber die Fälle, die sich aus dem Milieu der Häuslichen Beziehungsgewalt ergeben, machen es schwer, zwischen einer akuten Krisen- oder Notsituation des Opfers oder der vorschnell herangezogenen Erfahrung: „Pack schlägt sich, Pack verträgt sich!“ zu unterscheiden. Besonders hier wird möglicherweise die Ernsthaftigkeit unterschätzt, weil sich die Taten vorwiegend im Bereich der Antragsdelikte (Beleidigung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Körperverletzung) zutragen. Um Stalking erkennen zu können wurde eine **Checkliste** erarbeitet.

2.2 Das Opfer

Das Opfer ist oft über einen längeren Zeitraum einer - in zahlreichen Fällen zwanghaften - Verfolgung und Belästigung durch den *Stalker* ausgesetzt.

Durch das zum Teil intensive Eindringen des *Stalkers* in die Privatsphäre des Opfers werden beim Opfer psychische Belastungen hervorgerufen, die zu physischen Schäden führen können.

Das Opfer gerät oftmals in eine zwiespältige Position. Einerseits scheut es sich, dass Erlebte an die Öffentlichkeit zu bringen - insbesondere wenn mit dem *Stalker* eine vorherige Beziehung bestanden hat -, andererseits ist das Opfer an Sanktionsmaßnahmen nur sekundär interessiert. Es will, **dass es aufhört**.

Unsicherheit und Unbehagen haben Auswirkungen:

- Verlust des persönlichen Sicherheitsgefühls
- Angstgefühle
- Verlust an Lebensqualität
- Aufgabe von Wohnung und/oder Arbeitsplatz
- Aufgabe des Freundes-/Bekanntekreises („...die glauben mir das nicht!“)

2.3 Der Täter

Stalking wird in der überwiegenden Anzahl der Fälle von männlichen Tätern – etwa zwischen 80 und 90 Prozent - ausgeübt. Gegengeschlechtliche Opfer bilden die Mehrzahl, gleichgeschlechtliche kommen seltener vor. Die Täterpersönlichkeit wird als verschieden bezeichnet, sowohl übersteigerte Gefühle wie auch krankhafte Neigungen können die Triebfeder einerseits für den „wahnhaft Liebenden“ oder andererseits den „bösaartig Verfolgenden“ sein. Auch kann der Täter in seiner Wahnvorstellung Befriedigung darin finden, indem er durch seine Handlungen Angstgefühle auslöst und so das Privatleben und schließlich die gesamte Lebensführung seines Opfers bestimmt.

3. Verhalten der Polizei (Konfliktmanagement)

3.1 Verhaltensgrundsätze

Für die Entgegennahme von Hinweisen und Anzeigen und den Kontakt mit dem Opfer gelten die Verhaltensweisen der Opfernachsorge.

Dies sind beispielsweise:

- Dem Opfer sensibel gegenüberzutreten, d.h.
 - Ernst nehmen, zuhören, beruhigen
 - Vorhaltungen (z.B. über eigenes Verhalten oder Versäumnisse) stärken die Schuldgefühle des Opfers und sollten deshalb unterbleiben
 - Selbstvorwürfe und Schuldgefühle relativieren
 - Äußerungen und Mimik, die als Wertungen ausgelegt werden können, vermeiden
 - Zweifel an der Glaubwürdigkeit zurückstellen
 - Selbstwertgefühl des Opfers stärken

3.2 Berichterstattungspflicht

Über **jeden** Hinweis auf *Stalking* ist ein Bericht bzw. eine Anzeige zu fertigen (s. auch Ziff. 3.4 unter Sachbearbeitung). Grundsätzlich obliegt die Berichtspflicht demjenigen, der die Information entgegen nimmt, d.h. grundsätzlich dem ersteinschreitenden Beamten. Ein Verweis an andere Organisationseinheiten, auch dem jeweils zuständigen Stalking-Beauftragten, ist nur ausnahmsweise zulässig.

Es gilt das Opfer-Wohnort-Prinzip. D.h., nach der Anzeigenaufnahme muss der Vorgang an denjenigen Stalking-Beauftragten gesandt werden, in dessen Zuständigkeit das Opfer wohnt (kurze Wege und klare Zuständigkeit).

3.3 Erste Maßnahmen

Die ersten Maßnahmen des ersteinschreitenden Beamten sollen mit dem Ziel vorgenommen werden, die erlangten Kenntnisse zu prüfen und zu verifizieren, um vorrangig eine **Gefahrenreinschätzung** vornehmen zu können. Dazu gehört als Standardmaßnahme das Überprüfen der Personendaten (Täter und Opfer) in den polizeilichen Informationssystemen.

Weiter ist von Bedeutung, wie das Opfer die Gefahr für seine Gesundheit und das Leben einschätzt und ob eine gegenwärtige konkrete Gefährdungslage vorliegt.

Falls notwendig, sind mit dem Opfer geeignete Verhaltensratschläge zu besprechen. Des weiteren sind vorhandene (vorgelegte) Beweismittel unter Beachtung der Sorgfaltspflicht (Spurenräger) zu sichern.

Mit dem Hinweisgeber bzw. Opfer ist insbesondere zu klären, was das Opfer bisher getan hat und ob bereits andere Institutionen eingeschaltet wurden.

Gegebenenfalls sind Sofortmaßnahmen zur Betreuung und zur Beseitigung der Gefahrensituation einzuleiten.

3.4 Weitere Bearbeitung

Alle Hinweise und Anzeigen sind, gegebenenfalls mit der ergänzenden Berichterstattung, dem *Stalking*-Beauftragten der Polizeiinspektion, in der das Opfer wohnt, zuzuleiten. Wer als *Stalking*-Beauftragte benannt wurden, findet sich in der **Anlage 1**.

Der *Stalking*-Beauftragte entscheidet nach einer weiteren eingehenden **Gefährdungsanalyse** über das weitere Vorgehen, insbesondere ob

- weiteres polizeiliches Handeln erforderlich ist
- andere Stellen informiert / eingeschaltet werden müssen
- weitere Ermittlungen (durch den KoP) notwendig sind
- die weitere Bearbeitung im PK oder bei der Kriminalpolizei erfolgen soll.

In jedem Fall soll bei dem Stalker eine **Gefährderansprache** stattfinden. Bei der Gefährderansprache handelt es sich um ein normenverdeutlichendes Gespräch, in dessen Rahmen dem Stalker verdeutlicht werden soll, dass die Polizei von seinen Verhaltensweisen Kenntnis erlangt hat und diese keinesfalls toleriert werden. Dem Stalker sind mögliche rechtliche Konsequenzen aufzuzeigen. Die Gefährderansprache muss dokumentiert werden.

In **allen** Fällen trägt er dafür Sorge, dass dem Hinweisgeber / Opfer seine Entscheidung und ein (fester) Ansprechpartner / Verantwortlicher der Polizei mitgeteilt wird.

Der Ansprechpartner / Verantwortliche veranlasst alle weiteren Maßnahmen oder nimmt sie selbst vor.

Dabei ist enger Kontakt mit dem Opfer zu halten.

Das Ergebnis und der beabsichtigte Abschluss der polizeilichen Maßnahmen sind dem *Stalking*-Beauftragten der Polizeiinspektion mitzuteilen.

Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen im **Strafverfahren** sind die Akten der Staatsanwaltschaft in Bremen, **Dezernat für „Gewalt gegen Frauen“**, zu übersenden. Für männliche Opfer gibt es keine Sonderzuständigkeit. Die Akten sind der Staatsanwaltschaft zu übersenden.

Sachbearbeitung:

Erfüllen Stalkinghandlungen einen Straftatbestand, so müssen die zu fertigenden Strafanzeigen im ISA-WEB mit dem **deliktsspezifischen Phänomen „Stalking“** gekennzeichnet werden. Erfüllen Stalkinghandlungen keinen Straftatbestand, so muss der **entsprechende Schlüssel** im ISA-WEB für **Stalking-Hinweis** aufgerufen werden.

Der Personen gebundene Hinweis (PHW) **„Gefährder“** kann mit Akteneingang und nach entsprechender Bewertung durch Zusenden des Dokumentes **Gefährdererfassung** an K133KAVGesamt@polizei.bremen.de per Email im **ISA-Web** und **INPOL-Land** gesetzt werden.

Stalker können nach dem seit dem 1.10.2005 gültigen **„DNA-Gesetz“** im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ggfls. in die **DNA-Datenbank** eingestellt werden.

3.5 Begleitende Maßnahmen

3.5.1 Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle

In allen Stadien des Verfahrens kann die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle Hinweise zu technischen Sicherungsmaßnahmen und Empfehlungen zu einem deeskalierenden und vor Gefahren schützenden Verhalten geben.

Als Maßnahmen können beispielsweise in Betracht kommen:

- Gezielter Appell zur Hilfeleistung bei akuten Übergriffen
- Telekommunikationsmaßnahmen
- Isolation vermeiden, Partnerschaften zur Krisenintervention aufbauen
- Auskunftssperren in zugänglichen Registern

3.5.2 Opfernachsorge

Stalking-Opfer können in den erforderlichen Fällen im Rahmen der **Opfernachsorge** verwiesen werden an:

- das zentrale **Opferhilfe-Telefon der Polizei Bremen**, Ruf-Nr. 0800-2800 110 (intern 3888, 3887) oder an
- die Selbsthilfegruppe **ISIS e.V.**, Ruf-Nr. 0174 – 7327557.

3.5.3 Bibliothek (RP 14)

Die Zentrale Bibliothek der Polizei Bremen betreibt Medienauswertung zum Thema *Stalking* und sammelt Informationsmaterial / Literatur. Interessenten wenden sich an die Bibliothek, Ruf-Nr. intern: 12812.

3.5.4 Fortbildung

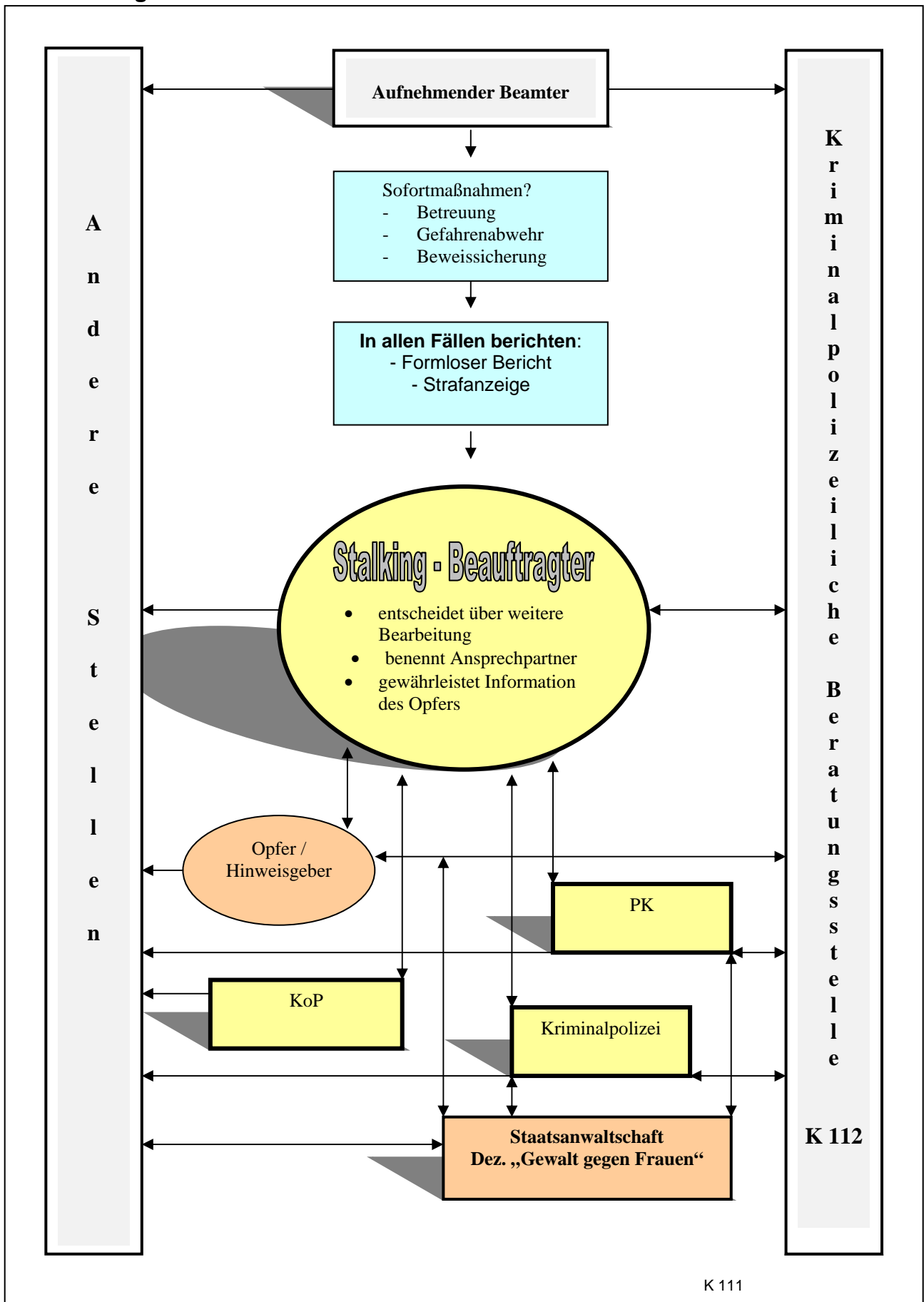
Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung - Fortbildung für die Polizei im Lande Bremen - betreibt bedarfsgerechte Fortbildung.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe informieren die *Stalking*-Beauftragten der Polizeiinspektionen die HfÖV über geeignete / besondere Maßnahmen / Interventionen.

4. Ablaufdiagramm

Ein Ablaufdiagramm liegt an.

Ablaufdiagramm



Auswertung Anhang D: Handlungshinweise für polizeiliche Maßnahmen in Fällen von Stalking

Überschrift	Handlungshinweise für polizeiliche Maßnahmen in Fällen von Stalking
Untertitel	nicht vorhanden
Name der Datei	Handlungshinweise_Stalking_Intranet_September05_mod.doc
Datum	Stand: Oktober 2005
Anzahl Seiten	6 DIN A4-Seiten
Quellenangaben, verwendete Literatur	keine Angaben, obwohl Zahlen/Fakten benannt werden: - in 1. angesprochene Studien der Technischen Universität Darmstadt und des Zentralinstituts für seelische Gesundheit Mannheim - in 2.1 erwähnte typische Begehungsweisen aus Literatur ohne Nennung der Quellen - Prozentangaben von Fällen in Bezug auf die Erscheinungsformen des Täters
Verfasser	Kopfzeile erste Seite: PD Kriminalpolizei/Landeskriminalamt, K 11 mit telefonischer Erreichbarkeit
Adressat	keine Angaben
Gliederung	4 Kapitel mit Unterkapiteln 1. Allgemeines 2. Phänomenologie in Bezug auf Tat, Opfer und Täter 3. Verhalten der Polizei (Konfliktmanagement) mit 5 Unterkapiteln 4. Ablaufdiagramm als grafische Darstellung
Definition	aus 1. Allgemeines: Hierbei handelt es sich um das beabsichtigte, böswillige und wiederholte Verfolgen und Belästigen eines Menschen, das dessen Sicherheit bedroht.

Phänomen- beschreibung	aus 2. Phänomenologie: - Tat: Aufsuchen des Opfers zu Hause, am Arbeitsplatz und anderen Orten, wobei grundsätzlich der Stalker den Zeitpunkt bestimmt; Beobachtung, Verfolgung, gelegentlich auch Ausforschung des Opfers; Telefonanrufe; Brief- und Geschenksendungen; Sammlung von (heimlich beschafften) Gegenständen und Fotos des Opfers - Opfer: psychische Belastungen werden hervorgerufen, die zu physischen Schäden führen können; es will, dass es aufhört; Verlust des persönlichen Sicherheitsgefühls; Angstgefühle; Verlust an Lebensqualität; Aufgabe von Wohnung und/oder Arbeitsplatz; Aufgabe des Freundes-/Bekanntenkreises („..die glauben mir das nicht!“) - Täter: überwiegend männliche Täter; gegengeschlechtliche Opfer in der Mehrzahl; übersteigerte Gefühle wie auch krankhafte Neigungen können die Triebfeder einerseits für den „wahnhaft Liebenden“ oder andererseits den „böseartig Verfolgenden“ sein
Gesetzeslage	in 1. Allgemeines: - im deutschen Strafrecht keine spezielle Rechtsnorm - Gewaltschutzgesetz (GewSchG) - Bestimmungen des BremPG, PsychKG, der StPO und des StGB sowie die „Dienstanweisung über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten“ heranziehen

Handlungsempfehlungen	<p>hier: 3. Konfliktmanagement für Polizeibeamte</p> <p>3.1 Verhaltensgrundsätze für die Opfernachsorge mit Hinweis auf Sensibilität gegenüber dem Opfer</p> <p>3.2 Berichterstattungspflicht (der ersteinschreitende Beamte hat über jeden Hinweis auf Stalking einen Bericht oder eine Anzeige zu fertigen)</p> <p>3.3 Erste Maßnahmen mit dem Ziel der Gefahreinschätzung (Überprüfung der Personalien von Täter und Opfer, subjektive Einschätzung des Opfers in Bezug auf die Gefährdungslage, Beweismittel unter Beachtung der Sorgfaltspflicht sichern, ggf. Sofortmaßnahmen zur Betreuung einleiten)</p> <p>3.4 weitere Bearbeitung</p> <p>a) durch den ersteingesetzten Beamten (gefertigte Schriftstücke sind dem zuständigen Stalkingbeauftragten zuzuleiten)</p> <p>b) durch den Stalkingbeauftragten (erneute Analyse des Gefährdungsgrades und Entscheidung über das weitere Vorgehen, Gefährderansprache durchführen mit Dokumentation, dem Opfer einen Ansprechpartner nennen)</p> <p>c) durch den Ansprechpartner (der beabsichtigte Abschluss der polizeilichen Maßnahmen ist dem Stalkingbeauftragten mitzuteilen, Abgabe an die Staatsanwaltschaft - bei weiblichen Opfern an die Sonderzuständigkeit)</p> <p>d) durch die Sachbearbeitung (bei Erfüllung eines Straftatbestandes: im ISA-WEB die Strafanzeigen mit dem Schlagwort "Stalking" kennzeichnen, bei Nichterfüllen: Schlüssel "Stalking-Hinweis" aufrufen, personengebundener Hinweis (PHW) "Gefährder" durch die Gefährdererfassung in ISA-WEB und INPOL-Land einpflegen lassen, Hinweis auf gesetzliche Regelungen des "DNA-Gesetzes" und ggf. Einstellung in die DNA-Datenbank)</p> <p>3.5 begleitende Maßnahmen (Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle einbinden, Verweis auf die Opfernachsorge, Medienauswertung zum Thema Stalking der Zentralen Bibliothek der Polizei Bremen, Fortbildungsmöglichkeiten)</p>
-----------------------	---

Vergleich	<ul style="list-style-type: none">- deutsches Strafrecht zu USA, Kanada und England in 1.- Stalking zu Häuslicher Gewalt in 2.1 (“... aus dem Milieu der Häuslichen Beziehungsgewalt”)
-----------	---

E. Informationskarte



Polizei Bremen

Verantwortung: AG 1/ LKA

Tel: 19018

Kartennr.: LKA - 22

Stand: Januar 2007

Informationskarte

Thema:
**Stalking / häusliche Gewalt/
Gewaltschutzgesetz (GewSchG)**

Festgestelltes Problem:

Häufig kommt es nach Fällen von häuslicher Gewalt zu Stalking-Phänomenen (60% der Stalker sind Ex-Partner). Oftmals berichten Opfer von belastenden Verhaltensweisen, die allerdings keine Straftatbestände erfüllen (z.B. Herumlungern, Beobachten, Nähe aufsuchen, usw.).

Über das GewSchG können sich die Opfer gegen diese Verhaltensweisen dennoch schützen, auch wenn keine häusliche Gewalt vorausgegangen ist!

Anmerkung:

Bitte Broschüre „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“ – Informationen zum GewSchG des BMJ beachten (Intrapol/Kriminalitätsbekämpfung/Prävention)! (Erhältlich in der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle!)

Information:

Das GewSchG sichert Opfern von häuslicher Gewalt und Stalking Schutzrechte zu. Durch die Beantragung einer sogenannten „**Schutzanordnung**“ nach dem GewSchG bei einem Familien- bzw. Zivilgericht kann dem Täter durch eine zivilgerichtliche Anordnung u.a. untersagt werden, Kontakt zu dem Opfer aufzunehmen, sich ihm auf eine bestimmte Entfernung zu nähern usw.

Grundsätze:

Das **Familiengericht** ist für die „Schutzanordnung“ zuständig, solange die Beziehung besteht oder wenn sie nicht länger als vor einem halben Jahr beendet wurde. In allen anderen Fällen ist das **Zivilgericht** zuständig. Familien- und Zivilgericht befinden sich beim AG Bremen / AG Bremen-Blumenthal.

In jedem Fall sollte eine „Schutzanordnung“ nach dem GewSchG beantragt werden, keinesfalls eine „einstweilige Verfügung“ nach dem BGB. Ein Verstoß gegen die „Schutzanordnung“ nach dem GewSchG ist eine Straftat. Ein Verstoß gegen eine zivilgerichtliche „einstweilige Verfügung“ hat dagegen keine strafrechtlichen Konsequenzen.

Sollte ein Richter die beantragte „Schutzanordnung“ nicht erlassen, wird er einen sogenannten „**Gütetermin**“ anberaumen. Das Opfer kann sich bei diesem „Gütetermin“ vertreten lassen. D.h., es muss persönlich nicht erscheinen. Die Vertretung des Opfers kann im Zweifel von einem Polizeibeamten wahrgenommen werden.

Opferberatung:

- Die Beantragung einer „Schutzanordnung“ nach dem GewSchG erfolgt durch das Opfer bei der Rechtsantragstelle des Amtsgerichts.
- Die „Schutzanordnung“ ist kostenlos.
- Die Beauftragung eines Rechtsanwaltes ist nicht erforderlich, jedoch ratsam.
- Im Zuge der Beantragung der „Schutzanordnung“ muss der vorgetragene Sachverhalt glaubhaft gemacht werden (z.B. mit Zeugen oder gesammelten Beweismitteln).
- Nach Erhalt der „Schutzanordnung“ diese mit sich führen.
- Bei Verstoß gegen die „Schutzanordnung“ umgehend die Polizei informieren, damit diese tätig werden kann.
- Ein Verstoß gegen die „Schutzanordnung“ erfüllt einen Straftatbestand (Einleitung eines Strafverfahrens!).
- Zur Beantragung der zivilrechtlichen Ordnungsstrafe muss der Antragsteller die Rechtsantragstelle des zuständigen AG informieren.

Hinweis:

Bei einem Verstoß gegen eine „Schutzanordnung“ ist eine Strafanzeige nach § 4 GewSchG zu fertigen!

Auswertung Anhang E: Informationskarte

Überschrift	Informationskarte
Untertitel	Thema: Stalking/ häusliche Gewalt/ Gewaltschutzgesetz (GewSchG)
Name der Datei	lka22_haeusliche_gewalt_0107.pdf
Datum	Stand: Januar 2007
Anzahl Seiten	1 DIN A4-Seite
Quellenangaben, verwendete Literatur	nicht vorhanden als weiterführende Literatur wird die Broschüre "Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt" genannt (mit Angabe, wo diese zu finden ist) argumentativ wird in der Problembeschreibung als Fakt dargestellt, dass "60 % der Stalker Ex-Partner (sind)"
Verfasser	Polizei Bremen, Verantwortung: AG 1/LKA mit Telefonnummer
Adressat	keine Angabe
Gliederung	neben Überschrift und dem Verfasser drei abgesetzte Kapitel 1. Problemdarstellung 2. Anmerkung 3. Information, Grundsätze, Opferberatung, Hinweis
Definition	nicht vorhanden
Phänomenbeschreibung	in der Problembeschreibung: "belastendet Verhaltensweisen ... (z.B. Herumlungern, Beobachten, Nähe aufsuchen usw.)"

Gesetzeslage	<p>- hier "Information":</p> <p>Das GewSchG sichert Opfern von häuslicher Gewalt und Stalking Schutzrechte zu. Durch die Beantragung einer sogenannten Schutzanordnung nach dem GewSchG bei einem Familien- bzw. Zivilgericht kann dem Täter durch eine zivilgerichtliche Anordnung u.a. untersagt werden, Kontakt zu dem Opfer aufzunehmen, sich ihm auf eine bestimmte Entfernung zu nähern usw.</p> <p>- weitere Hinweise in "Grundsätze" (Zuständigkeiten und Vorgehen bei Gericht, Unterschied zwischen Schutzanordnung nach dem GewSchG und einer einstweiligen Verfügung nach dem BGB)</p>
Handlungsempfehlungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Beantragung einer Schutzanordnung nach dem GewSchG erfolgt durch das Opfer bei der Rechtsantragstelle des Amtsgerichts. - Die Schutzanordnung ist kostenlos. - Die Beauftragung eines Rechtsanwaltes ist nicht erforderlich, jedoch ratsam. - Im Zuge der Beantragung der Schutzanordnung muss der vorgetragene Sachverhalt glaubhaft gemacht werden (z.B. mit Zeugen oder gesammelten Beweismitteln). - Nach Erhalt der Schutzanordnung diese mit sich führen. - Bei Verstoß gegen die Schutzanordnung umgehend die Polizei informieren, damit diese tätig werden kann. - Ein Verstoß gegen die Schutzanordnung erfüllt einen Straftatbestand (Einleitung eines Strafverfahrens!). - Zur Beantragung der zivilrechtlichen Ordnungsstrafe muss der Antragsteller die Rechtsantragsstelle des zuständigen AG informieren.
Vergleich	<p>Stalking zu häuslicher Gewalt ("häufig kommt es nach Fällen von häuslicher Gewalt zu Stalking-Phänomenen) in der Problembeschreibung</p>

F. Externe Seminarangebote



- Die biografische Entwicklung von Stalkern, z.B. frühe Bindungserfahrungen als eine der zentralen Ursachen für Stalking
- Psychische Besonderheiten bei Stalkern
- Zusammenhänge zwischen psychiatrischen Erkrankungen und Stalking
- Gesprächsführung mit Stalkern
- Ein delikt fokussiertes Behandlungskonzept zur Therapie von Stalkern
- Das erhöhte Eigenrisiko bei der Arbeit mit Stalkern, selbst Opfer zu werden und dessen Vorbeugung

Das Thema Therapie von Stalkern gewinnt zunehmend an Bedeutung. Durch die Sensibilisierung des Themas, auch in der Fachöffentlichkeit, wurde bewusst, dass einige Klienten eine solche Problematik aufweisen, die zum Teil in Zusammenhang mit anderen psychischen Auffälligkeiten auftritt. Außerdem wird das bevorstehende Anti-Stalking-Strafgesetz vermutlich dazu führen, dass etwa im Rahmen von Bewährungsauflagen der Bedarf von spezifischen Therapieangeboten für Stalker entsteht. Demgegenüber gibt es in Deutschland bislang kaum spezialisierte Behandlungskonzepte für Stalker. Das Seminar »Therapie von Stalkern« zielt darauf ab, diese Lücke zu schließen.

Die Referenten

Dr. Jens Hoffmann ist Kriminalpsychologe. Er ist Mitbegründer des Team Psychologie & Sicherheit und forscht seit Ende der 90er Jahre an der Arbeitsstelle für Forensische Psychologie der Technischen Universität Darmstadt zum Thema Stalking. Dr. Hoffmann hat in mehreren hundert Stalking-Fällen Fallberatungen und Fallmanagement durchgeführt. Zum Thema Stalking hält er regelmäßig Vorträge im In- und Ausland und hat zahlreiche Fachartikel

veröffentlicht. Dr. Hoffmann hatte Lehraufträge an Hochschulen in Berlin, Darmstadt, Gießen, Hamburg und Regensburg. Er ist Autor des Buches »Stalking« (Springer-Verlag, 2005) sowie einer der beiden Herausgeber des Bandes »Psychologie des Stalking«, welcher im Frühjahr 2006 im Verlag Polizei und Wissenschaft veröffentlicht wird. Dr. Hoffmann schult und berät Polizeibehörden, politische Einrichtungen, Beratungsstellen und Unternehmen im Umgang mit Stalking.

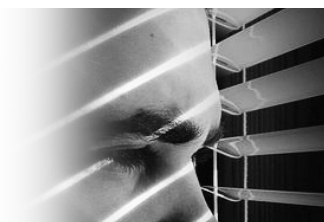
Dr.med. Werner Tschan ist Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie und verfügt über umfangreiche Erfahrung zur Psychotraumatologie und forensische Täterbehandlung. Er ist Autor zahlreicher Fachartikel und betätigt sich weltweit als Referent und Ausbilder. Er hat drei manualisierte delikt fokussierte Täterbehandlungsprogramme entwickelt; das neueste für die Behandlung von Stalking-Tätern. Er ist neben seiner praktischen Tätigkeit an der Universität Zürich verantwortlich für die Konzeption und Durchführung eines Masterstudiengangs »Intervention und Prävention bei sexueller Gewalt« und kennt die vielfältigen Überschneidungen zwischen Sexualdelikten, häuslicher Gewalt, Gewalt am Arbeitsplatz und Stalking.

SEMINAR FÜR PRAKTIKER

INSTITUT PSYCHOLOGIE
UND SICHERHEIT **IPS**

10.-11. SEPTEMBER 2007
FRANKFURT / MAIN

THERAPIE VON STALKERN



Ihre Anmeldung wird wirksam, sobald die Teilnahmegebühren auf unserem Konto eingegangen sind. Wir bitten Sie, die Teilnahmegebühren auf das folgende Konto einzuzahlen:

SPARKASSE DARMSTADT
KONTO 711 837
BLZ 508 501 50

Bitte vermerken Sie unbedingt den Namen des/der Teilnehmer/s und den Namen des gebuchten Seminars.

Übernachtung:

Ab sofort nimmt die Bildungsstätte des Landessportbundes Hessen Reservierungen für Hotelzimmer direkt entgegen.

Wenn Sie eine Übernachtung direkt an der Tagungsstätte wünschen, können Sie Einzelzimmer für 60,00 EUR incl. Frühstück unter Tel. 069/6789-0 buchen.

Bitte nennen Sie dabei unbedingt die Veranstaltungs-Nr.: IPS-1-2007
Da die Zahl der Zimmer beschränkt ist, empfehlen wir, so rasch wie möglich eine Buchung vorzunehmen

ANMELDUNG

per Post an:

Institut für Psychologie & Sicherheit
Postfach 100 862
63705 Aschaffenburg

per Fax an:

+49 (0)6021/4395064

SEMINAR » Therapie von Stalkern «

am 10. & 11. September 2007 in Frankfurt / Main

(Incl. MwSt., Mittagessen, Tagungsunterlagen und Kaffeepause)

Uhrzeiten:

10.09.2007 Beginn: 10:00 Uhr / Ende 17:00 Uhr

11.09.2007 Beginn: 09:00 Uhr / Ende 16:30 Uhr

Frühbuchertarif (bis 31.07.2007) 415,00 EUR

Spätbuchertarif (ab 01.08.2007) 445,00 EUR

Veranstaltungsort: Bildungsstätte des Landessportbundes Hessen,
Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt/Main.

Name
Vorname
Firma/ Institution
Email-Adresse
Straße
PLZ/ Ort
Telefon
Fax
Datum
Unterschrift

17.-18. SEPTEMBER 2007 / GEWALT VORHERSAGE & RISIKOMANAGEMENT BEI STALKING



THEMEN:

- Grundlagen des psychologischen Bedrohungsmanagements
- Psychologie der Stalker & Psychologie der Opfer
- Psychologie und Risikofaktoren von Gewalt
- Entwicklungswege der Gewalt
- Analyseinstrumente zur Gewaltein-schätzung
- Strategien des Fallmanagements

Bei einer beunruhigend hohen Anzahl von Fällen tritt Stalking gemeinsam mit physischer Gewalt auf. Lässt sich eine gewalt-same Eskalation in einem Stalkingfall vorhersagen?

Internationale Studien haben mehrere Risikofaktoren heraus-gearbeitet. In dem Seminar werden zudem effektive und praxis-bewährte Modelle vorgestellt, mit denen sich das Gewaltisiko in einem konkreten Stalkingfall einschätzen lässt. Diese Modelle sind zum Großteil unveröffentlicht und wurden von ameri-kanischen Sicherheitsbehörden entwickelt. Im Bedrohungsman-agement sind Risikoanalyse und Fallmanagement untrennbar miteinander verbunden, da es nicht allein darum geht, Gewalt vorherzusagen, sondern es das Ziel ist, Gewalt zu verhindern.

Daher wird ein Werkzeugkoffer unterschiedlicher Management-strategien vorgestellt, die basierend auf der Risikoanalyse für den individuellen Einzelfall zusammengestellt werden sollten. Dies bildet den Kern einer erfolgreichen Intervention und Gewaltprävention, was anhand realer Fallbeispiele und mit entsprechendem Fallmaterial eingeübt wird.

Dr. Jens Hoffmann ist Kriminalpsychologe und forscht seit Ende der 90er Jahre an der Arbeitsstelle für Forensische Psychologie der Technischen Universität Darmstadt zum Thema Stalking.

Dr. Hoffmann hat in mehreren hundert Stalking-Fällen Fallberatungen und Fallmanagement durchgeführt. Zum Thema Stalking hält er regelmäßig Vorträge im In- und Ausland und hat zahlreiche Fachartikel veröffentlicht. Dr. Hoffmann hatte Lehraufträge an Hochschulen in Berlin, Darmstadt, Gießen, Hamburg und Regensburg. Er ist Autor des Buches »Stalking« (Springer-Verlag, 2005) sowie einer der beiden Herausgeber des Bandes »Psychologie des Stalking« (Verlag für Polizei-wissenschaft, 2006).

Dr. Hoffmann schult und berät Polizeibehörden, politische Einrichtungen, Beratungsstellen und Unternehmen im Umgang mit Stalking.

SEMINAR FÜR PRAKTIKER

I INSTITUT PSYCHOLOGIE & SICHERHEIT I



**17.-18. SEPTEMBER 2007
FRANKFURT / MAIN**

**GEWALTVOHERSAGE & RISIKO-
MANAGEMENT BEI STALKING**

ANMELDUNG



per Post an:
Institut für Psychologie & Sicherheit
Postfach 100 862
63705 Aschaffenburg

per Fax an:
+49 (0)6021/4395064

Ihre Anmeldung wird wirksam, sobald die Teilnahmegebühren auf unserem Konto eingegangen sind. Wir bitten Sie, die Teilnahmegebühren auf das folgende Konto einzuzahlen:

Sparkasse Darmstadt
Konto 711 837
BLZ 508 501 50

Bitte vermerken Sie unbedingt den Namen des/der Teilnehmer/s und den Namen des gebuchten Seminars.

SEMINAR „Gewaltvorhersage und Risikomanagement bei Stalking“

am 17. & 18.09.2007 in Frankfurt / Main
(Incl. MwSt., Mittagessen, Tagungsunterlagen und Kaffeepause)

Frühbuchertarif (bis 06.08.2007) 315,00 EUR

Spätbuchertarif (ab 07.08.2007) 345,00 EUR

Umfangreiche Teilnehmerunterlagen werden zur Verfügung gestellt.

Veranstaltungsort: Bildungstätte des Landessportbundes Hessen,
Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt/Main

Übernachtung:

Ab sofort nimmt die Bildungsstätte des Landessportbundes Hessen Reservierungen für Hotelzimmer direkt entgegen.

Wenn Sie eine Übernachtung direkt an der Tagungsstätte wünschen, können Sie Einzelzimmer für 60,00 EUR incl. Frühstück unter Tel. 069/6789-0 buchen.

Bitte nennen Sie dabei unbedingt die Veranstaltungs-Nr.: IPS-2-2007
Da die Zahl der Zimmer beschränkt ist, empfehlen wir, so rasch wie möglich eine Buchung vorzunehmen

Name
Vorname
Firma/ Institution
Email-Adresse
Straße
PLZ/ Ort
Telefon
Fax
Datum
Unterschrift

STALKING

UMGANG & BERATUNG



- Verschiedene Stalking-Dynamiken
- Stalking-Erfahrungen aus Opfersicht
- Psychische Folgen der Stalking-Viktimisierung
- Psychologische „Grundversorgung“ der Opfer
- Selbstschutz für Opfer und Umgang mit dem Stalker
- Stalking und Gewalt
- Risiko-Analyse
- Prävention von Stalking
- Rechtliche Möglichkeiten bei Stalking
- Umgang mit falschen Opfern von Stalking
- Verhaltens- und Sicherheitsberatung

Stalking ist ein Massenphänomen; einer neuen Erhebung zufolge sind zwölf Prozent der deutschen Bevölkerung einmal in ihrem Leben davon betroffen. Die psychischen Auswirkungen einer Viktimisierung sind oftmals beträchtlich und weisen zudem spezifische Eigenheiten auf, die in der beratenden Arbeit berücksichtigt werden müssen. Neue Forschungserkenntnisse und Interventionsansätze hierzu wurden bislang kaum in die Praxis transferiert.

Zugleich suchen immer mehr Opfer aktiv Unterstützung, ein Trend, der vermutlich erst am Anfang steht. Das Seminar gibt handfeste Ansatzpunkte für die beratende Arbeit mit Betroffenen von Stalking und liefert zugleich das notwendige Hintergrundwissen über die Besonderheiten der psychischen und sozialen Auswirkungen. Zudem werden die Grundzüge der Risiko- und Gefährdungsabschätzung vermittelt. Dies geschieht auch anschaulich anhand realer Fallbeispiele und mit entsprechendem Fallmaterial, wie Briefe u.s.w. Durch dieses Basiswissen ist man in der Lage, die typische Falldynamik zu diagnostizieren.

Unser Konzept der „psychologischen Grundversorgung“ beinhaltet die Aufklärung der Opfer über ihren Fall, damit Kontrolle und Sicherheit zurück gewonnen werden können, eine individuelle

Risikoanalyse der Gefährlichkeit und darauf aufbauend spezifische Verhaltensstrategien für den Umgang mit dem Stalker sowie eine Abklärung des Belastungsgrades durch das Stalking und dessen Minderung.

Dr. Jens Hoffmann ist Kriminalpsychologe. Er ist Mitbegründer des Team Psychologie & Sicherheit und forscht seit Ende der 90er Jahre an der Arbeitsstelle für Forensische Psychologie der TU Darmstadt zum Thema Stalking. Dr. Hoffmann hat in mehreren hundert Stalking-Fällen Fallberatungen und Fallmanagement durchgeführt. Zum Thema Stalking hält er regelmäßig Vorträge im In- und Ausland und hat zahlreiche Fachartikel veröffentlicht. Er ist Autor des Buches »Stalking« (Springer-Verlag, 2005) sowie einer der beiden Herausgeber des Bandes »Psychologie des Stalking« (Verlag Polizei und Wissenschaft, 2006). Dr. Hoffmann schult und berät Polizeibehörden, politische Einrichtungen, Beratungsstellen und Unternehmen im Umgang mit Stalking.

SEMINAR FÜR PRAKTIKER

INSTITUT PSYCHOLOGIE
UND SICHERHEIT **IPS**

05.-06. NOVEMBER 2007
FRANKFURT / MAIN

STALKING UMGANG & BERATUNG



Ihre Anmeldung wird wirksam, sobald die Teilnahmegebühren auf unserem Konto eingegangen sind. Wir bitten Sie, die Teilnahmegebühren auf das folgende Konto einzuzahlen:

SPARKASSE DARMSTADT
KONTO 711 837
BLZ 508 501 50

Bitte vermerken Sie unbedingt den Namen des/der Teilnehmer/s und den Namen des gebuchten Seminars.

Übernachtung:

Ab sofort nimmt die Bildungsstätte des Landessportbundes Hessen Reservierungen für Hotelzimmer direkt entgegen.

Wenn Sie eine Übernachtung direkt an der Tagungsstätte wünschen, können Sie Einzelzimmer für 60,00 EUR incl. Frühstück unter Tel. 069/6789-0 buchen.

Bitte nennen Sie dabei unbedingt die Veranstaltungs-Nr.: IPS - 3 - 2007
Da die Zahl der Zimmer beschränkt ist, empfehlen wir, so rasch wie möglich eine Buchung vorzunehmen

ANMELDUNG

per Post an:
Institut für Psychologie & Sicherheit
Postfach 100 862
63705 Aschaffenburg

per Fax an:
+49 (0)6021/4395064

SEMINAR »Stalking Umgang und Beratung «
am 05. & 06. November 2007 in Frankfurt / Main
(Incl. MwSt., Mittagessen, Tagungsunterlagen und Kaffeepause)

Uhrzeiten:
05.11.2007 Beginn: 10:00 Uhr / Ende 17:00 Uhr
06.11.2007 Beginn: 09:00 Uhr / Ende 16:30 Uhr

Frühbuchertarif (bis 24.09.2007) 315,00 EUR
Spätbuchertarif (ab 25.09.2007) 345,00 EUR

Veranstaltungsort: Bildungsstätte des Landessportbundes Hessen,
Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt/Main.

Name
Vorname
Firma/ Institution
Email-Adresse
Straße
PLZ/ Ort
Telefon
Fax
Datum
Unterschrift

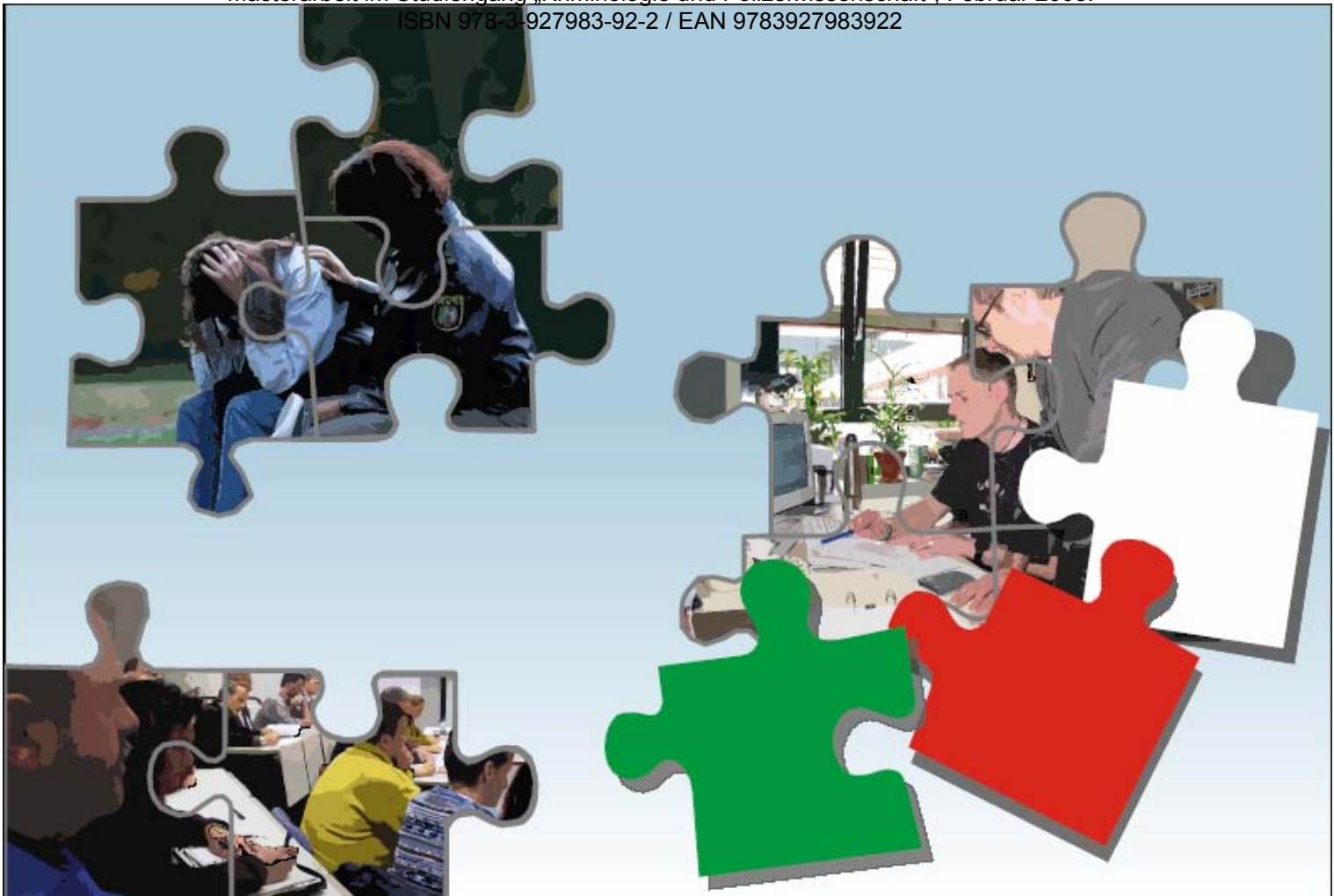
Auswertung Anhang F: Externe Seminarangebote

Insgesamt werden drei Seminarangebote analysiert, die der Einfachheit halber zusammengefasst werden. Die zweite Seite beinhaltet einen Anmeldevordruck, welcher nicht behandelt wird.

Überschrift	1) Therapie von Stalkern 2) Gewaltvorhersage & Risikomanagement bei Stalking 3) Stalking
Untertitel	1) und 2) nicht vorhanden 3) Umgang & Beratung
Name der Datei	1) Therapie_v_Stalkern.pdf 2) gewaltvorhersage.pdf 3) Stalking_umgang.pdf
Datum	1)-3) keine Angabe
Anzahl Seiten	jeweils 2 DIN A4-Seiten (incl. Anmeldevordruck)
Quellenangaben, verwendete Literatur	1)-3) nicht vorhanden
Verfasser	1)-3) IPS - aus Kopfzeile
Adressat	1)-3) "Seminar für Praktiker" - aus Kopfzeile
Gliederung	1)-3) jeweils drei Bereiche
Inhalt	1) Ursachen für Stalking, psychische Besonderheiten, Behandlungskonzept zur Therapie von Stalkern, Gesprächsführung mit Stalkern 2) Grundlagen eines psychologischen Bedrohungsmanagements mit Strategie des Fallmanagements, Risikofaktoren von Gewalt, Instrumente zur Analyse von Gewaltein-schätzung 3) Viktimisierung, Prävention, rechtliche Möglichkeiten, Umgang mit (falschen) Opfern von Stalking

Ziel	1) Die Lücke zwischen der Gesetzeseinführung und den damit in Bewährungsaufgaben verbundenen Therapiemöglichkeiten zu schließen. 2) Gewaltrisiko in einem speziellen Stalkingfall mit dem Ziel der Verhinderung zu erkennen (Intervention) 3) neue Forschungserkenntnisse und Interventionsansätze in die Praxis umsetzen und eine "psychologische Grundversorgung" für das Opfer zu gewährleisten
Methode	1) nicht benannt 2)+3) reale Fallbeispiele mit Fallmaterial
Dauer	je 2 Tage

G. Zentrales Fortbildungskonzept



www.iaf.nrw.de :Fachbereich 2 - Kriminalitätskontrolle :Kriminalprävention und Opferschutz

Kriminalprävention und Opferschutz

Bericht zur Neukonzeption der Fortbildung



Institut für Aus- und Fortbildung der Polizei NRW

Neukonzeption der Fortbildung zum Thema polizeiliche Kriminalprävention und Opferschutz

I. Ausgangslage

II. Auftrag und Ziel

III. Vorgehen und Orientierungsrahmen

1. Rahmenvorgaben
2. Fortbildungsplanung und Fortbildungsbedarf
3. Vorgehen
4. Qualifizierungsprofile

IV. Neukonzeption

1. Kernelemente des Fortbildungskonzepts
2. Struktur des neuen Konzepts
3. Qualifizierungsmaßnahmen für relevante Zielgruppen

V. Schlussbemerkung

VI. Anlagen

- 1 Tabelle 1: „Polizeiliche Zielgruppen mit ihren kriminalpräventiven Aufgaben“
- 2 Schaubild „Zentrales Fortbildungskonzept zur polizeilichen Kriminalprävention und zum Opferschutz“
- 3 Qualifizierungsprofile
- 4 Fortbildungskalenderblätter (FBK)

I. Ausgangslage

Polizeiliche Kriminalprävention umfasst nach der Erlassregelung¹ eigenständig durch die Polizei wahrzunehmende Aufgaben sowie die Mitwirkung an Präventionsmaßnahmen anderer Verantwortungsträger. Zu den eigenständig wahrzunehmenden Aufgaben gehören die in der PDV 100² sowie in den bundesweit gültigen Leitlinien der polizeilichen Kriminalprävention niedergelegten verhaltensorientierten und sicherheitstechnischen Beratungen und die zielgruppenspezifische Information von relevanten Personengruppen, Institutionen und Gremien. Polizeiliche Kriminalprävention ist als Teil der Gefahrenabwehr neben der Strafverfolgung und dem Opferschutz ein integraler Bestandteil des gesetzlich verankerten polizeilichen Gesamtauftrags und damit eine polizeiliche Kernaufgabe.³

Kriminalprävention als polizeiliche Aufgabe

Ein verbindlicher Orientierungsrahmen für die kriminalpräventive Arbeit der Polizei wurde von der im Mai 2004 durch das IM NRW eingesetzten Arbeitsgruppe⁴ entwickelt.

Durch die Arbeitsgruppe wurden zunächst:

- die Rahmenbedingungen der polizeilichen Kriminalprävention analysiert und beschrieben
- daraus Konsequenzen zur Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung für alle betroffenen Organisationseinheiten und Führungskräfte abgeleitet und
- Handlungsempfehlungen für die polizeiliche Aus- und Fortbildung beschrieben.

Das Ergebnis der Arbeitsgruppe wurde im November 2005⁵ vorgelegt. Es bietet allen Polizeibeamtinnen und -beamten einen wichtigen Orientierungsrahmen für die strategische Ausrichtung der kriminalpräventiven Arbeit der Polizei sowie fachliche Standards für die inhaltliche Ausgestaltung der spezifischen Aufgabenfelder.

Neuausrichtung der polizeilichen Kriminalprävention

Ein entsprechender Erlass „Polizeiliche Kriminalprävention“ durch das IM NRW ist nach Abstimmung mit den KPB noch in 2006⁶ zu erwarten.

Die integrative Aufgabenwahrnehmung (Verzahnung von Auswertung/Analyse, Prävention, Repression und Opferschutz) und die Beschreibung von Aufgabenfeldern und Standards sind die Eckpfeiler der Neuausrichtung.

Integrative Aufgabenwahrnehmung

Die Neuausrichtung erfordert in der Organisation ein verändertes Aufgabenverständnis. Damit kommt der Fortbildung als zentralem Element

Fortbildung als stützendes Element

¹ Gem. RdErl. „Kriminalitätsvorbeugung“ IM, JM, MASQT, MSWF, MSWKS, MFJFG vom 05.11.2002 (MBl. NRW, Nr. 59, S.1198).

² PDV 100; Punkt 1.1: Rolle und Selbstverständnis; Punkt 2.1: Prävention.

³ „Grundsätze der Polizeiarbeit“, IM NRW, 4-59.01, vom 27.01.06

⁴ AG Neuausrichtung der polizeilichen Kriminalprävention NRW

⁵ Bericht der AG zur Neuausrichtung der polizeilichen Kriminalprävention, sowie die Anlagebänden, „Aufgabenfelder und Standards“ und „Bericht der UAG Aus- und Fortbildung“

⁶ Der Erlassentwurf liegt derzeit den KPB zur Stellungnahme vor, Abgabetermin: 14.08.06

eine besondere Bedeutung zu, denn sie kann die neue Ausrichtung und die Handlungsfelder der polizeilichen Aufgabenerfüllung bedarfsgerecht stützen und fördern.⁷

II. Auftrag und Ziel

Im Rahmen der Neuausrichtung ergeben sich neue bzw. veränderte Anforderungen an die Akteure in der polizeilichen Kriminalprävention, insbesondere im Hinblick auf

- die integrative Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Kriminalitätskontrolle,
- das polizeiliche Rollenverständnis und damit verbundene aufgabenkritische Aspekte,
- fachliche Standards und
- methodische Kompetenzen.

Der Leiter des Fachbereichs 2 und des zuständigen Sachgebietes (SG 23.2), Herr KD Kretzer, beauftragte im Mai 2006 das Sachgebiet 23.2 mit der Erarbeitung eines neuen Fortbildungskonzeptes für den Bereich der polizeilichen Kriminalprävention und des Opferschutzes.

*Auftrag
für die
Fortbildung*

Ziel des Auftrags ist es, ein an den Praxisbedürfnissen ausgerichtetes, zielgruppenspezifisches wie auch funktions- und aufgabengerechtes Fortbildungskonzept zu entwickeln, welches das in der Kriminalprävention eingesetzte Personal befähigt, die Anforderungen optimal zu bewältigen.

III. Rahmenbedingungen und Vorgehen

Neben individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten müssen politische, rechtliche und organisatorische Rahmenvorgaben für die Entwicklung eines funktions- und aufgabengerechten Fortbildungskonzeptes berücksichtigt werden.

1. Rahmenbedingungen

Spezielle Rahmenvorgaben und Leitsätze ergeben sich aus dem zugrunde liegenden Bericht der AG Neuausrichtung der polizeilichen Kriminalprävention. Sie fassen die wesentlichen Inhalte der strategischen Neuausrichtung zusammen und beschreiben im weiteren Sinne die Aufgaben der beteiligten Kräfte.

*Leitsätze
zur
Neuausrichtung*

⁷ Bericht der „UAG Aus- und Fortbildung“ zur Neuausrichtung der polizeilichen Kriminalprävention, 2005

Aus den Leitsätzen lassen sich für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der polizeilichen Kriminalprävention folgende Konsequenzen ableiten:

Konsequenzen für die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung

- Stärkere Bewertung der Sicherheitslage im Hinblick auf kriminalpräventiven Handlungsbedarf
- Entwicklung zielgerichteter, lageangepasster Konzepte und Projekte unter Darstellung angestrebter kriminalpräventiver Ergebnisse und Wirkungen
- Initiierung von konkreten Präventionsmaßnahmen im definierten Aufgabenrahmen
- Mitwirken an der Erstellung und Umsetzung von Kriminalitätsbekämpfungskonzepten
- Bedarfs- und zielgruppengerechte Steuerung der für die Kriminalprävention relevanten Informationen
- Einhalten der fachlichen Standards als Orientierungsrahmen in ausgewählten Aufgabenfeldern der polizeilichen Kriminalprävention: sicherheitstechnische Prävention, Gewaltprävention, Jugendschutz, Prävention von Jugendkriminalität, Suchtprävention, Prävention von Kriminalität zum Nachteil von Seniorinnen und Senioren sowie städtebauliche Kriminalprävention
- Mitarbeit in kriminalpräventiven Gremien, Netzwerken, Arbeitskreisen und Fachausschüssen
- Hinwirken auf geeignete Präventionsmaßnahmen durch andere Verantwortungsträger
- Anlassbezogene und anlassunabhängige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu kriminalpräventiven Themen
- Zielgerichtete Evaluation und Weiterentwicklung von Konzepten, Projekten und Maßnahmen

Die veränderte strategische Schwerpunktsetzung und eine verstärkte integrative Aufgabenwahrnehmung mit der Akzentuierung des Aspekts der Kriminalprävention führten zu einer veränderten Zuordnung von Aufgaben innerhalb der Polizei.

Akzentuierung der Kriminalprävention

Dieses erfordert ein verändertes Verständnis der Rolle der Polizei in der Kriminalprävention, ihrer Aufgabenschwerpunkte und -inhalte.

Integraler Bestandteil des polizeilichen Auftrags

Die Veränderung beschränkt sich nicht nur auf die für die Aufgabenwahrnehmung zuständige Fachdienststelle (Kommissariat Vorbeugung), kriminalpräventive Handlungen und Maßnahmen müssen deutlicher zum selbstverständlichen Alltagshandeln einer jeden Polizeibeamtin /eines jeden Polizeibeamten werden.

Als integraler Bestandteil polizeilichen Handelns muss somit die kriminalpräventive Aufgabenerfüllung innerhalb der Kreispolizeibehörden dienststellenübergreifend wahrgenommen, umgesetzt und durch Führungshandeln gesteuert werden. Die Führungskräfte tragen dazu bei, dass die Kriminalprävention als Bestandteil des polizeilichen Gesamtauftrags und damit als polizeiliche Kernaufgabe gestärkt wird.

Führungshandeln

Insbesondere für die nachfolgend aufgeführten polizeilichen Zielgruppen/ Organisationseinheiten sind spezifische Aufgaben und Anforde-

rungen für die kriminalpräventive Ausrichtung der Arbeit definiert worden⁸:

- Führungskräfte
- Wachdienst
- Ermittlungsdienst
- Bezirksdienst
- Auswerte- und Analysestellen
- Stabsdienststellen
- Fachberatung Kommissariat Vorbeugung.

*Relevante
polizeiliche
Zielgruppen*

Die ausführliche Beschreibung der spezifischen kriminalpräventiven Aufgaben der genannten Zielgruppen ist in der Tabelle zur Anlage 1 abgebildet. Für die Darstellung wurden neben dem Ergebnisbericht zur Neuausrichtung der polizeilichen Kriminalprävention einschlägige Rechtsvorschriften und Erlasslagen ausgewertet.

(Anlage 1: Tabelle „Polizeiliche Zielgruppen mit ihren kriminalpräventiven Aufgaben“)

Die relevanten Zielgruppen müssen entsprechend ihrer Aufgabenwahrnehmung in der Fortbildungsplanung bedarfsgerecht berücksichtigt werden.

*Bedeutung für
die Fortbildung*

2. Fortbildungsbedarf und Fortbildungsplanung

Eine zielgerichtete und systematische Erhebung des Fortbildungsbedarfs ist eine zentrale Voraussetzung für eine effiziente und effektive Fortbildung.

Die Erhebung des Fortbildungsbedarfs findet in den Kreispolizeibehörden einmal jährlich statt. Als Informations- und Planungsgrundlage für die Bedarfserhebung in den Kreispolizeibehörden ist ein an die spezifischen Aufgaben und Anforderungen der jeweiligen Arbeitsrate ausgerichtetes Fortbildungskonzept erforderlich und hilfreich.

Das Fortbildungskonzept muss neben konkreten Aufgabenbeschreibungen und Anforderungsprofilen auch entsprechende Qualifizierungserfordernisse und darauf abgestimmte Qualifizierungsmaßnahmen beinhalten. Diese Daten müssen übersichtlich, handhabbar und zielgruppenorientiert den Bedarfsträgern zur Verfügung gestellt werden.

*Anforderung an
ein Fortbil-
dungskonzept*

Anforderungsprofile sowie Stellen- und Funktionsbeschreibungen bilden die Grundlage für eine vergleichende Betrachtung zwischen den Anforderungen des Arbeitsplatzes/der Arbeitsrate und den Fähigkeiten und Fertigkeiten der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters.

⁸ Umfangreiche Beschreibung der genannten Zielgruppen mit ihren Aufgaben als Bestandteil des Berichts der AG Neuausrichtung der polizeilichen Kriminalprävention (Pkt. 7.5), 2005

Daraus folgt, dass für jede Funktion/Arbeitsrate ein Anforderungsprofil vorliegen muss, das die erforderlichen Kompetenzen der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters ausweist, um diese Funktion optimal ausfüllen zu können.

Anforderungsprofile beschreiben persönliche, aufgabenbezogene⁹ und methodische¹⁰ Kompetenzen und Potenziale einer Person, die zur optimalen Erfüllung eines bestimmten Aufgaben- bzw. Funktionsbereichs erforderlich sind. (SOLL-Zustand).

Anforderungsprofil

Die individuellen Fertigkeiten und Fähigkeiten der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters bilden die IST-Situation ab. Sie können nur individuell vor Ort durch unmittelbare Beobachtungen sowie im Rahmen von Mitarbeitergesprächen erfasst und mit dem Anforderungsprofil (SOLL-Situation) verglichen werden.

Der Fortbildungsbedarf ergibt sich im Einzelfall immer aus der Differenz zwischen dem, was die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter bereits kann oder weiß, und dem, was er/sie zur Erfüllung ihres/seines speziellen (aktuellen oder absehbaren) Aufgabenbereichs können oder wissen muss.

SOLL-IST Vergleich

Schematische Darstellung der Fortbildungsbedarfserhebung:

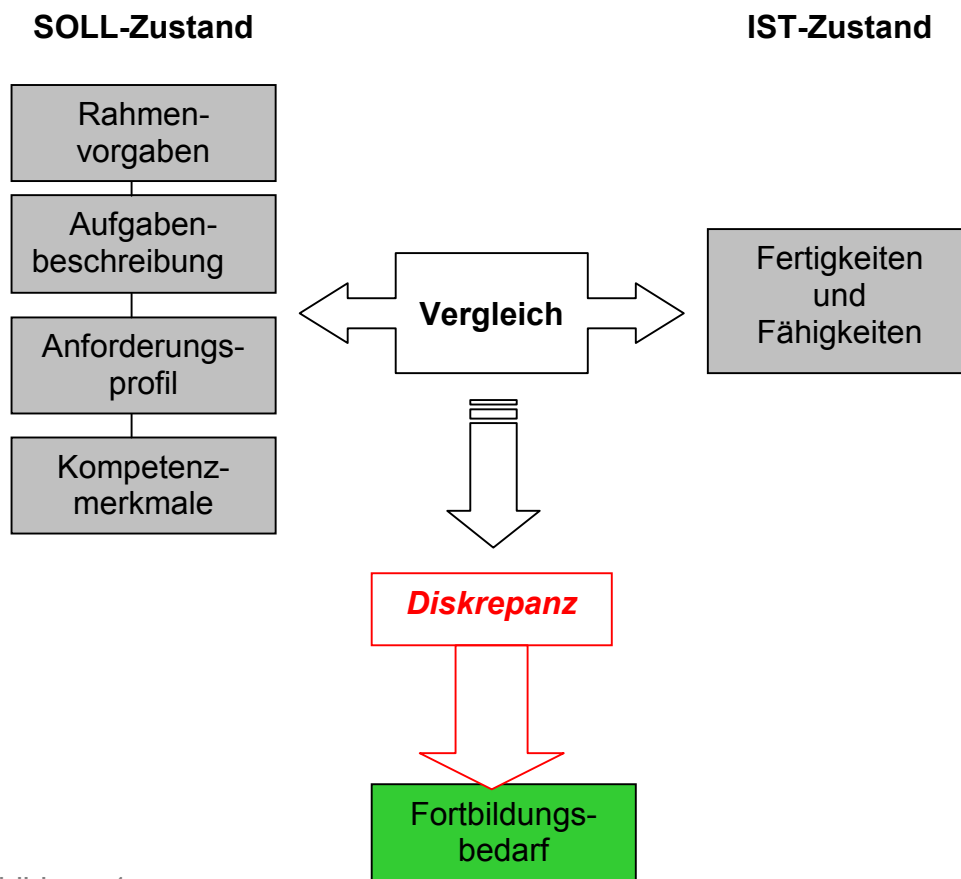


Abbildung 1

⁹ Fähigkeitsbereiche, die notwendig und hilfreich sind, um die berufs- und arbeitsplatzspezifischen Anforderungen bewältigen zu können. (Projekt Personalentwicklung der Polizei NRW, 2003)

¹⁰ Methodenkompetenzen, die notwendig sind, um Aufgaben sachgerecht, systematisch und reflektiert anzugehen und Prozesse zu strukturieren. (Projekt Personalentwicklung der Polizei NRW, 2003)

Sofern im Rahmen eines SOLL-IST-Vergleichs eine Diskrepanz feststellbar ist, so muss hier geprüft werden, ob sie durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen abgebaut werden kann.

Die persönlichen, individuellen Fertigkeiten und Fähigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht im Detail bei der Entwicklung einer zentralen Fortbildungskonzeption berücksichtigt werden. Gleichwohl werden bei der Konzeptplanung die in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen sowie die schriftlichen und persönlichen Rückmeldungen der Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer berücksichtigt.

3. Vorgehen bei der Konzeptplanung

In einem dreistufigen Verfahren ist auf der Grundlage dieser Bedingungen und Vorgaben das vorliegende Fortbildungskonzept entwickelt worden.

*Dreistufiges
Vorgehen*

In einem **ersten Schritt** wurde zunächst beschrieben, wer (Zielgruppe) welche kriminalpräventiven Aufgaben (Aufgabenbeschreibung) wahrnehmen soll und welche Kompetenzen (Anforderungsprofil) dafür vorhanden sein müssen.

*Zielgruppen
und Aufgaben*

Bis heute liegen für die einzelnen Stellen und Funktionen keine ausgearbeiteten Anforderungsprofile vor. Aus diesem Grunde wurden – neben den allgemeinen Daten aus dem Sachstandsbericht der Projektgruppe Personalentwicklung der Polizei NRW - Stellen- u. Funktionsbeschreibungen sowie aktuelle Stellenausschreibungen und Anforderungsprofile der Kreispolizeibehörden¹¹ hinzugezogen und ausgewertet. Das Ergebnis dieser Auswertung - unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für die Neuausrichtung der polizeilichen Kriminalprävention - ist zielgruppen- bzw. aufgabenorientiert in den erstellten Qualifizierungsprofilen abgebildet worden.

(Anlage 3 „Qualifizierungsprofile“)

In einem **zweiten Schritt** wurden Qualifizierungserfordernisse (in Form von Lernzielen) abgeleitet, die darauf ausgerichtet sind, die erforderlichen Kompetenzen zu entwickeln und zu steigern.

*Qualifizierungs-
erfordernisse*

In einem **dritten Schritt** wurden auf der Grundlage dieser Lernziele effektive und effiziente Qualifizierungsmaßnahmen unter fortbildungsorientierten Gesichtspunkten konzipiert.

*Qualifizierungs-
maßnahmen*

Im Ergebnis wurde eine modulartige Fortbildungsstruktur entwickelt, die sich aus spezifischen Fortbildungsmaßnahmen zusammensetzt.

*Fortbildungs-
struktur*

(Anlage 2 – Schaubild: Zentrales Fortbildungskonzept Kriminalprävention und Opferschutz)

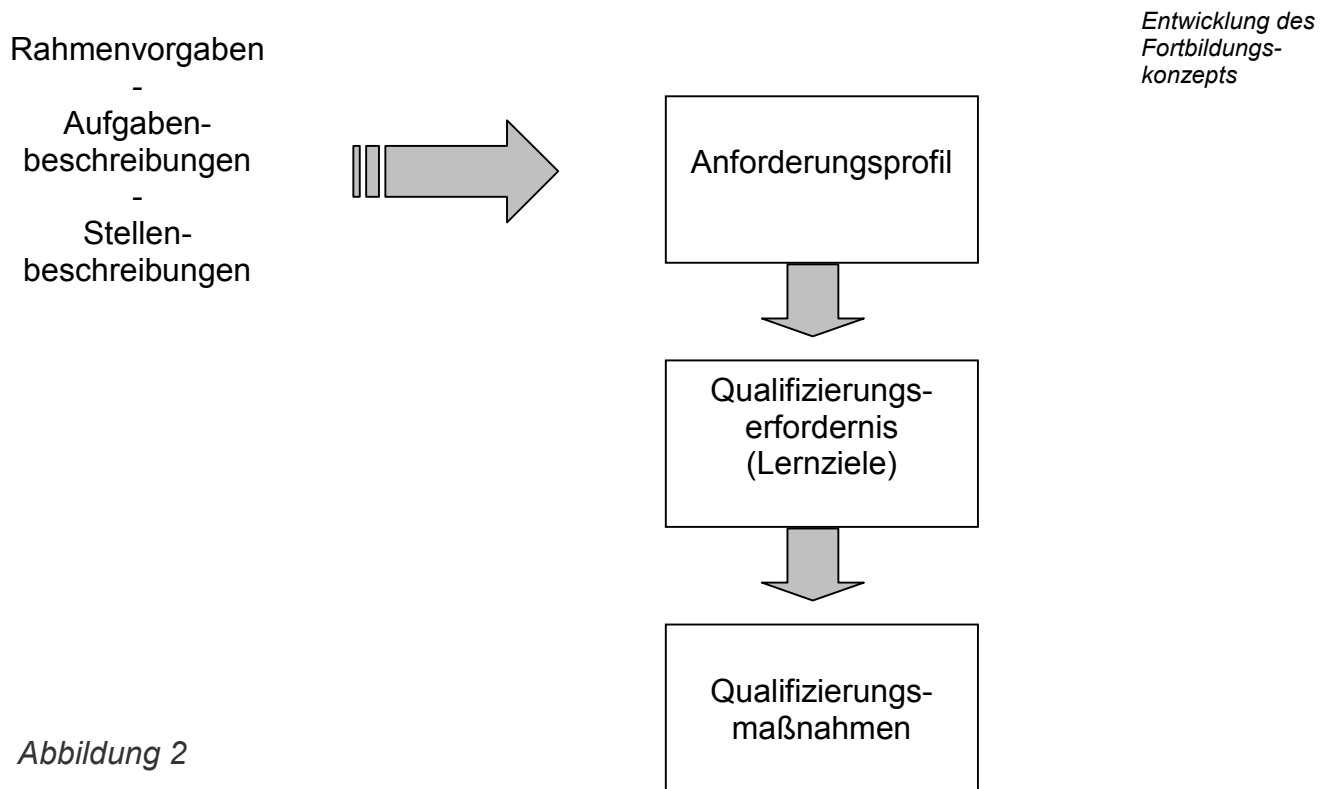
Diese Maßnahmen sind in entsprechenden Fortbildungskalenderblättern (FBK) hinsichtlich der Zielgruppe, der Lernziele, der Dauer, des Qualifizierungsverlaufs, der Inhalte und Methoden beschrieben.

*Fortbildungska-
lenderblätter
(FBK)*

(Anlage 4 - „Fortbildungskalenderblätter“)

¹¹ u.a. Essen, Dortmund, Neuss, Bochum, Köln, Düsseldorf, Wuppertal.

Schematische Darstellung zur Konzeptentwicklung:



Die „Übersetzung“ der Anforderungsprofile und Qualifizierungserfordernisse in entsprechende Fortbildungsmodule (Qualifizierungsmaßnahmen) stellt somit sicher, dass die Inhalte dieser Maßnahmen den konkreten Tätigkeiten und Aufgaben der Zielgruppe entsprechen.

Übersetzung in Fortbildungsmodule

4. Qualifizierungsprofile für relevante Zielgruppen

Erstmalig wurden im Rahmen dieses Fortbildungskonzepts aufgaben- bzw. zielgruppenbezogenen Qualifizierungsprofile entwickelt, die den Zielgruppen eine konkrete Hilfestellung für die Gestaltung der persönlichen Qualifizierung und die Erhebung des Fortbildungsbedarfs bietet.

Die Qualifizierungsprofile, die für die Akteure mit kriminalpräventiven Aufgaben entwickelt wurden, beinhalten

- zielgruppenspezifische Beschreibung der Aufgaben/ Kompetenzen in der polizeilichen Kriminalprävention
- daraus abgeleitete grundlegende und spezielle Qualifizierungserfordernisse
- darauf aufbauende Qualifizierungsmaßnahmen

Inhalte der Qualifizierungsprofile

Diese Inhalte zu den Qualifizierungsprofilen sind in Form von Schaublättern¹² erstellt und farbig unterlegt worden. Die Farben bilden die zugrunde liegende Fortbildungsstruktur ab und spiegeln den gedachten Qualifizierungsverlauf für die jeweilige Zielgruppe.

Zu den nachfolgend aufgeführten Arbeitsraten bzw. Zielgruppen wurden spezifische Qualifizierungsprofile entwickelt:

- Fachberatung für den polizeilichen Opferschutz
- Fachberatung für die sicherheitstechnische Prävention
- Fachberatung für den polizeilichen Jugendschutz/Prävention von Jugendkriminalität/polizeiliche Suchtprävention
- Fachberatung für die Prävention von sexuellem Missbrauch
- Fachberatung für die Prävention von Kriminalität zum Nachteil von Seniorinnen/Senioren
- Fachberatung zur Prävention von Internetkriminalität
- Fachberatung zur städtebaulichen Kriminalprävention
- Kriminalpräventive Aufgaben im Bezirksdienst
- Häusliche Gewalt – Opferschutz und Opferhilfe (Multiplikatoren)
- Kriminalpräventive Aufgaben von Jugendkontaktbeamtinnen/-beamten
- Kriminalpräventive Aufgaben in Stabsdienststellen

Relevante Arbeitsraten bzw. Zielgruppen

Darüber hinaus schließt sich ein Angebot für Führungskräfte zum Thema „Qualität, Vernetzung, Steuerung und Führung“ an, welches nicht in einem Qualifizierungsprofil gesondert abgebildet worden ist. Das spezifische Angebot soll Informationen über kommunale-, landes- und bundesweite Erfahrungen sowie Erkenntnisse zu integrativen Projekten und Konzepten der Kriminalitätskontrolle bieten und zum fachlichen Austausch anregen.

Führungskräfte

In den Qualifizierungsprofilen werden die erforderlichen fachlichen¹³ und methodischen¹⁴ Kompetenzen aufgeführt.

Kompetenzen

*fachlich,
methodisch
und persönlich*

Darüber hinaus sind persönliche Kompetenzen¹⁵, wie

- hohe Berufsmotivation und Werteorientierung
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit internen und externen Kooperationspartnern
- Teamfähigkeit
- Fähigkeit zu analytischem Denken und konzeptionellem Arbeiten
- Eigenständigkeit und Bereitschaft zu eigenverantwortlichem Handeln
- Fähigkeit zum strategischen Denken
- Lernfähigkeit, Innovationsfähigkeit und Kreativität
- Selbstsicherheit

¹² Anlage 3 „Qualifizierungsprofile“

¹³ siehe Fußnote 9

¹⁴ siehe Fußnote 10

¹⁵ Projekt Personalentwicklung der Polizei NRW, 2003

also die Fähigkeit, für sich selbst verantwortlich, motiviert und zielorientiert zu handeln und zu arbeiten, zwingend für alle polizeilichen Zielgruppen zur Erfüllung ihrer arbeitsplatzspezifischen Anforderungen notwendig und hilfreich.

Da es das Ziel jeder Fortbildung ist, die Förderung und Weiterentwicklung dieser Fähigkeiten anzuregen und zu unterstützen, wurde darauf verzichtet, diese gleichbleibenden persönlichen Kompetenzmerkmale in den Qualifizierungsprofilen gesondert abzubilden.

IV. Neukonzeption

1. Kernelemente

Das Fortbildungskonzept wird als ganzheitliches Modell aufeinander aufbauender Module gesehen. Die einzelnen Module sind den folgenden Kernelementen zugeordnet:

- Einführungsfortbildung
- Anpassungsfortbildung
- Qualifikationserhalt
- Förderfortbildung

Die Einführungsfortbildung dient der Vermittlung der erforderlichen Grundlagenkenntnisse. Sie bietet die grundlegende Voraussetzung für darauf aufbauende Spezialisierungen.

In dem Schaubild zur zentralen Fortbildungsstruktur (Anlage 2) sowie in den Qualifizierungsprofilen (Anlage 3) wird die Einführungsfortbildung farblich grün dargestellt.

Einführungs-
fortbildung

Im Rahmen der Anpassungsfortbildung sollen die Teilnehmenden aufgabenbezogen eine höhere Spezialisierungstiefe erreichen. Die Anpassungsfortbildung ist entweder fachlich oder methodisch ausgerichtet und auf die Zielgruppen zugeschnitten.

In dem Schaubild zur Fortbildungsstruktur (Anlage 2) sowie in den Qualifizierungsprofilen (Anlage 3) wird die Anpassungsfortbildung farblich blau (fachlich) sowie rosa (methodisch) dargestellt.

Anpassungs-
fortbildung
-fachlich-

Anpassungs-
fortbildung
-methodisch-

Zur Aktualisierung sowie zum Erhalt vorhandener Qualifizierungen und Kompetenzen werden Maßnahmen im Rahmen der Aktualisierungsfortbildung angeboten (Qualifikationserhalt).

Es handelt sich dabei um 2-tägige themenbezogene Seminare, die u.a. auch interdisziplinär besetzt¹⁶ durchgeführt werden.

Diese Veranstaltungen werden zusammen mit dem LKA NRW, Dez. 34, in Verbindung mit einer gemeinsamen Dienstbesprechung, durchgeführt.

Aktualisierungs-
fortbildung

¹⁶ Veranstaltung: „Jugendhilfe, Schule und Polizei – Aktuelle Fragen“ Schlüsselnummer: 171201-_____

In dem Schaubild zum zentralen Fortbildungskonzept (Anlage 2) sowie in den Qualifizierungsprofilen (Anlage 3) werden die Maßnahmen zum Qualitätserhalt farblich gelb dargestellt.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Förderfortbildung Maßnahmen für Führungskräfte (gehobener und höherer Dienst), Projektleiterinnen und -leiter, Sachgebietsleiterinnen und -leiter sowie anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit speziellen kriminalpräventiven Aufgaben und Funktionen (führungs- oder fachbezogen) angeboten.

In dem Schaubild zur Fortbildungsstruktur (Anlage 2) sowie in den Qualifizierungsprofilen (Anlage 3) werden die Maßnahmen zur Förderfortbildung für Führungskräfte farblich grau dargestellt.

Förderfortbildung
Führungskräfte

2. Schematische und farbliche Darstellung der Kernelemente des neuen Fortbildungskonzepts:

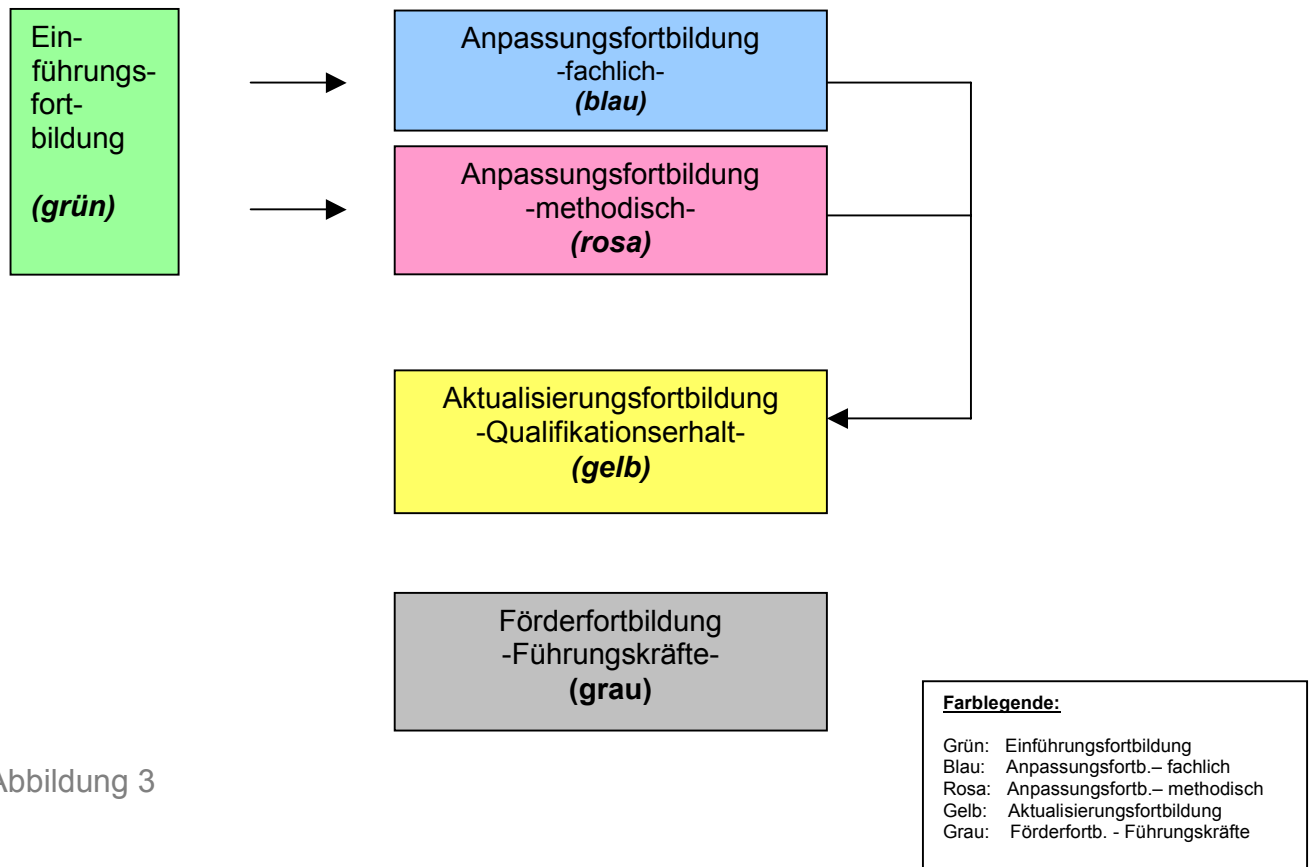


Abbildung 3

Das Schaubild mit den relevanten Veranstaltungen ist in der Anlage 2 - „Zentrales Fortbildungskonzept Kriminalprävention und Opferschutz“ abgebildet.

- Sicherheitstechnische Fachberatung
Schl.Nr.: 171201-001-11-10
und Schl.Nr.:171201-001-21-10
- Städtebauliche Kriminalprävention Schl.Nr.: 171201-007-21-10
- Prävention von Internetkriminalität Schl.Nr.: 171201-007-11-10

Darüber hinaus werden zur Vertiefung der methodischen Kompetenzen Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Anpassungsfortbildung (methodisch) empfohlen.

Diese Maßnahmen sollen fachgebundene Arbeitsmethoden, Wirkungsüberprüfungen, Gesprächsführungstechniken, Präsentations- und Moderationstechniken vermitteln.

Mit diesen Qualifizierungen sollen die Akteure in ihrer Arbeit unterstützt und gefördert werden, um eine sachgerechte, systematische, reflektierte und ergebnisorientierte Aufgabenbewältigung zu ermöglichen.

Aufbauend auf die Anpassungsfortbildung werden für die in den einzelnen Aufgabenfeldern tätigen Akteure themenbezogene Aktualisierungen¹⁸ angeboten.

Diese Maßnahmen behandeln aktuelle Entwicklungen sowie neue Erkenntnisse in der Präventionsarbeit und bieten zugleich einen zeitnahen Informationstransfer sowie einen praxisbezogenen Erfahrungsaustausch.

Weitere Zielgruppen mit kriminalpräventiven Aufgaben:

Bezirksdienst

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirksdienstes leisten im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung u.a. eine Grundberatung zu allgemeinen kriminalpräventiven Themen. Für diese Aufgabenwahrnehmung ist die umfangreiche Grundlagenqualifizierung im Rahmen der Einführungsfortbildung nicht erforderlich und somit auch nicht zwingende Voraussetzung für den Besuch der spezifischen Anpassungsfortbildung, die eine Spezialisierung bzgl. der Grundlagenqualifizierung im Bezirksdienst darstellt.

Darüber hinaus wird eine Förderfortbildung für Leiterinnen und Leiter der Bezirksdienste angeboten, die darauf ausgerichtet ist, über aktuelle Entwicklungen / Themen in der Kriminalprävention und bewährte Vorgehensweisen und Konzepte zu informieren sowie einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.

¹⁸ Relevante Veranstaltungen sind in der Fortbildungsstruktur bzw. in den Qualifizierungsprofilen (Anlage 3) abgebildet.

„Vermittlungsm./Öffentlichkeitsarbeit“
Schl.Nr.:
171201-007-41-10
„Kooperation + Vernetzung“
Schl.Nr.:
171201-007-51-10
„Analyse u. Projektarbeit“
Schl.Nr.:
171201-007-61-10
„Qualitätssicherung pol. Präventionsprojekte“
Schl.Nr.:
171201-007-71-10

Aktualisierungsfortbildung
(Qualifikations-erhalt)

„Kriminalprävention im Bezirksdienst“
Schl.Nr.:
171201-007-31-10

„Kriminalprävention im Bezirksdienst/L“
Schl.Nr.:
700006-001-32-92

Jugendkontaktbeamtinnen / -beamte

Es handelt sich dabei um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in dem Bereich der Bekämpfung der Jugendkriminalität (Repression) eingesetzt sind und zeitgleich kriminalpräventive Aufgaben im Bereich der Prävention von Jugendkriminalität übernehmen.

Die jeweilige organisatorische Zuordnung erfolgt in den Behörden unterschiedlich bzw. ist diese Arbeitsrate nicht in allen Kreispolizeibehörden eingerichtet worden.

Für diese Zielgruppe ist es zur Erfüllung ihrer Aufgaben hilfreich und sinnvoll das Angebot der Einführungsfortbildung wahrzunehmen. Gleichwohl ist die Einführungsfortbildung nicht zwingende Voraussetzung für den Besuch der aufgabenspezifischen Anpassungsfortbildung (methodisch und fachlich).

„Kriminalprävention Grundlagen“
Schl.Nr.:
171201-007-01-00
optional

„Jugendschutz/ Prävention v. Jugendkriminalität/ Suchtprävention“
Schl.Nr.:
171201-004-11-10

„Vermittlungsmethoden/Öffentlichkeitsarbeit“
Schl.Nr.:
171201-007-41-10
„Kooperation u. Vernetzung“
Schl.Nr.:
171201-007-51-10

Stabsdienststellen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stabsdienststellen sind auf Behördenebene für die Identifizierung von kriminalpräventivem Handlungsbedarf, der Entwicklung von Konzepten, der Koordinierung der Netzwerkarbeit, der internen Informationssteuerung sowie für die ergebnis- und wirkungsorientierte Umsetzung von Konzepten und Projekten zuständig.

Für diese umfangreiche Aufgabenwahrnehmung ist es sinnvoll und förderlich, an der Einführungsfortbildung teilzunehmen, um darauf aufbauend im Rahmen der Anpassungsfortbildung die relevanten Themenbereiche (in erster Linie methodisch, aber nach Bedarf auch fachlich) besuchen zu können.

Die Einführungsfortbildung stellt für diese Zielgruppe keine zwingende Voraussetzung dar, um Maßnahmen der Anpassungsfortbildung wahrzunehmen.

„Kriminalprävention Grundlagen“
Schl.Nr.:
171201-007-01-00
optional

„Vermittlungsmethoden/Öffentlichkeitsarbeit“
Schl.Nr.:
171201-007-41-10
„Kooperation + Vernetzung“
Schl.Nr.:
171201-007-51-10
„Analyse u. Projektarbeit“
Schl.Nr.:
171201-007-61-10
„Qualitätssicherung pol. Präventionsprojekte“
Schl.Nr.:
171201-007-71-10

Multiplikatorinnen und Multiplikatoren häusliche Gewalt, Opferschutz und Opferhilfe

Eine Besonderheit stellt die Anpassungsfortbildung für den Themenbereich „Häusliche Gewalt – Opferschutz und Opferhilfe“ dar. Für diese Veranstaltung sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Organisationseinheiten (OE) zugelassen, die mit dem Aufgabenbereich betraut sind und als Multiplikator/in eingesetzt werden sollen.

Im Rahmen der Fortbildungsmaßnahme sollen Kolleginnen und Kolleginnen über die Ursachen und Hintergründe, straf- und zivilrechtliche Grundlagen sowie über die wichtigen Aspekte polizeilichen Einschreitens unter besonderer Berücksichtigung des Opferschutzes und der Opferhilfe informiert werden. Dabei werden insbesondere die Möglichkeiten einer Gefährdungsanalyse und die Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten thematisiert.

Für diese Qualifizierung sind keine Vorkenntnisse aus der Einführungsfortbildung erforderlich. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass bei diesen Veranstaltungen die Mischung der Zielgruppe (Beteiligte aus unterschiedlichen Organisationseinheiten, z.B. Wachdienst, Stab, Opferschutz, Ermittlungsdienst...) sich sehr positiv auf den Verlauf und auf das Ergebnis der Fortbildungsmaßnahme auswirkt.

„Häusliche Gewalt
– Opferschutz u.
Opferhilfe“
Schl.Nr.:
171201-002-31-10

Führungskräfte u. Personen mit Steuerungs- u. Koordinationsaufgaben

Im Rahmen der Förderfortbildung soll die (fachliche, methodische und personale) Kompetenz im Sinne der integrativen Aufgabenaufwahrnehmung unter prozess- und systemorientierten Aspekten des Führungshandelns gestärkt werden.

Die Fortbildungsmaßnahmen der Förderfortbildung richten sich einerseits an die Führungskräfte einer Behörde, andererseits auch an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund ihrer (temporären) Aufgabewahrnehmung mit der Leitung, der Steuerung und der Ergebnisüberprüfung spezifischer kriminalpräventiver Aufgaben (Konzepte und Projekte) betraut sind.¹⁹ Inhaltlich werden die Aspekte der Vernetzung, Steuerung und Führung sowie der Qualitätssicherung im Rahmen der integrativen Aufgabewahrnehmung thematisiert und der Entwicklungsstand landesweiter Projekte dargestellt.

„Qualität, Vernetzung,
Steuerung
u. Führung“
Schl.Nr.:
700006-001-32-90

¹⁹ Darunter fallen z.B. Projektleitungen, Sachgebietsleitungen, Arbeitsgruppenleitungen u.a. .

Führungskräfte und Personen mit Koordinations- und Steuerungsaufgaben, die hauptamtlich mit der Wahrnehmung kriminalpräventiver Aufgaben betraut sind, sollten die Einführungsfortbildung besuchen. Aufbauend darauf können bedarfsentsprechend zur Vertiefung des notwendigen Spezialwissens die Maßnahmen der Anpassungsfortbildung (fachlich und methodisch) sowie zum aktuellen Informationsaustausch die 2-tägige Förderfortbildung für Leitungen der Fachkommissariate (Kommissariate Vorbeugung) besucht werden.

Inhaltlich wird über aktuelle Entwicklungen zu spezifischen Kriminalitätsphänomenen sowie Möglichkeiten, Grenzen und Qualitätssicherung der Präventionsarbeit informiert.

Alle Fortbildungsmaßnahmen sind aufgabenbezogen bzw. zielgruppenentsprechend in den Qualifizierungsprofilen (Anlage 3) dargestellt und in entsprechenden Fortbildungskalenderblättern (FBK) hinsichtlich Zielgruppe, Ziel, Voraussetzungen, Inhalte, Methoden, Dauer und Kosten ausführlich beschrieben. (Anlage 4)

Die explizite Zuordnung der Schlüsselnummern erfolgt nach Zustimmung der Maßnahmen durch das IM NRW.

V. Schlussbemerkungen

Das vorliegende Fortbildungskonzept bildet bedarfsgerecht und übersichtlich die vorhandenen zentralen Fortbildungsangebote und Qualifizierungswege ab. Auf der Grundlage dieses Konzepts und unter Verwendung der Qualifizierungsprofile kann eine zielgerichtete und systematische Fortbildungsbedarfserhebung in den Kreispolizeibehörden unterstützt und die Voraussetzung für eine effektive und effiziente zentrale Fortbildung geschaffen werden.

Gegenüber dem früheren zentralen Fortbildungsangebot konnte durch eine Verdichtung und Neustrukturierung von Einzelmaßnahmen die Anzahl der Veranstaltungen reduziert werden, ohne dabei die Aspekte der Neuausrichtung und der Schwerpunktsetzung zu relevanten kriminalpräventiven Themen zu vernachlässigen.

Das neue Konzept bildet somit insgesamt 24 Fortbildungsmaßnahmen ab, für die Plankosten in Höhe von etwa 31.600,-€ veranschlagt werden können.²⁰

Im Vergleich dazu sah das alte Konzept insgesamt 40 Fortbildungsmaßnahmen vor, die auf gleicher Planungsgrundlage mit einem Kostenvolumen in Höhe von 40.700,-€ durchgeführt werden konnten.²¹

„Kriminalprävention-Grundl.“
Schl.Nr.:
171201-007-01-00

„Kriminalprävention-Aktuelle Fragen/ Gem. DB LKA NRW, Dez.34“
Schl.Nr.:
700006-001-32-91

Hilfe für die Bedarfserhebung

Verdichtung der Fortbildungsmaßnahmen

²⁰ Planungsgrundlage bei jährlich einmaliger Durchführung pro Maßnahme.

²¹ Im vergangenen u. laufenden Jahr konnten aus organisatorischen Gründen nicht alle Maßnahmen durchgeführt werden, daher wurde dieser Kostenrahmen nicht erreicht.

Unter ökonomischen Gesichtspunkten können mit der Umsetzung des neuen Konzepts Kosten eingespart und Veranstaltungen zielgruppen- und bedarfsorientierter ausgerichtet und angeboten werden.

*Mittel-
einsparung*

Mit der Umsetzung des entsprechenden Erlasses zur Neuausrichtung der polizeilichen Kriminalprävention ist noch in diesem Jahr zu rechnen. Aus diesem Grunde wäre begleitend dazu auf der Grundlage dieses neuen Fortbildungskonzepts eine nachträglich veranlasste, zielgerichtete Fortbildungsbedarfserhebung in den Kreispolizeibehörden empfehlenswert.

*Begleitende
Umsetzung der
Neuausrichtung*

Damit wäre die Umsetzung des Konzepts bereits im kommenden Jahr (2007) – begleitend zur Umsetzung der strategischen Neuausrichtung in den Kreispolizeibehörden – möglich.

Die Informationen zu den entwickelten Qualifizierungsprofilen und Qualifizierungswegen können über die zuständigen Führungskräfte an die relevanten Zielgruppen gesteuert und zeitnah im Rahmen von strukturellen und personellen Umbildungsprozessen unterstützend genutzt werden.

*Stützung von
Umbildungsprozessen*

Empfehlenswert wäre die Einstellung der Fortbildungsstruktur (Anlage 2) sowie der Qualifizierungsprofile (Anlage 3) auf den Intranetseiten des IAF NRW, damit sie als Informationsgrundlage für die Verantwortlichen aktuell und zeitnah eingesehen werden können.

Ein enger Austausch und eine fachliche/inhaltliche Abstimmung mit dem LKA NRW²², insbesondere die Abstimmung zur Planung und Durchführung der Veranstaltungen im Rahmen der Aktualisierungsfortbildung²³, hat sich bereits in der Vergangenheit bewährt und wird auch zukünftig weitergeführt.

*Abstimmung mit
dem LKA NRW*

VI. Anlagen

- 1 Tabelle 1: „Polizeiliche Zielgruppen mit ihren kriminalpräventiven Aufgaben“
- 2 Schaubild „Zentrales Fortbildungskonzept Kriminalprävention und Opferschutz“
- 3 Qualifizierungsprofile
- 4 Fortbildungskalenderblätter (FBK)

²² Dez. 34 – Vorbeugung und Dez. 32 - Zentralstelle Evaluation

²³ Die Veranstaltungen werden gemeinsam vorbereitet und durchgeführt und führen den Zusatztitel „Aktuelle Fragen – Gemeinsamen Dienstbesprechung mit dem LKA“

Anlage 1

Tabelle: Polizeiliche Zielgruppen mit ihren kriminalpräventiven Aufgaben

Zielgruppe	Aufgaben
<p>Führungs- kräfte</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sachgerechte Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation - Ausrichtung der Arbeitsinhalte - Einhaltung kriminalpräventiver Standards - Einhaltung der Standards zur Qualitätssicherung durch Evaluation - Zuweisung angemessener Ressourcen - Berücksichtigung der Aspekte der Kriminalprävention, der Strafverfolgung und des Opferschutzes bei der Erstellung örtlicher Sicherheitsprogramme (im Sinne einer ganzheitlichen Aufgabenwahrnehmung) - Initiative zu Sicherheitskonferenzen - Förderung und Unterstützung von Gremien u. Netzwerken - Controlling
<p>Wach- dienst</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gezielte Präsenz an Brennpunkten und in Angsträumen sowie Ansprechbarkeit für Bürgerinnen und Bürger¹ - Streifendienst zur Gewährleistung der Sicherheit sowie Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung² - Lage- und situationsangemessene kriminalpräventive Hinweise für Opfer oder andere Beteiligte im Rahmen der Einsatzwahrnehmung - Einsatzbezogene Gefährdungseinschätzung und Gefahrenprognose (Gefährdungsanalyse) - Umsetzung von Schutzmaßnahmen - Beachtung u. Förderung der Belange des Opferschutzes und der Opferhilfe sowie präventiver Ziele bei der Einsatzwahrnehmung³
<p>Ermittlungs- dienst</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage- und situationsangemessene Informationen und Beratungshinweise zu Erscheinungsformen der Kriminalität und Schwachstellen der Eigentumssicherung oder des persönlichen Selbstschutzes - Im Rahmen der Wahrnehmung der Ermittlungsaufgaben Förderung u. Beachtung der Belange des Opferschutzes und der Opferhilfe sowie kriminalpräventiver Ziele⁴ - Sachverhaltsbezogene Gefährdungseinschätzung und Gefahrenprognose (Gefährdungsanalyse) sowie Initiierung von Schutzmaßnahmen (u.a. Gefährderansprachen) bei Bedrohungslagen⁵ - Einbindung kriminalpräventiver Aspekte bei repressiv ausgerichteten Bekämpfungskonzepten
<p>Bezirks- dienst</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Präsenz und Überwachung von Brennpunkten und Angsträumen (Ansprechbarkeit)⁶ - Kontaktaufnahme und –pflege mit der Bevölkerung - Aufgreifen lokaler Problemstellungen - Mitwirkung an der beratenden Kriminalprävention⁷ - Mitwirkung bei Jugendschutzstreifen⁸ - Förderung der Eigenverantwortung d. Bevölkerung/ Nachbarschaftshilfe - Nachsorgende Opferaufsuche sowie des sozialen Umfelds⁹

¹ Erl. IM NRW v. 30.09.05 – 41.1-59.03.02 (1912 LZ 2005) „Neuorientierung der Steuerung u. Führung der Polizei in NRW“

² Vorschrift für den Wachdienst (PDV 350 NW), RdErl. Innenministerium vom 13.04.95 – IV C 2 –1592 (SMBl.NRW.2054)

³ Projekt Personalentwicklung der Polizei NRW, Erl. IM NRW v. Dez. 2003, 45.2 – 341/0

⁴ s.o.

⁵ z.B. in Fällen häuslicher Gewalt, siehe: Erlass IM NRW v. 29.09.05, 42 – 62.03.07

⁶ Erl. IM NRW v. 30.09.05 – 41.2 – ohne Aktenzeichen - „Fachstrategie Gefahrenabwehr und Einsatzbewältigung“

⁷ Rd.Erl IM NRW v. 29.10.97- IV A 1 – 0300 - „Organisation der Kreispolizeibehörden des Landes NRW“ (Mbl.NW.S.1364)

⁸ s. o.

⁹ Erl. IM NRW vom 09.01.98 - IV C 2 –600/295 „Ordnungspartnerschaften – bürgerorientierte Polizeiarbeit“

Zielgruppe	Aufgaben
Auswerte- u. Analysestellen	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung von Kriminalitätslagebildern und –analysen - Regionalanalysen¹⁰ - Erfassung von Daten, um zielgerichtete Auswertung und Steuerung unter kriminalpräventive Gesichtspunkten zu ermöglichen¹¹ - Beitrag zur Unterstützung externer Netzwerkarbeit
Stabsdienststellen	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsanalyse, Erstellung örtlicher Sicherheitsprogramme u. –bilanzen¹² - Identifizierung von Handlungsbedarf und Entwicklung von ganzheitlichen (organisationsübergreifenden) Bekämpfungskonzepten - Behördeninterne Informationssteuerung - Koordinierung externer Netzwerkarbeit - Beratung und Unterstützung bei der Planung, Durchführung und Evaluation von Präventionsprojekten¹³
Fachberatung Kommissariat Vorbeugung	<ul style="list-style-type: none"> - Aufbereitung und Transfer von relevanten kriminalpräventiven Informationen nach innen und außen - Bewertung der Sicherheitslage und Ableitung von Handlungsbedarf - Mitwirkung bei der Erstellung/Umsetzung polizeilicher Konzepte zur Kriminalitätsbekämpfung - Mitwirkung in der externen Netzwerkarbeit - Kriminalpräventive Fachberatung im Rahmen landesweit abgestimmter Standards – Vermittlung des dafür notwendigen kriminalistisch-kriminologischen Fachwissens - Spezielle sicherheitstechnische Fachberatung gem. rechtlicher Verpflichtungen¹⁴ - Mitwirkung an der Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit - Mitwirkung bei der Fortschreibung kriminalpräventiver Standards und Entwicklung landesweiter Rahmenkonzepte (Systematische und methodisch angeleitete Überprüfung, Beurteilung u. Weiterentwicklung von Präventionsprojekten¹⁵)

¹⁰ Die Erstellung von Analysen, Auswertungen u. Lagebilder – für den Bereich allgemeine Kriminalität – ist in den Stabsdienststellen angesiedelt. Hinsichtlich der Änderung einer organisatorischen Zuordnung bleibt das Ergebnis der AG „Auswertung“ abzuwarten.

¹¹ PDV 100, Nr. 1.1.1.8.

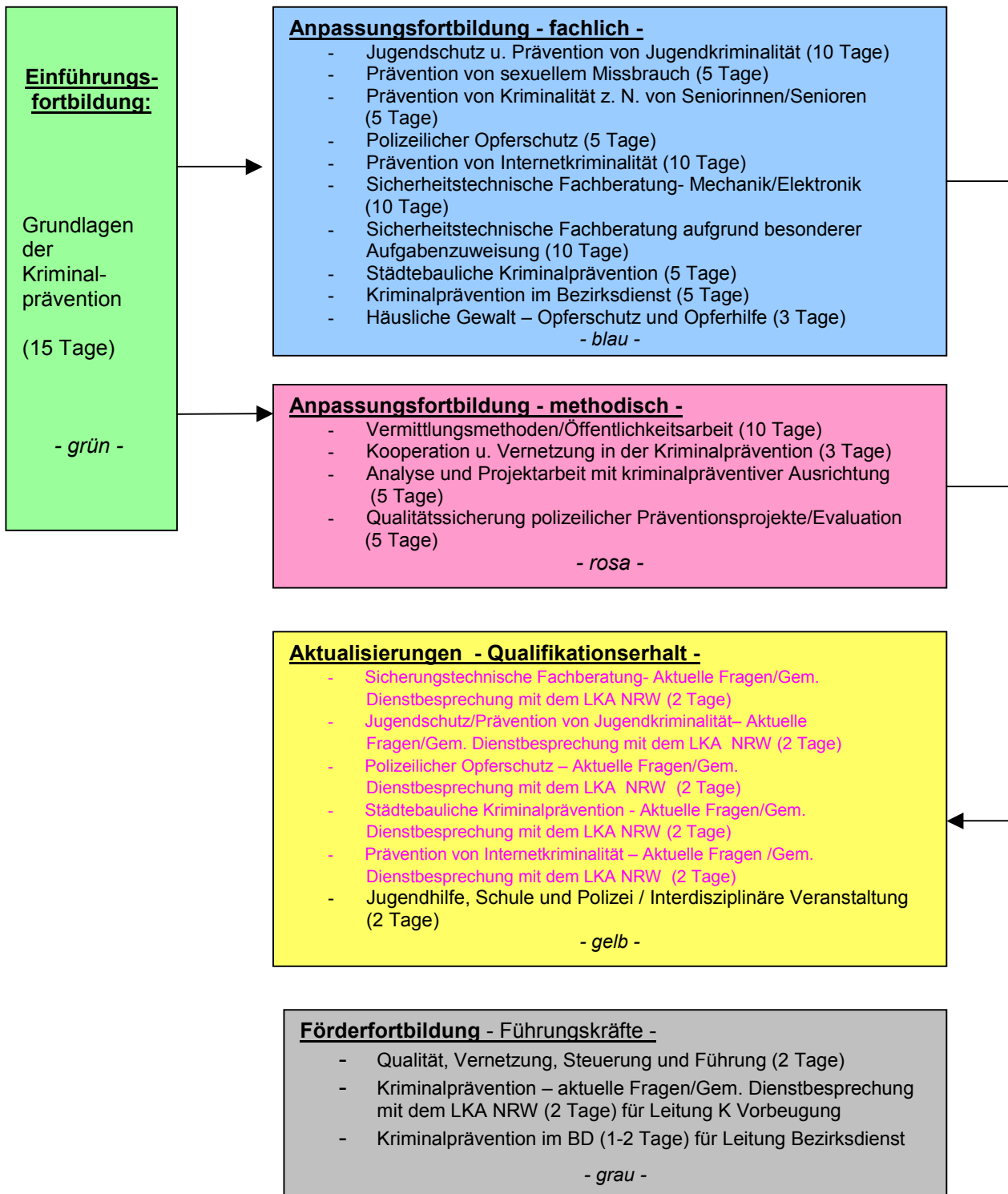
¹² Erl. IM NRW v. 30.09.05 – 41.1-59.03.02 (1912 LZ 2005) „Neuausrichtung der Steuerung u. Führung der Polizei in NRW“

¹³ Aufgabe der „Sachrate Evaluation“ gem. Erl. IM NRW v. 11.11.03 – 42.1 – 2750 „Qualitätssicherung von kriminalpräventiven Projekten“

¹⁴ U.a. im Zusammenhang mit Schwachstellenanalysen u. Sicherungskonzeptionen i.S.d. PDV 129; gem. der Richtlinien für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen.

¹⁵ „Qualitätssicherung polizeilicher Präventionsprojekte. Eine Arbeitshilfe für die Evaluation“ herausgegeben vom ProPK, 2003, S. 7

Anlage 2 Schaubild: Zentrales Fortbildungskonzept für die polizeiliche Kriminalprävention und den Opferschutz



Farblegende:

- Grün: Einführungsfortbildung
- Blau: Anpassungsfortbildung – fachlich
- Rosa: Anpassungsfortbildung – methodisch
- Gelb: Aktualisierungen (Qualifikationserhalt)
- Grau: Förderfortbildung - Führungskräfte

Anlage 3 Qualifizierungsprofile für polizeiliche Zielgruppen mit kriminalpräventiven Aufgaben

Zielgruppen:
Fachberatung in der sicherheitstechnischen Kriminalprävention
Fachberatung im polizeilichen Opferschutz
Fachberatung zum polizeilichen Jugendschutz / zur Prävention von Jugendkriminalität und zur polizeilichen Suchtprävention
Fachberatung zur Prävention von sexuellem Missbrauch
Fachberatung zur Prävention von Kriminalität zum Nachteil von Seniorinnen und Senioren
Fachberatung zur städtebaulichen Kriminalprävention
Fachberatung zur Prävention von Internetkriminalität
Multiplikatorinnen/Multiplikatoren zum Thema „Häusliche Gewalt – Opferschutz und Opferhilfe“
Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Stabsdienststellen mit kriminalpräventiven Aufgaben
Bezirksdienst
Jugendkontaktbeamtinnen und –beamte

Anlage 3 Qualifizierungsprofil für die sicherungstechnische Fachberatung in der Kriminalprävention

Aufgabenfeld	Qualifizierungserfordernis	Qualifizierungsmaßnahme
<p>Aufgaben- und Funktionsbeschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der Sicherheitslage im Hinblick auf kriminalpräventiven Handlungsbedarf. - Entwicklung von lageangepassten Konzepten und Projekten mit angestrebter kriminalpräventiver Wirkung. - Transfer der für die Kriminalprävention relevanten Informationen an die behördeninternen Zielgruppen. - Initiierung von konkreten Präventionsmaßnahmen im eigenen Aufgabenrahmen. - Mitwirkung an der Erstellung und Umsetzung von Kriminalitätsbekämpfungskonzepten. - Mitwirkung bei der Erstellung von Gefährdungsanalysen. - Mitarbeit in kriminalpräventiven Gremien, Netzwerken, Arbeitskreisen und Fachausschüssen. - Hinwirken auf geeignete Präventionsmaßnahmen in der Verantwortung anderer Präventionsträger. - Unterstützung kommunaler Stellen (Bauämter etc.) - Aufbereiten und Vermitteln von Informationen über das polizeiliche Erfahrungswissen insbesondere zu Diebstahls- und Einbruchskriminalität, den polizeilichen Bearbeitungsstandards, zu Gefährdungseinschätzungen und Opferrisiken sowie tatbegünstigendem Verhalten. - Aufbereiten und Vermitteln von Informationen und Empfehlungen zu tatreduzierenden Verhaltensweisen und sicherheitstechnischen Standards – sicherheitstechnische und verhaltensorientierte Beratung von Bürgerinnen und Bürger. - Erstellung von Schwachstellenanalysen und Sicherheitskonzepten sowie Verhaltensberatung gemäß rechtlicher Vorgaben¹ und Zuständigkeiten. - Hinwirken auf verstärkte Eigenverantwortung der Bevölkerung. - Durchführung von bzw. Beteiligung an Medienaktionen. - Beteiligung an Verbrauchermessen und Sicherheitsausstellungen. 	<p>Aufgaben- und fachbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die TN kennen die Ziele, Standards und Struktur der sicherheitstechnischen Fachberatung. - Die TN kennen die einschlägigen Rechtsgrundlagen, Dienstvorschriften und spezielle Aufgabenzuweisungen. - Die TN sind über aktuelle Kriminalitätsentwicklungen und den neuesten Stand der Sicherheitstechnik informiert, tauschen Erfahrungen aus, erörtern Problemstellungen und entwickeln Lösungen. <p>Methodisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die TN kennen Gesprächsführungstechniken, beherrschen kommunikative Grundlagen und können Gesprächskreise moderieren. - Die TN kennen Vortragstechniken sowie Präsentationshilfen und setzen sie ein. - Die TN kennen Strukturen von und Arbeitsweisen in Kooperationen und Netzwerken sowie wichtige Aspekte einer wirkungsorientierten Zusammenarbeit. - Die TN sind in der Lage, örtliche Kriminalitätsphänomene zu analysieren und konkrete Projekte wirkungsorientiert zu entwickeln. 	<p>Einführungsbildung:</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #d9ead3; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p style="text-align: center;">Grundlagen Kriminalprävention (15 T.) 171201-_____</p> </div> <p>Anpassungsbildung – fachlich:</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #d9ead3; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p style="text-align: center;">Sicherheitstechnische Fachberatung –Mechanik /Elektronik (10 T.) 171201-_____</p> </div> <div style="border: 1px solid black; background-color: #d9ead3; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p style="text-align: center;">Sicherheitstechnische Fachberatung aufgrund besonderer Aufgabenzuweisung (10 T.) 171201-_____</p> </div> <p>Aktualisierungsbildung:</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #d9ead3; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p style="text-align: center;">Sicherheitstechnische Fachberatung -aktuelle Fragen / Gem. Dienstbespr. mit dem LKA NRW Dez. 34 (2 T.) 171201-_____</p> </div> <p>Anpassungsbildung – methodisch:</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #d9ead3; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p style="text-align: center;">Vermittlungsmethoden/Ö-Arbeit (10T.) 171201-_____</p> </div> <div style="border: 1px solid black; background-color: #d9ead3; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p style="text-align: center;">Kooperation und Vernetzung i.d. Kriminalprävention (3 T.) 171201-_____</p> </div> <div style="border: 1px solid black; background-color: #d9ead3; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p style="text-align: center;">Analyse u. Projektarbeit (5 T.) 171201-_____</p> </div> <div style="border: 1px solid black; background-color: #d9ead3; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">Qualitätssicherung polizeilicher Präventionsprojekte/Evaluation (5 T.) 171201-_____</p> </div>

¹ PDV 129 und PDV 100

Anlage 3

Qualifizierungsprofil für die Fachberatung im polizeilichen Opferschutz

Aufgabenfeld	Qualifizierungserfordernis	Qualifizierungsmaßnahme
<p>Aufgaben- u. fachbezogene Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktaufnahme und Beratung der Opfer von Straftaten u. Verkehrsunfällen in herausragenden Fällen. - Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten und Regelungen zum Opferschutz und zur Opferhilfe auf Behördenebene. - Planung und Durchführung interner örtlicher Fortbildung für Sachbearbeiter/innen der OE zur Umsetzung des Opferschutzes. - Zusammenarbeit sowie Pflege und Ausbau bestehender Netzwerke mit staatlichen und freien Trägern des Opferschutzes / der Opferhilfe. - Mitwirkung an Arbeitskreisen, Netzwerken und Gremien auf kommunaler Ebene. - Aufbereitung und Vermittlung von relevanten Informationen zum Opferschutz und zu Opferrechten für externe Zielgruppen. - Initiieren der Öffentlichkeits- und Medienarbeit. - Aufbereitung und Pflege des Programms VIKTIM und Verbreitung der Inhalte. 	<p>Aufgaben- und fachbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die TN kennen die Ziele, Standards und Struktur des polizeilichen Opferschutzes. - Die TN kennen die einschlägigen Opferrechte. - Die TN kennen Arbeitsweisen u. Zuständigkeiten von Opferhilfeeinrichtungen u. Beratungsstellen. - Die TN kennen das webbasierte Programm VIKTIM (Extrapol) sowie die Eingabemodalitäten (administrativen Grundlagen) und können die Inhalte u. Anwendung der Datenbank Kräften aus dem operativen Bereich vorstellen. - Die TN sind über aktuelle Entwicklungen des Opferschutzes / der Opferhilfe informiert, tauschen Erfahrungen aus, erörtern Problemstellungen und entwickeln Lösungen. <p>Methodisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die TN beherrschen kommunikative Grundlagen und können Gesprächskreise moderieren. - Die TN kennen Gesprächsführungstechniken und können sie in Beratungssituationen mit Opfern anwenden. - Die TN kennen Vortragstechniken sowie Präsentationshilfen und setzen sie ein. - Die TN kennen Strukturen von und Arbeitsweisen in Kooperationen und Netzwerken sowie wichtige Aspekte wirkungsorientierter Zusammenarbeit. - TN sind in der Lage, örtliche Kriminalitätsphänomene u. spezifische Opferrisiken zu analysieren und konkrete Projekte wirkungsorientiert zu entwickeln. 	<p><u>Einführungsfortbildung</u></p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #90EE90; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p>Grundlagen Kriminalprävention (15 T.) 171201-007-01-00</p> </div> <p><u>Anpassungsfortbildung – fachlich:</u></p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #ADD8E6; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p>Polizeilicher Opferschutz (5 T.) 171201-008-11-10</p> </div> <p><u>Aktualisierungsfortbildung:</u></p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #FFFF00; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p>Opferschutz – aktuelle Fragen/ Gem. Dienstbesprechung mit dem LKA NRW (2 T.) 700006-001-32-82</p> </div> <p><u>Anpassungsfortbildung –methodisch:</u></p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #FFB6C1; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p>Vermittlungsmethoden/Ö-Arbeit (10T.) 171201-007-41-10</p> </div> <div style="border: 1px solid black; background-color: #FFB6C1; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p>Kooperation und Vernetzung i.d. Kriminalprävention (3 T.) 171201-007-51-10</p> </div> <div style="border: 1px solid black; background-color: #FFB6C1; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p>Analyse u. Projektarbeit (5 T.) 171201-007-61-10</p> </div> <div style="border: 1px solid black; background-color: #FFB6C1; padding: 5px;"> <p>Qualitätssicherung polizeilicher Präventionsprojekte/Evaluation (5 T.) 171201-007-71-10</p> </div>

Anlage 3 Qualifizierungsprofil für die Fachberatung zum polizeilichen Jugendschutz / zur Prävention von Jugendkriminalität und zur polizeilichen Suchtprävention

Aufgabenfeld	Qualifizierungserfordernis	Qualifizierungsmaßnahme
<p><u>Aufgaben- und Funktionsbeschreibung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der Sicherheitslage im Hinblick auf kriminalpräventiven Handlungsbedarf. - Entwicklung von lageangepassten Konzepten und Projekten mit angestrebter kriminalpräventiver Wirkung. - Initiierung von konkreten Präventionsmaßnahmen im eigenen Aufgabenrahmen. - Mitwirkung an der Erstellung und Umsetzung von Kriminalitätsbekämpfungskonzepten. - Transfer der für die Kriminalprävention relevanten Informationen an die behördeninternen Zielgruppen. - Werbung für Netzwerke und Kooperationen sowie für gemeinsame Veranstaltungen zur Prävention von Jugendkriminalität und zur Suchtprävention. - Mitarbeit in kriminalpräventiven Gremien, Netzwerken, Arbeitskreisen und Fachausschüssen. - Hinwirken auf geeignete Präventionsmaßnahmen in der Verantwortung anderer Präventionsträger. - Unterstützung der Ordnungs- und Jugendbehörden bei der Überwachung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). - Aufbereiten und Vermitteln von Informationen über das polizeiliche Erfahrungswissen zur Jugend- und BTM-Kriminalität, die polizeilichen Bekämpfungsziele und Bearbeitungsstandards, Gefährdungseinschätzungen, Opferrisiken sowie tatbegünstigendes Verhalten an die Ordnungs- und Jugendbehörden, Erziehungsverantwortliche und -berechtigte sowie an andere gesellschaftliche Gruppen und Institutionen insbesondere im Rahmen von Gruppenberatungen, Vorträgen vor Vertreter/innen von Schulen u. Erziehungsbeauftragten. - Aufbereiten und Vermitteln von Informationen und Empfehlungen zu tatreduzierenden Verhaltensweisen. - Verdeutlichung von strafrechtlichen Konsequenzen an potenzielle Täter. - Durchführung von bzw. Beteiligung an Medienaktionen, Bürgertelefonen sowie Veröffentlichungen in Internetauftritten, Zeitungen und Zeitschriften. 	<p><u>Aufgaben- und fachbezogen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die TN sind über Entstehungsbedingungen und Phänomene der Jugendkriminalität, der Jugendgefährdung sowie den Risiken des Suchtmittelkonsums informiert. - Die TN kennen die Ziele, Standards und Struktur des polizeilichen Jugendschutzes und der Suchtprävention. - TN kennen die einschlägigen normativen Vorgaben und die polizeilichen Bearbeitungsstandards. - Die TN sind über aktuelle Entwicklungen der Jugendkriminalität, des Jugendschutzes und der Suchtprävention informiert, tauschen Erfahrungen aus, erörtern Problemstellungen und entwickeln Lösungen. <p><u>Methodisch:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die TN kennen kommunikative Grundlagen. - Die TN kennen Gesprächsführungstechniken und können Gesprächskreise moderieren. - Die TN kennen Vortragstechniken sowie Präsentationshilfen und setzen sie ein. - Die TN kennen Strukturen von und Arbeitsweisen in Kooperationen und Netzwerken sowie wichtige Aspekte einer wirkungsorientierten Zusammenarbeit. - Die TN sind in der Lage, örtliche Kriminalitätsphänomene zu analysieren und konkrete Projekte wirkungsorientiert zu entwickeln. 	<p><u>Einführungsbildung:</u></p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #d9ead3; padding: 2px; margin-bottom: 5px;"> <p style="text-align: center; margin: 0;">Grundlagen Kriminalprävention (15 T.) 171201-007-01-00</p> </div> <p><u>Anpassungsfortbildung – fachlich:</u></p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #d9ead3; padding: 2px; margin-bottom: 5px;"> <p style="text-align: center; margin: 0;">Jugendschutz und Prävention von Jugendkriminalität (10 T.) 171201-_____</p> </div> <p><u>Aktualisierungsfortbildung:</u></p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #d9ead3; padding: 2px; margin-bottom: 5px;"> <p style="text-align: center; margin: 0;">Jugendschutz/Prävention von Jugendkriminalität-akt. Fragen/Gem. Dienstbespr.LKA NRW Dez.34 (2T.) 171201-_____</p> </div> <div style="border: 1px solid black; background-color: #d9ead3; padding: 2px; margin-bottom: 5px;"> <p style="text-align: center; margin: 0;">Jugendhilfe, Schule, Polizei -akt. Fragen (2/3 T. /2-jährigen Rhythmus) interdisziplinäre VA 171201-_____</p> </div> <p><u>Anpassungsfortbildung – methodisch:</u></p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #d9ead3; padding: 2px; margin-bottom: 5px;"> <p style="text-align: center; margin: 0;">Vermittlungsmethoden/Ö-Arbeit (10T.) 171201-_____</p> </div> <div style="border: 1px solid black; background-color: #d9ead3; padding: 2px; margin-bottom: 5px;"> <p style="text-align: center; margin: 0;">Kooperation und Vernetzung i.d. Kriminalprävention (3 T.) 171201-_____</p> </div> <div style="border: 1px solid black; background-color: #d9ead3; padding: 2px; margin-bottom: 5px;"> <p style="text-align: center; margin: 0;">Analyse u. Projektarbeit (5 T.) 171201-_____</p> </div> <div style="border: 1px solid black; background-color: #d9ead3; padding: 2px;"> <p style="text-align: center; margin: 0;">Qualitätssicherung polizeilicher Präventionsprojekte/Evaluation (5 T.) 171201-_____</p> </div>

Anlage 3 Qualifizierungsprofil für die Fachberatung zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Aufgabenfeld	Qualifizierungserfordernis	Qualifizierungsmaßnahme
<p>Aufgaben u. fachbezogene Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der Sicherheitslage im Hinblick auf kriminalpräventiven Handlungsbedarf. - Entwicklung von lageangepassten Projekten und Konzepten mit kriminalpräventiver Ausrichtung. - Transfer der für die Kriminalprävention relevanten Informationen an behördeninternen Zielgruppen. - Mitwirkung an der Erstellung und Umsetzung von Kriminalitätsbekämpfungskonzepten. - Mitarbeit in kriminalpräventiven Gremien, Ausschüssen, Arbeitskreisen, Netzwerken u.a. - Hinwirken auf geeignete Präventionsmaßnahmen in der Verantwortung anderer Präventionsträger. - Aufbereiten und Vermitteln von Informationen über Erscheinungsformen der sexualisierten Gewaltkriminalität, strafrechtlichen Konsequenzen, Gefährdungseinschätzungen, Opferrisiken sowie Empfehlungen zu tatreduzierenden Verhaltensweisen an Erziehungsbeauftragte, Lehrkräfte, gesellschaftliche Gruppen und Institutionen (insbesondere in Form von Gruppenberatungen, Vorträgen usw.). - Durchführung von bzw. Beteiligung an Medienaktionen. 	<p>Aufgaben- und fachbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die TN kennen die Ziele, Standards und Struktur der polizeilichen Gewaltprävention - mit dem Schwerpunkt der Prävention von sexuellen Gewaltdelikten. - Die TN kennen die rechtlichen Grundlagen und die relevanten Bearbeitungsstandards. - Die TN sind über Ursachen, Erscheinungsformen und Auswirkungen von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung informiert. - Die TN kennen die einschlägigen Opferrechte im Strafverfahren sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten von Hilfe- du Beratungsstellen. - Die TN sind über die aktuellen Kriminalitätsentwicklungen und über Möglichkeiten und Grenzen kriminalpräventiver Arbeit informiert, tauschen Erfahrungen aus, erörtern Problemstellungen und entwickeln Lösungen. <p>Methodisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die TN kennen Vortragstechniken sowie Präsentationshilfen und wenden sie an. - Die TN beherrschen kommunikative Grundlagen und können Gesprächskreise/Elternabende organisieren und moderieren. - Die TN kennen Strukturen von und Arbeitsweisen in Kooperationen und Netzwerken sowie wichtige Aspekte einer wirkungsorientierten Zusammenarbeit. - Die TN sind in der Lage, örtliche Kriminalitätsphänomene zu analysieren, konkrete Projekte wirkungsorientiert zu entwickeln und in der Umsetzung zu begleiten. 	<p>Einführungsbildung:</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #90EE90; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Grundlagen Kriminalprävention (15 T.) 171201-007-01-00</p> </div> <p>Anpassungsbildung – fachlich:</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #ADD8E6; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Prävention von sexuellem Missbrauch (5 T.) 171201-_____</p> </div> <p>Anpassungsbildung – methodisch:</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #FFB6C1; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Vermittlungsmethoden/Ö-Arbeit (10T.) 171201-_____</p> </div> <div style="border: 1px solid black; background-color: #FFB6C1; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Kooperation und Vernetzung i.d. Kriminalprävention (3 T.) 171201-_____</p> </div> <div style="border: 1px solid black; background-color: #FFB6C1; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Analyse u. Projektarbeit (5 T.) 171201-_____</p> </div> <div style="border: 1px solid black; background-color: #FFB6C1; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Qualitätssicherung polizeilicher Präventionsprojekte/Evaluation (5 T.) 171201-_____</p> </div>

Anlage 3 Qualifizierungsprofil für die Fachberatung zur Prävention von Kriminalität zum Nachteil von Seniorinnen und Senioren

Aufgabenfeld	Qualifizierungserfordernis	Qualifizierungsmaßnahme
<p>Aufgaben- und Funktionsbeschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachgerechtes Erkennen und Bewerten von kriminalitätsrelevanten Phänomenen und spezifischen Opferrisiken (unter Berücksichtigen von alterstypischen Dispositionen). - Bewerten der Sicherheitslage im Hinblick auf kriminalpräventiven Handlungsbedarf. - Entwicklung von lageangepassten Konzepten und Projekten mit kriminalpräventiver Ausrichtung. - Mitwirken an der Erstellung und Umsetzung von Kriminalitätsbekämpfungskonzepten. - Transfer der für die Kriminalprävention relevanten Informationen an behördeninterne Zielgruppen. - Mitarbeit in kriminalpräventiven Gremien, Netzwerken, Arbeitskreisen, Beteiligung an Fachausschüssen. - Unterstützung und Beratung für Verbände, Gesprächskreise, Vereine und Institutionen, in denen sich Senioren organisieren. - Zielgruppengerechte Aufbereitung und Vermittlung von Informationen und Empfehlungen zu sicherheitsbewusstem Verhalten. - Individuelle Kontaktaufnahme und Beratung von Seniorinnen / Senioren in besonderen Fällen. - Sensibilisierung Dritter zu dem Thema „Gewalt in der Pflege“ - Hinwirken auf Schaffung entsprechender Schutzvorkehrungen. - Durchführung von bzw. Beteiligung an Maßnahmen der Öffentlichkeits- und Medienarbeit. 	<p>Aufgaben- und fachbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die TN kennen die Ziele, Standards und Struktur der Prävention von Kriminalität zum Nachteil von Seniorinnen und Senioren. - Die TN kennen spezifische Kriminalitätsphänomene zum Nachteil von älteren Menschen sowie mögliche Auswirkungen auf das Sicherheitsempfindungen. - Die TN kennen die einschlägigen Rechtsvorschriften. - Die TN sind über die veränderten Lebenssituationen im Alter sowie über Erkenntnisse aus der gerontologischen Forschung informiert und berücksichtigen diese in ihrem Arbeitsbereich. - Die TN sind über aktuelle Kriminalitätsentwicklungen zum Nachteil von Seniorinnen und Senioren, über alterstypische Opferrisiken sowie über relevante Handlungsempfehlungen informiert, tauschen Erfahrungen aus, erörtern Problemstellungen und entwickeln Lösungen. <p>Methodisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die TN kennen Gesprächsführungs-, Vortrags- und Präsentationstechniken und können diese zielgruppengerecht anwenden. - Die TN kennen Aspekte einer wirkungsorientierten Zusammenarbeit in Netzwerken/Kooperationen/Arbeitskreisen. - Die TN können spezifische Kriminalitätsphänomene analysieren und Projekte / Konzepte wirkungsorientiert entwickeln, umsetzen oder begleiten. 	<p><u>Einführungsbildung:</u></p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #90EE90; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Grundlagen Kriminalprävention (15 T.) 171201-007-01-00</p> </div> <p><u>Anpassungsbildung – fachlich:</u></p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #ADD8E6; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Prävention von Kriminalität zum Nachteil von Seniorinnen u. Senioren (5 T.) 171201-_____</p> </div> <p><u>Anpassungsbildung – methodisch:</u></p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #FFB6C1; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Vermittlungsmethoden/Ö-Arbeit (10T.) 171201-_____</p> </div> <div style="border: 1px solid black; background-color: #FFB6C1; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Kooperation und Vernetzung in der Kriminalprävention (3 T.) 171201-_____</p> </div> <div style="border: 1px solid black; background-color: #FFB6C1; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Analyse u. Projektarbeit (5 T.) 171201-_____</p> </div> <div style="border: 1px solid black; background-color: #FFB6C1; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Qualitätssicherung polizeilicher Präventionsprojekte/Evaluation (5 T.) 171201-_____</p> </div>

Anlage 3 Qualifizierungsprofil für die polizeiliche Fachberatung zur städtebaulichen Kriminalprävention

Aufgabenfeld	Qualifizierungserfordernis	Qualifizierungsmaßnahme
<p><u>Aufgaben- und Funktionsbeschreibung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der Sicherheitslage im Hinblick auf kriminalpräventiven Handlungsbedarf. - Entwicklung von lageangepassten Konzepten und Projekten mit angestrebter kriminalpräventiver Wirkung. - Transfer der für die Kriminalprävention relevanten Informationen an die behördeninternen Zielgruppen. - Initiierung von konkreten Präventionsmaßnahmen im eigenen Aufgabenrahmen. - Mitwirkung an der Erstellung und Umsetzung von Kriminalitätsbekämpfungskonzepten. - Werbung für Netzwerke und Kooperationen. - Mitarbeit in kriminalpräventiven Gremien, Netzwerken, Arbeitskreisen und Fachausschüssen. - Hinwirken auf geeignete Präventionsmaßnahmen in der Verantwortung anderer Präventionsträger. - Unterstützung kommunaler Stellen (Stadtplanung und –entwicklung, Bauämter etc.) durch Einflussnahme auf die Umsetzung von kriminalitätshemmenden Maßnahmen in konkreten Planungs- u. Bauvorhaben (z.B. in Form von einer kriminalfachlichen Stellungnahme). - Aufbereiten und Vermitteln von Informationen über das polizeiliche Erfahrungswissen insbesondere für die Erstellung kriminologischer Regionalanalysen. - Aufbereiten und Vermitteln von Informationen zu aktuellen Kriminalitätsentwicklungen sowie kriminalitätshemmenden Faktoren, an Verantwortliche in kommunalen Bauämtern oder anderen mit baulichen Vorhaben befassten Interessensgruppen. - Hinwirken auf verstärkte Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger. - Durchführung von bzw. Beteiligung an Medienaktionen. 	<p><u>Aufgaben- und fachbezogen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die TN kennen die Ziele, Standards und Struktur der städtebaulichen Kriminalprävention. - Die TN kennen die einschlägigen Rechtsgrundlagen und Aufgabenzuweisungen. - Die TN sind über aktuelle Kriminalitätsentwicklungen und Projekte der städtebaulichen Kriminalprävention informiert, tauschen Erfahrungen aus, erörtern Problemstellungen und entwickeln Lösungsansätze. <p><u>Methodisch:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die TN kennen kommunikative Grundlagen sowie Gesprächsführungstechniken und können Gesprächskreise moderieren. - Die TN kennen Vortragstechniken sowie Präsentationshilfen und wenden sie an. - Die TN kennen Strukturen von und Arbeitsweisen in Kooperationen und Netzwerken sowie wichtige Aspekte einer wirkungsorientierten Zusammenarbeit. - Die TN sind in der Lage, örtliche Kriminalitätsphänomene zu analysieren und konkrete Projekte wirkungsorientiert zu entwickeln. 	<p><u>Einführungsbildung:</u></p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #d9ead3; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p style="text-align: center;">Grundlagen Kriminalprävention (15 T.) 171201-007-01-00</p> </div> <p><u>Anpassungsbildung – fachlich:</u></p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #d9ead3; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p style="text-align: center;">Städtebauliche Kriminalprävention (5 T.) 171201-_____</p> </div> <p><u>Aktualisierungsbildung:</u></p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #fff2cc; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p style="text-align: center;">Städtebauliche Kriminalprävention -aktuelle Fragen / Gem. Dienstbesprechung mit dem LKA NRW (2 T.) 171201-_____</p> </div> <p><u>Anpassungsbildung – methodisch:</u></p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #f4cccc; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p style="text-align: center;">Vermittlungsmethoden/Ö-Arbeit (10T.) 171201-_____</p> </div> <div style="border: 1px solid black; background-color: #f4cccc; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p style="text-align: center;">Kooperation und Vernetzung i.d. Kriminalprävention (3 T.) 171201-_____</p> </div> <div style="border: 1px solid black; background-color: #f4cccc; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p style="text-align: center;">Analyse u. Projektarbeit (5 T.) 171201-_____</p> </div> <div style="border: 1px solid black; background-color: #f4cccc; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">Qualitätssicherung polizeilicher Präventionsprojekte/Evaluation (5 T.) 171201-_____</p> </div>

Anlage 3 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zum Thema: Häusliche Gewalt – Opferschutz und Opferhilfe

Aufgabenfeld	Qualifizierungserfordernis	Qualifizierungsmaßnahme
<p>Aufgaben- u. fachbezogene Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachbearbeitung von Delikten häuslicher Gewalt. - Berücksichtigung der Aspekte des Opferschutzes im Rahmen der Ermittlungen/Sachbearbeitung. - Gerichtsverwertbare Beweiserhebung und Beweisführung – insbesondere im Hinblick auf Verletzungen. - Sachverhaltsbezogene Situations- und Gefährdungsanalyse. - Ggf. Initiierung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen. - Information und Beratung der Betroffenen zur Einschätzung der eigenen Gefährdung sowie zu grundlegenden eigenständigen verhaltensorientierten Schutzmaßnahmen. (Eigenschutz) - Beratung und Information über wichtige Opferrechte und den Verlauf des Ermittlungsverfahrens. - Vermittlung der Opfer / Betroffenen / Gefährder an zuständige Beratungsstellen und Hilfeeinrichtungen. - Umsetzung täterorientierter Maßnahmen. - Durchführung von Gefährderansprachen. 	<p>Aufgaben- und fachbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die TN sind über Ursachen, Formen und Auswirkungen häuslicher Gewalt sowie über Strategien und Dynamiken im Opfer- bzw. Täterverhalten informiert. - Die TN kennen die rechtlichen Grundlagen polizeilichen Einschreitens sowie die relevanten straf- und zivilrechtlichen Aspekte. - Die TN sind über das Phänomen „Stalking“ im Zusammenhang mit Beziehungsgewalt informiert und kennen die relevanten polizei-, straf- u. zivilrechtlichen Interventionsmöglichkeiten. - Die TN sind über mögliche erkennbare Risikofaktoren zur Einschätzung von Gewalteskalationen bis hin zu Tötungsdelikten informiert. - Die TN kennen die einschlägigen Opferrechte und sind in der Lage Betroffene an zuständige Beratungs- und Hilfeeinrichtungen weiterzuleiten. - Die TN kennen Arbeitsweisen von Hilfeeinrichtungen und Beratungsstellen. - Die TN kennen das computerunterstützte Programm VIKTIM (Extrapol) und können es für eigene Recherchezwecke einsetzen. - Die TN diskutieren Problemstellungen und tauschen Erfahrungen aus. - Die TN sind in der Lage die Informationen an behördeninterne Zielgruppen weiterzugeben. - TN kennen Aspekte der Gesprächsführung – insbesondere täterbezogen. 	<p><u>Anpassungsfortbildung – fachlich:</u></p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #00b0f0; color: white; padding: 5px; text-align: center; margin: 10px auto; width: fit-content;"> <p>Häusliche Gewalt- Opferschutz und Opferhilfe (3T.) 171201-_____</p> </div>

Anlage 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stabsdienststellen (mit kriminalpräventiven Aufgaben)

Aufgabenfeld	Qualifizierungserfordernis	Qualifizierungsmaßnahme
<p><u>Aufgaben- und Funktionsbeschreibung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontinuierliche Analyse der Kriminalitätslage im Hinblick auf grundsätzliche und aktuelle Entwicklungen. - Erstellung genereller und anlassbezogener Kriminalitätsauswertungen und Kriminalitätsprognosen. - Steuerung von Informationen u. Erkenntnissen zu erkannten Tatzusammenhängen, Brennpunkten, Trends, Tatgelegenheitsstrukturen und Präventionsansätzen. - Entwicklung von lang-, mittel- u. kurzfristigen Rahmenkonzepten zur präventiven und repressiven Kriminalitätsbekämpfung. - Koordinierung und Abstimmung der Konzepte u. Maßnahmen auf der Abteilungsebene. - Unterstützung der andere Dienststellen und Organisationseinheiten bei der Planung, Durchführung und Evaluation von Präventionsprojekten.¹ - Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Institutionen und privaten Organisationen mit kriminalpräventivem Auftrag. - Mitwirkung in und Unterstützung von Netzwerken, Projektgruppen und Gremien mit kriminalpräventiver Ausrichtung. - Steuerung von Lagebildern und relevanten Informationen in die Netzwerkstruktur. 	<p><u>Aufgaben- und fachbezogen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die TN sind über aktuelle Kriminalitätsentwicklungen und kriminalistisch-kriminologische Forschungsergebnisse informiert. - Die TN sind über wesentlichen Ziele, Standards und Strukturen der polizeilichen Kriminalprävention informiert. <p><u>Methodisch:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die TN kennen Gesprächsführungs-, Vortrags- und Präsentationstechniken und wenden diese an. - Die TN kennen Aspekte einer wirkungsorientierten Zusammenarbeit in Netzwerken/ Kooperationen/Arbeitskreisen. - Die TN können Kriminalitätsphänomene analysieren, Konzepte wirkungsorientiert entwickeln, umsetzen/begleiten, Ergebnisse überprüfen und sie für die Weiterentwicklung von Maßnahmen/Konzepte nutzbar zu machen. - Die TN kennen den aktuellen Sachstand zu Qualitätsentwicklung und Evaluation von Projekten mit kriminalpräventiver Wirkung. - Die TN kennen die Möglichkeit einer externen Wirkungsevaluation. 	<p><u>Einführungsbildung:</u></p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #d4edda; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p style="text-align: center;">Grundlagen Kriminalprävention (15 T.) 171201-007-01-00 - optional -</p> </div> <p><u>Anpassungsbildung – methodisch:</u></p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #f8d7da; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p style="text-align: center;">Vermittlungsmethoden/Ö-Arbeit (10T.) 171201-007-41-10</p> </div> <div style="border: 1px solid black; background-color: #f8d7da; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p style="text-align: center;">Kooperation und Vernetzung i.d. Kriminalprävention (3 T.) 171201-007-51-10</p> </div> <div style="border: 1px solid black; background-color: #f8d7da; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p style="text-align: center;">Analyse u. Projektarbeit (5 T.) 171201-007-61-10</p> </div> <div style="border: 1px solid black; background-color: #f8d7da; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p style="text-align: center;">Qualitätssicherung polizeilicher Präventionsprojekte/Evaluation (5 T.) 171201-007-71-10</p> </div>

¹ Aufgabe der „Sachrate Evaluation“ gem. Erl IM NRW vom 1.11.2003- 42.1 - 2750

Anlage 3

Qualifizierungsprofil für kriminalpräventive Aufgaben im Bezirksdienst

Aufgabenfeld	Qualifizierungserfordernis	Qualifizierungsmaßnahme
<p>Aufgaben- und Funktionsbeschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewertung des aktuellen Kriminalitätslagebildes und Aufgreifen lokaler Problemstellungen. - Kontaktaufnahme und -pflege mit Bürgerinnen und Bürgern, gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen und Organisationen. - Allgemeine Informationen zu Opferrisiken und tatrelevanten Situationen sowie grundlegende Verhaltensempfehlungen zum materiellen und persönlichen Selbstschutz. - Förderung der Eigenverantwortung der Bevölkerung (z.B. in Bezug auf Eigentumssicherung / Nachbarschaftshilfe). - Überwachung von gefährdeten Bereichen, Orten, Objekten und Einrichtungen. - Überwachung von Aufenthaltsorten erkannter Problemgruppen. Kontaktsuche und Hinwirken auf regelkonformes Verhalten. - Mitwirken bei der Kriminalitätsbekämpfung im Bezirk, insbesondere im Rahmen von Präventionsprojekten/ Kriminalitätsbekämpfungskonzepten. - Kontaktaufnahme und -pflege zu gefährdeten Personen u. Personengruppen sowie Verantwortlichen gefährlicher oder gefährdeter Objekte. - Aufsuchende Opfernachsorge in besonderen Fällen (insbesondere nach Gewalt- und Eigentumsdelikten). - Mitarbeit in und Unterstützung von stadtteilbezogenen Netzwerken. 	<p>Aufgaben- und fachbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die TN sind über die Ziele, die wesentlichen Aufgabenbereiche und Vorgehensweisen in der polizeilichen Kriminalprävention informiert. - Die TN sind über wichtige Rechtsvorschriften informiert. - Die TN sind über Strukturen von und Arbeitsweisen in Kooperationen und Netzwerken sowie über Aspekte einer Zusammenarbeit informiert. - Die TN sind über aktuelle Kriminalitätsentwicklungen informiert, tauschen Erfahrungen aus und erörtern Problemstellungen. 	<p>Einführungsbildung: - <i>optional</i> -</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #e0ffe0; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p>Grundlagen Kriminalprävention (15 T.) 171201-007-01-00 <i>optional</i></p> </div> <p>Anpassungsbildung – fachlich:</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #e0e0ff; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p>Kriminalprävention im Bezirksdienst (5 T.) 171201-_____</p> </div> <p>Förderbildung:</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #e0e0e0; padding: 5px;"> <p>Kriminalprävention im Bezirksdienst - Aktuelle Fragen (Leitung Bezirksdienst) (1-2 T.) 171201-_____</p> </div>

Anlage 3 Jugendkontaktbeamtinnen und –beamte mit kriminalpräventiven Aufgaben

Aufgabenfeld	Qualifizierungserfordernis	Qualifizierungsmaßnahme
<p>Aufgaben- und Funktionsbeschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitwirkung bei der Umsetzung von Kriminalitätsbekämpfungskonzepten. - Initiierung von konkreten repressiven und präventiven Maßnahmen im eigenen Aufgabenrahmen. - Durchführung von Gefährderansprachen. - Bestreifung jugendgefährdender Orte. - Überwachung der Jugendschutzbestimmungen, insbesondere bei jugendrelevanten Veranstaltungen. - Transfer der für die Jugendkriminalprävention relevanten Informationen an die behördeninternen Zielgruppen. - Mitarbeit in kriminalpräventiven Gremien, Netzwerken, Arbeitskreisen. - Aufbereiten und Vermitteln von Informationen über das polizeiliche Erfahrungswissen zur Jugendkriminalität, die polizeilichen Bekämpfungsziele und Bearbeitungsstandards, über Gefährdungseinschätzungen, bekannte Opferrisiken sowie über tatbegünstigendes Verhalten insbesondere im Rahmen von Gesprächen mit Lehrkräften und Erziehungsbeauftragten. - Hinwirken auf tatreduzierendes Verhalten, Verdeutlichung von strafrechtlichen Konsequenzen an potenzielle Täter. - Beteiligung an Medienaktionen. 	<p>Aufgaben- und fachbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die TN kennen die Ziele, Standards und Struktur des polizeilichen Jugendschutzes und der Jugendkriminalprävention. - Die TN kennen die einschlägigen Rechtsgrundlagen, die einschlägigen Opferrechte und die polizeilichen Bearbeitungsstandards. - Die TN sind über aktuelle Entwicklungen der Jugendkriminalität, des Jugendschutzes, des Jugendmedienschutzes und der Suchtprävention informiert, sie tauschen Erfahrungen aus. <p>Methodisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die TN kennen Gesprächsführungstechniken, beherrschen kommunikative Grundlagen und können Gesprächskreise moderieren. - Die TN kennen Vortragstechniken sowie Präsentationshilfen und wenden sie ein. - Die TN kennen Strukturen von und Arbeitsweisen in Kooperationen und Netzwerken sowie wichtige Aspekte einer Zusammenarbeit. 	<p>Einführungsbildung:</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #d9ead3; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p style="text-align: center;">Grundlagen Kriminalprävention (15 T.) 171201-007-001-00 -optional-</p> </div> <p>Anpassungsfortbildung – fachlich:</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #d9ead3; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p style="text-align: center;">Jugendschutz und Prävention von Jugendkriminalität (10 T.) 171201-007-11-10</p> </div> <p>Aktualisierungsbildung:</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #d9ead3; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p style="text-align: center;">Jugendhilfe, Schule u. Polizei -akt. Fragen-(2-3 T. im 2-jähr.Rhythmus) interdisziplinäre Veranstaltung 171201-_____</p> </div> <p>Anpassungsfortbildung – methodisch:</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #d9ead3; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p style="text-align: center;">Vermittlungsmethoden/Ö-Arbeit (10T.) 171201-_____</p> </div> <div style="border: 1px solid black; background-color: #d9ead3; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">Kooperation und Vernetzung i.d. Kriminalprävention (3 T.) 171201-_____</p> </div>

Anlage 4 Fortbildungskalenderblätter für alle Fortbildungsveranstaltungen zum Thema polizeiliche Kriminalprävention und Opferschutz

Nr.	Titel	Art
1	Kriminalprävention -Grundlagen- Schl.Nr.: 171201-007-01-00	Einführungsfortbildung
2	Jugendschutz und Prävention von Jugendkriminalität Schl.Nr.: 171201-	Anpassungsfortbildung - fachlich
3	Prävention von sexuellem Missbrauch Schl.Nr.: 171201-	Anpassungsfortbildung - fachlich
4	Prävention von Kriminalität zum Nachteil von Seniorinnen u. Senioren Schl.Nr.: 171201-	Anpassungsfortbildung - fachlich
5	Polizeilicher Opferschutz Schl.Nr.: 171201-	Anpassungsfortbildung - fachlich
6	Prävention von Internetkriminalität Schl.Nr.: 171201-	Anpassungsfortbildung - fachlich
7	Sicherheitstechnische Fachberatung –Mechanik /Elektronik Schl.Nr.: 171201-	Anpassungsfortbildung - fachlich
8	Sicherheitstechnische Fachberatung aufgrund besonderer Aufgabenzuweisung Schl. : 171201-	Anpassungsfortbildung - fachlich
9	Städtebauliche Kriminalprävention Schl.Nr.: 171201-	Anpassungsfortbildung - fachlich
10	Kriminalprävention im Bezirksdienst Schl.Nr.: 171201-	Anpassungsfortbildung - fachlich
11	Häusliche Gewalt – Opferschutz und Opferhilfe Schl.Nr.: 171201-	Anpassungsfortbildung - fachlich
12	Vermittlungsmethoden/Öffentlichkeitsarbeit Schl.Nr.: 171201-	Anpassungsfortbildung - methodisch
13	Kooperation und Vernetzung i.d. Kriminalprävention Schl.Nr.: 171201-	Anpassungsfortbildung - methodisch
14	Analyse u. Projektarbeit mit kriminalpräventiver Ausrichtung Schl.Nr.: 171201-	Anpassungsfortbildung - methodisch
15	Qualitätssicherung polizeilicher Präventionsprojekte/ Evaluation Schl.Nr.:171201-	Anpassungsfortbildung - methodisch
16	Sicherheitstechnische Fachberatung - aktuelle Fragen / Gemeinsame Dienstbesprechung LKA NRW, Dez. 34 Schl.Nr.: 171201-	Aktualisierungsfortbildung
17	Jugendschutz/Prävention von Jugendkriminalität-akt.Fragen/Gem. Dienstbesprechung LKA NRW, Dez.34 Schl.Nr.: 171201-	Aktualisierungsfortbildung
18	Polizeilicher Opferschutz – aktuelle Fragen/ Gem. Dienstbesprechung des LKA NRW, Dez. 34 Schl.Nr.: 171201-	Aktualisierungsfortbildung
19	Städtebauliche Kriminalprävention -aktuelle Fragen / Gem. Dienstbesprechung LKA NRW, Dez. 34 Schl.Nr.: 171201-	Aktualisierungsfortbildung
20	Prävention von Internetkriminalität – aktuelle Fragen/Gem. Dienstbesprechung LKA NRW, Dez.34 Schl.Nr.: 171201-	Aktualisierungsfortbildung
21	Jugendhilfe, Schule u. Polizei - aktuelle Fragen- (im 2-jähr.Rhythmus) interdisziplinäre Veranstaltung Schl.Nr.: 171201-	Aktualisierungsfortbildung

Anlage 4 **Fortbildungskalenderblätter für alle Fortbildungsveranstaltungen
zum Thema polizeiliche Kriminalprävention und Opferschutz**

22	Qualität, Vernetzung, Steuerung und Führung Schl.Nr.: 171201-_____	Förderfortbildung
23	Kriminalprävention – aktuelle Fragen, gemeinsame Dienstbesprechung mit dem LKA NRW, Dez. 34 Schl.Nr.: 171201-_____	Förderfortbildung
24	Kriminalprävention im Bezirksdienst - Aktuelle Fragen - Leitung Bezirksdienst Schl.Nr.: 171201-_____	Förderfortbildung

Kurztitel:	Kriminalprävention – Grundlagen -				
Thema:	Grundlagen der polizeilichen Kriminalprävention – Einführungsfortbildung -				
Schlüsselnr.:	171201-007-01-00	Typ:	Seminar	neu:	nein
Produktbereich:	Fortbildung				
Produktgruppe:	Fortbildung für Kriminalitätsbekämpfung und Kriminalprävention				
Produkt:	Fortbildung Kriminalprävention und Opferschutz				
Leistung:	Veranstaltungen Grundlagen der Prävention				
Voraussetzung:	Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind erstmalig im Kommissariat Vorbeugung für den Bereich der Kriminalprävention eingesetzt oder sollen künftig dort bzw. in anderen OE aufgabenbezogen eingesetzt werden.				
Ziel:	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die grundlegenden Aspekte der polizeilichen Kriminalprävention. Sie erlangen einen allgemeinen Überblick über die relevanten Aufgabenbereiche der polizeilichen Kriminalprävention und sind über aktuelle Kriminalitätsentwicklungen informiert.				
Zielgruppe:	Sachbearbeiterinnen /Sachbearbeiter der Kommissariate Vorbeugung oder vergleichbarer OE, die mit polizeilichen Aufgaben in der Kriminalprävention (insbesondere Fachberatung) betraut sind.				
Inhalt:	<ul style="list-style-type: none"> • Ziele, Standards, Aufgaben und Vorgehensweisen polizeilicher Kriminalprävention. • Praxisbezogene Vermittlung der Grundaussagen in den relevanten Aufgabenfeldern der Kriminalprävention sowie Vorstellung aktueller Projekte/ Konzepte. 				
Pers. Ausstattung:					
Methode:	Vortrag, Präsentation, Gruppenarbeit, Diskussion, Übungen				
Abschluss:	Teilnahmebescheinigung				
Berechtigung:	alle KPB; LKA				
Bemerkung:					
Zielprodukte:	120100 120101 120102 120103 120104 120105 120199				
Dauer:	1 x 15Tage	Fachbereich:	Kriminalitätskontrolle	Stand:	29.06.2006
TN-Gebühr:	0 €	Anzahl TN:	16	Plankosten:	2.300,-€

Kurztitel:	Polizeilicher Opferschutz				
Thema:	Grundlagen des polizeilichen Opferschutzes – Anpassungsfortbildung -				
Schlüsselnr.:	171201-	Typ:	Seminar	neu:	nein
Produktbereich:	Fortbildung				
Produktgruppe:	Fortbildung für Kriminalitätsbekämpfung und Kriminalprävention				
Produkt:	Fortbildung Kriminalprävention und Opferschutz				
Leistung:	Veranstaltungen Opferschutz				
Voraussetzung:	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind mit dem polizeilichen Opferschutz befasst oder sollen künftig damit betraut werden. Sie haben zuvor die Einführungsfortbildung „Kriminalprävention – Grundlagen“ (Schlüsselnummer: 171201-007-01-00) besucht.				
Ziel:	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über die Ziele, Standards und Struktur des polizeilichen Opferschutzes informiert. Sie kennen die einschlägigen Opferrechte sowie die Zuständigkeiten und Aufgaben von Opferhilfe-einrichtungen. Die TN können die Erkenntnisse situationsgerecht umsetzen und sie für die Entwicklung von Konzepten / Projekten nutzen.				
Zielgruppe:	Opferschutzbeauftragte; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommissariate Vorbeugung und vergleichbarer OE				
Inhalt:	<ul style="list-style-type: none"> • Kriminalistisch-kriminologisches Erfahrungswissen, Viktimologie. • Rechtliche Grundlagen zum Opferschutz sowie Möglichkeiten der polizeilichen Opferhilfe. • Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen und Hilfeeinrichtungen. • Mitarbeit in Netzwerken. • Administrative Grundlagen und Einsatz des computerunterstützten Programms VIKTIM. 				
Pers. Ausstattung:					
Methode:	Vortrag, Diskussion, Gruppenarbeit, Präsentation, Übungen				
Abschluss:	Teilnahmebescheinigung				
Berechtigung:	alle KPB; LKA				
Bemerkung:					
Zielprodukte:	120100 120102 120103 120104 120105 120199				
Dauer:	1 x 5 Tage	Fachbereich:	Kriminalitätskontrolle	Stand:	29.06.2006
TN-Gebühr:	0 €	Anzahl TN:	16	Plankosten	1.300,-€

Kurztitel:	Kriminalprävention im Bezirksdienst				
Thema:	Kriminalpräventive Aufgaben im Bezirksdienst – Anpassungsfortbildung -				
Schlüsselnr.:	171201-	Typ:	Seminar	neu:	nein
Produktbereich:	Fortbildung				
Produktgruppe:	Fortbildung für Kriminalitätsbekämpfung und Kriminalprävention				
Produkt:	Fortbildung Kriminalprävention und Opferschutz				
Leistung:	Veranstaltungen Grundlagen der Kriminalprävention				
Voraussetzung:					
Ziel:	<p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Aufgaben des Bezirksdienstes im Rahmen bürgerorientierter Polizeiarbeit und sind über die Ziele, die wesentlichen Aufgabenbereiche sowie Vorgehensweisen in der polizeilichen Kriminalprävention informiert.</p> <p>Sie sind in der Lage, grundlegende Verhaltensempfehlungen zum persönlichen und materiellen Selbstschutz zu vermitteln.</p>				
Zielgruppe:	Beamten/Beamtinnen des Bezirksdienstes				
Inhalt:	<ul style="list-style-type: none"> • Opferrisiken und tatrelevante Situationen. Kriminalpräventive Handlungsansätze. Kriminalprävention als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und integraler Bestandteil des polizeilichen Gesamtauftrags. • Aufgaben des Bezirksdienstes bei lokalen Problemstellungen. • Stadtteilbezogene Netzwerkarbeit. • Aspekte des polizeilichen Opferschutzes. 				
Pers. Ausstattung:					
Methode:	Gruppenarbeit, Vortrag, Diskussion				
Abschluss:	Teilnahmebescheinigung				
Berechtigung:	alle KPB				
Bemerkung:					
Zielprodukte:	120100 120101 120103 120104 120105 120199				
Dauer:	1 x 5 Tage	Fachbereich:	Kriminalitätskontrolle	Stand:	29.06.2006
TN-Gebühr:	0 €	Anzahl TN:	16	Plankosten	1.000,-€

Kurztitel:	Häusliche Gewalt – Opferschutz und Opferhilfe				
Thema:	Häusliche Gewalt – Aspekte des Opferschutzes und der Opferhilfe – (Multiplikatoren-schulung) (Anpassungsfortbildung)				
Schlüsselnr.:	171201-	Typ:	Seminar	neu:	nein
Produktbereich:	Fortbildung				
Produktgruppe:	Fortbildung für Kriminalitätsbekämpfung und Kriminalprävention				
Produkt:	Fortbildung Kriminalprävention und Opferschutz				
Leistung:	Veranstaltung Gewaltprävention				
Voraussetzung:	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden für die Arbeitsrate „häusliche Gewalt“ als Multiplikatorin/ Multiplikator in der Behörde eingesetzt.				
Ziel:	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über Ursachen, Erscheinungsformen und Auswirkungen häuslicher Gewalt informiert und kennen rechtlichen Grundlagen polizeilichen Einschreitens unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte des Opferschutzes und der Opferhilfe. Sie sind über relevante Risikofaktoren zur Einschätzung von Gewalteskalationen bis hin zu Tötungsdelikten sowie über die Möglichkeiten einer Gefährdungsanalyse informiert.				
Zielgruppe:	Dienstgruppenleiterinnen / -leiter WD; Kommissariatsleiterinnen/ -leiter im Ermittlungsdienst, Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter der Kommissariate Vorbeugung und anderer Organisationseinheiten, die zu diesem Thema als Multiplikatorin / Multiplikator eingesetzt werden.				
Inhalt:	<ul style="list-style-type: none"> • Kriminalistisch-kriminologisches Erfahrungswissen zur häuslichen Gewalt. Strategien und Dynamiken im Opfer- und Täterverhalten. • Gefährdungseinschätzungen und Opferrisiken; Mögliche Schutzmaßnahmen. Umgang mit anwesenden Kindern. • Phänomen „Stalking“ im Zusammenhang mit Beziehungsgewalt. • Polizei-, straf- und zivilrechtliche Grundlagen und relevante Opferrechte. • Bekämpfungsziele und Bearbeitungsstandards. • Bedeutung der vernetzten Arbeit. 				
Pers. Ausstattung:					
Methode:	Vortrag, Diskussion, Gruppenarbeit, Präsentation,				
Abschluss:	Teilnahmebescheinigung				
Berechtigung:	alle KPB; LKA				
Bemerkung:					
Zielprodukte:	120100 120102 120104 120105 120199				
Dauer:	1 x 3 Tage	Fachbereich:	Kriminalitätskontrolle	Stand:	29.06.2006
TN-Gebühr:	0 €	Anzahl TN:	16	Plankosten	800,-€

Auswertung Anhang G: Seminarbeschreibungen des zentralen Fortbildungskonzeptes

Zur Auswertung werden von der Verfasserin die Beschreibungen der Seminare aus den Fortbildungskalenderblättern der Anlage 4 des vorliegenden Fortbildungskonzeptes herangezogen, in denen das Thema Stalking eingebunden ist. Dabei handelt sich nach Angaben der Ansprechpartnerin beim LAFP um folgende:

- Nr. 1: Kriminalprävention -Grundlagen-
- Nr. 5: Polizeilicher Opferschutz
- Nr. 10: Kriminalprävention im Bezirksdienst
- Nr. 11: Häusliche Gewalt - Opferschutz und Opferhilfe

Überschrift	hier: Kurztitel Nr. 1: Kriminalprävention -Grundlagen- Nr. 5: Polizeilicher Opferschutz Nr. 10: Kriminalprävention im Bezirksdienst Nr. 11: Häusliche Gewalt - Opferschutz und Opferhilfe
Untertitel	hier: Thema Nr. 1: Grundlagen der polizeilichen Kriminalprävention - Einführungsfortbildung Nr. 5: Grundlagen des polizeilichen Opferschutzes - Anpassungsfortbildung Nr. 10: Kriminalpräventive Aufgaben im Bezirksdienst - Anpassungsfortbildung Nr. 11: Häusliche Gewalt - Aspekte des Opferschutzes und der Opferhilfe - (Multiplikatoren-schulung) (Anpassungsfortbildung)
Name der Datei	keine Angabe
Datum	hier: Stand 29.06.2006 (bei allen)
Anzahl Seiten	je 1 DIN A4-Seite
Quellenangaben, verwendete Literatur	nicht vorhanden
Verfasser	Kopfzeile: IAF NRW, Fachbereich 2 - Sachgebiet 23.2 (bei allen)

Adressat	hier: Zielgruppe Nr. 1: Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter der Kommissariate Vorbeugung oder vergleichbarer OE ¹⁰⁶ Nr. 5: Opferschutzbeauftragte: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommissariate Vorbeugung und vergleichbarer OE Nr. 10: Beamtinnen/Beamte des Bezirksdienstes Nr. 11: Dienstgruppenleiter WD ¹⁰⁷ ; Kommissariatsleiter im Ermittlungsdienst, Mitarbeiter der Kommissariate Vorbeugung und anderer OE, die zu diesem Thema als Multiplikator eingesetzt werden
Gliederung	je eine Tabelle mit 24 Teilbereichen
Inhalt	u.a. Nr 1: Ziele, Standards, Aufgaben und Vorgehensweisen polizeilicher Kriminalprävention; Praxisbezogene Vermittlung der Grundaussagen in den relevanten Aufgabenfeldern der Kriminalprävention sowie Vorstellung aktueller Projekte/ Konzepte Nr. 5: Kriminalistisch-kriminologisches Erfahrungswissen, Viktimologie; Rechtliche Grundlagen zum Opferschutz sowie Möglichkeiten der polizeilichen Opferhilfe; Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen und Hilfeeinrichtungen; Mitarbeit in Netzwerken; Administrative Grundlagen und Einsatz des computerunterstützten Programms VIKTIM Nr. 10: Opferrisiken und tatrelevante Situationen; Kriminalpräventive Handlungsansätze; Aufgaben des Bezirksdienstes bei lokalen Problemstellungen; Stadtteilbezogene Netzwerkarbeit; Aspekte des polizeilichen Opferschutzes Nr. 11: Kriminalistisch-kriminologisches Erfahrungswissen zur häuslichen Gewalt. Phänomen Stalking im Zusammenhang mit Beziehungsgewalt; Polizei-, straf- und zivilrechtliche Grundlagen und relevante Opferrechte; Bekämpfungsziele und Bearbeitungsstandards; Bedeutung der vernetzten Arbeit

¹⁰⁶= Organisationseinheiten

¹⁰⁷= Wachdienst

Ziel	<p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ...</p> <p>Nr. 1: ... kennen die grundlegenden Aspekte der polizeilichen Kriminalprävention.</p> <p>Nr. 5: ... sind über die Ziele, Standards und Struktur des polizeilichen Opferschutzes informiert.</p> <p>Nr. 10: ... kennen die Aufgaben des Bezirksdienstes im Rahmen bürgerorientierter Polizeiarbeit und sind über die Ziele, die wesentlichen Aufgabenbereiche sowie Vorgehensweisen in der polizeilichen Kriminalprävention informiert.</p> <p>Nr. 11: ... sind über Ursachen, Erscheinungsformen und Auswirkungen häuslicher Gewalt informiert und kennen rechtlichen Grundlagen polizeilichen Einschreitens unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte des Opferschutzes und der Opferhilfe.</p>
Methode	<p>bei allen: Vortrag, Gruppenarbeit, Diskussion</p> <p>Nr. 1, Nr. 5 und Nr. 11: Präsentation</p> <p>Nr. 1 und Nr. 5: Übungen</p>
Dauer	<p>Nr. 1: 15 Tage</p> <p>Nr. 5 und Nr. 10: 5 Tage</p> <p>Nr. 11: 3 Tage</p>

H. Seminarbeschreibungen

Fortbildungsinstitut

Hochschule für Öffentliche Verwaltung
Fortbildung für die Polizei



Seminar Nr.: 248/2004

„Stalking“ für DGL und KoP's

Ort: Bremerhaven, Stadthaus 6

Raum: Raum 333

Zeit: 03.09.04 von 08.30 - 13.00 Uhr

Ablauf

Zeit	Inhalt	Bemerkungen
08.30 12.00	Stalking u.a. <ul style="list-style-type: none">➤ Phänomenologie➤ Erscheinungsformen➤ Täterverhalten➤ Opferverhalten➤ Interventionsmöglichkeiten➤ Rolle der Polizei➤ Handlungshilfen➤ Stalkingmodell Bremen / Verfahrensabläufe	Frau Rida Brede S 96 Frau Gabriele Kudlik S 91 Polizei Bremen
<u>12.00</u> 13.00	Stalking/Bremerhaven <ul style="list-style-type: none">➤ Beratung➤ Kontakt mit anderen Behörden und Institutionen➤ Selbsthilfegruppe	Frau Pamele Koellner Stabsbereich 1 Bremerhaven

Hochschule für Öffentliche Verwaltung
Fortbildung für die Polizei



Seminar Nr.: 240 / 2004

Ort: Bremerhaven, Stadthaus 6

Raum: 333,

Zeit: 05.10.04

geplanter Ablauf

Zeit	Inhalt	Bemerkungen
05.10.05 <u>08.00</u> 11.30	Stalking u.a. <ul style="list-style-type: none"> ➤ Phänomenologie ➤ Erscheinungsformen ➤ Täterverhalten ➤ Opferverhalten ➤ Interventionsmöglichkeiten ➤ Rolle der Polizei ➤ Handlungshilfen ➤ Stalkingmodell Bremen / Verfahrensabläufe 	Frau Rita Brede S 96 Frau Gabriele Kudlik S 91 Bremen
<u>11.45</u> 12.30	Die Rolle der Staatsanwaltschaft in ‚Stalking‘ Verfahren <ul style="list-style-type: none"> ➤ Praxis der Strafverfolgung und Ermittlung ➤ Problembereiche im Tatbestand ➤ Organisation und Bearbeitung in Brhv. ➤ Zusammenarbeit / Austausch mit der Polizei ➤ Fragen der Zuständigkeiten 	StA Bremerhaven Frau Amtsanwältin Straßburger
12.30 13.00	Mittagspause	
<u>13.00</u> 13.45	Die Rolle des Zivilgerichtes / Familiengerichtes in Fällen von ‚Stalking‘ u.a. <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gewaltschutzgesetz ➤ Möglichkeiten der Intervention für Geschädigte ➤ Möglichkeiten der Zivil-/ Familiengerichte ➤ Praxis in Bremerhaven ➤ Darlegung der Problembereiche, insbesondere Sühntermine 	Amtsgericht Brhv RiAG Dr. Vial
<u>13.50</u> <u>14.30</u>	Stalking <ul style="list-style-type: none"> ➤ Beratung und Aufklärung ➤ Kontakt mit anderen Behörden und Institutionen ➤ Selbsthilfegruppe 	Frau Pamela Koellner Stabsbereich 1

Hochschule für Öffentliche Verwaltung
Fortbildung für die Polizei



Seminar Nr. 89 / 2007 „Häusliche Gewalt / Stalking“

Ort: Bremen HfÖV

Raum: B 112

Zeit.: 07.11.07 – 09.11.07

Ablauf

Zeit	Inhalt	Bemerkungen
1. Tag		
08.00 - 08.30	Einführung in das Thema und Begriffserklärung / Abgrenzung Stalking	Frau Brede Polizei Bremen S 96
08.30 – 14 .00	Themenbereich ‚Stalking‘ u.a. <ul style="list-style-type: none">- Phänomenologie- Erscheinungsformen- Täterpsychologie- Opferpsychologie- Situation in Bremen- Interventionen/ staatl. -privat- Rolle der Polizei- Möglichkeiten der Opferhilfe- juristische Probleme- Handlungshilfen Polizei- Handlungshilfen Betroffene- ‚Stalking‘ Gesetzgebung	Frau Rita Brede PD S/RP S 96 Stalkingbeauftragte Frau Gabriele Kudlik PD S/RP S 91 Einsatzdienst

2. Tag		
08.00 – 09.30	Phänomenologie Erscheinungsformen der häuslichen Gewalt Die Thematik wird in Präsentationen aber auch in Arbeitsgruppen und Trainings behandelt	Frau Dr. Claudia Kestermann Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung Bremen
10.00 – 11.30	Psychologische Aspekte zum Täterverhalten Täter- Opferprofilen	Frau Dipl.Psych. Karin Herbers Institut für Aus- und Fortbildung der Polizei NRW, Neuss
11.30 – 12.30	Berichterstattung u.a. aus dem Gesichtspunkt gefahrenabwehrender Erkenntnisse, einschließlich Problematik Wohnungsweisung	Frau Brede
12.30 – 14.00	Rolle des AfSD in Fällen ‚Häuslicher Gewalt‘ - Dimension und Interventionsmöglichkeiten - Zusammenarbeit mit anderen Institutionen u.a. Polizei	Herr Möhlenbrock AfSD Bremen- Süd
3. Tag		
08.00 – 10.00	Rechtliche Betrachtung, Tatortarbeit , Berichterstattung, Erwartungen an polizeil. Arbeit für die Eröffnung der Hauptverhandlung aus Sicht der StA	Frau Piontkowski , Staatsanwaltschaft Bremen
10.00 – 12.00	Schwierigkeiten im polizeilichen Einsatz bei Fällen häuslicher Gewalt Berichterstattung	Erfahrungsaustausch mit Teilnehmern Moderation
12.00 – 13.00	Praktische Einsatzbewältigung Einsatztraining Verhalten vor Ort	Syst.Einsatztrainer
13.00 Uhr	Abschlussbesprechung	Frau Brede

Auswertung Anhang H: Seminarbeschreibungen Fortbildungsinstitut

Überschrift	1) Seminar Nr.: 248/2004 2) Seminar Nr.: 240/2004 3) Seminar Nr.: 89/2007 "Häusliche Gewalt/ Stalking"
Untertitel	1) 'Stalking' für DGL ¹⁰⁸ und KoP's ¹⁰⁹ 2) nicht vorhanden 3) nicht vorhanden
Name der Datei	1) Programm Bremerhaven 02.09.04.doc 2) Stalkingprogramm Bremerhaven.doc 3) Stundentafel 090.2007.doc
Datum	1)-3) Angabe des Termins für das Seminar; kein Erstellungsdatum
Anzahl Seiten	1)-2) 1 DIN A4-Seite 3) 2 DIN A4-Seiten
Quellenangaben, verwendete Literatur	1)-3) nicht vorhanden
Verfasser	1)-3) Hochschule für öffentliche Verwaltung - Fortbildung für die Polizei (aus Kopfzeile)
Adressat	1) DGL und KoP's 2)-3) keine Angabe
Gliederung	1)-3) 2 Bereiche (Termin, Ablauf)

¹⁰⁸= Dienstgruppenleiter (Funktionsbeschreibung, der DGL führt eine Dienstgruppe der Schutzpolizei)

¹⁰⁹= Kontaktbereichsbeamte (wie Bezirksdienstbeamte in NRW)

Inhalt	<p>1) "Stalking" u.a. mit Phänomenologie, Erscheinungsformen, Täterverhalten, Opferverhalten, Interventionsmöglichkeiten, Rolle der Polizei, Handlungshilfen, Stalkingmodell Bremen / Verfahrensabläufe und "Stalking/Bremerhaven" mit Beratung, Kontakt mit anderen Behörden und Institutionen, Selbsthilfegruppe</p> <p>2) wie 1) + "Die Rolle der Staatsanwaltschaft in Stalking' Verfahren" und "Die Rolle des Zivilgerichtes /Familiengerichtes in Fällen von Stalking' u.a." mit Gewaltschutzgesetz, Möglichkeiten der Intervention für Geschädigte, Möglichkeiten der Zivil-/ Familiengerichte</p> <p>3) "Einführung in das Thema und Begriffserklärung / Abgrenzung Stalking"/ "Themenbereich Stalking' u.a." mit Phänomenologie, Erscheinungsformen, Täterpsychologie, Opferpsychologie, Situation in Bremen, Interventionen, Rolle der Polizei/ "Phänomenologie und Erscheinungsformen der häuslichen Gewalt"/ "Psychologische Aspekte zum Täterverhalten" mit Täter- Opferprofilen/ "Berichterstattung u.a. aus dem Gesichtspunkt gefahrenabwehrender Erkenntnisse, einschließlich Problematik Wohnungsverweisung"/ "Rolle des AfSD¹¹⁰ in Fällen Häuslicher Gewalt" mit Dimension und Interventionsmöglichkeiten, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen u.a. Polizei/"Rechtliche Betrachtung" mit Tatortarbeit, Berichterstattung, Erwartungen an polizeil. Arbeit für die Eröffnung der Hauptverhandlung aus Sicht der StA¹¹¹/ "Schwierigkeiten im polizeilichen Einsatz bei Fällen häuslicher Gewalt"/ "Praktische Einsatzbewältigung" mit Einsatztraining, Verhalten vor Ort</p>
Ziel	1)-3) die Seminarteilnehmer wurden in Bezug auf die Themenbereiche sensibilisiert

¹¹⁰= Amt für Soziale Dienste

¹¹¹= Staatsanwaltschaft

Methode	1)-3) Angabe zu Referenten (in "Bemerkungen"), sowie bei 3) Themenschwerpunkt Phänomenologie (2. Tag, 8:00-9:30h): Präsentationen aber auch Arbeitsgruppen und Trainings
Dauer	1) Halbtagesseminar (4 1/2 Stunden) 2) Tagesseminar (6 1/2 Stunden) 3) 3 Tage (insgesamt 17 Stunden)

I. Instrumente der Risikoeinschätzung

Instrumente zur Risikoeinschätzung bei häuslicher Gewalt, vergleichbaren Bedrohungsdelikten sowie Stalking

(Notizen aus: Seminar „Tötungsdelikte und schwere Gewalt durch Intimpartner“)

Die nachfolgend dargelegten Modelle zur Risikoeinschätzung im Hinblick auf Gewalteskalation bis hin zu möglichen Tötungsdelikten sind nicht abschließend zu betrachten, sondern dienen lediglich in ihrer gleichzeitigen, kombinierten Anwendung dazu, im Rahmen einer Gefahrenprognose mögliche frühzeitig Risikofaktoren zu erkennen, näher zu betrachten und geeignete Folgemaßnahmen präventiv deeskalierend und/oder repressiv dahingehend auszurichten.

Sie verstehen sich als hilfreiches Instrument der Risikoeinschätzung, wobei bestimmte betrachtete Faktoren der bestehenden Situation keinesfalls statisch sind, sondern einer situativen, positiven sowie negativen Veränderung (z.B. durch Wegfall eines Risikofaktors) unterliegen können und deshalb der Anpassung innerhalb der Gesamtbetrachtung bedürfen.

1) 4 Dimensionen des Risikos zielgerichteter Gewalt

(nach Gavin de Becker)

*** Rechtfertigung von (physischer) Gewalt**

z.B. aus Zorn, Rache, Kränkung; nicht objektiv, *sondern immer aus der subjektiven Sichtweise des Täters zu betrachten!*

*** Wegfall von Alternativen zur Gewalt**

Wenn die Risikoperson noch Alternativen zur Gewaltausübung für sich sieht, die zu dem von ihm gewünschten Ziel führen, ist sie i.d.R. noch einen Schritt weg von der Gewaltausübung. Aber diese Alternativen können sich situativ verändern!

Zur Deeskalation: Gibt es machbare Alternativen, die vorhanden sind, verstärkt werden bzw. geschaffen werden können? Hier besteht auch die Möglichkeit, im Rahmen des Fallmanagements und in Absprache mit dem Opfer deeskalierende Notlügen und „unschädliche“ Eingeständnisse zu schaffen.

* **Akzeptanz der Konsequenzen der Gewalttat**

Ist die Risikoperson bereit, die Folgen der Gewalttat zu tragen, auch gesellschaftlich und gegenüber der Familie/Umfeld? Ist ihr z.B. Alles egal, hat sie aus ihrer Sicht nichts zu verlieren, hat Suizidgedanken (geäußert)? Hat sie bereits vergleichbare Konsequenzen zuvor getragen (z.B. Vorstrafen)?

* **Befähigung zur Gewaltausübung**

Hat die Risikoperson bereits früher physische Gewalt ausgeübt? Ist sie im Besitz einer Waffe oder im Umgang mit Waffen vertraut? Führt sie Waffen (z.B. Messer) mit sich? Gibt es Hinweise auf (konkrete) Planungs- und Vorbereitungshandlungen?

Erläuterung:

Im Regelfall müssen alle vier Dimensionen zu einer „positiven“ Aussage kommen, um das Risiko der Gewalteskalation als erhöht einzuschätzen, wobei vielfach die Problematik besteht, dass nicht in allen zu betrachtenden Fällen umfassend Aussagen getroffen werden können bzw. manche Fakten (noch) nicht bekannt sind. Deshalb bedarf es häufig einer weiteren vertiefenden Betrachtung, auch im Hinblick auf Veränderungen (z.B. im Bereich der Gewaltalternativen).

Dieses Modell soll nur Anhaltspunkte bieten, um in kritisch bejahten Fällen genauer hinzuschauen und ggf. präventive Schutzmaßnahmen zu treffen.

2) **Schutzfaktoren-Modell**

(nach Calhoun)

> Ein Verlust von bestimmten Schutzfaktoren im Einklang mit der subjektiven Bedeutung dieser für die Risikoperson kann Gewaltausübung forcieren!

Schutzfaktoren sind zum Beispiel:

- * Ein Zuhause
- * Familie / Partner / Kinder
- * Freundeskreis
- * Beruf / Karriere

- * Ressourcen / finanzielle Mittel
- * Reputation / Ansehen / Ehre
- * Gesundheit
- * Handlungsalternativen und –kompetenzen
- * Glaubenssystem / Religion
- * Selbstwertgefühl
- * Würde

> ***Entscheidend ist hier die subjektive Bedeutung, dessen was die Risikoperson verliert, ihr der Verlust bedeutet und wie sie diesen sieht; zum Teil birgt auch der Verlust eines Schutzfaktors einen Domino-Effekt weiterer wegfallender Schutzfaktoren.***

Es bedarf auch einer genaueren Betrachtung dahingehend, wie der Verlust seitens der Risikoperson verarbeitet wird bzw. was für diese auf dem Spiel steht:

* **Es steht nichts auf dem Spiel**

z.B. der Verlust hat keine Bedeutung, ist kein Einschnitt, bedeutet keine subjektive Verschlechterung

* **Normale Akzeptanz, Einhalten sozialer Regeln**

Der Verlust wird subjektiv akzeptiert und innerhalb der sozialen Regeln verarbeitet.

* **Milder Verlust, erträglicher Verlust**

Der Verlust wird schmerzlich erträglich empfunden, keine Extreme, keine „Alles-oder-Nichts-Formulierungen“ in der Verarbeitung

* **Schwerer Verlust**

Der Verlust belastet stark, Risikoperson hat viel zu verlieren bzw. verloren, durch schlechte Verarbeitung Fixierung auf's Opfer

> Gefahr von Gewalteskalation!

*** Alles steht auf dem Spiel**

Aus Sicht der Risikoperson (egal, ob es stimmt oder nicht!) steht Alles auf dem Spiel, Verzweiflung, Fixierung auf den Verlust/auf ein Thema, „Alles-oder-Nichts-Perspektive“, keine Zukunftsperspektive
> Hohe Gefahr von Gewalteskalation!

> Grundsätzlich kritisch und Gewalt fördernd kann der Verlust des „Selbstwertgefühls“ und der „Würde“, sein, worunter auch kulturelle Faktoren und die Ehre fallen, wenn diese durch Kränkungen tangiert werden. Diese Schutzfaktoren sollten der Risikoperson möglichst belassen bleiben.

3) Situative oder zielgerichtete Gewalt?

(nach Calhoun)

*** Situative Gewalt:**

> ist ein spontaner, nicht langfristig geplanter, normalerweise emotionaler Gefühlsausbruch, der sich aus dem Moment und der Situation heraus entwickelt.
Kurz: Einhergehend mit physiologischer Erregung, Emotions-Selbstwahrnehmung, reaktiver und unmittelbarer Gewalt, Wahrnehmung einer unmittelbaren Bedrohung, erhöhter und diffuser Wahrnehmung, zeitlich beschränkter Verhaltenssequenz;
Stichwort: „Heiße Wut“

Der Weg situativer Gewalt:

*** Missstand**

durch unangemessene Erwartungen, übertriebene Forderungen, dem Glauben ihm schulde man etwas, der Forderung nach Anerkennung, der Nicht-Akzeptanz von Zurückweisungen, wobei ein „Nein“ nicht ertragen wird, soziale Spielregeln abgelehnt werden und abgewiesene Erwartungen erzürnen lassen.

Im Regelfall renitente Persönlichkeiten, deren Erwartung Zurückweisung erfährt, wodurch sich diese Erwartungen und Zurückweisungen noch verschärfen

*** Gewaltgedanken**

einhergehend mit aufgebrachtem, wütendem Verhalten, lauter vulgärer Sprache, Streitsüchtigkeit, Drohungen und Drohverhalten, Nicht-Akzeptanz eines „Nein“, Gewalt gegen Dinge, zum Teil auch unter Einfluss von Drogen/Alkohol

*** Vorstoß**

durch offene Weigerung, Aufforderungen Folge zu leisten, einer Bewegung in Richtung Opfer, dem Bemühen, jedes Hindernis zu überwinden

*** Angriff**

auf das Opfer

Entschärfungsmöglichkeiten potenzieller situativer Gewalt:

- Deeskalierende Verhaltensstrategien durch das Opfer
- Geeigneter Umgang mit Erwartungen der Risikoperson (z.B. auch mittels Notlügen)
- Rückzug aus der Situation durch das Opfer; nicht den Rücken zuwenden
- Hilfe holen
- Selbstkontrolle und Management mit eigenem Stress (Opfer)
- potenziellen Täter mit extremer Höflichkeit und Respekt behandeln
- Alternativen zur Gewalt anbieten (auch Pseudo-Entgegenkommen, Notlügen)

*** Zielgerichtete Gewalt:**

> ist ein geplanter, wohlüberlegter Angriff auf ein bestimmtes Ziel

Kurz: Kaum physiologische Erregung, emotionale Kühle, zielgerichtete Gewaltplanung und –anwendung, zielgerichtete Wahrnehmung, keine unmittelbare Bedrohung, erhöhte und fokussierte Wahrnehmung, zeitlich unbeschränkte Verhaltenssequenz

Stichwort: „Kalte Wut“, Jagdmodus

Der Weg zielgerichteter Gewalt:

*** Misstand**

z.B. durch Verlust, unerfüllte Erwartungen, Wunsch nach Rache, Wunsch nach Anerkennung und Ruhm, Gefühl eine Mission erfüllen zu müssen, Gefühl von Schicksal

*** Gewaltgedanken**

Beschäftigung mit Gewalt durch Entwickeln von Ideen, Gewalt als Option, Interesse an Jahrestagen o.Ä., Identifikation mit anderen Gewalttätern, Andeutungen im Umfeld

*** Planung**

gezielte Nachforschungen und Ausspähen der Bewegungen des Opfers, ungewöhnliche Kontaktversuche

*** Vorbereitung**

Beschaffen von Ausrüstungsgegenständen, Masken sowie Waffen, Klären der Transportfrage, Vornahme von Abschiedshandlungen (insbesondere bei geplantem anschließenden Suizid), Terminüberlegungen (wann?), Übungen (z.B. Schießübungen)

*** Vorstoss**

Überwinden von Sicherungseinrichtungen zur Opfernäherung, Annäherung unter Vorwand (z.B. letzte Aussprache), verdeckte Annäherung, offensive Annäherung

*** Angriff**

auf das Opfer

Erläuterung:

Bei zielgerichteter, durchgeplanter Gewaltanwendung ist es durchaus schwerer dieses Ziel zu erkennen und entsprechend zu intervenieren, da der potenzielle Täter kühl auf Langzeit geplant und wesentlich emotionsfrei und äußerlich ruhig sein Ziel strategisch verfolgt, von dem er sich innerlich kaum abbringen lässt.

Hier lassen sich hauptsächlich Überangepasste oder Borderline-Persönlichkeiten finden, die im Verlauf ein hohes Gefahrenpotenzial bergen können.

Die situative Gewaltanwendung entwickelt sich aus der Situation heraus und ihre Auslöser sind zeitlich und durch emotionale Wut begrenzt, so dass hier durch entsprechende Intervention und deeskalierende Verhaltensanweisungen für das Opfer durchaus Möglichkeiten gegeben sind, die akute Gefahr zu minimieren.

4) „Danger Assessment“ Skala

(nach Campbell, 2004)

> Ausgehend von einer Untersuchung/Gegenüberstellung von Tötungsdelikten vs. Häuslicher Gewalt – insbesondere durch die Befragung von 36 Frauen, die die Tötungsdelikte überlebt haben, wurde subsumierend festgestellt, dass zwar jede 2. Frau keinen Hinweis auf die Gefährlichkeit des Täters gehabt habe, diese aber bis auf drei Ausnahmen anhand der „Danger Assessment Skala“ als gefährlich identifiziert worden wären.

Dieser für Mann-Frau-Beziehungen entwickelte Risiko-Fragenkatalog konzentriert sich auf folgende Fragenstellungen in Zusammenarbeit mit dem Opfer, die zum Teil im zutreffenden Ergebnis einer verstärkten Bewertung unterliegen (unter Betrachtung liegt dabei der unmittelbare Zeitraum etwa eines Jahres):

- 1. Hat die physische Gewalt an Frequenz und Schwere in den letzten zwölf Monaten zugenommen?**
- 2. Besitzt er eine Schusswaffe?**
- 3. Haben Sie ihn verlassen, nachdem sie in den letzten zwölf Monaten zusammengelebt haben?**
- 3a. (Haben Sie niemals mit ihm zusammengelebt?)**
- 4. Ist er arbeitslos?**
- 5. Hat er jemals eine Waffe gegen Sie eingesetzt oder Sie mit einer tödlichen Waffe bedroht?**
- 6. Hat er angedroht, Sie zu töten?**
- 7. War er oder wäre er beinahe einmal wegen häuslicher Gewalt festgenommen worden?**
- 8. Haben Sie ein Kind, welches nicht von ihm stammt?**
- 9. Hat er Sie jemals zu sexuellen Handlungen gegen Ihren Willen gezwungen?**
- 10. Hat er jemals versucht, Sie zu würgen?**
- 11. Benutzt er illegale Drogen? (D.h. aufpuschende Substanzen, wie Amphetamine, Speed, Engelsstaub, Kokain, Crack o.ä.)**
- 12. Ist er ein Alkoholiker oder Problemtrinker?**

13. Kontrolliert er die meisten oder alle ihrer täglichen Aktivitäten? (z.B. schreibt er Ihnen vor, mit wem Sie befreundet sein können, wann Sie Ihre Familie sehen können, über wie viel Geld Sie verfügen können oder wann Sie das Auto benutzen dürfen?)
14. Ist er heftig und permanent eifersüchtig betreffend Ihrer Person? (z.B. sagt er „Wenn ich dich nicht haben kann, kann dich keiner haben“?)
15. Hat er Sie jemals geschlagen als Sie schwanger waren?
16. Hat er jemals gedroht, sich umzubringen oder einen Selbstmordversuch unternommen?
17. Hat er gedroht, Ihren Kindern etwas anzutun?
18. Glauben Sie, dass er in der Lage wäre Sie umzubringen?
19. Verfolgt er Sie oder spioniert er Ihnen nach, hinterlässt er bedrohliche Nachrichten, beschädigt er Dinge von Ihnen oder ruft Sie an, obwohl Sie das nicht möchten?
20. Haben Sie selbst jemals gedroht sich umzubringen oder einen Selbstmordversuch unternommen?

Auswertung:

- Zählen Sie alle „Ja“-Antworten zusammen: ...
- Addieren Sie jeweils 4 Punkte für ein „Ja“ bei Frage 2 und 3: ...
- Addieren Sie jeweils 3 Punkte für ein „Ja“ bei Frage 4: ...
- Addieren Sie jeweils 2 Punkte für ein „Ja“ bei Frage 5, 6 und 7: ...
- Addieren Sie jeweils 1 Punkt für ein „Ja“ bei Frage 8 und 9: ...
- Ziehen Sie 3 Punkte ab, wenn Frage 3a zutrifft: ...
- * Gesamtsumme: _____

Erläuterung:

- * **Unsichere Gefährdung** bei weniger als 8 Punkten
- * **Erhöhte Gefährdung** bei 8 – 13 Punkten
- * **Hohe Gefährdung** bei 14 – 17 Punkten
- * **Extreme Gefährdung** bei 18 oder mehr Punkten

> Wobei das Ergebnis nur ein momentanes Blitzlicht darstellt, nicht statisch ist und sich stets verändern kann.

Das Ergebnis als solches kann aber im Beratungsgespräch mit dem Opfer unterstützend und sachlich als wissenschaftliche Überzeugungskraft für die (mitunter unterschätzte) potenzielle Gefährlichkeit der Risikoperson und der Situation als solche fungieren.

> Grundsätzlich besagt auch eine momentane „unsichere Gefährdung“, dass sich diese Gefährdungsstufe rasch ändern kann. Deshalb ist eine Suche nach weiteren Risikofaktoren durch andere Instrumentarien/Modelle unerlässlich sowie auch die Intuition des Opfers nicht außer Betracht bleiben darf.

> Bei der Feststellung einer „erhöhten oder/und hohen Gefährdung“ bedarf es unbedingt der Aufklärung des Opfers über das Gewaltisiko sowie geeigneter Verhaltensmaßregeln und einer Planung für die Eigensicherheit. Dazu empfiehlt sich auch eine Beratung mit einem Rechtsanwalt.

> Bei festgestellter „extremer Gefährdung“ ist das Opfer über diese ernstzunehmende Gefährdung unbedingt aufzuklären sowie dessen Eigenschutz in Absprache mit dem Opfer zu organisieren. Ggf. sind Schutzmaßnahmen nach PDV 129 in Erwägung zu ziehen.

Verfasst von:

Birgit Drießen
Kriminalhauptkommissarin
LKA NRW, SG 34.2

Auswertung Anhang I: Instrumente der Risikoeinschätzung

Überschrift	Instrumente zur Risikoeinschätzung bei häuslicher Gewalt, vergleichbaren Bedrohungsdelikten sowie Stalking
Untertitel	Notizen aus: Seminar "Tötungsdelikte und schwere Gewalt durch Intimpartner"
Name der Datei	Instrumente Risikoeinschätzung.pdf
Datum	nicht vorhanden
Anzahl Seiten	9 DIN A4-Seiten
Quellenangaben, verwendete Literatur	Notizen aus einem Seminar (siehe Untertitel), Hinweis auf Autor/Begründer der aufgeigten Theorien im Zusatz zur Kapitelüberschrift
Verfasser	letzte Seite: Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle
Adressat	nicht vorhanden
Gliederung	4 Kapitel Einleitung 1. 4 Dimensionen des Risikos zielgerichteter Gewalt (nach Gavin de Becker) 2. Schutzfaktoren-Modell (nach Calhoun) 3. Situative oder zielgerichtete Gewalt? (nach Calhoun) 4. "Danger Assessment" Skala (nach Campbell, 2004)
Modelle zur Risikoeinschätzung	Verschiedene Modelle zur Risikoeinschätzung im Rahmen einer Gefahrenprognose werden aufgezeigt, die - nicht abschließend betrachtet und - kombiniert angewendet werden sowie - Risikofaktoren aufzeigen sollen.
Zweck	frühzeitige Risikofaktoren sollen erkannt werden, um geeignete Folgemaßnahmen (präventiv und/oder repressiv) zu ergreifen

J. Protokoll eines „Stalking“-Workshops

Protokoll des „Stalking“- Workshops vom 01.07.2003

Teilnehmer:

K 11: Herr Zander, Herr Oehmke, S 56: Herr Niederlag, S 76: Herr Schmökel, S 86: Herr Lapsien,
S 96: Frau Brede, STA Bremen: Frau Piontkowski, StA Bremerhaven: Frau Straßburger, AG
Bremen: Frau Heinke

Beginn. 09.00 Uhr

1. Frau Prof. Dr. Greuel hielt ein Eingangsreferat über das Thema „Stalking“. Sie ging insbesondere auf das Täterverhalten und die Tätertypologie ein. Ein hand-out mit dem Inhalt wurde ausgeteilt.
2. Anschließend stellten die im Workshop Beteiligten ihre Rolle im besonderen Verfahren „Stalking“ dar. Herr Zander (K11) machte nochmals die Notwendigkeit der Entstehung des „Stalking“-Projektes im Bereich der Polizei Bremen deutlich und fasste den augenblicklichen Stand der Entwicklung zusammen.
3. Im Rahmen von Arbeitsgruppen wurden folgende Fragestellungen behandelt:
 - a. **Aktuelle Probleme in der Praxis**
 - b. **konkrete Möglichkeiten der Verbesserung**

Die Arbeitsgruppen gliederten sich zum einen in Angehörige der STA Bremen/Bremerhaven und des Amtsgerichtes Bremen, zum anderen in „Stalking“-Beauftragte der Polizei Bremen und K11. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen und Problemlagen wiesen teilweise Übereinstimmungen auf. Aus diesem Grunde werden die Ergebnisse ohne Rangfolge zusammen dargestellt.

- **Opferbetreuung:**

Bemängelt wurde, dass es außerhalb der in der Strafverfolgung angesiedelten Behörden keine Beratungsstelle für Opfer von „Stalking“-Verhalten gibt. Sowohl die psychologische Betreuung als auch eine fundierte Beratung über juristische und ganz praktische Probleme der Opfer ist organisiert nicht vorhanden. Deutlich wurde, dass die Polizei keine Rechtsberatung leisten kann und das Amtsgericht hinsichtlich ihres Neutralitätsgebotes gebunden ist. Als praktikabel wurde angeregt, eine Beratung durch die dezentralen Abteilungen des Amtes für soziale Dienste vor nehmen zu lassen, ähnlich dem Verfahren bei häuslicher Beziehungsgewalt. *

*Nach Mitteilung von Herrn Oehmke (K 11) gibt es ab 01.09.03 eine Selbsthilfegruppe unter Leitung einer Frau Tholen. Die Gruppe trifft sich ab 01.09.03 jeweils montags um 20.00 Uhr in jeder geraden KW. Telefonische Erreichbarkeit freitags in der Zeit zw. 15.00 u. 17.00 Uhr
0174/7327557

- **Beantragung einer Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz bei der Rechtsantragsstelle des Zivilgerichtes:**

Einige „Stalking“-Beauftragte der Polizei Bremen merkten an, dass in einigen Fällen keine Anträge vom Zivilgericht aufgenommen wurden, mithin auch keine Verfügung ergangen sind. Die Vertreterin des Amtsgerichtes erklärte, dass den Anträgen in der Regel schnell und unbürokratisch entsprochen wird und eine Verfügung ergeht.

Allerdings gehört zur Antragsschrift eine identifizierbare Angabe des Beklagten/Antragsgegners mit Name und Anschrift (§ 253 ZPO). Wer nicht weiß, wo der „Stalker“ wohnt, hat Probleme, weil der Antrag so nicht zulässig sein könnte. Nach Ansicht der Vertreterin des Amtsgerichtes müssten aber selbst solche Anträge von der Rechtsantragsstelle aufgenommen werden. Der Richter muss dann entscheiden, ob der Antrag zulässig ist.

Zu den Voraussetzungen:

Für den Erlass einer Verfügung reicht eine Glaubhaftmachung des Sachverhaltes z.B. durch Schilderung auch in Einzelheiten und ggf. durch eine eidesstattliche Versicherung aus.

Sollen allerdings Zwangsmittel vollstreckt werden, ist ein Vollbeweis erforderlich.

Spätestens beim Antrag auf Zwangsgeld oder Zwangshaft muss genau angegeben und bewiesen werden, wann der Antragsgegner gegen die gerichtliche Verfügung verstoßen hat.

Gewünscht wurde ein besserer Austausch zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Amtsgericht. Vorgeschlagen wurde von den „Stalking“-Beauftragten, dem Zivilgericht die Durchschrift einer erstatteten Anzeige zuzuleiten.

Die Vertreterin des Amtsgerichtes machte deutlich, dass eine Durchschrift bei Gericht nur untergebracht werden kann, wenn dort bereits ein Verfahren anhängig war, wenn also der Täter bereits gegen eine erlassene einstweilige Anordnung oder Verfügung verstoßen hat. Sie empfiehlt bei der Erstanzeige eine Durchschrift des Protokolls bzw. die Regis.-Nummer mitzubringen.

- **Ausbildungsdefizite:**

Insbesondere von Seiten der Polizei, aber auch der Staatsanwaltschaft, wurden Ausbildungsdefizite benannt. Insbesondere geht es hierbei für den Einsatzdienst um das Erkennen eines „Stalking“-Falles, sowie die richtige Berichterstattung und Steuerung der Vorgänge. Die „Stalking“-Beauftragten forderten eine intensivere Schulung in den Bereichen Umgang mit dem Opfer, Vernehmung und Kommunikation. Dazu wurde ausgeführt, dass der Bereich „Stalking“ bereits fester Bestandteil der Ausbildung aller Polizeibeamtinnen und Beamten ist. Im Rahmen der Fortbildung wird „Stalking“ in den Seminaren „häusliche Beziehungsgewalt“ und Sachbearbeitung im PK behandelt. Die Fortbildung für die Polizei plant, im Jahre 2004 eintägige Seminare „Stalking“ als festen Bestandteil anzubieten. Die Hochschule wird in Kooperation mit dem Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPoS) für die „Stalking“-Beauftragten die gewünschten Fortbildungen durchführen.

- **Dezentrale Zuständigkeit:**

Einige „Stalking“-Beauftragte wünschten sich eine zentrale Zuständigkeit für die Bearbeitung von „Stalking“-Fällen im Bereich der Kriminalpolizei. Zur Zeit wird diese Lösung nach Auskunft K11 nicht angestrebt. Da der Großteil der tangierten Delikte im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität anzusiedeln ist, ist es sinnvoll, sie auch bei der originär zuständigen OE dezentral vor Ort bearbeiten zu lassen.

- **Gesetzeslage:**

Notwendig erachtet wird ein eigener Straftatbestand „Stalking“, analog anderer Staaten. Da die Straftaten häufig im unteren bis mittleren Bereich angesiedelt sind, und zudem noch teilweise unter Strafantragsvorbehalt stehen, ist eine konsequente, wirkungsvolle Verfolgung mit der nötigen Eindringlichkeit nicht immer möglich. Haftgründe, insbesondere der Wiederholungsgefahr scheiden in den meisten Fällen aus.

- **ISA-Erfassung:**

Probleme bei der Sachbearbeitung gab es bisher vereinzelt im Bereich der Erfassung. Sowohl was die Verwendung der Schlüsselnummern als auch die Zuordnung der Buchstabenkennung betrifft, kommt es zu unterschiedlichen Handhabungen, die eine vollständige Erfassung aller Vorgänge unter dem Bereich „Stalking“ erschweren. K 11 versprach hier eine einheitliche Handhabung umzusetzen.

- **Benennung des „Stalking“-Beauftragten:**

Kritik wurde an dem Verfahren zur Benennung des „Stalking“-Beauftragten in der Polizei Bremen geübt. Die Benennung war ausschließlich an die Funktion gekoppelt und nahm keine Rücksichten auf die Interessenlage der benannten Kollegen. Angeregt wurde, in Zukunft bei der Aufgabenzuweisung aus dem Bereich der PKs zuerst auf Freiwilligkeit zu setzen.

- **Entlastung im Hauptamt:**

Die „Stalking“-Beauftragten nehmen ihre Aufgabe neben ihren anderen Verpflichtungen wahr. Bemängelt wurde, dass für diese spezielle Aufgabe keine Entlastung in anderen Arbeitsbereichen vorgesehen ist. Das gilt insbesondere, weil die Arbeit im Bereich „Stalking“ nicht selten sehr zeitaufwendig und arbeitsintensiv ist (bsp. lange Opfervernehmungen).

- **Gefahrenanalyse:**

Die „Stalking“-Beauftragten erstellen z.Zt. eine Gefahrenanalyse vorwiegend aus ihrem polizeilichen Erfahrungsschatz heraus. Ab September 2003 werden sie dabei von dem neu einzurichtenden SGB. K 34 beraten. Es bedarf der Absprache zwischen SGL K34 und den „Stalking“-Beauftragten, ob in besonderen Fällen eine Gefahrenanalyse durch K 34 erfolgen soll.

- **Beweissicherung/Verfahren:**

Die juristischen Vertreter wünschen sich generell eine sehr sorgfältige Beweissicherung. Dazu sollten u.a. Fotos, e-Mails, Tagebuchaufzeichnungen, SMS – soweit vorhanden – gehören. Diese könnten auch abfotografiert oder anderweitig dokumentiert werden. Aussagen über die Häufigkeit von Übergriffen bzw. Annäherungen sind unabdingbar erforderlich. Wünschenswert ist im Abschlussvermerk ein persönlicher Eindruck des bearbeitenden Beamten.

Ende. 13.45 Uhr

Bernd Nehrhoff

Auswertung Anhang J: Protokoll eines „Stalking“-Workshops

Überschrift	Protokoll des ”- Workshops vom 01.07.2003
Untertitel	nicht vorhanden
Name der Datei	Protokoll des Stalking.doc
Datum	01.07.2003
hline Anzahl Seiten	4 DIN A4-Seiten
Quellenangaben, verwendete Literatur	nicht vorhanden
Verfasser	am Ende: Vor- und Nachname
Adressat	keine Angabe
Gliederung	3 Punkte 1. Eingangsreferat 2. die Beteiligten erläuterten ihre Rolle im ”Stalking”- Verfahren des Projektes 3. Ergebnisse der Arbeitsgruppen anhand von zwei Fragestellungen

<p>Problem- darstellung und Verbesserungs- möglichkeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Opferbetreuung (Bemängelung, dass es keine Beratungsstelle für Opfer von Stalking-Verhalten außerhalb der Strafverfolgung angesiedelten Behörden gibt) - Beantragung einer Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz bei der Rechtsantragsstelle des Zivilgerichtes (Anträge wurden vom Zivilgericht nicht angenommen, d.h. es wurde keine Verfügung nach dem GewSchG erlassen) - Ausbildungsdefizite (Problem beim Erkennen eines Stalking-Falls von Seiten des Einsatzdienstes¹¹², Forderung einer intensiveren Schulung) - Dezentrale Zuständigkeit (Der Wunsch einer zentralen kriminalpolizeilichen Bearbeitung wurden geäußert, jedoch abgelehnt) - Gesetzeslage (Notwendigkeit eines eigenen Straftatbestandes wurden hervorgehoben) - ISA-Erfassung (Verwendung von Schlüsselnummern fehlerhaft) - Benennung des "Stalking"-Beauftragten (Aufgabenzuweisung auf freiwilliger Basis) - Entlastung im Hauptamt (die Stalking-Beauftragten neben diese spezielle Aufgabe neben anderen Arbeitsbereichen wahr) - Gefahrenanalyse (Hinweis auf die derzeitige Erstellung) - Beweissicherung/Verfahren (sorgfältige Dokumentation der Beweismittel, Vermerk über den persönlichen Eindruck des bearbeitenden Sachbearbeiters vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft)
<p>Zweck</p>	<p>Darstellung der besprochenen Themenbereiche als Zusammenfassung</p>

¹¹²= Schutzpolizei